



V 4

Handwritten signature or name in red ink.

6a 3de 4 1184

Faint, mostly illegible handwritten text in the center of the page.

David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig,
Lüneburgischen Canzley Directoris,

N e b e n s t u n d e n.

Fünfter Theil.

Neueste Ausgabe.



Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.



V o r r e d e.

Da ich in meinen gewöhnlichen Arbeitsstunden verschiedene rechtliche Bedenken entworfen, welche historische Untersuchungen erforderten, so bin dadurch in den Stand gesetzt, diesen fünften Theil meiner Nebenstunden ehe liefern zu können, als ich es gehoffet.

Die in selbigem enthaltene Abhandlungen erörtern demnach größtentheils practische Fragen des Deutschen allgemeinen und besondern Staatsrechts, deren Entscheidung aus den Alterthümern zu erleichtern ich beflissen gewesen.

Wenn manche wichtige Rechtshandel an die Gerichte gedeihen, so entsteht heftiger Streit darüber: Ob sie aus den Römischen oder den alten geschriebenen Deutschen Rechten zu entscheiden sind? von welcher Frage ich meine Gedanken in der zwei und dreißigsten Abhandlung vortrage. Die alte geschriebene Deutsche Rechte müssen nothwendig aufgehört haben, geschriebene Gesetze zu seyn, da sie viele Jahrhunderte ganz abhanden kommen, und vor der Menschen Augen verbergen gewesen. Zwar sind wohl einige darin enthaltene Verfügungen in Uebung geblieben, diese aber durch den Verlust des geschriebenen Rechts in Gewohnheiten verwandelt, welche einen Beweis erfordern. Hingegen wurden die Römische Rechte als geschriebene Rechte einge-
*

V o r r e d e.

eingeführt, weil man glaubte, daß unsere Deutsche Kaiser der alten Römischen Nachfolger wären, mithin was diese verordnet haben, auch die Deutschen verbünde, weswegen der Beweis ihrer Einführung niemand anzumuthen ist. Jedoch sind die Geschäfte, welche bey den Deutschen eine ganz andere Beschaffenheit haben, als sie bey den Römern hatten, nach den Römischen Gesetzen keinesweges zu beurtheilen, wenn nicht, was diese verordnen, aus dem natürlichen Recht herfließet, oder das willkürlich hinzugezogene sich auf die Deutsche Geschäfte wohl schicket. Ich halte dafür, daß der Sachsen Spiegel so wenig hinlänglich erweist, was vor Alters überall in Sachsen üblich gewesen, als daß solches annoch in Übung ist. Die Zeugnisse unserer jüngern Rechtsgelehrten, wenn sie hinlängliche Rationes scientiæ anführen, enthalten einen bessern Beweis des von den Römischen abweichenden Deutschen Rechts, und dieser wird ungemein bestärket, wenn aus alten Urkunden erhellet, daß ein solches Recht ehemals in Deutschland gegolten.

In der drei und dreißigsten Abhandlung, von der Kaiserlichen Macht Vollkommenheit zeige ich, daß durch dieselbe in den Reichsgesetzen keine ohnumschränkte Gewalt, wohl aber das Recht verstanden werde, die Reichsgesetze zu vollstrecken, auch, ohne der Stände Zuthun, vermöge des oberrichterlichen Amtes und der Reservaten, etwas zu verfügen, besonders aber Privilegien zu ertheilen. Man hat vor Zeiten ohne Grund behaupten wollen, es sey eine Wirkung der Macht Vollkommenheit, daß wenn die Sachen keinen Aufschub leiden, und kein Reichsschluß zu bewirken ist, alsdenn der Kaiser, bis zur Vergleichung, ohne der Stände Consens, verordnen könne, was ihm gut zu seyn dünket. Das Gegentheil setzt jedoch nunmehr die Kaiserl. Wahlcapitulation ausser Zweifel. Die Macht Vollkommenheit berechtigt auch Sr. Kaiserl. Maj. so wenig in Justizsachen Machtprüche zu thun, als im Nothfall die Majestätsrechte allein auszuüben, von deren Gebrauch, nach den Reichsgesetzen, die Stände nicht auszuschließen, noch auch diese zu behindern sind, ihre Gerechtsame auf dem Reichstage durch Protestationes zu bewahren, wenn sie vermeynen, daß der Kaiser dieselbe schmälert.

In

V o r r e d e.

In der vier und dreißigsten Abhandlung von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen erforsche ich, worin dieser Unterschied bestehet, und woher er rühret. In einigen Gerichten der Landsassen werden die Regierungsbefehle allein durch den Gerichtsherrn vollstreckt, und aus selbigen die Steuern unmittelbar in die Landessassen geliefert, in andern aber die Execution der Verordnungen zum Theil durch die Landesfürstl. Beamte, oder doch auf dieser Gestalten von den Gerichtsherrn verrichtet, und man sendet die Steuern aus den Gerichten an die Aemter. Diese Einrichtung kann nicht älter seyn, als die heutige Landesregierungen und das jetzige Steurowesen. Sie hat zu der Zeit keinen Platz gefunden, als ein guter Theil unserer Aemter Grafen gehörten, die keine solche Regierungen und Beamte hatten, als sich heutiges Tages bey uns finden, und als man von Landes-Ärariis nichts wußte. Nachdem aus mehreren Grafschaften ein Fürstenthum, und aus den Landgerichten, als ehemaligen Obergerichten, Niedergerichte worden, ist dem mit weiträumigen Jurisdictionen versehenen mächtigen Adel nicht angemuthet, eine Mitherrschaft der Fürstl. Beamten zu erdulden, und auch einige andere von der Ritterschaft, welche keine weiträumige Gerichte besaßen, jedoch aber ihren Nebenbürtigen keinen Vorzug gönnen wollen, haben es dahin gebracht, daß auch ihnen die Landesfürstliche Befehle unmittelbar zugesandt, und den Beamten nicht gestattet worden, in ihren Gerichtsgrenzen das mindeste vorzunehmen, welches hingegen andere geschehen lassen müssen, entweder weil man ihnen nicht zugestauet, daß sie selbst es gebührend verrichten würden, oder weil ihre Vorfahren gerne der Mühe überhoben seyn wollen, welche damit verknüpft ist.

In der fünf und dreißigsten Abhandlung untersuche ich den Ursprung der Zehenden in Deutschland. Man hielt dafür, daß Gott der Christlichen Geistlichkeit die Rechte der Leviten, und also auch die Zehenden beygelegt habe, zu deren Entrichtung die Unterthanen, seit der Carolinger Zeiten, von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gezwungen worden. Einige verweigerten jedoch dieselben, und, um gegen sie nachdrücklichere Hülfe zu erlangen, verliehen die Bischöfe Fürsten und Herren einen Theil der Zehenden. Manche erhielten durch Tausch, und andere Contracte die Zehenden.

Freiheit.

V o r r e d e .

Freiheit, und man gönnete sie wohl den Neubekehrten, damit selbige, um sich dieser Last zu entschütten, vom Christlichen Glauben nicht abfallen mögten. Zehenden, welche die Zins- und Meyerleute ihren Gutsherrn entrichten, sind vielfältig als ein Meyer-Zins bedungen, und von den Layen der Clerisey geschenkt. Ganz anders ist die Beschaffenheit derjenigen, welche man von fremden Aekern empfänget. Diese gehörten größtentheils den Bisschöfen, und wenige den Pfarrern. Jene empfangen auch die Rottzehenden, welche in Protestantischen Landen dem ordentlichen Zehendherrs billig nicht entzogen werden solten, es wäre denn das Ausroden an einem Ort geschehen, der bisher niemanden eigenthümlich zugestanden, welchenfalls ihn der Landesherr zu empfangen pfeget.

In der sechs und dreißigsten Abhandlung, von ungl icken Ehen bemerke ich, daß sie seit den ältesten Zeiten in Deutschland gemisbilliget, nicht aber die darin gebohrne Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen worden, wenn ihnen die Bettern solche gönneten; daß nur solchenfalls auch die Söhne, welche ein Fürst mit seiner Gemahlin adlichen Herkommens gezeuget, zur völligen Landesregierung gelanget, oder ihnen, auch wohl denen von unadlichen Müttern gebornen, auf gewisse zukünfftige Fälle die Erbfolge bedungen, hingegen aber seit einigen Jahrhunderten denjenigen, welche adeliche Damen denen Reichsgrafen geboren, solche nicht versaget ist: daß zur Zeit, wie der mehreste niedere Adel dienstpflichtig war, er keine andere, als eines mit ihm in gleicher Verbindlichkeit stehenden Dienstmanns Tochter heyrathen dürfen, nach aufgehobener Dienstpflicht aber ungleiche Ehen, die darin erzeugte Kinder der Lehne keinesweges verlustig machen, wenn nicht die Landesgesetze es verordnen.

Die sieben und dreißigste Abhandlung vom Ursprung des Deutschen Wittums und Ketbgedinge habe ich bereits den Hannöverschen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1752. p. 570. einverleibet, und liefere sie hier mit einigen Aenderungen. Ich zeige darin, daß seit vielen Jahrhunderten, und ehe das Römische Recht eingeführet worden, die Frauen in Deutschland ihren Männern einen Brautshatz zugebracht haben, und daß ihnen nicht zu dessen Versicherung, sondern zur Vergeltung ein Gegenvermachniß verschrieben

V o r r e d e.

ben worden. Wenn dieses in ansehnlichen, die Aufkünfte des Brautschazes weit übersteigenden jährlichen Hebungen besteht, so ist sie eine Leibrente, und bleibet dem Lehnfolger dagegen billig, nach der Witwe Tode, ihr eingebrachter Brautschatz.

Die acht und dreißigste Abhandlung von Städtischen Reichsvogteyen bekräftet die Lehre, welche ich in der Vten Abhandlung vorgetragen habe. Ich halte nemlich dafür, daß die Gerichtbarkeit, so einige Bischöfe in unmittelbaren und mittelbaren, mit besondern Vorrechten versehenen Städten üben, aus der ihnen zu Theil gewordenen Reichsvogtey und aus keiner freywilligen oder erzwungenen Unterwerfung herzuleiten ist. Wegen der Städte, welche Römische Municipia gewesen, misbillige ich die Ausnahme von der Regel, welche einige machen, sowohl, weil sie unter den Römern keine solche Republiken waren, wie unsere Reichsstädte sind, als auch, weil ihre Römische Verfassung ein Ende gehabt, als diese Städte von Deutschen Völkern bezwungen worden, maßen es unerweislich, daß sie nur der Franken Bundsverwandte gewesen, und findet man sowohl in selbigen, als in andern Städten Kaiserliche und Bischöfliche Grafen, Vögte und Schultheissen.

Die neun und dreißigste Abhandlung, von dem Ursprung der jezigen Staatsverfassung in den Chur- und Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen, zeigt, daß dasjenige, was ich in der XXIIten Abhandlung vom Ursprung der Landeshoheit in Deutschland gesagt habe, besonders in diesen Landen seine Richtigkeit hat. Es erhellet daraus, wie viel geringer der Landesherrn Gewalt in den mitlern Zeiten gewesen, als heutiges Tages. Die Braunschweig-Lüneburgische grössere Städte waren Meister von ihren Thoren und Mauern. Sie führten Kriege mit den Herzogen. Auch dieses geschah von der auf ihre feste Häuser sich verlassenden Ritterschaft. In den Placitis der Herzoge und Grafen erschien alles Volk, und insonderheit diejenige, welche Rechtshandel hatten. Dasselbst wurde aber nicht nur die Gerechtigkeit gehandhabet, sondern auch manches mit der Unterthanen Zuthun veranstaltet, was die gemeine Wohlfahrt erforderte. Die jezige landschaftliche Verfassungen, da nur einige, welche das ganze Volk vorstellen, zu verschiedenen Regierungsgeschäften gezogen werden, ist neu,

V o r r e d e.

und auch nach derselben Einführung überkamen die Stände, deren Hülfe der Herr benöthiget war, und sie ihnen nicht abzwingen konnte, die Gelegenheit des Landes althergebrachte Rechte nicht nur zu bewahren, sondern sie auch zu vermehren. Die Landeshoheit erlangte aber einen viel beträchtlichern Zuwachs, nachdem, fürnemlich durch Veranlassung des 30jährigen Krieges, ihr das Besatzungsrecht in den Städten zu Theil, und dem Adel seine Bürge unnütz wurden, die Landschaften große Cammerschulden übernahmen, und die Fürsten sich in eine sie furchtbar machende Kriegesverfassung setzten. Obwohl es also dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg an Vermögen nicht fehlt, seine Stände dergestalt zu unterdrücken, wie an manchem Ort geschehen, so gönnet dasselbe ihnen jedoch die hergebrachte Rechte ohngekränket, und erhält von ihnen gutwillig, was immer ohne der Landesherrn Nachtheil erhoben werden mag.

Die vierzigste Abhandlung enthält Betrachtungen über des Präsidenten von Montesquieu Buch de l'Esprit des Loix, welche sich auch in den Hannöverschen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1754. p. 1159 finden. Man hat an diesem vortreflichen Werk insonderheit geradelt, daß darin der Einfluß des Clima in die Sitten und politische Verfassung der Völker, auch deren Religion behauptet werden wollen. Ich bemühe mich zu zeigen, daß diese Lehre weder neu, noch gefährlich in dem Verstande ist, worin sie Montesquieu nimmt. Ich lehne auch mehrere Vorwürfe ab, welche man diesem großen Manne gemacht hat, weil seine Meinung übel begriffen worden.

Die ein und vierzigste Abhandlung, von der Städte Gerichtbarkeit, bestärket die von mir schon sonst geäußerte Meinung, daß zwar gemeiniglich den Stadt-Gerichten Vögte vorgesetzt gewesen, diese aber ohne Genehmigung der Bürger wenig thun können. Ich erweise zugleich, daß die Städtische Raths-Collegia nicht so jung sind, wie einige dafür halten wollen, und daß deren Gerichtbarkeit sich im Zweifel über die herum liegende Gründe, und bis an die Landwehren erstrecket, wenn jene den Bürgern eigenthümlich gehörten, und diese auf solchen, nicht aber in einer Entfernung auf fremden Grund und Boden erbauet sind.

Die

V o r r e d e.

Die zwei und vierzigste Abhandlung, von den zwischen den Kronen Frankreich und Großbritannien entstandenen Streitigkeiten über die Grenzen des Landes Akadien in Nordamerica, liest man zwar bereits in den Hannöverschen nützlichen Sammlungen von 1755. pag. 1362 und in Fabri Staatskanzley P. 110. pag. 580. Die nach der Zeit von diesen Händeln ans Licht getretene Schriften haben aber zu einiger Vermehrung derselben Anlaß gegeben.

Endlich schließen den gegenwärtigen Theil zwei Zugaben zu der vier und dreißigsten und sechs und dreißigsten Abhandlung, welche verschiedene beträchtliche bisher ungedruckte Urkunde enthalten. Hannover den 10ten May 1757.

Inhalt

Inhalt

des fünften Theils.

- XXXII. Von dem Mißbrauch und guten Gebrauch der alten Deutschen Rechte.
- XXXIII. Von der Kaiserlichen Macht Vollkommenheit.
- XXXIV. Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landassen.
- XXXV. Vom Ursprung der Zehenden in Deutschland.
- XXXVI. Von ungleichen Ehen.
- XXXVII. Vom Ursprung des Deutschen Wittums und Leibgedings.
- XXXVIII. Von Städtischen Reichsvogteyen.
- XXXIX. Von dem Ursprung der jetzigen Staatsverfassung in den Chur- und Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen.
- XXXX. Betrachtungen über das Buch l'Esprit des Loix genannt.
- XXXXI. Von der Städte Gerichtbarkeit.
- XXXXII. Von den zwischen den Cronen Frankreich und Großbritannien entstandenen Streitigkeiten, über die Grenzen des Landes Acadien in Nordamerika.



Zwey und Drenzigste Abhandlung.

Von dem Misbrauch und guten Gebrauch der alten Deutschen Rechte.

S. I.

Unter den Ueberbleibseln des Alterthums, welche annoch in unsern Händen ^{Es sind} sind, finden sich nicht wenige Gesetze der Deutschen, die von gelehrten ^{noch ver-} Männern aus dem Staube hervor gezogen, und in verschiedenen, zum ^{schiedene} Theil sehr starken Sammlungen durch den Druck bekannt gemacht sind. Sie ^{geschriebe-} enthalten die Salische, Alemannische, Bayrische, Ripuarische, Sächsische und ^{ne alte} Briefische Gesetze, derjenigen, welche von Deutschen Völkern außer Deutschland ^{Deutsche} verfaßt worden, nicht zu gedenken. Es steht dahin, ob selbige ursprünglich ^{Rechte in} also, wie wir sie haben, Lateinisch geschrieben, oder aus der Deutschen Sprache ^{unsern} in jene übersetzt worden (a). Die Carolingische Kaiser thaten in ihren Capitularibus vieles hinzu. Nach derselben Zeiten sind aber entweder weniaer allge- ^{Händen.} meine Gesetze gemacht worden, oder die verfaßte, gleich vielen andern Urkun- den, verloren gegangen. Als das Faustrecht aufkam, waren selbige von gerin- gem Nutzen, weswegen selten jemand darauf dachte, ihre Anzahl zu vermeh- ren. Inzwischen wurden doch gewisse Rechte beobachtet, welche größtentheils aus den Entscheidungen genommen sind, die man von denen Richtern mehrma- len erhalten hatte. Diese gründeten selbige zum Theil auf die alte, als Ges- wohnheiten, in Uebung gebliebene Rechte, theils aber sprachen sie nach Gut- dünken, wie denn zu solchen Zeiten die Gewalt der Gesetzegeber und Richter nicht genau unterschrieben wurde. Man glaubte verbunden zu seyn, jedesmal der-
 Strub. Nebenst. V. Th. A gestalt

gestalt zu erkennen, wie es von den Vorfahren geschehen, und betrachtete die einmal beliebte gemeine Urtheile als Gesetze (b). Eine Sammlung solcher richterlichen Erkenntnisse enthält nun das Kaiserrecht, der Sachsenspiegel, das Magdeburgische Weichbild, der Schwabenspiegel, das Bährische Land- und Stadtrecht, das Lübsche Recht, und viele andere Land- und Stadtrechte, denen aber die Verfasser wohl manches aus der gemeinen ungegründeten Sage, und unrichtigen Nachrichten hinzugethan haben mögen.

(a) Der gelehrte Lübeckische Syndicus Herr *Dreyer* de Usu genuino juris Anglo-Saxonici p. 221. machet diese Anmerkung.

(b) Nebenstunden P. I. P. II. P. III. P. IV.

§. II.

Diese hat man nach der Einführung in Deutschland bekannt, wurden, der Römi- schen Rechts: geringe, geachteten, unsern Zeiten suchen aber viele sie wieder in Übung zu bringen.

Die Meynungen der Menschen von den wichtigsten Dingen sind so veränderlich, als heutiges Tages unsere Kleidvertrachten. Wie die fremde Rechte in Deutschland bekannt wurden, verachtete man die Einheimische. Wer jene erlernt hatte, war vermögender, besondere Fälle mit Anführung, ausdrücklicher Textuum juris, die großen Theils der natürlichen Billigkeit gemäß sind, zu entscheiden, als die Deutsche Richter, welche viel weniger Casus in terminis in ihren Gesetzbüchern fanden, und die entferntere Conclusiones aus den angenommenen Principiis nicht herzuleiten wußten, sondern nach dem oft übel gegründeten Dünkel sprachen, ohne eine hinlängliche Rationem decidendi anführen zu können. (a). Die von der mächtigen Clerisey unterstützte Doctores brachten sie denn bald unter die Füße, und ließen es nicht dabey bewenden, die Mängel des Deutschen Rechts aus den Päpstlichen und Römischen zu ersehen, sondern sie suchten jenes gar zu verdringen, und sich der richterlichen Gewalt zu bemächtigen, welches nothwendig erfolgen mußte, sobald eine Wissenschaft von den Richtern erfordert wurde, die denjenigen mangelte, mit denen bisher die Gerichte besetzt worden. Nachdem man aber die alte Deutsche Gesetze wieder an das Licht gebracht, die Historie der mittlern Zeiten erlernt, und aus der großen Menge beträchtlicher Urkunden, welche durch den Druck bekannt gemacht worden, von mancher Deutschen Gewohnheit andere Begriffe erhalten, als die Rechtsgelehrte davon gehabt, so lange sie selbige aus den Römischen Rechten sehr abgeschmakt erklärt haben, ist die Verehrung der fremden Rechte gemindert. Hingegen hat man die alte Deutsche Rechte sowohl in manchen Gerichten als in den Schulen, bey Erörterung wichtiger Rechtsfragen gebraucht. Ich will mich bemühen, die Mittelstraße zu finden, und zu zeigen, wie man diese alte Rechte mißbraucht, und worin ihr guter Gebrauch bestehet.

(a) Nebenstunden P. IV.

§. III.

§. III.

Für einen Mißbrauch halte ich es I. wenn den alten Salischen, Ale. Es ist ein mannischen, Bayrischen, Sächsischen und Friesischen Rechten, wie auch den Verordnungen der Carolingischen Kaiser, und denen aus den mittlern Zeiten das man herrührenden Sammlungen der Deutschen Rechte, noch heutiges Tages eben die Kraft beigelegt wird, welche sie vor Zeiten gehabt, dafern nicht eines oder des andern Gesetzes besondere Abschaffung erhellet; hingegen aber man von denjenigen, welcher sich in einem Römischen Gesetz gründet, den Beweis der Reception fordert, und behaupten will, 1) es sey keine Verordnung vorhanden, mittelst welcher besagte alte Rechte abgeschafft worden, noch solches stillschweigend geschehen, weil die mehreste annoch übliche Deutsche Gewohnheiten daraus herfließen.

Das Römische Recht wäre 2) als ein Jus subsidiarium angenommen, und müsse also denen Deutschen Rechten weichen, so oft beide nicht übereinstimmen; wie denn auch 3) ein geringer Theil des erstern gebraucht werde, wenn man dasjenige davon absondert, was natürlichen Rechtsens ist, weil das übrige sich auf unsere Staatsverfassungen nicht schicke.

Insonderheit aber hält 4) *Brunquel de Pugna juris Germanici & Romani imprimis in causis Illustrium* §. 8. dafür, daß da die Deutschen Fürsten aus freyem Willen dieses Recht angenommen, nicht zu vermuthen sey, daß sie dadurch ihre Befugnisse und Vorzüge wollen schwälern lassen, wie denn auch das Sächsische Haus auf die Beybehaltung der Sächsischen Rechte gedrungen, andere die ihrige durch Verträge bestätigt, und die Römische Rechte in ihren Ländern abgeschafft hätten.

§. IV.

Es kann aber 1) ein Gesetz unmöglich die Kraft eines geschriebenen Gesetzes behalten, wenn man solches abhanden kommen läßt, und kein Unterthan weiß, daß dergleichen schriftliche Verordnung vorhanden ist. Da nun durch so viele Jahrhunderte die medreste alte Deutsche Rechte vor der Menschen Augen verborgen gewesen, so müssen die Gesetzgeber den Entschluß gefasset haben, nicht ferner darüber zu halten, und wirket ein so langdaurender Nichtgebrauch sowohl die Vermuthung, daß das Gesetz abgeschafft worden, als der vieljährige Gebrauch gültlich macht, daß einer Gewohnheit gesetzliche Kraft beigelegt ist.

Hierwider thut nichts, daß gleichwohl diese alte Rechte zum Theil immerhin beobachtet worden. Denn dadurch sind sie in ungeschriebene Gesetze oder Gewohnheiten verwandelt, deren Wirklichkeit derjenige, welcher sich darin gründet, erweisen muß, wenn sie nicht notorisch ist.

§. V.

Das Römische Recht gilt aber als ein geschriebenes Recht, nach welchem zuerkennen, so lange nicht dargethan worden, daß ein anders durch Gewohnheiten oder geschriebene Deutsche Gesetze verordnet ist.

Leidet nun 2) diese Wirklichkeit keinen Zweifel, so hat allerdings das Deutsche Recht den Vorgang vor dem Römischen, mithin ist das letztere nur in subsidium angenommen, dafern es an jenem mangelt. Hieraus folgt aber keinesweges, daß wenn die Bestimmungen des alten geschriebenen Deutschen und des Römischen Rechts nicht übereinstimmen, nach dem erstern zu erkennen sey. Vielmehr streitet die Vermuthung für das letztere, weil selbiges als ein geschriebenes Recht in complexu angenommen worden, und die Richter darauf verwiesen, hingegen aber die alte Deutsche Gesetze nur als Gewohnheiten beygehalten sind, welche einen Beweis erfordern, den man niemand anmuthen darf, der sich in einem eingeführten geschriebenen Recht gründet. Sehr wohl läßt sich Herr Hartmann de Hodierno juris & Justitiae statu in foris Germaniae §. 8. von dem Begriff eines juris subsidiarii also vernehmen: Ea natura omnibus legibus generalibus communis est, ut iis derogetur legibus specialibus, iudemque consuetudinibus. Ita servarunt Romani, ita servant quoque Germani ratione legum patriarum; dum parcemia utuntur vulgata: *Stadtrecht bricht Landrecht*; Imo in ipso corpore Legum Romanorum non sequimur id, quod generaliter constitutum est, si in casu quodam speciali specialiter quid sancitum sit. Si itaque ex hoc capite, quod juri Romano tum demum locus sit, ubi ei legibus specialioribus non sit derogatum, vocare id velis subsidium, valde quidem non repugno, sed mihi tum etiam non repugnabis, si leges Imperii generales in relatione ad provinciales & has iterum respectu habito ad statuta civitatis jura vocaveris subsidarias.

§. VI.

Indem man die Römische Rechte eingeführt, sind die Richter verbunden, viele streitige Fälle auf eine gewisse Art zu entscheiden, welches vordem nach ihrem Rechtsgelehrte, und deswegen findet man im Corpore Juris Justiniani eine

Der Rüge, den die Einführung des Römischen Rechts schafft, bestehet 3) vornehmlich darin, daß so viele in selbigem befindliche, der natürlichen Billigkeit gemäße Entscheidungen die Richter in den Stand setzen, schwere Rechtsbündel auf billige Weise abzutun. Manche Rechtsgelehrte machen es nicht besser als die heutigen Freyenker. Weil diesen eine der Vernunft gemäße Sittenlehre bekannt ist, so vermeynen sie, selbige könne keinem vernünftigen Menschen unbekannt seyn, mithin bedürften wir der göttlichen Offenbarung nicht, um von unsern Pflichten unterrichtet zu werden. Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß wichtige moralische Wahrheiten ganzen Völkern verborgen geblieben, obwohl es ihnen an Vernunft nicht fehlte, so befindet man auch noch täglich, wie kluge Leute unvermögend sind, verworrene Rechtsbündel gebührend aus einander zu setzen, wenn sie es nicht mühsam erlernet haben (a). Diese Kunst verstanden die Römische, mit allen dazu erforderlichen Hülfsmitteln versehen nach ihrem Rechtsgelehrte, und deswegen findet man im Corpore Juris Justiniani eine

Samml.

Sammlung vieler vortreflicher auf vernünftige Gründe gebauter Entscheidun- Dünket
gen, ohne deren Beyhülfe Grotius und Pufendorf schwerlich ein so schönes Sy- und öfter
stema Juris Naturæ ausgearbeitet hätten, wie wir von ihnen erhalten. Als die Gründe
Deutsche Richter anfangen diese zu gebrauchen, geschähe solches nicht weil sie geschähe-
denen natürlichen Rechten gemäß sind, sondern weil man sie im Corpore Juris
fande, und angewiesen war, aus selbigem die Entscheidungen zu nehmen. Wir
haben sie folchemnach dem Römischen Recht zu danken, und deren Gebrauch er-
weist, daß selbiges seit einigen Jahrhunderten von großem Nutzen in Deutsch-
land gewesen. Ich kann daher *Thomasio* in *Diss. de rite formando statu con-*
troversiae circa usum juris Justiniani §. 12. nicht beypflichten, wenn er schreibet:
Quæ juris naturæ & gentium sunt, apud Germanos & alios gentes obtinent, non
quia leges Romanæ ita disponunt, sed quia dictamen rectæ rationis & utilitas plu-
rium gentium communis vel communis prudentia civilis talia postulare. Am En-
de läuftet zwar alles auf einen Wortstreit, nemlich auf die Frage hinaus: Ob
man ein Römisches Recht nennen kann, was die Römer nicht willkürlich, son-
dern der Vernunft gemäß verordnet haben? Ich glaube es jedoch, weil nicht alle
Richter ihre Vernunft dergestalt zu gebrauchen wissen, daß sie ohne Anweisung
verschiedene Streitthändel gebührend entscheiden können.

(a) Nebenstunden Part. IV.

§. VII.

Endlich 4) haben die Reichsstände keinesweges geglaubet, daß es in ih- Man
rer Willkühr stünde, das Römische Recht gelten zu lassen oder nicht. Man sahe glaubte
das Deutsche Reich als eine Erbschaft der vormaligen Römischen Monarchie an, vor Alters
wie Herr von *Ohtenschlager* in den Geschichten des Römischen Kaiserthums in Deutsch-
in der ersten Hälfte des XIVten Jahrhunderts p. 373. wohl bemerket, und der land nicht,
Reichshofrath Freyherr von *Senckenberg* lehret in *Methodo Jurisprudentiæ* daß es in
p. 136. gründlich, *Imperatores nostros Romanum jus ut suum considerasse, ut ab desobrig-*
Antecessoribus, quos nominabant, profectum; wie denn Kaiser Maximilian I. feiten und
in der Satzung von Gotteslästerern 1495. Kaiser Justinianum, seinen Vorfahr Richter
am Reich nannte, und es tadelte, daß dessen Gebot und Poen in Vergessen Willkühr
und Verachtung kommen (a). stünde, ob
sie dem Röm-
mischen
Recht ge-

Da man nun eben zu dieses Kaisers Zeiten das Cammergericht ange- maß er-
wiesen, nach den gemeinen Rechten zu erkennen, und dadurch keine andere, als kennen
die Römische Rechte verstanden hat, wie *Thomasius* in *Notis ad Sincernum Num.* wollten
32. einräumet, so hielt die Deutsche Reichsstände es sonder Zweifel für eine oder nicht.
Schuldsigkeit, sich und die ihrige nach denselben beurtheilen zu lassen, sofern es
geschehen konnte, ohne von den hergebrachten Rechten abzuweichen.

Die Ver-
ordnun-
gen, zu
welchen
dieser Irr-
thum An-
laß gege-
ben, sind
die Gerich-
te zu be-
folgen
schuldig.

Man wendet zwar ein, es sey diese Meynung gleichwohl irrig gewesen, und *Thomasius* hält dafür, *Imperatorum a Doctoribus deceptorum assensum pro approbatione iusta haberi non posse, cum deficiat scientia non erronea.* In welche Verwirrung und Ungewißheit der Rechte gerieth man aber, wenn diese Lehre angenommen würde? Als denn dürfen Unterthanen die Gründe untersuchen, welche den Gesetzgeber bewegt haben, eine Verordnung zu machen, und der Richter darüber erkennen, ob sie irrig sind oder nicht. Was würde aus der Potestate legislativa, dafern dieser, so oft er sich überzeuget findet, daß ein Irrthum das Gesetz veranlaßt hat, nicht darauf achten darf. *Thomasius* hält es für einen groben Irrthum, wenn ein Landesherr die Deutsche Rechte abschaffet, und an deren Statt die Römische einführet, weil er etwa glaubet, daß diese besser, oder verbindlicher sind. Eine solche Abschaffung ist in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, sonder Zweifel auf Einrathen der Doctoren geschehen: Kann man sie deswegen für nichtig ausgeben, und dem Richter verstatthen, darauf nicht zu achten? Ein Gesetzgeber verbessert billig Fehler, die er oder seine Vorfahren begangen. Einem Richter aber muß es genug seyn, wenn er den Sinn des Gesetzes erkennet, und selbiger darf nicht darüber urtheilen, ob die ihm vorgeschriebene Regel einen guten Grund hat (b).

(a) Sammlung der Reichsabkiede P. II. p. 28.

(b) Herr *Estor* bemerkt in *Diff. de Apparatu & instructu muliebri* §. 64. „*prævaluisse aliquando veritati errorem*, und dieses ist in den *Foris* mehr als zu viel geschehen.

X §. VIII.

Vor der
Anord-
nung des
Cammer-
gerichts
hat man
schon eini-
ge Landes-
gesetze aus
dem Rö-
mischen
Recht ge-
nommen.

Es ist II. ein Mißbrauch, wenn man keine Landesgesetze aus den Römischen Rechten erkläret wissen will, welche vor der 1492. geschehenen Einführung derselben bey dem Kaiserl. Cammergericht, verfaßt worden (a), und viel mehr, wenn einige auch solches mißbilligen, obwohl das Gesetz nach dieser Zeit gemacht ist. Ausser Zweifel sind die Römische Rechte vor dem XV. Jahrhundert in Deutschland bekannt gewesen. Weil man, wie im §. VII. bemerkt worden, das Römische und Deutsche Reich für eines hielt, so vermerkten die Doctores Juris befugt zu seyn, in Deutschland nach den Römischen Rechten zu erkennen. Es hat der sel. Herr *Gruber* in *Originibus Livoniae* p. 45. erwiesen, wie schon im XIIIten Jahrhundert sich verschiedene Urkunden auf selbiges bezogen. Solches bemerkt auch Herr *Dreyer* de *Ufu genuino juris Anglo-Saxonici* p. 27. und der Herr von *Honthelm* besonders in einem Diplomate von 1181. *Histor. Trevir. T. I. p. 611.* Im XIIIten Jahrhundert finden wir den Gebrauch des Römischen Rechts noch häufiger. Beym Herrn Cammer Gerichts-
Assessor

Assessor Baron von *Gudenus* Cod. Diplom. T. II. p. 165. that der Graf von Biegenhain 1562. Meldung der Impetitionis juris ecclesiastici vel civilis, und p. 209. wird in einem Vergleich von 1279. renunciiret der Exceptioni fori & doli, actioni in factum, & omni alii auxilio juris canonici & civilis, quod contra praesens instrumentum vel factum dici posset & opponi. Besage eines Diplomatis Kaiser Rudolphi I. von 1281. entsagten die Bayrische Herzoge der Exceptioni doli mali, in factum, omnique auxilio juris canonici vel civilis, per quod dicta conventio posset infringi, vel ab eorum altero immutari beyh *Tölner* in Cod. Diplom. Palat. n. 112., und 1290. beyh *Herrgott* in Cod. probat. Geneal. Habsburg. p. 543. eine Gräfin von Honberg, omni juri canonico & civili, actioni, passioni, exceptioni, consuetudini & specialiter exceptioni non numerata pecuniae, non tradita, non soluta, non impensa, doli, in factum, exceptioni deceptionis ultra dimidium iusti pretii, beneficii restitutionis in integrum jure minoris, & omnibus aliis, per que, vel occasione quorum in foro ecclesiastico vel seculari praedicta possint impugnari vel aliquid retrahari, & potissimum legi, que dicit: Generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit specialia. In einem Briefe Landgraf Hermanß zu Hessen von 1294. beyh *Kuchenbecker* Anal. Hassiac. Collect. 9. p. 192. heisset es: Renunciaverunt publice & expresse omni jure canonico & civili, omni exceptione juris & facti, omni legis suffragio, literis impetratis & impetrandis cujuscunque forme vel tenoris existerent, ac beneficio restitutionis in integrum ac exceptioni metus causa, ac doli mali, constitutioni de duabus dietis & omnibus aliis exceptionibus & earum prosecutionibus. Die Verkäufer entsagten 1295. omni juri canonico & civili, quo in judicio vel extra revocari possit, vel quomodolibet impugnari venditio beyh Herrn von *Westphalen* Rer. Cimbr. Tom. II. p. 2227. und 1298. Herzog Albrecht zu Oesterreich Exceptionibus non numerata pecuniae, non ponderati, non soluti, non recepti, & in rem versi argenti, doli mali, actionis in factum & conditioni sine causa ac beneficio cuilibet alterius juris canonici vel civilis beyh *Ludewig* in Reliq. MSS. Tom. V. p. 445. Das Ansehen der Römischen Rechte nahm zu diesen Zeiten gewaltig zu, daß der Papst deswegen eifersüchtig wurde, und sie zu lehren verbothe, jedoch aber nach *Grubers* Meinung d. l. an wenigen Orten, damit er seinen Endzweck erreichte:

- (a) *Gasser* de Brocardico statuta ex jure communi esse interpretanda §. 24.
(b) *Titius* ad Lauterbach obs. 4.

X §. IX.

Wie nützlich dieselbe im XIVten Jahrhundert fast überall gebraucht worden, erhellet aus einem Schreiben des Englischen Königs an den Papst von 1321, Besondere wurde de dieses worin

Im XIVten
Jahrhun
dert einge-
schribet.

worin er einem Geistlichen die Erlaubniß ausbittet, ut non obstante constitutio-
ne, quæ sibi & omnibus Archidiaconis audire leges civiles, ut dicitur, interdict,
leges hujusmodi per septennium audire licenter & interim legere valeat beyh *Ry-
mer* Act. publ. T. II. P. II. p. 15. Es heisset in diesem Briefe merkwürdig: At-
tendentes igitur quantæ prudentiæ studio nostra negotia in diversis mundi partibus
emergentia juris civilis dirigunt Professores, ac propter hoc ipsum numerum cu-
pientes augeri. Wie viel die Rathschläge der Doctoren damals gegolten, habe
ich in diesen Nebenstunden P. III. gezeigt. Es ist daher nicht zu bewundern, daß
die wichtigste Contracte von ihnen, und zwar dergestalt abgefaßt worden, daß
sie nach den Römischen Rechten bestehen mögten. Solches geschieht in einem
Briefe von 1300. beyh Herrn von *Gudenus* in Cod. Diplom. T. I. p. 923. mit
folgenden Worten: Renunciantes per presentes omnibus & singulis exceptionibus,
videlicet doli mali & in factum actioni, conditioni indebiti, sine causa, omni tem-
pori feriato, omni privilegio crucis & fori, constitutionibus de duabus diatris, &
quod nemo trahi possit ad iudicium extra suam diocesin, conventioni locorum
& iudicum, & beneficio restitutionis in integrum, privilegio dotis, contraditioni
litterarum apostolicarum, petitioni & oblationi libelli & copia præsentis instrumen-
ti, omniq; alii exceptioni & juri canonico & civili, generali & speciali contra
hoc instrumentum quomodolibet facientium In selbigem Jahr entsagte Herzog
Wenceslaus zu Oppeln beyh *Ludewig* in Reliq. MSS. T. XI. p. 328., omni
actioni, defensionis, rei cuilibet, & omni auxilio juris canonici, vel civilis, con-
suetudinibus & statutis, wie auch Erzbischof Burchard zu Magdeburg beyh Herrn
Hofrath *Scheidt* in Mantissa Documentorum p. 274. omni juri legum & canonum,
actionis & defensionis, in integrum restitutionis, proprietatis sive alerieus cujusvis
terrarum statuto, und eben daselbst p. 276. die Grafen von *Reilenburg* exceptioni
preferim non numeratæ pecuniæ, doli mali dantis causam contractus, vel inciden-
tis in eundem, deceptionis ultra dimidium iusti pretii, in integrum restitutionis
defensionis, non adhibitæ solennitatis, omniq; consuetudini legum & canonum.
In einem Briefe des Capituls zu *Camburg* von 1319. beyh *Mencken* Ker.
Germ. T. I. p. 418. liest man: Quicquid per dominum Conradum Abbatem no-
strum per duos annos ordinatum, gestum & actum fuerit, volumus tenere gra-
tum & acceptum & ratum firmiter, & observare, nec verbo, facto nec aliqua
impetitioni juris civilis quam canonici ullo tempore contraire, und eben daselbst
p. 545. in einem Briefe von 1316. renunciaret der Graf von *Gleichen* omni juris
beneficio legis & canonicis, & generaliter omnibus ac singulis exceptionibus sive
defensionibus, quæ præfatam collationem sive donationem annihilare possent ac
quomodolibet vitare. Ein von der Gräfin von *Biegenpaim* 1356. geschederer
Verzicht

Verzicht auf die Väterliche und Mütterliche Erbschaft erweist auch, wie der Herr Reichshofrath Baron von *Senckenberg* in *Selectis Juris & Histor. T. II. p. 648.* wohl anmerket, wie zu dieser Zeit das Römische Recht schon in Uebung gewesen.

S. X.

Zwar vermerket der Herr von *Ludewig* in *Juribus feudorum p. 6.* Man his officii usos natarios & legistas Italicos diplomatum in Germania scriptores, licet ipsi Germani peregrinis iuribus locum non fecerint in patria. Allein da diese Männer von großem Ansehen waren, so machten sie nicht wenige glauben, man könne durch die aus den Römischen Rechten genommene *Exceptiones* der Deutschen *Contracte* übern Haufen werfen, wenn ihnen nicht entsaget würde. Sobald auch dieselbe richterliche Aemter erhalten, haben sie ihre Entscheidungen aus dem *Corpore juris Justiniani* genommen, und sonder Zweifel auf deren Einrath sprach 1309. Kaiser Heinrich VII. ein Urtheil wider Kaiser Albrechts I. Wörder aus des Kaisers geschriebenem Recht beyh *Herrgott* in *Cod. probat. Genealog. Habsburg. p. 592.* Auch erhellet aus *Lunigs* Fortsetzung des *Spicileg. Eccles. ersten Theils p. 50.* „Dass weil vom Kaiserlichen Hovegericht von alter böser Gewohnheit oft und dick ungleich gerichtet worden, Kaiser Ludewig mit den Eurfürsten überein kommen, dass fürbaß vor desselben Hovegericht allermännlich richten soll, undt möge, nach König undt Kaisern Seiner Vorfahren Abn dem Röm. Reich gesetzten, und geschriebenen Rechten, were auch daß keinß Idr gesetz, oder geschriebenen Recht von böser Gewohnheit abgangen, oder zu einem unrechten worden were, daß soll und möge er bessern, setzen und machen; nach der Eurfürsten und anderer Herren Rath, als Ihme dann düncket, daß es allermännlich Rug undt guth sey, doch mit Behaltung der Eurfürsten Recht, Freyheit, und guther Gewohnheit.“ Da denn von geschriebenen Rechten die Rede ist, deren, ausser den Römischen, wenige sich damals in Deutschland fanden. Diese Urkunde ergiebet zugleich der Römischen Gesetze Nichtgebrauch bey dem höchsten Reichsgericht, und wie er daselbst eingeführt worden. Sie sind demnachst, auch schon vor der Errichtung des jetzigen Cammergerichts, in Uebung gewesen, und heisset es in einem Urtheilsbrief beyh Herrn *Wegelin* in dem Historischen Bericht von der Kaiserl. und Landvogtey in Schwaben P. II. p. 16. „Wann nun vor ainen Richter, der in ainer Sachen kein Richter seyn mag, etwas fürgetragen oder gehandelt wirdet, ist beden Partheien nach sag der geschriebenen Recht unvergriffenlich und unschädlich.“ Woselbst noch mehrere solche Römische Brocken sich finden. Der Herr Reichshofrath Baron von *Senckenberg* bemerket in *Methodo jurisprudentiae p. 130. 185.* daß die geistliche

Man machte die Deutsche glauben, daß ihre *Contracte* übern Haufen geworfen werden könnten, wenn sie nicht selbst den Römischen Rechten gemäß einrichten ließen.

Richter eher als die weltliche das Römische Recht in Deutschland gebraucht haben. Es ist aber bekannt, wie diese gemeinlich, nicht nur der Könige und Fürsten Canzler, Notarien und Rätthe gewesen, sondern daß man auch weltliche Sachen vor die Bischöfliche Gerichte, ja sogar nach Rom gezogen, wie aus meinen *Observationibus juris & historiae Germanicae* Obl. VI. erhellet. Die Cleriken truze daher zur Einführung der fremden Rechte schon zu der Zeit ein großes bey, als man in den weltlichen Deutschen Gerichten wenig darauf achtete.

S. XI.

Es fände jedoch diese Meinung bey Fürsil. Höfen oder Eingang, als in den Land- und Stadtrichten. Solchemnach ist es nicht unglaublich, daß bey Abfassung einiger alten Land- und Stadtrechte, die Doctores juris zu Rathe gezogen worden, daß diese um ihre erlernte Weisheit gelten zu machen, die fremde Rechte den Deutschen angepriesen, und sie bewegt haben, ein und anders daraus anzunehmen (a). Ich vermuthe jedoch nicht, daß es öfters geschehen, weil die Anzahl der Römischen Rechtsgelehrten zu gering war, als daß man sich in ganz Deutschland ihrer bedienen können. Die mehreste mit Broden aus den fremden Rechten angefüllte Contracte sind zum Behuf der Fürsten und Herrn, auch der Geistlichkeit entworfen, und von ihren Schreibern, Notariis, Secretariis und Canzlern verfertigt. Diese waren, wie schon gesagt, vielfältig Doctores, oder sie gebrauchten doch von selbigen an Hand gegebene Formeln. Der größte Haufe bliebe der fremden Rechte unkundig, und so lange man in den Gerichten die Urtheile durch Ungelehrte finden ließe, konnten die Doctores keine Oberhand gewinnen. Die in den mittlern Zeiten niedergeschriebene Deutsche Gesetze sind Sammlungen der Gebräuche, die man öfters machte, um des fremden Rechts Einführung zu verhindern, als solche zu befördern, wie Herr *Riccus* von Stadtgesetzen Cap. I. §. 3. nicht ohne Ursach mutmasset. Ist es also thünlich, dieselbe aus den Deutschen Rechten herzuleiten, so müssen sie aus diesen, und nicht aus den Römischen Rechten erklärt werden.

Nach der Errichtung des Cammergerichts, gewonne jedoch die Sache ein anderes Ansehen, und die Rechtsgelehrte, welche nach dieser Zeit bey Abfassung der Gesetze gebraucht worden, haben nicht nur viele in den Deutschen Rechten unberührte Fälle in selbigen aus den Römischen entschieden, sondern auch nicht selten jene diesem gemäß verändert. Es lehret der sel. Herr *Krohn* in der weitem Ausführung des Versuchs von den Vorrechten der vollen Geburt vor der halben in Erbschaftsfällen p. 23. daß dem Lübeckischen Recht bey der 1586. vorgenommenen Revision nicht nur ganze Materien des *Juris Romani*, als *de dote constituenda*, *de heredis institutione*, *de creditis hypotheca munitis*, *de fidejussoribus*, *de evictione*, *de his, qui notantur infamia* und andere mehr beygefüget

gefüget worden, sondern auch p. 26. 27. daß man manches verändert, und da sonst ein junger Mensch nach dem 18ten Jahr mündig worden, den Terminum majorennitatis auf 25. Jahr gesetzt, die Distinctionem juris Romani inter tutores & curatores angenommen, und die Tutelam agnatorum fructuariam abgeschaffet habe. Herr Dreyer in Diss. de Formula receptionis juris Lubecensis ejusque incole forensi in civitatibus Holstiae §. 5. schreibt, Revisores illos pannos peregrini juris civilis adfuisse pulcherrimo vestimento nativa pulchritudine commendabili, nec adscititio decore (dixissem fere dedecore) indigo.

(a) Herr Oberappellationsrath Pufendorf T. II, Obl. 193. §. VIII. Herr D. Stein in der Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit §. 9.

§. XII.

Ist demnach ein Stück des Land- oder Stadtrechts aus den Römischen genommen, so muß es auch aus denselben erklärt werden, und man vermuthet, daß die in diesen befindliche Limitationes und Ampliationes mit angenommen sind. Zwar wendet Freisleben in Diss. de Interpretatione statutorum ex jure communi §. 8. dawider ein, daß das Gesetz überflüssig gewesen wäre, wenn man es bey dem Römischen Recht lassen wolle. Dafern also z. E. ein Statutum denen Unterthanen erlaubet, ihre Brüder zu Erben einzufügen, so könnten sie ihnen eine Personam turpem vorziehen, obwohl solches dem Römischen Recht zu wider läuft. Allein die Absicht des Gesetzgebers ist vielfältig gewesen, vielmehr dieses einzuführen, als zu ändern. Dessen ganzen Inhalt dem Statuto einzuverleiben siele beschwerlich. Man ließe es also bey Anführung der Hauptregeln bewenden, und untersagte dem Richter dadurch keinesweges, sich des Juris subsidiarii in den nicht berührten Fällen zu bedienen. Ich pflichte dem Reichshofrath von Wernher bey, wenn er P. IV. Obl. I. n. 19. schreibt: Posteaquam Civile jus, tanquam commune, ad quod in subsidium recurri solet, inter Germanos receptum est, Principum quisque, nisi contrariam voluntatem aperte significet, id velle censeri debet, ut lex, quæ ab ipso noviter sancitur, quam fieri potest proxime a dispositione juris communis absit, nec longius, quam ipsa liquido expressit, ab eodem recedat.

Es ist jedoch solche Lehre dahin keinesweges auszu dehnen, daß wann die Deutsche Rechte von den Römischen offenbar abweichen, man, was jene nicht mit ausdrücklichen Worten bestimmen, aus diesen entscheiden müsse, sondern die Richter haben vielmehr auf die Analogiam juris patrii zu sehen, und wenn erhellet, daß in dem vorkommenden Fall die nemliche Ursach vorhanden, warum der Gesetzgeber in einem andern von den Römischen Gesetzen abgangen, aus diesen die Entscheidung keinesweges zu nehmen (a). Also wird in dem Cöllischen

Die aus dem Römischen Recht genommene Land- und Stadtrechte sind aus selbigen zu erklären.

Stadtrecht die Portio statutaria ausdrücklich einer Wittwe zugewilliget. Ob identitatem rationis erhält sie aber auch der Wittwer.

- (a) C. I. C. *Engelbrecht* de Genuinis decisionum fontibus in terris Brunsvico-Luneburgicis §. 21. und de Utilitate atque necessitate studii Juris Germanici §. 6. Herr *Krohn* d. I. p. II. 28.

§. XIII.

In Deutschen
Geschäften
finden
auch die
Römische
Gesetze
ihre Zueig-
nung,
wenn sie
den natür-
lichen
Rechten
gemäß,
oder deren
willkühr-
liche Ver-
ordnun-
gen sich
auf jene
schicken.

Es ist III. ein Mißbrauch, wenn man in Geschäften, die hauptsächlich aus den Deutschen Rechten zu entscheiden sind, überall keinen Gebrauch des Römischen Rechts verstatten will. Dieses bemerkt *Leysen* in *Medit. ad ff. Spec.* 29. *Medit.* 5. also: Gravissimus ille Doctorum nonnullorum error est existimantium, mores Germanicos, si in quadam circumstantia a moribus Romanorum recedant, totius negotii naturam adeo mutare, ut jam nihil ex legibus Romanis applicari possit. Er hält daher mit gutem Grunde dafür, daß obwohl unsere Jurisdicatio patrimonialis denen Römern ganz unbekannt gewesen, man dennoch deren Prorogation erlauben müsse, weil die Römische Rechte sie den streitenden Partheyen verstatten, und die Erbschaft der Gerichte keinem Gerichtsherrn die Befugnis mittheilet, der Unterthanen Freiheit enger einzuschränken, als es von andern Richtern geschieht. Obwohl der *Meyer Contract*, so wie er heutiges Tages denen Landes-Constitutionen gemäß errichtet wird, ohnstreitig ein Deutsches Geschäft ist, wovon die Römer nichts wußten, so entscheidet man dennoch viele über denselben entstehende Streitigkeiten aus demjenigen, was die Römische Rechte von Pachtungen verordnen, weil dieses der natürlichen Billigkeit gemäß zu seyn befunden wird. *Engelbrecht* de *Utilitate & necessitate studii juris Germanici* §. 8. schränkt es auf diejenige Römische Gesetze ein, quæ principia juris naturalis continent, & cum recta ratione evidenter conveniunt. Ich vermeyne aber, es sey ein gleiches von denen aus guten Ursachen gemachten Römischen Legibus civilibus zu sagen, welche sich auf Deutsche Geschäfte wohl schicken. Nach dem Recht der Natur kann kein Gutsherr im Concurs einen Vorzug vor andern Gläubigern seines Meyers behaupten, noch er diesen vertreiben, wann er des Guts selbst odnungsgänglich benöthiget ist. Die Römer haben solche Befugnisse den Verpächtern beygelegt, und man läßt sie auch billig unsern Gutsherrn zu statten kommen, weil eine Identitas rationis vorhanden ist. Eben deswegen schützt die *Præscriptio longissimi temporis* den Besizer eines veräußerten Meyerguts, und befreiet manchen Meyer von der sonst üblichen Erlegung des Weinkaufs, vermöge der Römischen bürgerlichen Gesetze.

§. XIV.

§. XIV.

Ich halte es IV. für einen Mißbrauch, daß wenn wichtige Zweifel ent- Die zwei-
stehen, welcher gestalt eine Rechtsfrage nach den Römischen Gesetzen zu entschei- felhafte
den ist, man diejenige Meynung vorziehet, die mit den Deutschen Rechten am Fragen
besten überein kommt, welches *Engelbrecht* d. l. §. 7. billiget. Nimmer ist des Röm.
eine Sache so dunkel, daß nach der genauesten Prüfung die eine Meynung nicht schen
wahrscheinlicher zu seyn befunden werden sollte, als die andere. Dafern nun sind aus
eine Streitigkeit aus dem Römischen Recht zu entscheiden, so müssen die Richter dem Deut-
nach der wahrscheinlicheren Meynung sprechen, wenn gleich die weniger wahr- schen
scheinliche an manchem Ort üblich ist, wo das Römische Recht nicht Wurzel nesweges
fassen können. Denn aus diesen besondern Deutschen Rechten oder Gewohnhei- zu ent-
läßt sich so wenig das Römische Recht erklären, als sie solches an den Orten zu scheiden.
ändern vermögen, wo dieselbe nicht gelten. Was das Exempel betrifft, welches
Engelbrecht anführt, so hat *Gerhard* in *Diss. de regula Juris Germanici*
Kauf gehet vor *Mierbe* nicht erwiesen, daß diese Regel an den mehresten Orten
in Deutschland, sondern daß sie an manchem Ort angenommen worden, und
wenn man auch jedes zugeben müßte, so wäre selbiger gemäß zu erkennen, nicht
weil der Sinn des Römischen Rechts Zweifeln unterworfen ist, sondern weil
selbiges den Deutschen Rechten jedesmal weichen muß, wenn dessen Observanz
erhellet.

§. XV.

Es hat V. der Herr Geheimte Rath Johann Samuel Friederich *Boehmer* Die Ver-
in der Schrift de *Præjudicio Juris Germanici in causis privatis* §. 7. billig als sungen
einen Mißbrauch getabelt, wenn man zum Beweis einer allgemeinen Deutschen mancher
Gewohnheit hinlänglich zu seyn glaubet, daß manche besondere Statuta dasselbige besonde-
Recht enthalten. Der Herr Professor *Pessel* nennet solches in der schönen Dis- rer Statu-
quisition de *Successione inter conjuges ab intestato* C. I. §. 28. *incautiorem mo- ten erwei-
res universales affirmandi cupiditatem, quæ plures in Germania lites peperit.* sen allge-
Ich vermute, daß es nicht sehr viele *Conluetudines universales* giebet. Ein jedes meine
Deutsches Volk hatte seine besondere Rechte, welche zwar in einigen Dingen Deutsche
übereinstimmten, in manchen aber sehr unterschieden gewesen. Als die Sachsen Gewohn-
mit dem Fränkischen Reich vereinigt wurden, bedungen dieselbe, daß man sie heit.
nach ihren Gesetzen selbst leben lassen, welches der *Poeta Saxo* ad ann. 803.
beym *Leibnitz*, *Rer. Brunsvic.* T. I. p. 153. also bezeuget:

Tum sub iudiciis, quos Rex imponeret ipsis,
Legatisque suis permisit legibus uti
Saxones patriis & libertatis honore.

und eben daselbst p. 368. berichtet *Ditmarus Merseburgensis*, daß König Heinrich II. diesem Volk folgende Zusage gethan: *Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, sed vita comite malo in omnibus adimplere.* Nachdem die große Herzogthümer aufgehoben, und einem jeden Reichsstand frey gelassen worden, das Regiment seines Landes zu führen, mehrte sich der Unterschied zwischen den Deutschen Rechten, weil ein jeder Herr mit seinen Ständen verordnete, was ihm gut zu seyn dünkte. Die so sehr voneinander abweichende Begriffe der Menschen, und die verschiedene Beschaffenheit der Länder, deren einem Vortheil bringet, was dem andern schadet, mußten nothwendig eine Ungleichheit der Gesetze wirken, die wir denn auch häufig antreffen. Was immitteltst fast an allen Orten eines Reichs oder Landes üblich ist, dessen Observanz wird billig im ganzen Lande vermuthet, wie ich unten S. XXII. darthun will.

S. XVI.

Nichtalles
was vor
Alters
Recht war,
ist es noch
heutiges
Tages.

Ein großer Misbrauch ist es VI. wenn man ohne die Veränderung des ehemaligen Zustandes zu beobachten, was in alten Zeiten üblich gewesen, jetzt wieder einführen will, obwohl es längst in Abgang kommen. So lange der Bauersmann guten Theils leibeigen war, hat er 1) was der Herr von ihm begehrt, thun, und also ungemessene Dienste leisten, auch 2) weichen müssen, wenn jener denselben auf seinem Guthe nicht länger dulden wollen. Es ist 3) zu Taciti Zeiten der Frau kein Leibgeding verschaffet, weil sie einen Brautshag eingebracht, sondern damit sie im Wittwenstande nicht Noth leiden mögte, und die Carolingische Kaiser haben 4) Landes- und Heeresfolgen, ohne vorgängige Genedmhaltung der Reichsstände angekündigt. Auch sind ihnen und ihren Nachfolgern die benöthigte Fuhren obentgeltlich geschehen, wenn sie in Deutschland aus einem Lande in das andere reiseten. Nachdem man aber 1) von der Knechtschaft in den mehesten Deutschen Provinzen nicht mehr weiß, und die meisten Bauredienste gemessen sind, so fällt die Aenderung der ehemaligen Pflichten des Landmanns in die Augen. Eine solche ist auch 2) sofern geschehen, daß die mehesten Bauren ein Erbrecht an den Güttern erlangt haben, welche sie bewohnen. Es treten 3) seit vielen Jahrhunderten die Deutsche Frauen selten, ohne etwas mitzubringen, in den Ehestand, und ihnen wird, nach Beschaffenheit des Brautshages, ein Leibgeding ausgelobet. Endlich 4) ist die Gewalt der Kaiser nach der Carolinger Zeiten sehr gemindert, und so wenig selbigen als den Reichsständen sind alle Rechte mitgetheilet, die jene hatten. Anstatt der Landes- und Heeresfolge werden heutiges Tages Steuern aufgebracht, welche die Einwilligung der Reichs- und Landstände erfordern. Die Fuhren, so den reisenden Kaisern zu gute kommen, haben seit vielen Jahrhunderten ein Ende genommen. Dagegen sind andere vorhin

vorhin unbekannt gewesene Beschwerden, und insonderheit der wöchentliche Herrendienst, welchen die Untertanen denen Fürstlichen Aemtern leisten müssen, neuerlich eingeführet. Will man ihnen die alten Lasten auflegen, so sollte denen selbst auch billig die alte Freiheit angedeihen, welche sie gegen jener Uebernehmung genossen haben.

§. XVII.

Den bisher bemerkten Mißbrauch überwieget aber der gute Gebrauch unserer Deutschen Rechte gar sehr, und man kann ihrer gar nicht entbehren, ohne die größte Verwirrung zu veranlassen, wie ich nun mit Exempeln erweisen will.

Ein großer Theil der Gesetze aller Völker gründet sich auf Verträge, welche die Menschen nach den Umständen, worin sie waren, eingegangen, und die Gesetzgeber bekräftiget, oder zum Besten des gemeinen Wesens etwas hinzugefügt und verordnet haben, wie man die Contracte einrichten und darüber halten sollte. Diese Umstände sind nicht in allen Ländern gleich, und deswegen werden die Verträge an einem Ort vielfältig anders gefasset, als im andern. Sinder man zehen Heuerkente für einen, so pfleget der Gutsherr sich mehrere Vortheile zu bedingen, als wenn es an Menschen fehlet, die fremde Acker bauen, und für deren Genuß Zinse entrichten, oder Dienste leisten wollen. In Deutschland war deren ein Ueberfluß, weil in Ermangelung vieler Städte, und der mehresten so manchen heütiiges Tages die Nahrung verschaffenden Handwerke, dem gemeinen Mann kein anders Mittel übrig bliebe, Lebensunterhalt zu erlangen, als der Ackerbau. Ueberdem befand derselbe sich größtentheils in der Knechtschaft, und mußte es auf seines Herrn Willkühr ankommen lassen, mit welchen Auflagen er ihn beschweren wollte. Deswegen lieget auf den mehresten Deutschen Bauerngüthern eine solche Last, daß dem Bauersmann nur so viel übrig bleibet, als obnumänglich nöthig ist, ihn und die Seinige zu ernähren. Hingegen rührten die Römischen Abgisten der Landleute größtentheils daher, daß man die Acker der überwundenen Völker zum Besten der Republik damit beschweret, auch gegen einen mäßigen Zins unfruchtbare Ländereyen denjenigen erblich eingetheilt hatte, welche sie geschlacht machen wollten. Es lauffet der Vernunft zuwider, nach den Römischen Contracten die Deutsche zu beurtheilen, und z. E. unsern Bauersleuten einen Nachlaß wegen Mißwachses zu versagen, weil er den Römischen Symphyteus nicht angedeihen, da diese nur einen geringen Canonem in recognitionem domini gaben, jene aber ein wahres, dem Genuß gemäßes Pachtgeld entrichteten. Die Römische Emphyteus war erblich, und erforderte also nur einen neuen Contract, und die Erlegung des Laudemii, wenn eine Veräußerung

Vom guten Gebrauch der Deutschen Rechte.

Bei Entscheidung streitiger Rechtsfragen von Erbzin u. Meyergrüth.

äußerung geschah. Die Deutsche Meyer- und viele andere Baurengüter wurden aber auf gewisse Jahre, oder auf Lebenszeit ausgethan, mithin mußte der Contract öfters erneuert, und ein Weinkauf entrichtet werden. So sehr man auch von der fremden Rechte Vortreflichkeit eingenommen war, so verstatteten dennoch die Gutsherrn selten, daß man nach deren Annäherung ihnen die dargebrachte Befugnisse entzoge. Es ist daher unvernünftig, wenn unsere Meyerordnungen aus dem titulo ff. si ager vectigalis &c. erklärt und ergänzt werden. Nur die Deutsche Alterthümer lehren den Ursprung des Contracts, und die neuere Deutsche Urkunde und Gesetze ergeben, wie die veränderte Umstände ihn geändert, und sowohl die Gesetzgeber als die Contrahenten veranlaßet haben, der Gutsherrn alte Rechte in einigen Stücken zu schmälern, damit die Beschwerden der Meyer vermehrt, und sie in den Stand gesetzt werden könnten, die Steuern beständig abzuführen, welche vor Alters nur selten entrichtet wurden.

Es fehlt zwar in Deutschland an Erbzinsgütern nicht. Auch diese aber sind guten Theils von den Römischen unterschieden, und man würde a. E. in Meyerdingssachen vielfältig anstossen, wenn man sie aus den Römischen Rechten unterscheiden, nicht vielmehr aber was dargebracht ist, erforschen, und solches aus den Deutschen Alterthümern erläutern wollte. (a)

(a) Meine Tractation de Bonis Meierdingicis §. I.

§. XVIII.

Den Herren-
rendien-
sten.

Die Römische und Deutsche Herrendienste sind noch mehr unterschieden, als die Verleibungen der Baurengüter. Jene leisteten die Freigelassene ihren Herren zur Dankbarkeit, wegen der erhaltenen Freiheit. Diese aber ist theils der Landesherr, theils der Gerichtsherr, und theils der Gutsherr aus ganz andern Ursachen zu fordern befugt. Vom Landesherrn geschieht solches des gemeinen Bestens halber, aus eben dem Grunde, aus welchem man von den Untertanen Steuern bestreuet. Der Gerichtsherrn Recht kann nur mittelst einer besondern Obsewanz behauptet werden, und dem Gutsherrn wird der Dienst geleistet für den Genuß seines Guts, wofür ein sonst weit höherer Zins entrichtet werden müßte. Von des Landesherrn und Gerichtsherrn Befugniß suchet man vergebens im Römischen Recht Unterricht, welchen die Verfassung eines jeden Deutschen Landes lehren muß. Höchst abschmaht werden auch unsere dienstpflichtigen Bauren die Gerechtsame der Römischen Freigelassenen bezeuget, und will man nicht verstaten, jener schuldige Dienste andern zu überlassen, weil diese nur dem Herrn selbst geleistet werden dürften. Wer für einen Lohn gewisse Dienstleistungen verspricht, dem muß es gleichgültig seyn, ob sie demjenigen, mit welchem er gehandelt hat, oder einem Dritten zum Besten gereichen,

reichen, wenn seine Last dadurch nicht vermehrt wird. Hingegen war der Römische Freigelassene keine gewisse Dienste ohne Ausnahme zu leisten, sondern nur alsdenn seinem gewesenen Herrn aufwärtig zu seyn schuldig, wenn dieser und nicht ein anderer dessen bedurfte. (a).

(a) Meine Commentation de Jure villicorum Cap. V. S. 19.

§. XIX.

Die künftige Eheleute theilen einer dem andern vor vollzogener Heirath Den Leib, gemeinlich gewisse Rechte mit, oder lassen es bey demjenigen, was die Landesgesetze bestimmen. Der Römer häufige Ehescheidungen verursachten, daß sie nicht sowohl darauf bedacht waren, ihre Wittwen zu versorgen, als die Frauens den Brautschag, welchen ihre Männer empfingen, in Sicherheit zu stellen suchten. Nur zu dem Ende ist ihnen eine selbigen gleiche Donatio propter nuptias ausgemacht, von welcher sie sonst gemeinlich weder während der Ehe, noch im Wittwenstande, den mindesten Nutzen hatten. Eheleute erbeten einander nicht, außer dem Fall, wenn der Hinterbliebene arm, und der Verstorbene reich war, welschenfalls jener einigen Theil am Nachlaß hatte.

Von diesem allen weicht der Deutschen Gebrauch sehr weit ab. In den ältesten Zeiten wußten unsere Vorfahren von keinem Brautschag, den die Frau dem Mann zubrachte, sondern dieser schenkte seiner Braut etwas zum Genuß auf ihre Lebenszeit. Nachdem aber das Geld häufiger, und das Land mehr angebauet worden, haben bemittelte Leute, um ihre Töchter durch Heirathen wohl zu versorgen, ihnen einen Theil ihres Vermögens mitgegeben, dagegen jedoch billia begehret, daß man denenselben im Wittwenstande einen so viel reichlichern Unterhalt ausmachen sollte. Je größer der Brautschag war, den sie einbrachten. Diese Gegenvermächtniß nannte man Dorem, Donationem propter nuptias, Dotalitium, ein Leibgeding ic. und wenn die Aufkünfte des Brautschages, den der Mann empfangen, von denjenigen, so die Wittwe zu erheben hatte, weit überstiegen wurde, so bliebe jener in den Gütern, weil man ihn als das Kaufgeld einer Leibrente ansah. Sonst aber mußte er zurückgegeben werden. Bis auf den heutigen Tag ist dieses Recht in Deutschland üblich, mithin es sehr unvernünftig, wenn man die Erbstatuten denen Römischen Rechten gemäß abfaßt, und daraus erkläret, dafern es denen Deutschen Rechten gemäß geschehen kann, wie unten in der XXXVII. Abhandlung mit mehrerem gezeigt werden soll.

XX.

Von derjenigen Gemeinschaft der Güther, worin die Eheleute in Deutschland an vielen Orten leben, verordnen die Römische Rechte nicht das mindeste. Strub. Nebst. V. Th.

E

Die

der Güther

zwischen. Die darüber entstehende Zwiffigkeiten sind also aus denenselben keinesweges zu Eheleuten. entscheyden, und schreibet Herr *Pessel* de Successione inter conjuges ab intestato Cap. I. §. 24. ganz recht: Cum aliud sit in subsidium deficientis patrii Juris ad jus Romanum, certum illud quidem, & communiter approbatum, recurri, aliud autem, admissa consuetudinis cujusdam patriæ, de cujus receptione nullum dubium superest, interpretationem indagare, hac in specie, exigua ex jure Romano argumenta petieris, quo communio ipsa ignorata. Illud contra unicus spectari oportere sentio, quod ut plurimum in Germania & apud reliquas gentes eidem mori faurices ad cuiuscunque communionis inter conjuges naturam refertur, & pro hac ipsa eousque præsumtionem, quam vocant, valituram, donec adversarius illum, de quo controversia est, effectum aut non invaluisse, aut exolevisse probaverit. Es ist also sehr übel gehandelt, wenn man nach demjenigen, was die Römische Rechte von den Societatibus universalibus verordnen, die Befugnisse und Verbindlichkeiten, der in Gemeinschaft der Güther lebenden Eheleute bestimmt. Nach besagten Rechten kann ein Socius, so oft es ihm gefällt, die Societät aufkündigen, und sie nimmt mit dem Tode eines Contrahenten ihr Ende. Auch stehet es jedermann frey, von seinem Antheil der gemeinschaftlichen Güther willkührliche Verordnungen zu machen. Hingegen wird bey den Deutschen die Gemeinschaft nach des einen Ehegatten Tode mit den Kindern fortgesetzt, und der Wittwe an manchem Ort nicht erlaubt, ihre ganze Helfte einem zweyten Mann zuzubringen, oder sie auch durch einen letzten Willen jemand zu vermachen (a).

Der Deutschen Wittwen Mißbrauch ist von demjenigen weit unterschieden, der denen Römischen Wittwen angebliche. Den letztern bekamen nur arme Personen, und zwar vom Kindesheil, jedoch ohne alle Beschwerde, bloß zu ihrem Vortheil. Von den Deutschen Wittwen verordnet das Bayrische Recht Cap. VI. VII. bey *Baluzio* Tom. I. p. 129. Viduæ si post mortem mariti in viduitate permaneant, æqualem inter filios suos i. e. qualem unus ex filiis usufructuariam habeant portionem, usque ad tempus vitæ usufructuario jure possideant. Quod si mater ad alias nuptias forte transierit, ea die usufructuariam portionem, quam de bonis mariti fuerat consecuta, filii inter reliquas res paternas, qui ex eo nati sunt conjugio, vindicabunt. Mater vero si habet proprias res, cum dote sua, quam per legem habet, egredietur. Et si ibi filias nec filios generavit, post mortem ejus omnia, quæ de filiis suis detulit, ad alios revertantur; Und Cap. IX. p. 130. De eo, qui sine filiis & filialibus mortuus est, mulier accipiat portionem suam, dum viduitatem custodierit i. e. medietatem pecuniæ. Medietas autem ad propinquos mariti pertineat. Si autem mulier mortua fuerit, aut alium maritum tulit, tunc quod proprium habet de mariti rebus, quæ per legem ei debentur, accipiat. Ceter-

Ceteras proinqui prioris mariti accipiant. Viele Wittwen genossen den ganzen Nachlaß, bis sie zur zweiten Ehe schritten. Mußten jedoch die Kinder mit nöthigem Unterhalt versehen. Deren Gerechtsame sind also aus den Römischen Rechten keinesweges zu erlernen (b).

(a) *Gasser* de Statutis ex Jure communi interpretandis §. 25. *Dörrien* de Communione bonorum inter conjuges statutoria Sect. 2. Cap. 3. §. 7.

(b) *Heineccius* de Usufructu materno juris Germanici & maxime Hamburgensis §. 14.

§. XXI.

Von Erbverträgen hatten die Römer ganz andere Begriffe als die Deutsche. Jene erklärten selbige für unverbindlich, weil sie besorgten, es möge der Erbseiner Erblasser aus dem Wege räumen, wenn er dadurch einer reichen Erbschaft gewiß theilhaftig werden könnte. Die Deutsche, welche keines große Reichthums erfordern den üppigen Lebens gewohnt, und deren Sitten weniger verderbet waren, ließen sich nicht leicht bewegen, dergleichen Verbrechen zu begehen. Ihnen ist daher, ede das Römische Recht angenommen worden, mit Beobachtung gewisser Erfordernissen, Erbverträge zu machen erlaubt, auch solches nach dieser Zeit nicht verboten. Nur haben die Rechtsgelehrten viele, jedoch vergebliche Mühe angewand, diese Befugniß aus denen Römischen Rechten herzuleiten. Mit welchem Ungrund solches aber geschieht, sezt *Böhmer* in Diss. de Fundamento pactorum familie ad fideicommissa inclinantium Cap. I. §. 10. 11. 12. 13. vor Augen. Die über die Gültigkeit und Wirkungen der Erbverträge entscheidende Streitfragen sind also keinesweges aus denen Römischen Rechten zu entscheiden. Viele Rechtsgelehrte halten unbeschworne Erbschafts Verzicht für ungültig, an deren verbindlicher Kraft hingegen andere nicht zweifeln. Jene gründen sich in dem Cap. 2. de Pactis in 6to, welches erfordert, ut pactum juramento, non vi nec dolo prælitato firmatum fuerit. Sie vermehren, der Pabst habe durch diese Verordnung übereilte Verzicht behindern wollen, und selbige schicke sich demnach sehr wohl auf diejenige, welche man von dem weiblichen Geschlecht, insonderheit von adelichen Töchtern, zu begehren pfleget (a). Es sezt aber der Gesetzgeber vielmehr zum Grunde seiner Verordnung, quod tale pactum improbet lex civilis. Hat man nun in Deutschland den Erbverträgen zu allen Zeiten verbindliche Kraft beigeleget, so ist ganz unnöthig, daß solches durch Eidschwüre geschehe.

Es wird zwar ferner eingeworfen, daß weil nicht die Deutsche Rechte, sondern das Päpstliche die Erbverträge bey uns eingeführet habe, sie diesem gemäß zu verrichten sind (b). Da aber selbige nach dem natürlichen Recht von je

der üblich gewesen, und sich außer Zweifel immer einige Leute bewegen lassen, unter gewissen Bedingungen ihrem Erbrecht zu entsagen, auch schon in sehr alten Zeiten man der Töchter mit leerer Hand nicht immer loß, sondern ihnen nach den Umständen des Vermögens von den Eltern ein Brautschatz gegeben worden, womit friedlich zu seyn, sie und ihre Ehemänner sich erklären müssen, so siehet nicht zu behaupten, daß vor Einführung des Päpstlichen Rechts, die Deutsche von keinen Erbverzichteten gewußt. Wie die fremde Rechte die Oberhand gewonnen, besorgte man, die Weiber mögten das sämtliche Erbguth in Anspruch nehmen, welchem vorzubeugen, von ihnen öfter dergleichen Verzichtes erfordert worden, als vorhin. Sie geschahen aber nicht allemal eidlisch (c), und obwohl, auf der Doctorum juris Anrathen, man vielfältig einen Eid hinbefügte, so machet doch diese überflüssige Cautel solches nicht mehr nothwendig, als manche vergebene Renunciaciones erfordert werden, weil alte und neue Contracte sie enthalten, daher denn viele bewährte Rechtslehrer an der Verbindlichkeit unbeschworner Erbverzichtes nicht zweifeln (d).

(a) *Leyser* Spec. 45. Med. I.

(b) Herr Cammergerichtsassessor von *Cramer* de Pacto hereditario renunciato filia nobilis §. 13. 18.

(c) Herr Reichshofrath von *Senckenberg* in Selectis juris & historiarum T. II, p. 648. T. V. p. 359.

(d) *Mevius* P. II. Dec. 170. *Stryck* U. M. ff. tit. de Pactis §. 24. *Ludolf* de Jure foeminarum illustrium Sect. 2. Memb. I. n. 139. & Symph. T. II. Conf. 2. p. 112. 113. *Horn* Jurisprud. feud. Cap. XVI. §. 17. *Wernher* Tom. I. P. II. Obs. 430. Tom. II P. VII. Obs. 63. *Heineccius* Elem. Jur. Germ. Lib. 2. §. 173. *Reinhart* de Pacto hereditario renunciativo heredes & Successores non obligante §. 6.

§. XXII.

Der Jagd-
gerechtig-
keit.

Nach den Römischen Rechten darf ein jeder auf dem Seinigen, und auf fremdem Grund und Boden, so lange es ihm dessen Eigenthümer nicht verbiethen, jagen. Die Doctores juris mochten die Römischen Gesetze noch so sehr anpreisen, so konnten sie doch die Deutsche nicht so treuherzig machen, ein solches Jagdrecht einzuführen. Nur Fürsten und Herrn, den Besitzern freyer Rittergüther, und den mehresten Stiftern und Klöstern, auch grossen Städten stund es in Deutschland zu. Diese wollten eine ihnen so angenehme Befugniß nicht allen Bürgern und Bauern preis geben. Es blieb also bey dem Herkommen, und die Rechtsgelehrte mußten dessen Grund erforschen, um die vorfallende Jagdstreitigkeiten entscheiden zu können. Die Unwissenheit der Deutschen Gebräuche und Alterthümer verleitete sie aber zu einem Irrthum, welcher man

den schädlich gewesen. Man fandte in dem Longobardischen Lehnrecht eine *Constitutio de pace tenenda* 2. feud. 27. mittelst welcher Kaiser Friedrich verordnet hat, *ut nemo reria sua aut laqueos aut alia qualibet instrumenta ad cupiendas venationes tendat, nisi ad ursos, apros, vel lupos capiendos.* Man bemerkte ferner, daß der größte Theil des Adels die Jagden als Zubehörungen seiner Lehnsgüter übte, und folgerte daraus, es wäre die, allen und jeden von den Kaisern entzogene Jagdgerechtigkeit durch deren Belehnungen den Landesherren zu Theil worden, und von diesen einigen ihrer Unterthanen deren Gebrauch verstattet. Wer demnach eine solche Erlaubniß nicht erweisen könne, müßte sich des Jagdens enthalten. Der Ungrund dieser Meynung ist handgreiflich. Kaiser Friedrich verbande die Italiäner, und keinesweges die Deutsche, seine nicht einmal von allen Arten der Jagd handelnde *Constitutio de pace tenenda* zu beobachten, und bey Annahmeung des Longobardischen Lehnrechts ist sie nimmer in Deutschland zur Übung gebracht. So wenig auch zu vermuthen, daß alle Acker, Wiesen, Korn- und Gelbzinsen u. vermöge Landesherrlicher Concessionen besessen werden, weil deren manche zu Lehn gegeben sind, so wenig ist die Jagd für ein Regal zu halten, weil sie viele, als eine Zubehörung ihrer Güter, zu Lehn tragen. Nachdem wir von dem alten Zustand Deutschlands gründlichere Nachrichten erhalten, ist es nicht mehr dunkel, woher die jetzige Jagdverfassungen rühren. Es findet sich keine Spur, daß die Jagd jemals allen denen verbotthen worden, welchen Landesherrliche Concessionen mangeln. Vielmehr war es nur unerlaubt, solche in gewissen Disfricten zu üben, die den Königen vorbehalten, und Bannförste genannt worden. Legte man solche neuerlich in einer Gegend an, wo bishero andere gejaget hatten, so wurde deren Genehmigung erfordert. Denen Eigenthümern freyer Güter verbliebe also die in dem natürlichen Recht gegründete Befugniß auf dem Ibrigen zu jagen, und um solche besser nutzen zu können, verglichen sich vielfältig die Nachbarn, daß einem auf des andern Grund und Boden dieselbe erlaubt seyn sollte, gleichwie wegen der Hud und Weide es vielfältig geschehen, woher die viele Koppeljagden entstanden. Den Bauren aber, welche fremde Güter in der Cultur hatten, verstattete der Gutsherr keine Jagd, welche auch den Bürgern, der zu neuern Zeiten erbauten kleinen Städte zum Theil der Benachbarten zur Jagd berechtigten nicht leicht erlaubt wurde (a).

(a) Meine Nebenstunden P. I. & P. II.

§. XXIII.

Das bey den Römern ehemals üblich gewesene Näherrecht der Anver: Dem Näherwanden ist durch den L. 14. C. de Contrahenda emtione aufgehoben. Niemand berrecht. zweifelt, daß es in Deutschland an sehr vielen Orten gilt, und solchenfalls muß

man dasselbe keinesweges aus den Römischen, sondern aus den Deutschen Rechten erklären, wie *Böhmer* in *Diff. de Fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati proœm. p. 4. 5.* sehr wohl also lehret: *Retraetus ex penus jurisprudentiæ Romanæ non exornandus, id quod, qui more Sutorii, Reinkingii, Tiraquelli aliorumque fecerunt, magis hanc doctrinam depravarunt, quam illustrant.*

Entstehet demnach die Frage: Ob ein Sohn das Nâherrecht wider den Käufer gebrauchen könne, der von seinem Vater etwas erhandelt hat, wenn er des Verkäufers Erbe seyn will? so führet man gegen denselben vergebens den L. 14. C. de Reivindications, und andere Römische Gesetze an, vermöge welcher der Erbe und sein Erblasser für eine Person zu halten sind, und also jener selten gelten lassen muß, was dieser gethan (a). Denn da vor Einführung des Römischen Rechts gar keine Veräußerungen unbeweglicher Erbtheile wider Willen der Kinder geschehen konnten, außer einem Nothfall, und alsdenn diese die nächsten zum Kauf waren (b), so erlaubte man ihnen allerdings, einen Handel rückgängig zu machen, den ihr Erblasser gethan hatte, welches Deutschen Rechts Abschaffung um desto weniger zu vermuthen, da die meiste Rechtsgelehrte, obwohl zum Theil aus unzulänglichen Ursachen, den Kindern das Nâherrecht noch heutiges Tages belegen (c), und in Deutschen Geschäften, wovon das Römische Recht nichts verordnet, man aus demselben billig keine Entscheidungen nehmen sollte, wenn die Deutsche Rechte ihre besondere, von den Römern nicht gebilligte Gründe haben.

(a) *Reinking* de *Retraetu consanguinitatis* Qu. 2. n. 404. *Cothman* Vol. 1. Conf. 2. n. 404. *Wissenbach* ad ff. Disp. 36. §. 4. *Huber* ad ff. tit. de *Rescindenda venditione* §. 16.

(b) *Böhmer* d. l. §. 16. 17. 18. *Dreyer* de *Usu juris Anglo-Saxonici* p. 13. 14. 19. 20.

(c) *Lyncker* Vol. I. Resp. II. n. 21. *Stryck* de *SucceSSIONE ab intestato* Diff. 6. Cap. 2. §. 23. *Horn* *Jurisprud. Feud.* Cap. 20 §. 3. *Wernher* P. X. Obf. 258. *Hertius* Vol. I. Resp. 155. n. 6. 7. Vol. II. Dec. 7. n. 2. *Böhmer* Vol. I. P. II. Resp. 131. n. 5. 6. 7. *Herr Pufendorf* T. I. Obf. 4 §. 7.

§. XXIV.

Desseu
servanz
ist in
Deutsch
land zu
vermu
then.

Ist aber im Zweifel zu vermuthen, daß das Nâherrecht der Andern wandlen in Deutschland zustehet, oder müssen sie dessen Observanz erweisen? Diesen Beweis erfordern viele Rechtslehrer (a), denen ich nicht bepflichten kann. Die Gültigkeit aller Erbverträge in Deutschland zu behaupten, beruht sich *Leyser* Spec. 43. med. 5. auf die constantem Germanorum ante & post re.

receptionem juris Romani consuetudinem de hereditatibus paciscendi, maßen die ältere Gewohnheit jedermann einräume, die neuere aber niemand in Zweifel ziehen könne, qui modo parum in foris Germaniae versatus est. Meines Ermessens kann man eben dieses von dem Näherrecht der Anverwandten sagen. Das ältere Deutsche Recht hat der gelehrte Lübeckische Syndicus Herr Dreyer d. l. p. 13. 15. 16. gründlich dargehan und erwiesen, wie nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich, Engelland, der Schweiz, Dänemark und Schweden zu den ältesten Zeiten denen Anverwandten das Näherrecht gegönnet worden. Es geschähe dieses nicht deswegen, weil damals unersaubet war, ohne der Erben Genehmhaltung, Erbgüter zu verkaufen, masefen besagtes Recht vielmehr in dem Fall gebraucht wurde, wenn solche Veräußerungen obangeführtem nach nicht zu behindern stünden. Nachdem die Schranken, welche das Deutsche Recht denenselben setzte, aufgehoben sind, hat man vielmehr Urfach zu glauben, daß das Jus retractus gentilitium beybehalten, als abgeschafft worden, weil es 1) eine von dem Recht die Veräußerungen gänzlich zu hindern, unterschiedene Befugniß ist, und 2) die tägliche Erfahrung lehret, wie deren die Anverwandte an den mehresten Orten in Deutschland genießen. Es sind wenige Landesgesetze und Statuten, welche es nicht voraussagen; und die Sammlungen der Rechtsprüche und rechtliche Gutachten unserer Rechtsgelehrten ergeben, daß fast aus allen Deutschen Chur- und Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, nicht weniger von der unmittelbaren Reichsritterschaft und den Reichsstädten, viele über das Näherrecht entstandene Streitigkeiten an sie gebracht sind; in welchen nicht sowohl die Frage war: Ob den Anverwandten überall ein solches Recht zustehet, sondern wie es zu üben sey?

Dessen Obseranz erhellet in Chur-Sachsen aus der Constitutione Electorali P. II. Const. 31. Horns Resp. 7. Class. 13. Wildvogels Resp. 64. 106. Wernhers Tom. II. P. VIII. Obf. 276. T. III. P. I. Obf. 244. und den Conciliis Hallensibus T. I. Lib. I. Conf. 123. in den Herzogl. Sächsischen Landen Ernestinischer Linie, aus Lynckers Vol. II. Conf. 59. Decif. 138. 160. 248. 1406. Hertii Tom. II. Dec. 490. und Böhmers T. II. Resp. 341., in dem Fürstlichen aus eben denselben d. l. Resp. 463., im Schwarzburgischen aus Richters Decif. 76. n. 20. 58. 59. und Lynckers Resol. 212. Dec. 1034. 1172., in der Stadt Nordhausen aus Richters Dec. 76. n. 22., auf dem Eichsfeld in eben denselben n. 46. in der Chur-Mark Brandenburg aus Leyfers Spec. 193. Med. 31., in Pommern aus Richters Dec.

Dec. 76. n. 36. und den Consultationibus Gryphiswaldensibus Resp. 129. n. 9., in der Graffschaft Werningerode aber aus dem Richter d. l. n. 40.

Im Niedersächsischen Erapse bezeugt ein gleiches von den Chur-Braunschweigischen Landen das Edictum von 1699. in den Landesordnungen T. II. p. 627., die Oberappellations-Gerichtsordnung P. II. tit. 15. §. 21., Richter Dec. 76. n. 15. Lyncker T. III. P. II. Resp. 304. 305. Hertius Tom. II. Dec. 367. und Pufendorf Tom. I. Obf. 133. von dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen Leyser Spec. 193. Medit. 3 und die JCI Hallenses T. I. Lib. I. Conf. 189. vom Herzogthum Magdeburg die Magdeburgische Policeyordnung Cap. XXII. §. 14., die JCI Hallenses T. I. Lib. I. Conf. 189., Coccejus Tom. II. Conf. 299. 601. und Hofman Conf. 27. p. 564., vom Herzogthum Bremen Mascov Notitia juris Brunsvico-Luneburgici p. 147. 150. 153. vom Stift Hildesheim meine Tractation de bonis Meierdingicis p. 240., von Mecklenburg die viele Städtische Berichte beyrn Westphalen Rer. Cimbr. T. I. p. 2060. 2063. 2065. 2069. 2071. 2072. 2075. 2079. 2080. 2083. 2089. 2093. 2096. 2103. und die JCI Gryphiswaldenses Resp. 114 n. 14., von Hollstein Dreyer de usu genuino juris Anglo-Saxonici p. 72. von der Stadt Lübeck Mevius ad Jus Lubec. P. III. tit. 7. art. 1. und von der Stadt Hamburg Böhrer de Fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati.

Am Niederrhein und in Westphalen gilt eben dieses Recht, und zwar nach den Zeugnissen Hertii Vol. I. Resp. 165. im Erzstift Cölln, des Referentis beyrn Klock Vor. Camer. 7. und Ludolfs Obf. 65. 192. im Jülich-schen und Bergischen, auch zu Aachen, des Cocceji Tom. II. Conf. 577. 700. und Richters Dec. 76. n. 38. 175. im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Mark, auch Mascovii d. l. p. 375. 378. im Stift Osnabrück.

Ein gleiches erweist von Ostfriesland Hertius Vol. I. Dec. 439., von Hessen und der Wetterau eben derselbe Vol. I. Dec. 338. 423. 632. und Harpprecht Conf. 36. n. 3., vom Waldeckischen und Naussauschen Hertius Vol. I. Resp. 367. Vol. II. Dec. 263., von der Graffschaft Solms Hofman Conf. 12. p. 248. 253., von der Pfalz Textor Dec. 85., von Bannberg und Regensburg die JCI Altorfini Vol. II. Resp. 35. 61., von Schweinfurt Schoepf de Jure retractus Qu. 6., von Reutlingen Besold Conf. 127., von Bayern und der Ober-Pfalz Ertel de Jurisdictione inferiori Lib. 2. C. 10. Obf. 4. und Manzius in Dec. Palat. Qu. 10. n. 11. 12., auch von der freyen Reichsritterschaft Ludolf Symph. Vol. 3. Conf. 10. p. 271. und Hertius Vol. I. Resp. 59. n. 5.

Da

Da nun also in dem größten Theile Deutschlands das Naderrecht den Anverwandten zufließet, so halten viele bewährte Rechtsgelehrte mit gutem Grunde dafür, daß dessen Obserbanz im Zweifel zu vermuten sey (b). Von jedem besondern Ort kann man mit keinem mehreren Recht Beweis fordern, als daß daselbst Erbverträge, ja sogar Pacta oda gültig sind, welchen nur das Herbringen verbindliche Kraft beylegen mag, da sie nach den klaren Buchstaben des angenommenen Römischen Rechts unverbindlich sind. Daß der Gesetzgeber, was er an den mehresten Orten billiget, an den übrigen mißbilligen sollte, ist unglaublich, und zwar im gegenwärtigen Fall um so vielmehr, da erhellet, wie das Naderrecht aus einem ehemaligen allgemeinen Gesetz herrühret, obwohl man seit vielen Jahrhunderten dessen Ursprung nicht gewußt, welchen in Sachsen die alte Leges Saxonum beyh *Leibnitz* Rer. Brunswic. T. I. p. 81. mit diesen Worten ergeben: Liber homo, qui sub tutela nobilis cujusdam erat, qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam coactus vendere voluerit, offerat eam primum proximo suo.

Auch in den Landen, worin das Sachsenrecht ausdrücklich abgeschaffet worden, als z. E. in den Braunschweigischen und Lüneburgischen, hat man gleichwohl nicht alle Deutsche Gewohnheiten kraftlos gemacht, sondern dasjenige behalten, was bey den mehresten Deutschen Völkern von je her üblich gewesen, und hierunter ist das Naderrecht begriffen, dessen die geschriebene Sächsische Rechte, welche besagtermassen Autoritatem legalem verlohren, nicht einmal Meldung thun.

(a) *Hahn* ad Wesenbec. tit. de contrahenda emtione n. 6. *Stryck* U. M. ff. d. t. §. 16. & de Successione ab intestato Diss. 6. C. 1. §. 25. *Lynecker* Dec. 1265. *Leyser* Spec. 193. Med. 1. 2. *Schæpf* de Jure retractus Qu. I. *Ludolf* Symph. T. I. Consult. 3. p. 85.

(b) *Gail* Lib. II. Obs. 19. n. 1. *Mevius* ad Jus Lubec. Lib. 3. tit. 7. art. 1. n. 1. *Brunnemann* ad L. 14. Cod. de Contrahenda emtione. *Richter* P. VI. Conf. 24. n. 59. *Engelbrecht* ad ff. tit. de lege commissoria §. 9. *Rhetius* de Retractu gentilitio C. I. n. 32. *Böhmer* de Fundamento retractus duplicis in agris Hamburgensium usitati C. I. §. 16. & T. II. Conf. 45. n. 49. *Heineccius* Elem. Jur. Germ. L. 2. tit. 14. §. 412. *Dreyer* d. l. p. 20.

§. XXV.

Die Deutsche Gerichtsverfassung weicht von der Römischen sehr weit ab, Unsere Gerichtsverfassung wie der Herr Geheimrath *Gebauer* in seiner Commentation de Jurisdictione C. 2. §. 3. p. 56. 57. folgendergestalt wohl bemerkt: Sicut nobis facimus aus norosi homines, est & gladius ultor, sunt civium litigia, sunt & judices, qui & den Deutschen judicant, & res judicatas exsequuntur. Eadem Romæ olim, sed eadem apud

Strub. Nebenst. V, Th.

D

illos,

Rechten
erlernt
werden.

illos, qui solem orientem primi vident, qui tamen, ut Confucii sapientiam cum Edicto perpetuo commutent, nondum potuerunt adduci. De eo quero, an apud nos, ut apud Quirites, merum imperium a mixto nunquam non sit distinctissimum, ita ut hoc maximam partem magistratus jure competat, illud Populi Romani Quiritium proprium certis publicorum judiciorum legibus, certis iisque majoribus potestatibus sit datum; an illa gladii potestas ita sit in nostrorum magistratum manu, ut fuit in manu Praefidis; an merum imperium comprehendat omnium omnino criminum persecutionem, mixtum vero nullorum; an nostrorum Magistratum jurisdictio duabus istis partibus absolvatur, ut vel decernant, vel judices dent; an ubi decernit iudex, hoc vel jure magistratus, vel legis auctoritate faciat; an denique sit quicquam in omni, meri Imperii, mixti Imperii, Jurisdictionis natura, praeter id, quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, & quod apud omnes peraeque custoditur, quod didicisse e re nostra est, quod nisi didiceris, in foro hareas. Mit vollkommenem Grunde schreibt des wegen der Churbayerische Geheimte Vicekanzler Freyherr von *Kreitmaier* in den Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici judiciarii p. 39. „Will man bey Entscheidung dergleichen Irrungen recht säuberlich und accurat verfahren, so muß man den Kopf zuvörderst von den Römischen Rechtsgrillen reinigen, so fort lediglich mores patrios, Historiam medii aevi, und die Diplomatique zu Rath ziehen. Sonst gehet es uns wie Mynsinger, welcher in Resp. 3. Cent. 2. Decad. 3. über die Auslegung derer, in dem Braunschweigischen Wiederkaufscontract enthaltenen Formalien: Vogtey mit Gericht und aller Gerechtigkeit fast Blut geschwizet, und doch nichts schickliches zur Welt gebracht hat.“ Allerdings tragen zur Entscheidung der wichtigsten über die Gerichte entstehenden Streitigkeiten die Römische Gesetze gar wenig bey. Man kann daraus nicht lernen, welches die eigentliche Schranken der Ober- und Niedergerichte sind? Ob das Wort Gerichte sowohl jene als diese unter sich begreift? ob den Erbgerichten gemeinlich die Feldgerichte ankleben? wem die Strassengerichte zukommen? worin der Unterscheid zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten besteht? wie fern Poliereysachen für die Erbgerichte gehören? ob selbigen die Geldstrafen gebühren, worin sie die Verbrecher verurtheilt haben? ob und welcher Gestalt der Gerichtsherr jemand für seinen eigenen Gerichten belangen kann? was durch Vogtgerichte, imgleichen durch die Vogteyen für Gerichtebarkeiten verstanden werden? welche Sachen für die besondern Baurengerichte, als die Meyerdinge und Holzgerichte u. gehören?

Die Rechte des Deutschen Adels, der Handwerker und eigenbehörigen der Cammer und Rittergüter mag niemand gründlich beurtheilen, der nicht die

die alte und neue Gewohnheiten und Gesetze des Vaterlandes vollkommen inne hat, wenn er die Römische Rechte sich auch noch so bekannt gemacht hätte. Diese enthalten nichts von Wechselln, von gerichtlichen Auslassungen, von der Mütter Gewalt über ihre Kinder, und von vielen andern in Deutschland täglich vorkommenden Rechtshändeln.

§. XXVI.

Solchemnach sind 1) die Deutsche Geschäfte nach den Römischen Gesetzen nicht zu beurtheilen, obwohl sie mit gewissen Römischen Geschäften einige Gleichheit haben. Es ist (wie oben bemerkt worden) unvernünftig, wenn man aus dem Römischen Erbzinsrecht das Deutsche Meyerrecht lernen will, von den Römischen Freigelassenen auf die Deutsche dienstpflichtige Bauren, und von der Römischen Societate universali auf die Deutsche Gemeinschaft der Gütther, worin Eheleute leben, schließet.

Die Deutsche Geschäfte sind nach dem Römischen Recht nicht zu beurtheilen.

Es ist 2) unvernünftig, das Römische Recht dem Deutschen vorzuziehen, wenn jenes aus solchen Principiis herfließet, die bekanntlich in Deutschland nicht angenommen sind. Die Römer konnten von dem Tausch als einem Contractu innominato vor der Erfüllung zurück treten, wenn keine Stipulation hinzu kommen, weil bey ihnen Pacta nuda niemand verbunden. Die Deutsche verwerfen dieses Principium, und erfordern die Erfüllung jedweden Versprechens. Es muß also auch der aus dem Gegensatz folgende Schluß in Deutschland hinweg fallen, und wer eines Tausches mit jemand einig worden, denselben vollstrecken (a). Bey den Römern wurde der Beklagte nicht vom Richter vorgeladen, sondern er mußte auf des Klägers Begehren mit ihm vor Gericht erscheinen. Dieser war befugt, jenen beym Hals zu fassen, und vor den Richter zu schleppen, wenn er nicht gutwillig folgen wollte. Weil solches der Verehrung zuwider läuft, die Kinder ihren Eltern, und ein Freigelassener seinem ehemaligen Herrn schuldig, so wurde es ihnen ohne Vergünstigung der Obrigkeit nicht erlaubt. Bey uns führet die Ladung, welche der Richter jedesmal vergönnet, solche Vergünstigung schon mit sich, und sie verletzet niemands Respect, daher es unnöthig, eine ausdrückliche besondere Erlaubniß auszubringen, seine Eltern belangen zu dürfen (b).

Und die Conclusio- nes zu verwerfen, welche aus Römischen in Deutschland nicht angenommenen Principiis folgen.

(a) *Stryck* U. M. ff. tit. de Permutatione §. 2. *Leyser* Spec. 39. Medit. 4. §. *Hertel* de Pernitentia in Contractu innominato hodie locum non inveniente §. 63. 64.

(b) *Stryck* d. l. tit. de in Jus vocando §. 2. *Brenneisen* de Inutilibus pactorum juris Romani divisionibus in foris Germaniae p. 3.

§. XXVII.

Der Sachsenspiegel ist zum Beweis einer heutigen Deutschen Gewohnheit unzulänglich.

Niemand zweifelt, daß die Deutsche in Uebung gebliebene Rechte denen Römischen vorgehen müssen. Die Schwierigkeit besteht nur darin, wie man deren Obervanz erweisen könne. *Thomasius* in *Notis ad Sincerum* n. 55. p. 109. hält dafür, der Sachsenspiegel sey dazu hinlänglich, und lässet sich hievon also vernehmen: *Consuetudines antiquæ & communes, quia notoriæ sunt, probatione non habent opus, & tales sunt consuetudines Germanicæ in Speculo Saxonico collectæ. Quod si dicas, probandam tamen esse observantiam, respectu hodiernæ durationis, & hoc nego, si enim probetur saltem consuetudinem fuisse antiquam & communem, præsumitur etiam tamdiu durare, donec abrogetur per contrariam consuetudinem vel legem. Ergo non is probatione habebit opus, qui se in illa consuetudine fundat, sed qui ejus abrogationem allegat. Seine Meinung gehet also dahin, daß 1) eines einzigen Mannes Zeugniß hinlänglich erweist, was vor so vielen 100 Jahren in Deutschland Rechtens gewesen, und daß 2) dessen Beybehaltung bis auf unsere Zeiten zu vermuthen sey. Diesen Sätzen kann ich nicht beypflichten. Den ersten suchet zwar auch *Förster* in der unter *Rinkio* vertheidigten Dissertation de *Speculo Saxonico fonte juris Saxonici communis* §. 14. also zu behaupten: *Quamquam Speculum Jus scriptum Germanicum continere cum Kulpisio non asseramus, nec ob promulgationem expressam illud valere statuamus: attamen nec Speculatori, ut Historico, de consuetudinibus & juribus suo tempore observatis, testanti, fides historica erit deneganda, atque ideo consuetudo, quæ semel obtinuit, & hodie stare erit præsumenda. Allein es gehöret mehr dazu, wie das Zeugniß eines einzigen Mannes, um jemand Haab und Güther abzusprechen, wider welchen einer seine Klage auf einen Text des Sachsenspiegels gründet. Historienschreiber verdienen nur alsdenn Glauben im Gericht, wenn man versichert ist, daß dieselbe gründlich von demjenigen unterrichtet gewesen, was sie melden, und keiner vorgebrachten Unwahrheiten verdächtig sind. Sie müssen entweder das erzählte aus eigener Erfahrung wissen, oder von glaubhaften Leuten vernommen haben (a). Uns ist aber ganz unbekannt, wie die Verfasser der Spiegel zu ihrer Wissenschaft kommen, und ob sie solche immer aus gerichtlichen Handlungen genommen, nicht aber öfters Nachrichten gefolget sind, welche wenigen Glauben verdienen (b). Es ist kaum möglich, daß ein Mann gründlich in Erfahrung gebracht, wie in ganz Deutschland, ja in ganz Sachsen man in den Gerichten einstimmig zu erkennen pfleget. Der in den Deutschen Rechten so erfahrne Herr *Dreyer* hält d. l. p. 81. dafür, Rephodium in tradendis argumentis legalibus & consuetudinibus summa cura & diligenter, fide & penitiori juris sui cognitione non verlatum, ut gemmas juris Saxonici ubique proposuerit, nihil-**

que

que ei exciderit, nisi quod certum, genuinum, immotum, praxi probatum, unde de usu speculi dogmatico modice admodum, & de usu ejus forensi & publico exigue sentit. Daß der Sachsenspiegel vielen Beyfall gefunden, ist kein Beweis seiner Vollkommenheit, da, wie der Churbayerische Geheimte Vicekanzler von *Kreitzmayer* in den Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici Criminalis p. 2. wohl anmerket, „nach dem damaligen genio Seculi die Fata und Decisiones causarum von dem bloßen Gutdünken der Richter und Urtheilssprecher abhingen, welche dafür hielten, es könnte ein Ding nur einmal Recht seyn, und die Decision suchten, wo sie selbe finden konnten, daher *Glasfey* glaubte, daß wenn jemand aus Africa von den fremdesten Völkern ein Gesetz mit nach Deutschland gebracht hätte, die Juristen selbiger Zeiten Hülfe und Rath darin gesucht haben würden.“ Dieses geschah jedoch nur sofern, als sie darin Fälle funden, deren Entscheidung in ihren Gerichten nicht festgestellt war, daher unglaublich, daß der Sachsenspiegel jemanden veranlaßet hat, ein hergebrachtes Recht zu ändern.

Zwar wendet *Förster* d. l. ein, es sey die Abschaffung eingeführter Gewohnheiten nicht zu vermuthen. Es erweist aber des *Repkau* Zeugniß, wie ich eben dargethan, so wenig diese Einführung, als der Gebrauch des Sachsenspiegels, daß alles was darin enthalten, in den Gerichten angenommen worden, und wenn auch dieses zu thun die Richter vor 3-400 Jahren geneigt gewesen wären, so haben sie doch seit einigen hundert Jahren ganz anders gedacht, und diesem Buch weder die Kraft eines geschriebenen Gesetzes beygelegt, noch dafür gehalten, daß eine Deutsche Gewohnheit damit zu erweisen sey (c), welchemnach die Daurung dessen etwanigen ehemaligen Ansehens keinesweges zu vermuthen.

(a) *Kipping* de Usucapione juris publici §. 144.

(b) *Gönne* de Commento juris speculique Suevici §. 31.

(c) *Werthof* Juris enucleati Spec. 2. p. 182. *Hofmann* de Origine legum Germanicarum p. 117. *Hommel* de Prædria legum justinianearum præ jure patrio antiquo in foris Germanouum §. 21. 22.

§. XXVIII.

Also wird derjenige, welcher sich in einem ungeschriebenen Deutschen Recht gründet, solches jedesmal durch Zeugen erweisen müssen. Der Cammergerichtsaffessor von *Ludolf* Obs. For. T. I. p. 405. schreibt hiebon: Testimoniis prudentum de consuetudine recte expositis, si fides habenda non esset, non poterit non esse probatio difficillima, ne inveniant Doctores responsa potentibus elargientes aliquam contradicendi causam. Meines Ermessens verdienen die Zeugnisse unserer Rechtsgelehrten, wenn eine hinlängliche Ratio scientia erbhellet, allerdings Glauben. Man muß aus ihren Schriften vor allen die heutige Abses-

banz; ausfindig machen, demnächst aber um deren Ursprung und Gründe zu erforschen, sich in den alten Deutschen Gesetzen und Urkunden umsehen. Die Zeugnisse der Richter und Rechtsgelehrten sind zum Beweis einer Gewohnheit unzulänglich, dafern sie in folle ertheilet, und nicht mit tüchtigen Gründen unterstützt sind. Daran aber fehlt es keinesweges, wenn mehrere Aeus angeführt werden, welche ergeben, daß ein gewisses Recht im Lande üblich ist. Die Decisiones und Consilia unserer Rechtsgelehrten, deren eine große Menge durch den Druck bekannt gemacht worden, erleichtern diesen Beweis, und setzen außer Zweifel, wie vielfältig unser heutiges Deutsches Recht von dem Römischen abweicht. Wenn z. E. jemand läugnen wolte, daß in Thüringen und der Grafschaft Henneberg das Naderrecht der Aunverwandten hergebracht worden, so überzeuge ich ihn davon aus *Lynckeri* Dec. 138. 160. 248 1406., Resol. 211. und Vol. II. Resp. 59., welche ergeben, daß man nur darüber gestritten habe 1681. zu Salungen: Ob die *Prescriptio annalis* einen abwesenden *minorem* des *Juris retractus* verlustig mache? 1693. zu Camburg: Ob auch den *Collateralibus* des *Retractus* zustehe? 1700 zu Gotha: Ob dem Naderrecht ausdrücklich *renunciirt* werden müsse? und 1701. zu Römild: Ob Kinder, welche ihres Vaters Erben worden, die von ihm veräußerte Güter retrahiren können? Ferner erkannte 1699. die Gießische Juristenfacultät, daß im Eisenachischen wegen verkaufter *Fructuum pendentium* kein *Jus retractus* statt finde bey *Hertio* T. II. Resp. 490. und die Hallische 1732, daß das *Jus retractus* im Hennebergischen auch auf einzelne Erbstücke gehe bey *Böhmer* T. II. Resp. 341., imgleichen 1720, daß zu Erfurth das *Jus retractus* einem *aeque consanguineo* cediret werden könne bey *Böhmer* d. I. Resp. 463. n. II. Die Jenaische Juristenfacultät *respondite* 1623. nach Arnstadt, daß ein Unmündiger, der noch in väterlicher Gewalt ist, und nichts eigenes hat, kein Naderrecht gebrauchen mag, bey *Richter* Dec. 67. n. 20., 1694. nach Arnstadt, daß kein Naderrecht statt finde, wenn der Verkäufer nicht *per hereditatem*, sondern *per alium singularem titulum* ein Gut von seinem Vater erlangt hat, bey *Lyncker* Resol. 212., 1699. nach Rudolstadt, daß wenn der Verkäufer sich das Naderrecht vorbehalten, dieser *Retractus conventionalis* den *Retractum consanguinitatis* ausschliesse, bey *Lyncker* Dec. 1034. 1699. nach Arnstadt, daß die Obrigkeit dem Aunverwandten auferlegen könne, sich binnen gewisser Frist zu erklären, ob er das Naderrecht gebrauchen wolle oder nicht bey *Lyncker* Dec. 1172. und 1606. nach Nordhausen, daß den Kindern, welche ihre Eltern geschmähet haben, kein Naderrecht zustehe bey *Richter* d. I. n. 22.

Es ist in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ* Cap. I. §. 28. 29. bemerkt, daß die Zeugnisse der *Doctores*, wenn sie unverdächtig und erheblich sind, einen eben so vollkommenen Beweis machen, als der besten Zeugen Aussagen, und die Erzählungen der stattlichsten Historienschreiber. Die angeführte *Testimonia* sind nun außer Zweifel *omni exceptione majora*, weil es unbegreiflich ist, warum man zweifeln wollte, daß die abgedruckte *Decisiones* und *Responsa* wirklich ertheilet sind. Auch fällt die Relevanz ihres Inhalts in die Augen. Denn wenn nicht so viele Richter, Rechtsgelehrte und streitende Parteien versichert gewesen wären, daß das Räterrecht in Uebung sey, so hätten sie sich nimmer in die Erörterung der angeführten Fragen eingelassen, sondern derjenige, der dem *Re tractui* widersprach, das Römische Recht vorgeschüzet, und darauf bestanden, daß sein Gegentheil dessen Abschaffung erweisen müsse. Es lehret daher *Struv.* Ex. 2. §. 21. : *Si Facultas juridica plures ex actis publicis adducat actus, in quibus hoc vel illud jus diu observatum, consuetudo recte erit ostensa.* Dieser Beweis wird ungemein dadurch bekräftet, wenn aus alten Urkunden erhellet, daß ein gewisses Recht ehemals in Deutschland gegolten. Herr *Kemmerich* will in *Diss. de Probatione consuetudinis & observantiæ* sect. 3. §. II. *observantiam imperii publicam probendam ex historia Germanica eaque testimoniis scriptorum coævorum fide dignis firmata, tum ex actis publicis ac diplomatibus depromenda*; Und eben dieses sind die Mittel, deren man sich bedienen muß, um das Deutsche Privatrecht gründlich zu erlernen.

Drey und Drensigste Abhandlung.

Von der Kaiserlichen Macht Vollkommenheit.

§. I.

Die Reichsgesetze legen dem Kaiser eine *Plenitudinem potestatis* oder Macht Vermöge Vollkommenheit bey, und heisset es in dem Proæmio der güldenen Bulle: *Infra der Reichs*
scriptas leges - matura deliberatione prævia, de Imperialis potestatis plenitudine
edidimus, statuimus & duximus faciendas. Es wird auch darin bey besondern dem Kai-
 ser eine
 §. 3. §. 1. Cap. 3. §. 2. Cap. 8. §. 1. Cap. 13. §. 3. und Cap. 16. Macht
 §. 3. §. 1. Cap. 3. §. 2. Cap. 8. §. 1. Cap. 13. §. 3. und Cap. 16. Voll-
 Im Reichsabschied von 1530. §. 63. ist die Befugniß, welche einige Obrigkeit kommen
 ten sich anmasseten, Erb und ewige Zinse, Geistliche und Weltliche abzulösen, heit zu.
 aus Römischer Kaiserlicher Macht Vollkommenheit kraftlos, nichtig und unbün-
 dig

dig erkannt; und im Reichsabschied von 1542. §. 102. „wurde von Römisch-Kaiserlicher und Königlich Macht Vollkommenheit verordnet, daß der an Schickung seiner Anzahl Kriegesvolks oder an Erlegung des gemeinen Pfennigs und Anschlags ungehorsam ist, in der Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Acht mit der That gefallen seyn solle;“ auch im Reichsabschied von 1559. §. 35. „aus Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit der Mißbrauch aufgehoben, daß die Obrigkeiten geraubtes und gestohlnes Gut ihnen zueigneten, oder die Beschädigte nöthigten, sich darum mit denenselben zu vertragen.“

§. II.

Diese ist
keine un-
um-
schränkte
Gewalt.
alle Maje-
stätsrechte
auszu-
üben.

Diese Macht Vollkommenheit kann unmöglich eine unumschränkte Gewalt alle Majestätsrechte auszuüben bedeuten, als welche den Deutschen Kaisern und Königen nimmer, am wenigsten aber im XIV. XV. und XVIten Jahrhundert zu- gestanden. Was auch an den angeführten Orten verfügt worden, geschah nicht nach der Kaiser Willkühr, sondern mit der Reichsstände Genehmigung. Die güldene Bulle ist zwar dergestalt gefasset, als wenn diese dazu nichts beigetragen hätten, woran auch einige zweifeln (a). Ich habe in der XXXII. Abhandlung §. VII. bemerkt, daß man zu selbigen Zeiten geglaubt, den Deutschen Kaisern steh das Recht zu, welches ehemals die Römische gehabt. Solche theoretische Irrthümer veranlasseten aber nur practische, wenn niemandes, oder unvermö- gender Leute hergebrachtes Recht dadurch geschmälert wurde. Es ist nichtglaub- lich, daß die Deutsche Reichsstände, welche von je her zu den wichtigsten Ge- schäften gezogen waren, sich von den fremden Rechtsgelehrten bewegen lassen, dem Kaiser die Gewalt einzuräumen, ihre Gerechtsame durch Gesetze nach Gut- befinden zu bestimmen, sondern vielmehr zu vermuten, daß die güldene Bulle von den mehresten Reichsständen genehmigt worden (b). Die Ablösung der Erb- und ewigen Zinsen verbietet der Reichsabschied von 1530. besage §. 63. weil Eurfürsten, Fürsten und Stände sich darüber beschwerten. Am Ende dessel- ben §. 144. wird auch gemeldet, „daß alles mit der Stände gutem Wissen, Will- len und Rath vorgenommen und beschlossen sey.“ Der Reichsabschied von 1542. §. 102. drohet den Ungehorsamen die Acht an, weil es also mit Eurfürsten, Fürsten und Ständen verglichen worden, und der Reichsabschied von 1559. §. 35. enthält eine auf der Eurfürsten, Fürsten und Stände abgegebenes Bedenken, gemachte Verordnung.

(a) J. S. Stryck *Aureæ Bullæ controversiæ potiores* §. 9.

(b) *Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle* p. 58.

§. 111.

Es finden sich jedoch Stellen in den Reichsgesetzen, welche zu ersehen wohl aber scheinen, daß man durch der Kaiserlichen Macht Vollkommenheit auch bisweilen wird da- eine solche Gewalt des Kaisers verstanden hat, die er ohne der Stände Genehm- durch bis- haltung ausübete. Also erklärten sich 1) die Catholische Reichsstände, besage weilen die, Reichsabschiedes von 1544. §. 82. „daß wenn der Kaiser für sich selbst, und aus jenige Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, der Religion halber, Ordnung vornehmen Kaiserliche Gewalt verkon und geben würde, daß sie solches geschehen lassen und dulden müßten, und in den, deren denselben dem Römischen Kaiser kein Form oder Maas zu setzen wüßten.“ Es Aus antwortet hierauf Coccejus in Diss. de Imperio in pares §. 9. utramque par- übung der tem, etiam illam, quæ invita videri volebat, consensisse in illam legem ipsum Stände Consens que hoc legis caput, nimirum pacem religionis, liquere ex fine dicti recessus nicht er- Imperii de 1544. §. 103. Allein es erhellet aus selbigen vielmehr das Gegen fordert. theil. Die Worte lauten also: „Und wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Gra- fen und Herren, und des heiligen Römischen Reichs Frey- und Reichsstädte Ge- sandten, Botschaften und Gewalthabere bekennen auch öffentlich mit diesem Artikel, daß alle und obgeschriebene Puncten und Artikeln (außerhalb obgemeld- ter Artikel von Religion, Fried und Recht lautend, so die Röm. Kaiserliche Ma- jestät unser allergnädigster Herr, aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit gesetzt, und bey den Straf und Poenen in ihrem Kaiserlichen Landfrieden begriffen, ge- geboten hat) mit unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und be- schlossen sind.“ Man nahm also auf das feyerlichste von denen verwilligten Puncten, den die Religion betreffenden, aus. Erkannte aber, daß der Kaiser befuhr sey, dasjenige zu verordnen, was der Reichsabschied davon enthielte. Dieser unterjagte beiden Theilen, bis zu vollkommener Vergleichung, in einem gemei- nen freyen Christlichen Concilio, Nationalversammlung, oder auf einem Reichstag Gewalt wider einander zu gebrauchen, und den recusirten Richtern gegen die Evangelische binnen 3 Jahren zu verfahren, welches vermöge des Oberrichte- rlichen Amtes geschehen konnte. Denn solches muß währenden Streits keine ei- genrichterliche Unternehmungen gestatten, bevorab, wenn dem gemeinen Wesen das größte Unheil daraus entstehen kann, welches die Catholische gar wohl be- griffen, und ihre ausdrückliche Einwilligung nur verweigerten, um es mit dem Paps nicht zu verderben. Sie zogen aber keinesweges in Zweifel, daß die Kai- serliche Verordnungen untadelhaft wären. Auf solchen Vorgang kann sich daher niemand berufen, wenn die Stände deren Gültigkeit anfechten und der Kaiser nicht als Richter, sondern als Gesetzgeber verfähret, oder sich eine richterliche Gewalt allein anmasset, die er nicht anders, als mit der Stände Genehmhaltung üben darf.

Strub, Nebenst. V. Th.

E

Eben

Eben so wenig schadet es 2) diesen Gerechtsamen, daß als vermöge Reichsabschiedes von 1544. §. 7. Kaiser Carl V. „zu Beförderung Christlicher Vergleichung beliebt, ein Christliches Gespräch und Colloquium von eglischen frommen, gottesfürchtigen und Gelehrten, guter Gewissen, scheidlicher ehr- und friedliebenden Personen in geringer Anzahl zu halten, und dem Reichstag vor- gehen zu lassen,“ die Stände der alten Religion, besage §. 18. geäußert haben, daß sie darin nicht willigen, und doch Ihro Majestät nicht Maasß noch Ordnung geben könnten.“ *Coccejus* d.l. §. 10. vermeynet, Pontificios in colloqui contradictione perseverasse, unde nec res eventum habuerit. Ich finde aber in den angeführten Worten keinen Widerspruch, und sehe nicht, wie die verweigerte Einwilligung den Kaiser verhindern können, sich durch ein Colloquium von den Gründen beider Theile unterrichten zu lassen, wie solches verschiedene Reichsstände gethan. Die der alten Religion Verwandte trugen nur deswegen Bedenken, an der Sache Theil zu nehmen, damit ihnen die Elerisey nicht vorrücken mögte, daß sie die Beurtheilung der Religionsfreitigkeiten der weltlichen Obrigkeit übergeben hätten.

Endlich 3) heisset es im Reichsabschied von 1555. §. 29. : „Solches alles und jedes so obgeschriben und in jedem Artikel nachdast gemacht (nemlich vom Religionsfrieden) und die Kaiserliche Majestät und uns anrühret, sollen und wollen Ihr Edd. und Kaiserliche Majestät und wir bey ihren Kaiserl. und unsern Königl. Würden und Worten, für uns und unsere Nachkommen sat, unverbrüchig, und aufrichtig halten und vollziehen, dem stark und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber jezt oder künftiglich weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie deren Rahmen haben mögte, nicht vornehmen, handeln oder ausgehen lassen, noch jemand andern von Ihrer Edd. und Kaiserl. Majestät und unsertwegen zu thun gestatten.“ Woraus denn zwar allerdings erhellet, wie die Plenitudo potestatis Caesaræ von einigen dahin erstreckt worden, als könne der Kaiser vermöge derselben Pacta aufheben, die ihn und andere verbinden, daß er aber den Ungrund solcher Meynung feyerlichst erkannt hat, massen sonst der Verzicht auf die Vollkommenheit, so wenig als andere mit ihm errichtete Verträge etwas wirken können.

§. IV.

Wenn sie
auf alle
Maje-
stätsrechte
ausgedeh-
net wer-

Ich stelle jedoch in keine Abrede, daß es wohl Leute gegeben, die nach solcher Zeit eine so große Gewalt dem Kaiser beygelegt haben, und erhellet aus diesen Nebensunden II. Theil wie Churfürst Ernst zu Cöln, als Bischofen zu Hildesheim angerathen worden, zu begehren, daß der Religionsvertrag, welchen er mit dem Hochfürstl. Hause Holslein wegen der Evangelischen Eingee-

Eingefessenen des Hildesheimischen Amtes Peina errichtet hat, ex plenitudine den wol. Casarea majestatis gänzlich cassiret und aufgehoben werden mögte. Die Evan- len, so bat gelische Reichsstände widersprachen aber diesem Principio bey den Westphäli- es an Wi- schen Friedenstractaten, und es heisset in ihrer gründlichen Antwort, auf der nicht ge- alten Religion zugerthener Stände *Fundamenta* den geistlichen Vorbehalt be- fehlet. treffend, n. 13.: „Und kann ein Römischer Kaiser vor sich selbst ex plenitudine potestatis nichts thun, als daß er über dem, was er sich mit einhelligem Rath, Wissen und Willen Edurfürsten und Ständen verglichen, aus Kaiserlicher Macht steif und fest halte, oder dieselbe zu Erhaltung Friede, Ruhe und des ganzen gemeinen Reichs Wohlfart interponire, wenn zwischen den Ständen wegen Deu- tung mit gesamtem Rath und gemachten Abschiedes, sich ein Mißverstand ereig- net“ (a). Diejenige, welche die Kaiserliche Rechte auf das weiteste ausdehnen, räumen dennoch ein, daß die Plenitudo potestatis von der absoluta potestate sehr weit unterschieden ist, daß nicht diese, sondern jene unserm Kaiser zugetheilt, er die Gesetze zu promulgiren, und darüber zu halten befugt, dieselbe zu machen, zu erklären und auszuüben, ihm aber ohne der Stände Consens nicht erlaubt, und daß dieser vielfältig eine *Conditio sine qua non* majestatis exercendæ ist (b). Wenn darüber gestritten wird: Ob man von einer solchen Gewalt sagen könne, daß sie alle Theile der Majestät, oder nur einige derselben unter sich begreife, und die übrigen den Ständen zustehen, so ist es ein Wortstreit, dafern man darin einig, daß sie vom Kaiser wider die Reichsgesetze nicht ausgeübt werden kann (c).

(a) *Meiern Acta pacis Westphalicæ* P. II. p. 657.

(b) *Lyucker de Plenitudine summæ potestatis* §. 11. 17. 25. 26. *Herr Schmaus in Compend. Jur. publ. Lib. 2. C. 6. §. 1.*

(c) *Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ* Obf. 4. §. 23.

§. V.

Ob und welche Ausnahmen die Regel hat, darüber sind unsere Staats- Von den rechtslehrer nicht von gleicher Meinung. aus Kai- ferlicher

Macht vielfältig werden 1) aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit Privilegia ertheilt. Der eifrige Verteidiger der Kaiserlichen Rechte *Multzius* lehret Vollkom- in seiner Repräsentatione Majestatis Casarea in Prol. C. 2. §. 9. n. 47. p. 28., menheit ertheilt Privile- ne summum jus in summam degeneret injuriam, majestatis esse, de plenitudine potestatis legum vincula laxare. Es leidet auch keinen Zweifel, daß Gesetzgeber, gis, welche befugt sind, ihre gemachte Verordnungen gänzlich aufzuheben, in gewissen Fällen selbige einschränken, und einigen erlauben können, was den übrigen ver- boten bleibet (a). Allein die Gewalt erstreckt sich nicht weiter, als die legisla- toria

toria potestas (b), und da in Deutschland die letztere von den Kaisern nur mit
 Zuthun der Reichsstände seit den ältesten Zeiten geübet worden, so mögte man
 dafür halten, daß auch jene ohne dieser Genehmigung keine Privilegia und
 Dispensationes ertheilen könnten. Es ist jedoch geschehen, und bestunde vor Al-
 ters des Kaisers Gewalt vornehmlich darin, daß er 1) mit den Reichsständen
 in deren Landen concurrentem jurisdictionem ausübte, und 2) vielfältig, auch
 zum Nachtheil eines dritten Privilegia gabe (c). Diese Gewalt schränken die
 Wahl Capitulationes sehr ein, und in der neuesten Art. I. §. 9 ist versehen, daß
 wider der Stände Gerechtigkeiten ein Privilegium nicht zu ertheilen sey; Imglei-
 chen Art. VII. §. 4. 5. daß keine Privilegia und Monopolia in Sachen, die in das
 Policeywesen einlaufen, noch auch nicht hergebrachte Privilegia, so der Stände
 in ihren Territoriis zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Ge-
 rechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, zu ertheilen sind. Ferner Art. X. §. 2.
 daß sich der Kaiser aller exorbitirenden Privilegien und Immunitäten zu enthal-
 ten habe. Es werden auch Art. XV. §. 5. die von den Unterthanen wider ihre
 Landesherren und sonst contra jus tertii erhaltene Privilegia, cassiret, und der
 Art. XVIII. §. 1. will, daß kein Reichsstand durch Privilegia von den Reichsge-
 richten zu eximiren, auch §. 6. daß in Ertheilung der Privilegiorum de non ap-
 pellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Beschränkung
 des Reichs Jurisdiction, und eines dritten Präjuditz ausrinnen können, der
 Kaiser die Nothdurft väterlich beobachten solle. Hieraus erhellet aber, daß es
 annoch ein Reservatum Cæsareum ist, bey gewissen Umständen jemanden mit
 Privilegiis zu versehen, wie denn auch zu unsern Zeiten von Kaiserlicher Majestät
 Moratoria und Privilegia de non appellando ausgebracht worden. Den Gläubi-
 gern gereichen zwar vielfältig jene, und den Unterthanen diese zum Nachtheil.
 Dessen kann aber ohne Unbilligkeit einer solchen Verfügung nicht widersprochen
 werden. Die Billigkeit und gemeine Wohlfart erfordert, daß man einen Schuld-
 ner nicht sofort ins Verderben stürze, wenn noch Hoffnung vorhanden, ihm wie-
 der aufzuhelfen, bevorab dafern er ohne Verschulden außer Stand gesetzt wor-
 den, seine Gläubiger sofort zu befriedigen, wodurch denn vielfältig für die jün-
 gern Creditoren, welche sonst wohl ganz leer ausgingen, mit gesorget wird.
 Ist auch in einem Lande die Verfassung der Gerichte dergestalt beschaffen, daß
 man daselbst unpartheische Handhabung der Gerechtigkeit erwarten kann, so
 haben nur diejenige zu wünschen Ursach, daß man ihnen den Recurs an die
 höchste Reichsgerichte gönne, welche eine baldige Entscheidung der Rechtsdän-
 deln fürchten, massen sie sonst sich darüber freuen würden, daß diese nunmehr mit
 weniger Zeit- und Geldverlust zu erlangen, als bisher möglich gewesen. Gleiche
 Demands

Bewandniß hat es mit dem der freyen Reichs Ritterschaft bezugelegten Jure retractus. Der Endzweck dieses Privilegii ist die Trennung der Ritter-Corporum, mithin den daher entstehenden Abgang der Kaiserlichen, zum Besten des Reichs verwendenden Einkünfte zu behindern, auch den Adel im Flor und guten Wesen zu erhalten, woran dem Deutschen Reich allerdings gelegen. Daß Fürsten und Herren dadurch vielfältig die Gelegenheit benommen wird, unmittelbare Rittergüter an sich zu bringen, können sie weniger für eine Beschwerde ausgeben, als wenn man ihren Unterthanen die Befugniß entziehet, an die höchste Reichsgerichte zu appelliren, welches auf derselben Gesuch vielfältig geschehen, und also erkannt worden, daß in gewissen Fällen das Jus dandi privilegia dem Kaiser an sich zuholet. Ganz recht lehret *Böhm*er de Finibus privilegiorum regendis C. 2. §. 13.: Principis voluntas talis esse praesumitur, qualis de Jure esse debet. Tale enim Privilegium in magnum praedictum, damnum vel injuriam tertii cedens surreptitium creditur, & ea re pro irrita habetur. Inprimis jus illud quod jam quaesitum est, non demum quaerendum, Nisi vel parvum sit tertii praedictum, vel magna vel sufficiens causa. Talis magna & sufficiens causa est v. g. necessitas aut utilitas Reipublicae, ob quam res & jura privatorum non tantum imminuere, sed & tollere quandoque solet, & potest summus Princeps. Ist das Praedictum parvum, so kann der Kaiser noch Privilegia ertheilen, nicht aber des gemeinen Bestens halber jemand das Seinige nehmen. Es steht kaum ein Privilegium zu ersinnen, wobei jedermann seine Rechnung findet. Herr *Moser* schreibt ins Deutsche Staatsrecht P. IV. p. 276. §. 70: „Die Clausul aus unserer Kaiserlichen Gewalts Vollkommenheit (in den Privilegiis) bedeutet nichts weiter, als daß der Kaiser sich für befugt halte, eine solche Freyheit zu ertheilen, nicht aber, daß er es aus einer außerordentlichen Macht gethan, oder eines andern Gerechtsame dadurch habe schmälern wollen; denn von jener weiß unsere Deutsche Staatsverfassung nichts, und dieses wäre wider die Reichsgrundgesetze, folglich nichtig.“ Es hat nun zwar solches an sich guten Grund, wenn man durch das ordentliche versteht, was vi legislatoriae potestatis geschieht. Im-mittelst ist es gleichwohl etwas außerordentliches, daß da der Kaiser ohne Rath der Reichsstände keine legislatoriam potestatem ausüben darf, ihm gleichwohl unter gewissen Einschränkungen das Jus dandi privilegia, als ein Stück derselben, gegönnet worden, vielleicht weil diese Befugniß selbst den Reichsständen nicht selten Vortheil schafft, maßen manches Recht nicht so leicht zu erlangen wäre, wenn es zugleich vom Kaiser und Reich ausgewirkt werden müßte.

(a) *Böhm*er de Finibus privilegiorum regendis Cap. I. §. 12. Neben-sünden III. Theils XIII. Abhandl. §. 6.

(b) *Ziegler de Juribus Majestaticis l. I. C. 7. §. 5. Canzii Disciplin. moral. §. 1370.*

(c) Nebenstunden IV. Theils XXII. Abhandlung §. 7. 8. 9. II. 12. 21. XXIII. Abhandlung §. 7.

§. VI.

Man wollte
ebemals
behaupten,
daß
vermöge
derselben
interimi-
stische Kai-
serl. Ver-
ordnungs-
gen nach
Gutbesin-
den gema-
chet wer-
den könn-
en, in
Sachen
die sonst
der Stän-
de Consens
erfordern.

Man suchte II. ehemals zu behaupten, der Kaiserlichen Macht Vollkom-
menheit erlaube dem Kaiser interimistische Verordnungen zu machen, wenn die
Sache nicht wohl Aufschub leidet, und die Reichsstände sich keines Schlusses
vergleichen könnten, auch in den Fällen, da ohne ihre Genehmigung nichts
finaliter entschieden werden mag. *Multzius* läßt sich d. l. P. II. C. 19. n. 39.
p. 627. hievon also vernehmen: Quod si negotium admittat dilationem, in aliud
tempus rejicitur. Ubi tamen certi quid constituendum, ne res publica turbis ex-
posita fluctuet, sed a naufragio tuta intermistico portu salvetur, Imperatoris deci-
sioni & sententiae hac prerogativa tribuitur, ut licet Ordines in eam expresse non
consentiant, interim tamen majestatis Caesaris reverentia adstringantur, ut isti sen-
tentiae acquiescant, in quo insigne majestatis Imperatoris jus latet. Allerdings
fällt die Wichtigkeit dieses Rechts in die Augen. Es sind sehr viele Irrungen
zwischen den Churfürsten und Fürsten, den Catholischen und Evangelischen Reichs-
ständen unverglichen, und schwerlich mögte jemals ein Theil dem andern nach-
geben. Am wenigsten geschieht es von demjenigen, für welchen die interimi-
stische Kaiserliche Entscheidung ausgefallen ist. Diese hat demnach die Kraft
eines Endurtheils, welches der Sache den völligen Ausschlag giebet, so oft man
zu keinem Reichschlus gelangen kann, und weil gemeinlich einer oder der an-
dere bey solchem Verzug übel fährt, so wird mit Anschein gesagt, daß die
Sache nicht in dem Stande bleiben könne, worin sie sich dermalen befindet.

Solches Kaiserliche Recht gründet *Multzius* d. l. n. 43. 44. 1) in dem
Reichsabschied von 1544 §. 82.

Er beruft sich 2) darauf, quod Ordines A. C. consensum suum Reservato
ecclesiastico nunquam accommodaverint, & tamen, cum ex Imperatoris potestatis
plenitudine ita constitutum fuerit, tranquille acquieverint.

Als 3) 1728. Kaiser Carl VI. den Herzog Carl Leopold von Mecklenburg
der Landesregierung suspendirte, und sie seinem Bruder Herzog Christian Lud-
wig auftrug, dawider aber eingewandt wurde, daß vermöge der Kaiserlichen
Wahlcapitulation Art. XX. auf die Acht und Privation anderswo, als in Comitibus
nicht erkannt werden könne, antwortete man Kaiserl. Seitß in einem *Pro Me-
moria* oder *Information*. die Mecklenburgische Administrationsfache betreffend:
„So ist und bleibet es auch eine ausgemachte Regel, welche sogar diejenige,
die

die nicht selten Kaiserliche Majestät in ihren höchsten Reservatis zu beeinträchtigen trachten, festgesetzt haben, quod provisorie eaque summa Imperatoris potestas in casibus repentinis nusquam aliqua Imperii conventionione limitata sit, atque adeo veteribus S. Caesarea Majestatis juribus absolutis plane pleneque censeatur, ut propterea maxima erga Imperatorem religio prohibeat, quo minus ea provisorie Caesarea potestas nunc quidem privato Statuum arbitrio circumscribatur, allermaßen dann auch Ihro Kaiserliche Majestät nimmermehr verhängen können, daß diejenige Fälle, worin per Capitulationem Caesaream oder andere Reichs Constitutiones der Consensus Statuum nicht expresse erfordert wird, per consequentias und sonsten ad alios casus in Capitulatione non expressos extendiret werden soll. Omnia enim imperandi jura sunt Caesaris propria, in quorum communionem ordines per Capitulationes, recessus aliasque Imperii constitutiones non concesserunt. Von diesem unbeweglichen Grund und Richtschnur können Ihro Kaiserliche Majestät ohne äußerste Gefahr alle ihre Kaiserliche Reservata disputirlich zu machen, nicht abgeben. — Sie können ihr Jus questum Sich nicht abbotiren lassen, & quod omnium Statuum maxime interfit, ut ab hoc principio nunquam recedant, so kann wohl niemand mit einigem Schein Rechts auf die Meinung verfallen, daß dasjenige, was einem jeglichen Stand pro tuendis juribus suis zustehet, nicht auch einem Römischen Kaiser zur Conservation der Kaiserlichen Reservaten zustehen müsse. Können nun die majora vota omnium trium Collegiorum imperii keinem Stand des Reichs sein Jus abbotiren, so können auch eben diese Majora einem Römischen Kaiser seine Reservata, und in gegenwärtigem Fall die ihm ex-suprema judiciaria & rectoria potestate zustehende Provisional-Administrations-Ordnung nicht entziehen und absprechen. Sonst würde das Absurdum folgen, daß Ihro Kaiserliche Majestät mit ihren Reservatis den majoribus votis statuum unterworfen, mithin deterioris conditionis als der geringste Stand wären."

§. VII.

Ich habe aber 1) bereits im §. III. dargethan, daß der Reichsabschied von 1544. nichts der Stände Genehmhaltung erforderndes, sondern nur verordnet, was allen Rechten gemäß ist, und ein jeder Richter verfügen kann. Dieses erkannten sämtliche Reichsstände, nicht aber, daß der Kaiser befugt sey, ohne ihr Zuthun Gesetze zu machen.

Was 2) den Geistlichen Vorbehalt anlanget, so haben die Evangelische Stände nimmer geäußert, daß sie die davon promulgirte Kaiserliche Verordnung für verbindlich hielten. Vielmehr erhellet das Gegentheil aus folgendem Vortrag des Chursächsischen Raths Doctor Lindemann, an der Evangelischen Frey- und Reichsstädte Botschafter: „Den die Sachen erstlich des geistlichen Vorbehalts

Behalts willen dergestalt abgehandelt und vertragen, daß die Königl. Majestät auf der Geistlichen Churfürsten und Stände inständiges Anbalt, und der Königl. Majestät übergebene Heimstellung den Punct der Constitution des Friedens einverleibet, darab dem Geistlichen Stand annehmliches Veranügen beschaffen, und die weltlichen Chur- und Fürsten Augsburgischer Confession an ihren hergebrachten Rechten und Berechtigkeiten nichts abgebrochen, angeden, daß solche Einverleibung ohne dieses Theils, Churfürstl. und Fürstliches Gutheiß und Bewilligung der Constitution eingerücket, daher im Mangel einhelligen Consens unverbindlich, aber in andern Clauseln solche Maßung erhalten, da bey sich ihre gnädigste und gnädige Herren zu rufen befinden könnten' (a). Daher denn bey der Westphälischen Friedenshandlung in der Augsburgischen Confessionsverwandten *Fundamentis*, den geistlichen Vorbehalt betreffend, mit gutem Grunde man sich also vernehmen lassen: „Es scheint auch daraus, daß es der Wahrheit nicht gemäß, was *Lehmann* Lib. I. Cap. 22. p. 106. schreibt, als hätten der Augsburgischen Confessionsverwandten Chur- und Fürsten Gesandten auf diebevor genommenen Bedacht, von ihren Herren Resolution erlangt, und das Concept des Puncts der Freystellung oder geistlichen Vorbehalts, also wie es jetzt im Religionsfrieden zu befinden, abgefaßt, und am 20. Sept. König Ferdinando übergeben, wie daraus genugsam am Tage, daß eben bey *Lehmann* zuvorhero Cap. 21. n. 21. siehet, der Augsburgischen Confessionsverwandten Stände, Rätthe und Gesandten wären unbeweglich bey ihrer Widersprechung des geistlichen Vorbehalts sub eodem dato des 20ten Sept. bestanden, und der Königl. Majestät in berührtem Concept vorgeschlagener Temperatur unangesehen, der Einrückung im wenigsten statt geben wollen, und die Supplication eodem die übergeben' (b). Das Herkommen widerspricht der vorgegebene Acquiescenz, massen nach dem Friedensschluß die Evangelische sich von den Bisthümern, Prälaturen und Beneficien nicht ausschließen lassen. Wäre aber auch deren Consens in dem geistlichen Vorbehalt erteilet, so siele Multzii Argument hinweg, welcher eine Kaiserliche Verordnung voraussetzet, worin die Stände nicht gewilliget, und sie dennoch für verbindlich erkannt haben.

(a) *Lehmann* de pace religionis Acta publica Lib. I. C. 24. p. 113. 114.

(b) *Meiern* Acta Pacis Westphalicæ T. II. p. 646.

§. VIII.

Was in
der Meck-
lenburg-
schen Sa-
che darwi-

Das oberwähnte Kaiserliche Pro Memoria ist 3) durch ein Pro Memoria oder Gegeninformation, die Mecklenburgische Administrationsache betreffend 1730 beantwortet und gezeigt, daß die Kaiserliche Wahlcapitulation keinen Unterscheid mache, ob die Privatio temporalis oder perpetua ist, sondern über-
haupt

haupte Concurrentiam & consensum imperii erfordere, wenn einem Reichsstände der vorgebrachte Landesregierung genommen werden soll. Im Instrumento Pacis Westphalicae Art. VIII. §. 2. sey den Churfürsten, Fürsten und Ständen das liberum jus suffragii in allen Verathschlagungen über die Reichsgeschäfte, nicht nur in den benannten, sondern auch in andern dergleichen bedungen, und dieses geschehe gleichfalls in der Kaiserlichen Wahlcapitulation. Nicht weniger verbünden die ältern Reichsgesetze den Kaiser, und er könne keinesweges in den Casibus nach freiem Willen handeln, deren seine Wahlcapitulation nicht ausdrücklich Meldung thut. Wenn im Römischen Reich Unruhe, Empörung, Vergewaltigung, unziemlicher friedbrüchiger Angriff und Beschädigung entstanden, welche ohngesäumt zu steuern gewesen, so hätte dennoch die Kaiserliche Majestät nichts einseitig vorgenommen, sondern bey Extraordinair-Zusammenkünften mit den Reichsständen über die Media consultiret, und einen Schluß gefasset, auch Churbauern votiret, daß die Reichs-Constitutiones durch keine Noth und Gefahr, sie sey auch immer so groß wie sie wolle, zurückgestellt und überschritten werden sollen (a).

(a) *Londorp Act. publ. T. IV. L. I. Cap. 44. p. 141.*

§. IX.

Es ist so vielmehr erlaubt, wider die Principia Einwürfe zu machen, Und fernet welche der Verteidiger der Kaiserlichen Gerechtsame in dieser Sache behaupten wollen, da sie, wie ich demnächst melden werde, vom Kaiser und Reich gemisbillsiget sind vorgebracht werden kann.

Daß omnia imperandi jura Sr. Kaiserlichen Majestät zustehen, thut nichts zur Entscheidung gegenwärtiger Frage, da, wie im §. IV. bemerkt ist, man in keinen Zweifel ziehet, daß gleichwohl solche Jura propria nur mit der Stände Consens ausgeübet werden können, auch nach dem obgezweifeltten Herkommen diese Einschränkung sich bey dem Gebrauch der mehesten Majestätsrechte äußert. Warum sollte man denn nicht die Reichsgesetze, wie andere Verträge, erklären, und was in selbigen indefinite von der Privation einer Landesregierung verordnet worden, sowohl von der temporaria als perpetua verstehen, heborab, da jene den Reichsständen nicht weniger gefährlich ist, als diese? Uebrigens können allerdings selbige dem Kaiser sein Recht nicht abvotiren. Er mag aber ebenwenig ihnen das ihrige aberkennen, sondern so oft man sich über die Schranken seiner Gewalt nicht vergleichen kann, heiße es: In dubio melior est ratio prohibentis, und muß alles im vorigen Stand verbleiben (a). Wenn aber ein Theil seine Befugnis so klar zu seyn glaubte, daß ihm nicht anzumuthen sey, des andern Widerspruchs halber, derselben Ausübung zu unterlassen, so mag er zur Be-

Strub, Nebenst. V. Th.

§

hauptung

hauptung seines vermeynten Rechts das dienliche vornehmen. Er muß es aber solchenfalls dem andern Theil nicht zum Verbrechen deuten, wenn er auf gleiche Weise sich solchem Vornehmen widersezt, und zu vertheidigen suchet, was ihm seiner Einsicht nach zukommt (b). Weil aus solchen Collisionen das größte Unheil, und eine gänzliche Zerrüttung der Reiche vielfältig entsteht, so versatten weder die Pflichten eines gewissenhaften Regenten, noch die politische Klugheit, daß man ohne die größte Nothwendigkeit es dahin kommen lasse.

In der Mecklenburgischen Sache wurde dieses Temperament getroffen, daß Kaiser Carl VI. dem Herzog Christian Ludewig, anstatt der Landesverwaltung, die nemliche Commission auftrug, welche das Ehur- und Fürstl. Haus Braunschweig und Lüneburg vorhin übernommen hatte.

(a) Herr Moser in den Hanauischen Berichten von Religionsachen, P. V. p. 441. Part. VIII. p. 660. 664. Meine Observationes Juris & Historiæ Germanicæ, Obs. IV. §. 27. Meine Nebenstunden III. Theils XV. Abhandlung §. 10.

(b) Grotius de Jure Belli & Pacis L. I. C. 4. §. 13. Meine Nebenstunden IV. Theils XXVII. Abhandl. §. 3.

§. X.

Die neue-
re Kaiserl.
Wahlcapitu-
lationen ent-
scheiden
den
Streit.

In den Wahlcapitulationen Kaiser Carl VII. und Kaiser Franz I. ist nunmehr die Sache außer allen Zweifel gestellt. Denn es soll der Kaiser vermöge derselben Art. I. §. 3. 4. ohne der Ehurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Einwilligung keinen Reichsstand, der Sessionem & votum in den Reichs Collegiis hergebracht, davon *provisorie*, noch in sonstige Weise suspendiren und ausschließen, noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich *provisorie*, oder in *contumaciam*, oder auf irgend eine andere Weise, entgegen". Auch vermöge Art. II. §. 4. „keine neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichssezungen und Friedensschlüsse vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Cammergericht gestatten, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darin nichts verfügen, noch ergeben lassen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn solle". Es heisset ferner im Art. XVI. §. 9. : „Auch wider diese unsere Zusage, die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögten, den obangeregten Frieden in Religion- und Profanachen, auch den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten Münster- und Schnabrückschen Friedensschluß, und zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Exco-
cutions-Recess, und andere Gesetze und Ordnungen, so jezo gemacht, und
künftig mit der Ehurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten
aufge-

aufgerichtet werden (sollen und wollen wir) kein Rescript, Mandat, Commission, oder etwas anders beschwerliches, so wenig *provisorie* als sonst ausgeben lassen, und zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege". Es schreibt der Herr von *Gunderrode* im Deutschen Staatsrecht Lib. 3. Cap. 8. § 6., daß Eurfürst. Collegium scheine der Meinung zu seyn, daß es Fälle gebe, worin der Kaiser Provisional-Berordnungen machen könne, weil die Wahlcapitulation etliche Ausnahmen setzet, als die Suspendirung vom Voto und der Regierung.

Wer wolte daran zweifeln? Allerdings mag der Kaiser in Justizsachen, wie ein jeder Richter, bey gewissen Umständen *Decreta intermista* abgeben. Von solchen aber ist hier die Frage nicht, sondern: Ob es in Sachen, die auf den Reichstag gehören, ohne der Stände Genehmhaltung, erlaubt sey? welches billig verneinet wird. Die Wahlcapitulation Art. I. §. 3. 4. enthält freylich eine *Exceptionem a regula*, aber nur von der Regel, daß der Kaiser der Deutschen Reichsstände Richter ist. Diese hat man in Achts- und Privationsachen eingeschränket, auch solche Einschränkung auf die provisorische Erkenntnisse erstreckt.

§. XI.

Ist aber III. dem Kaiser nicht erlaubt, wenn es die Billigkeit oder das Ausk. Kais. gemeine Beste erfordert, in seinen Resolutionen und Erkenntnissen von dem strengen Recht abzuweichen, und die gewöhnlichen Regeln des Processes außer Acht zu lassen? Es will *Textor de Plenitudine potestatis* §. 51. *Principem alicui de plenitudine potestatis suum auferre posse, si summus favor publicae utilitatis subest*, und daß die höchste Obrigkeit eine Sache ohne alle Processualische Weitläufigkeiten könne aburtheilen lassen, leidet keinen Zweifel (a). Mittelt eines solchen Wachspruchs erkannte Kaiser Carl VI. 1718, aus Kaiserlicher und Vorigkeitlicher Macht Vollkommenheit, daß im Fall der Mannstamm der Grafen von Hanau völlig erlöschen sollte, alsdenn ein zeitiger Eurfürst und Erzbischof zu Mainz die Habscheit des Kaiserl. Reichslehns des Freygerichts am Berge bey Alznau besigen, genießen und nutzen könne und solle (b).

Es werden aber dergleichen Verfügungen nicht aus richterlicher Gewalt, sondern vermöge der *Potestatis legislativae* gemacht. Da nun diese der Kaiser ohne Zuziehung der Reichsstände auszuüben unbefugt ist, so kann er auch keine Wachsprüche thun, welches ihm überdem seine Wahlcapitulation mehrmalen untersaget. In selbiger hat er versprochen Art. II. §. 4. „des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze keinesweges ohne Eurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen vorgebende Bewilligung zu ändern“, und Art. XVI. §. 6. „über die Cammergerichts, Reichshofraths, und Executionsordnungen fest zu halten“; §. 7. „dem Cammergericht durch keine absonderliche Kaiserl. Rescripta, auch

sowohl dem Reichshofrath als diesem Gericht keinen Einhalt zu thun", und §. 9. „wider die Gerichtsordnungen kein Rescript, Mandat oder etwas anders beschwerliches ausgehen zu lassen." Es heisset demnachst im §. 11: „Ob aber diesen und andern, in dieser Capitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zumider erlanget und ausgehen würde, daß alles soll kraftlos, todt und ab seyn, immassen wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun".

In der Freygerichtssache räumete Kaiser Carl VI. willig ein, daß sie durch keinen Wachtspruch entschieden werden können, und der erteilte nur als eine Expectanz anzusehen sey, welche salvo jure tertii verstanden werden müste; daß Hessen, Cassel über denen solchen Wachtspruch halber ziemlich gegründet in die Augen fallenden Beschwerden, zulänglich zu beruhigen sey; Und daß Sr. Kaiserl. Majestät die Kraft und Wirkung des sogenannten Wachtspruchs auf etwas, so dero gegen dieses Fürstl. Haus gethanen Erklärungen zumider liefe, nicht erstrecken wollten (c).

(a) *Stryck* de *Judicio Principis*. circa solam facti veritatem §. 12. Id ad L. *Emilius* 38 ff. de *Minoribus*. *Krausius* de *eo quod iustum est circa fatalia processus*, Cap. 3. §. 26.

(b) *Fabri* Staatscanzley P. LXXII. p. 154. 155.

(c) Id. d. 1. P. LXXXI. p. 514. 516. 518.

§. XII.

Noch in
casu neces-
sitatis ohne
der Stän-
de Zuzie-
hung ge-
schehen,
was deren
Consens
erfordert.

Auch IV. in casu necessitatis vel utilitatis publicæ, mag der Kaiser daßjenige nicht allein thun, was vermöge der Reichsgesetze nur mit Zuziehung der Stände geschehen darf. Es kann kaum etwas derselben Freyheit gefährlicher seyn, als eine solche Ausnahme von der Regul, weil des Reichs Oberhaupt sodann den Nothfall zu bestimmen hätte. Ergreift einer zu seiner Vertheidigung wider den Kaiser oder seinen Mitsand erlaubter Weise die Waffen, so kann ihn solchenfalls jener gegen der mehresten Stände Willen für einen Reichsfeind erklären, und zu Boden schlagen, unter dem Vorwand, daß das Kriegesfeuer ohne Verzug gedämpft werden müsse. Obwohl verschiedene angerathen, daß man die neu erwählende Kaiser durch die Capitulation ausdrücklich verbinden mögte, „wider die Reichsgesetze unter keinerley Vorwand, es sey gleich Necessitatis vel utilitatis publicæ, periculi in mora oder anders" zu handeln, so ist es doch nicht geschehen, wiewohl nur aus der Ursach, weil die bisher gebrauchte Worte: unter keinerley Vorwand, den mehresten schon alles auszuschließen schienen (a), mithin keinesweges in solchen Fällen eine Ausnahme von der Regul eingeräumt (b). Zwar hat Kaiser Carl VI. 1714, und 1735. ohne vorübergehende Bewilli-

Verwilligung des Reichs mit Frankreich Frieden geschlossen, und zu dessen Rechtfertigung angeführt, man habe sich in der augenscheinlichsten Gefahr befunden, daß der Friede sonst noch auf lange Jahre hintertrieben werden mögte, und gewußt, wie sehr ihn die Reichsstände wünschten. Nur deswegen ist denn aber auch von diesen das Gefährliche gut geheißen, welches sonst nicht bestehen können.

(a) *Mosers* Zusätze zu seinem Deutschen Staatsrecht P. II, p. 358. 359.

(b) Nebenstunden IV, Theils XXVII, Abhandlung S. 12.

§. XIII.

Ein sehr bedenklicher Gebrauch der Kaiserlichen Macht Vollkommenheit äußerte sich V. unter der Regierung Kaiser Carl VII. Es hatte die Königin von Ungarn und Böhmen wegen Suspension der Böhmisches Wahlstimme bey der Kaiserwahl eine Protestationsurkunde zur Reichsdictatur bringen lassen. Hierdurch erachtete sich der Kaiser beleidiget, und begehrte ein Reichsgutachten, „wasmassen die allerhöchste Kaiserliche Autorität, und des gesamten Reichs Ehre gegen dertley obernlaubte Anfälle zu vindiciren, und ein vor allemal in zureichende Sicherheit zu stellen seyn mögte.“ Als aber dieses nicht erfolgte, erklärten Se. Kaiserl. Majestät „besagte Urkunde, und die ferner unterm 3ten und 6ten Julii 1744. dictirte Scripta des Wienerischen Hofes aus Kaiserl. Macht Vollkommenheit für ganz und gar ungültig, inadmissible, null und nichtig“ (a).

Es vermag aber kein Kaiser eine Protestation zu verwerfen, welche Stände zur Behauptung derjenigen Gerechtsame einwenden, die in den Verträgen Grund haben, wodurch Haupt und Glieder des Reichs verbunden werden. Kann er solche nicht nach Gutbefinden deuten und ändern, so kann er eben wenig behindern, daß man seiner Deutung derselben widerspreche. Der damalige Streit über die Gültigkeit der Suspension des Böhmisches Wahl. Voti war nicht von der Art, daß er gerichtlich abgethan werden mochte, am wenigsten vom Kaiser selbst in seiner eigenen Sache. Wohin würde es mit den Deutschen Reichsständen kommen, wann ihnen die Befugniß über die Kränkung ihrer Gerechtsame bey dem Reich Beschwerde zu führen, aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit genommen werden könnte? Der Kaiserliche Hof wolte zwar solches nur in dem Fall nicht gestatten, wenn jemand die Kaiserl. Würde zu erkennen verweigert, und die Gültigkeit des Reichstages anfechtet, folglich das System Imperii umzufürzen suchet. Ob aber ein solcher mit seinen Einwendungen zu hören, muß das ganze Reich beurtheilen, und nicht der Kaiser selbst, vermöge seiner Macht Vollkommenheit. Denn daß sich Fälle begeben können, da die Verweigerung dieser Erkenntniß guten Grund hat, leidet wohl nicht den mindesten Zweifel, folglich mag man ohne der Deutschen Freyheit den größten Abbruch zu

thun, nicht alles dasjenige für verwerflich erklären, wodurch die Gültigkeit einer Kaiserl. Wahl und eines Reichstages angefochten wird. Solche Bestreitung kann das Band zwischen dem Kaiser, dessen Wahl man anfechtet, und dem Reich trennen. Es stürzt aber das Systema Imperii keinesweges um, sondern befestiget dasselbe, wenn der Widerspruch aus rechtlichen Ursachen gesucht, und dahin abzielet, daß alle Glieder des Reichs bey ihren Gerechtsamen erhalten werden mögen.

Zwar ist der Mangel einer Kaiserwahl ergänzt, wenn die sämtliche Reichsstände des gemeinen Bestens halber, um große Zerrüttungen zu vermeiden, sich dem erwählten Oberhaupt des Reichs unterwerfen, wenn gleich an der Wahl etwas auszusetzen wäre. Den davon ausgeschlossenen Ebfürsten kann man aber nicht behindern, seine gekränkte Befugniß für das künftige in Sicherheit zu stellen, und in solcher Absicht eine Protestations-Urkunde zu den Reichsacten zu bringen.

(a) *Fabri Staatskanzley* P. LXXXVII. p. 372. 373. 374.

§. XIV.

Die Streitigkeiten über die Schranken der Kaiserl. Gewalt sind dem Deutschen Reich, und insonderheit Sr. Kaiserl. Majestät schädlich.

Rechtsschaffene Patrioten haben zu wünschen Ursache, daß über die Schranken der Kaiserlichen Gewalt seltener Streitigkeiten entstehen mögen, als es bisher geschehen, weil sie schädliches Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern veranlassen. Sind die Fragen von Wichtigkeit, so werden sie gemeiniglich in der nächsten Wahlcapitulation wider den Kaiser entschieden, und man giebet also durch deren Erregung vielmehr Gelegenheit, die Kaiserliche Autorität zu vermindern als zu vermehren. So lange die Großbritannische Könige aus dem Hause Stuart die Rechte des Parlaments bestritten, haben sie die schlechteste Figur gemacht, und zu nichts kommen können. Ihre Nachfolger vermeiden dergleichen Gezänk weisest, und versuchen nicht, etwas wider des Volks Willen durchzutreiben, daher sich solches vielfältig bewegen lässet, ihre Absichten zu befördern. Das Ansehen eines Deutschen Kaisers auf dem Reichstage ist groß, und ihm fällt leichter, daselbst die Majora zu erlangen, als zur Vollstreckung zu bringen, was er wider der Stände Willen, aus Kaiserl. Macht Vollkommenheit verfügt.

Wier

Vier und Drenßigste Abhandlung.

Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen.

§. I.

Weil von denjenigen, welche obrigkeitlichen Aemtern wohl vorsehen sollen, Die Erb-
eine Geschicklichkeit erfordert wird, die sich nicht bey jedermann findet, so ist gerichte
keinesweges zu vermuthen, daß selbige Anfangs erblich gewesen. Der sämtliche Geistlich-
hohe und ein guter Theil des niedern Adels hat sie gleichwohl nunmehr für sich seit durch
und seine Nachkommen in Deutschland erlangt. Wie solches von Fürsten und Königl.
Grafen geschehen, ist in diesen Nebenstunden IVten Theils in der XXII. Abhand- und Lan-
lung §. XXII. gezeigt. Die Gerichtbarkeit der Klöster und des niedern Adels che Begna-
habe ich ehemals mit vielen andern von der Gewalt hergeleitet, welche die Her- digungen
ren über ihre Leibeigene vor Alters hatten. Es überzeuget mich aber nunmehr erlangt.
vom Gegenteil, daß ich befinde, wie man durch besondere Concessionen seine
Knechte und Meyerleute von der ordentlichen Richter Gewalt befreiet, und die
alleinige Gerichtbarkeit über selbige erlangt hat. In einem Briefe, welchen
Kaiser Otto I. 937. dem Kloster zu Magdeburg gegeben, bey *Leuckfeld* An-
tiquit. Halberst. p. 640. heisset es: Condonamus eidem congregationi, ut familiæ
eorum coram nullo, nisi Advocato eorum, justitiam secularem cogantur agere;
wie auch in einem Briefe eben dieses Kaisers von 940. bey *Schannat* in
Cod. prob. Hist. Fuld. p. 146.: Distinctissime prohibemus, ne aliquis iudex publi-
cus seu Comes ministros, Vassallos aut homines antedictos (Ecclesiæ Fuldensis) tam
ingenuos quam servos ad iudicia aliqua trahat, sed coram Abbate, qui tunc fuerit,
causas suas agant, & si Abbas remissus, aut injuriosus esset querulantibus, ipsi co-
ram Rege justitiam consequantur; in einem Briefe Kaiser Ottens II. von 961. bey
Ludewig in Reliq. MSS. Tom. VII. p. 487.: Neque iudex ullus publicus sive
judiciaria persona ejusdem monasterii (Hadmarsleben) litos aut colonos quolibet
modo distringere audeat, sed maneat ipsius loci Abbatissæ facultas propria, quæ
de his iuste voluerit faciendi; in einem Briefe dieses Kaisers von 978. bey *Ku-
chenbecker* Anal. Hassiac. Collect. 10. p. 390.: Indulsumus, ut nullus Comes
vel iudex publicus, aliqua potens persona homines ecclesiæ (Mællenbecensis) in
suo iudicio bannum eis imponendo, aut justitiam ab eis ullam aliquatenus exigendo
audeat inquietare, excepta solummodo lege illa, quam Advocatus Episcopi, qui
præsidet eidem ecclesiæ, solito more ab eis solet reposcere, & illa juris sanctione,
quod.

quod necessario propter capitale crimen in praesentia Ducis & judicium solet finire; in einem Briefe Kaiser Ottens III. von 993. bey *Ludewig* d. I. p. 475.: Nullus iudex publicus seu quaelibet judiciaria persona ejusdem fedis (Halberstadensis) litos ac colonos quolibet modo distringere audeat, sed maneat loci ipsius Episcopo facultas propria, quae de his iuste voluerit, faciendi; in einem Briefe Königs Henrich II. von 1014. bey *Schannat* in Cod. Prob. Hist. Wormat. p. 40: Si qui deinceps ex familia Wormatiensis ecclesiae furtum, vel pugnam, aut ullam aliam criminalem causam in eadem familia perpetraverit, ad manus Episcopi suo Advocato componat, si autem extra familiam cum extraneo aliquo rixam habuerit, Advocatus suus Comiti pro eo iustitiam faciat. — Comites autem nullam penitus habeant potestatem super familiam praedictae Ecclesiae, nisi in legali placito, cum iudicio scabinorum & juramento liberorum hominum aliqui in ea fur esse convincatur; & si palam in furto deprehendatur, in compede Comitis interea reservetur, donec scabinorum iudicio in suo placito iuste dijudicetur; in einem Briefe Kaiser Friederichs I. von 1152. bey *Ludewig* d. I. T. II. pag. 190.: Nullus iudex publicus licentiam in homines ad monasterium Corbeienfe pertinentes ullam judiciariam habeant exercere potestatem, sed omnis eorum res coram Advocato ipsorum diffiniatur; in einem Briefe Herzogs Friederichs zu Oesterreich von 1243. bey *Ludewig* d. I. T. IV. p. 224. 225.: Nulli unquam comprovincialium iudicum liceat ecclesiae (S. Floriani) colonos proprios vel censuales ad standum iudicio seculari pro quacunque causa compellere; in einem Briefe Herzogs Ludewigs zu Bayern von 1266. bey *Hund* Metropol. Salisburg. T. II. p. 228. 229. 230.: Becernimus insuper, ut nulli omnino iudicum nostrorum super bonis & hominibus antedicti monasterii (Furstenfeld), nisi in casu tantum sanguinis hic expresso, vide licet furto, homicidio & violentia, oppressione liceat aliquod iudicium exercere; in einem Briefe Herzogs Henrichs von Bayern von 1276. bey *Hund* d. I. p. 235.: Provisores dicti cenobii (Furstencell) de hominibus in suis praediis residentibus quoad debita, aratas, vituperia, tractus gladiatorum & violentias quascunque, quae perpetuam laesionem, quae vulgo Lem dicitur, non inferunt, iudicare valeant; in einem Briefe Herzogs Henrich von Bayern von 1280. bey *Meichelbeck* Hist. Frising. T. II. p. 93.: Familia Canonicorum (in Mosburg) & officiales non trahantur ad iudiciumulare in causis levibus, in quibus Canonici habebunt cognoscere de excessibus eorundem; in einem Briefe Herzogs Friederich von Oesterreich von 1312. bey *Ludewig* d. I. T. IV. p. 188.: Nullus iudex vel officialis noster habeat potestatem iudicandi colonos (Monasterii Girensis) vel familiam, nisi requisitus ab eis; und in einem Briefe Graf Bertolds zu Henneberg von 1319. bey *Kuchenbecker* d. I. Collect. I. p. 139.: Item statuimus & ordinamus, quod

quod dicti Canonici (in Schmalcalden) sint iudices in causis civilibus & injuriarum absque atrocium illatione vulnerum juxta consuetudinem Canoniorum Herbipolensium hactenus observatam. Ich zweifle nicht, daß auch der Herr seine Knechte geringer Verbrechen halber strafen, und sie anhalten können, andern zu leisten, was sie ihnen schuldig waren, welches ich in meiner Commentation de Jure villicorum Cap. VII. §. 3. dargethan zu haben vermenge. Wer aber in denselben ein Mißtrauen setzte, der konnte sich an die ordentliche Obrigkeit wenden, und deren Hülfe erlangen, daher der Herr Oberappellationsrath *Pufendorf* in seinem Buch de Jurisdictione p. 436. ganz recht dafür hält, Domini potestatem castigandi non exclusisse judicis potestatem publicam. Der letztern entledigten sich einige, nicht aber alle durch Privilegien, welche keines gleichen Inhalts sind, sondern es ist in dem einen mehr, als dem andern eingeräumt. Die Wormsische Leute blieben den Grafen unterworfen, wenn sie mit Fremden in Streit gerietten, das Kloster Fürstfeld erhielt keine Blutgerichte, und die Canonici zu Rosburg sollten nur in causis levibus erkennen, dahingegen die Magdeburgische, Halberstädtische, Zülliche, Corpenische und andere Privilegien, die Gewalt der ordentlichen Richter ohne alle Ausnahme aufheben.

§. II.

Mit dem hohen und niedern Adel hatte es gleiche Verwandniß, wie mit der Clerisey. Dessen eigenthümliche Güther waren den Gräflichen Gerichten unterworfen, und selbigen kleebe keine Gerichtbarkeit an. Diejenige, welche große Herrschaften besaßen, erlangten aber dieselbe, wie in dieser Nebenstunden IV. Theil XXII. Abhandlung §. 22. bemerkt worden, und vielen sind sie auch über geringere Güther ertheilet. Sowohl in ihren Vergnügungsbrieffen, als in denjenigen, welche die Geistlichkeit ausbrachte, drückten es die Könige besonders aus, wenn sie jemand von der ordentlichen Richter Gewalt befreien wollten, und beiset es in Marculsi Form. Lib. I. n. 17. beyh *Baluzio* Capitular. T. II. p. 385. Igitur illustris vir ille clementie regni nostri suggessit, eo quod ante nos annos ille quondam Rex Parens noster villam aliquam nuncupante illa sitam in pago illo, quam antea ad fisco suo adspexerat, & ille tenuerat pro fidei sui respectu, ejus meritis compellentibus cum omni integritate ad ipsa villa adspicientem per suam præceptionem sua manu roboratam in integra emunitate absque ullius introitu judicum de quaslibet causas freda exigendum eidem concessisset. In Frankreich hält man dafür, daß wenn gleich solche Herrschaften Erbgüther sind, dennoch die Gerichtbarkeit nur als ein Lehn besessen werden könne (a), und auch in Deutschland gegen einige die Meynung, daß die Regalien, welche den Grafschaften anliegen, die keinen Lehnsherrn haben, im Zweifel für Lehn gehalten werden müssen (b).

Strub, Nebenst. V. Th.

G

(a)

- (a) *Molinaus* ad *Consuetudines Parisienses* T. I. §. 68. n. 3. *Dominicus* de *Prærogativa allodiorum* C. 21. §. 7.
 (b) *Gundling* de *Feudis vexilli* §. 42.

§. III.

Und der
Niedere
Adel.

Gesetzt aber auch, die Allodialherrschaften des hohen Adels wären insgesamt unmittelbar gewesen, so läßt sich doch solches von den Güttern des niedern Adels unmöglich behaupten, und es ist nichts gewisser, als daß er samt seinen Leuten vor den Gräflichen Gerichten Recht genommen.

Herr *Estor* de *Ministerialibus* p. 405. 487. 488. bemerkt, daß zu Kaiser Friedrich II. Zeiten den Lehnteuten und Rittern die Gerichtbarkeit selten zugestanden, und nach der Meinung des *Schannat* *Client. Fuld.* p. 22. fanden sich vor dem XIV. Jahrhundert keine Feuda jurisdictionis mere gratuita. Herr von *Balthasar* von den Landesgerichten und derselben Ordnungen in *Pommern* p. 30. meldet, daß die Pommersche Edelleute in *Sec. XIII.* entweder jure feudi oder præscriptionis, oder contractu emtionis venditiones &c. ihren Güttern die Jurisdiction erworben. In den mehresten Ländern läßt man sie niemand äben, der keinen solchen Titel beybringen kann, und die Gerichtsherren sind gemeinlich mit den Gerichten von Fürsten und Herren ausdrücklich beliehen. Wenn auch in einer Provinz der gesamte Adel damit versehen ist, so hat er sie durch Verträge oder Landesherrliche Begnadigungen erhalten. In *Bayern* stund den ehemals dem Landesherrn alle Species jurisdictionis zu. Als aber König *Otto*, Herzog in *Bayern*, zum Kriege in *Ungarn* Geldes benöthiget gewesen, hat er auf dem Landtage zu *Landshut* 1311. den geistlichen und weltlichen Ständen in *Niederbayern* die Niedergerichtbarkeit über alle ihre Leute, die sie mit *Thür* und *Zhor* beschloßen hatten, gegen eine verwilligte Steuer und *Verhülfe* abgetreten, jedoch mit Vorbehalt der Bestrafung des Diebstahls, Todtschlages und Nothzwangs (a). Das Privilegium findet sich in Herrn *Heumanns* *Opusculis* p. 255. und dieses ist demnach auf *Oberbayern* ausgedehnet. Den Königsbann oder die peinliche Gerichte mochte anfangs niemand leihen, denn der König (b), und *Gundling* de *Feudis vexilli* §. 22. hält dafür, daß vor dem *XIIIten* Jahrhundert kein Reichsstand solche jemanden zu Lehn gegeben.

- (a) Der Churbayerische Geheime Vicekanzler Freyherr von *Kreitmayer* in seinen Anmerkungen über den *Codicem juris Bavarici judiciarii* pag. 33.
 (b) *Schilter* ad *Jus Feud. Aleman.* Cap. 42. §. 14. und *Thesauri antiqui Germ.* T. III. p. 81. *Kress* de *Variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus* p. 18.

§. IV.

§. IV.

Diese Landesherrliche Verleihungen sind jedoch nicht gleichen Inhalts, Worin und ist einigen Gerichtsherrn mehr Gewalt gegeben als andern, daher denn verschiedene Arten der Gerichtbarkeit entstanden. In einigen Ländern werden die Gerichte in geschlossene und ungeschlossene getheilet. Die Bedeutung solcher Worte ist nicht überall dieselbige. In Bayern versteht man durch ungeschlossene Gerichte diejenige, welche anderwärts Zaungerichte genannt werden. Denn sie erstrecken sich nur über die eigenthümliche Gründe des Gerichtsherrn, die beschoffene Gerichte aber auch über fremde Gründe (a). Hingegen kommen die Baverische Herrschaften, welchen Freygerichts-Gerechtigkeit zustehet, mit den geschlossenen Gerichten anderer Länder fast überein. Es sind nemlich solche keinem Land- und Pfliegergericht incorporiret, folglich erhalten sie bey Ausschreibungen die Befehle nicht durch das Landgericht, sondern unmittelbar von den Dicastern (b). Es berichtet *Meynus* in der Pommerschen Landesverfassung Cap. 24. (c) von den Pommerschen Schlossgesessenen, „daß dieselbe nicht, wie andere von Adel, unter gewisse Ämter vertheilet werden, daher sie auch keinem Landvogt zu Recht stehen dürfen, und wenn auf gerichtliche Erkenntnisse Executiones wider sie angeordnet werden, solche nicht die Fürstliche Beamte, sondern immediate im Namen des Landesfürsten dessen hierzu bestellter Einspänniger verrichten. Ingleichen bringen dieselbe die Contributiones nicht bey den Ämtern ein, sondern unmittelbar in den Landkassen, von dannen und nicht durch die Beamten die Execution in Steuersachen wider sie ergeheth.“ In der Ehurmark Brandenburg stunde der Adel, und wer sonst Landgüther vom Landesherren hatte, vor dem Hofgericht. Nur waren die beschoffene Geschlechter von Adel, imgleichen die Altmarkische Städte durch besondere Gnadenbriefe davon ausgenommen, welche ihre eigene Richter in ihren Bezirken hatten (d). Deren Vorrecht bestunde also in einem Privilegio fori, und in keiner größern Gewalt über die Gerichtsunterthanen. Im Ehurfürstenthum Braunschweig und Lüneburg Colenbergischen Theils ist außer Zweifel, daß denen geschlossenen Gerichten die Landesherrliche Befehle und Verordnungen unmittelbar zukommen, und daß kein Beamter in ihren Districten das mindeste verfügen kann. Wie sie denn auch die Vicentgelder der Königl. Kriegeskasse unmittelbar einsenden, und die Vicentgerichte samt den verordneten Commissariis halten. Die ungeschlossene Gerichte haben aber kein gleiches Recht. Alle empfangen die Landesherrliche Verordnungen nicht unmittelbar, sondern von den Königlichen Beamten. Einige vollstrecken dieselbe ohne Ausnahme, und nachdem ihnen von gedachten Beamten die Quote ihres Dorfs bekannt gemacht worden, verrichten sie die Subrepartition der gemeinen

meinen Lasten, welches hingegen in andern ungeschlossenen Gerichten von den Aemtern geschieht (e). Im Amt Calenberg sind die Gerichte Wülfingen, Benningfen, Arnum, Wichtringhausen und Leuthe ungeschlossen. Die daselbst wohnhafte Licenthschreiber liefern dem Amtseinnnehmer den Licent, und die Amt Calenbergische Bediente heben von den Gerichtsunterthanen die Jouragegelber. Die Subrepartition der Einquartirung und des Probianforns geschieht aber von ihnen nicht, sondern von den Gerichtsherrn, welche auch die darüber entscheidende Streitigkeiten entscheiden, und die das Amt requiriret, wenn Kriegerführen zu bestellen, und in diesen Dörfern rückständige Landesherrliche Gefälle bezuzutreiben sind. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den adelichen ungeschlossenen Gerichten Diederffen und Hasperde im Amt Springe. Nur im Gericht Leveste geschieht die Subrepartition vom Amt Calenberg, und zu Arnum treibet es die Landesherrliche Gefälle unmittelbar bey. Auch verabladet das Amt Brackenberg des Closters Hilwertshausen Gerichtsunterthanen im Dorf Meensen zu Land- und Jagdfolgen, den Kriegerführen und in Collectenfachen. Die Verschiedenheit der Rechte rühret daher, daß ein Gerichtsherr vorsichtiger gewesen als der andere, und daß im Sandersheimischen Landtagsabschied Art. 26. versehen worden, es solle ein jeder dabey gelassen werden, was er an einer oder mehreren Speciebus jurisdictionis bis auf Absterben Herzogs Erich des Jüngern hergebracht. Wer demnach zu solchen Zeiten den Aemtern so wenig eingeräumet, als er gekonnt, hat fast ein gleiches Recht mit den geschlossenen Gerichten behauptet; welches andere wenig geachtet, und der Mühe gerne überhoben gewesen, die sich die Beamte gegeben, über einige Fürstl. Verordnungen in ihren Gerichten zu halten.

Im Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel weiß man zwar von keinem namentlichen Unterschied der geschlossenen und ungeschlossenen Gerichte. Jedoch empfangen nur einige adliche Gerichtsherrn die Landesfürstliche Verordnungen unmittelbar von den höhern Collegiis.

Im Stift Hildesheim widersähret solches allen ohne Ausnahme, und die Landesfürstliche Beamte massen sich nicht an, solche in einigen Gerichten der Landfassen zu vollstrecken.

Von dem Ursprung dieses Unterschiedes hegen gelehrte Männer sehr unterschiedene Meynungen, und es verdienet derselbe eine sorgfältige Untersuchung.

(a) Freyherr von *Kreitmayr* d. 1. p. 32.

(b) *Id.* d. 1 p. 32.

(c) Herrn von *Pistorius* *Amoenitates* Part. IV. p. 1034.

(d)

- (d) *Beckmanns* Beschreibung der Eburmark Brandenburg T. II. p. 78. Marz. äst. Brandenburgische Urkunde p. 567.
 (e) Herr Oberappellationsrath *Pufendorf* de Jurisdictione p. 499. 407. 409. 510.

§. V.

Was im §. I. und II. oben gesagt ist, ergiebet, daß die Könige vielfältig sowohl geistliche als weltliche von der ordentlichen Richter Gewalt befreyet, und ihnen die Gerichtbarkeit über die ihrige mitgetheilet haben. Solchen existirten Orten, die vor Alters zu Zeiten Vogteyen genannt worden, und welche den Grafen nicht unterworfen gewesen, zählen einige die heutige geschlossene Gerichte bey, und vermeynen, daß den Königlich Curis indominicatis, und denen zu den Fürstenthümern nicht gehörigen ansehnlichen Erbgüthern der Reichskände, Vögte, anstatt der Grafen, vorgefetzt gewesen.

Ich halte dafür, daß die von den Kaisern erteilte Immunitates, womit die Stifter Magdeburg, Halberstadt, Fulda und viele andere begabet worden, in einer völligen Unmittelbarkeit bestanden, welcher Meynung auch Herr *Pufendorf* T. I. Obf. 33. §. 4. beppflichtet. Ich finde aber keine Spur, daß unsere geschlossene Gerichte von der Grafen Gewalt befreyet gewesen. Vielmehr wurden verschiedene derselben mit den Grafschaften, in welchen sie gelegen, den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg unterwürfig. Das adeliche Geschlecht der von Steinberg truge von den Edlen Herren von Homburg zu Lehn, die Vogtey zu Brüggen mit aller Zugehörung, als mit 24 Vogthöfen binnen Brüggen gelegen, und mit den Dörfern Lütken, Arnshausen und Kobbenfen. Daß dieser Vogtey die völlige Gerichtbarkeit anlebet, erhellet aus meinen Observationibus Juris & Historie Germanicae, Obf. 9. §. 7. Die Hoheit über solche Dörfer ist aber mit der Herrschaft Homburg theils dem Stift Hildesheim, und theils denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg angefallen, folglich war diese Vogtey, welche des Herrn Geheimten Raths und Großvogts von Steinberg Excellenz als ein geschlossenes Gericht besitzen, keinesweges unmittelbar, sondern sie stunde unter den Herren von Homburg. Das adeliche Gericht Ohr, welches des Herrn Geheimten Raths von Hafe Excellenz gehöret, ist sonder Streit ein geschlossenes Gericht. Es war aber von der Gräflichen Gewalt nicht befreyet, sondern theils Ebersteinisch und theils Schaumburgisch. Der erste Gräfliche Ebersteinische Lehnbrief lautet also: Nos Otto Dsi gratia Comes de Everstein univorsis quibus praesentes literae fuerint exhibita cupinus notum esse, quod pleno consensu uxoris nostrae Ludgardis & omnium heredom nostrorum bona voluntate omnia bona sita in villa Odere nec non in villa Emmeren cum omni jure

& fructu, quod nobis resignavit rationabilis & rite dilectus noster amicus ac strenuus miles Thidericus dictus Stuve, post mortem uxoris suae, strenuo militi ac nobis dilecto Ernesto nec non Hermanno fratribus dictis Haken iusto pheodo contulimus & omnibus heredibus veris eorundem titulo pheodali conferimus in his scriptis. Si autem uxorem militis praedicti videlicet Stuvae bona prae habita nobis vel nostris in vita resignare contingeret, nihilominus praedicti fratres vel heredes eorum bona prae habita in pheodo legitime possidebunt. In cuius rei evidens testimonium praefens scriptum sigilli nostri munimine dedimus communiter. Datum & actum anno Domini MCCCXVII, feria quarta post festum Pasche. Noch in dem neuesten Braunschweig-Lüneburgischen Lehnbriefe wird gemeldet, daß diese Güter von der Herrschaft Eberstein zu Lehn rühren, und in dem Hessencasselschen Lehnbriefe, daß die Hessische von weyland den Grafen zu Schaumburg empfänglich hergebracht sind. Von dem Freyherrlichen Grotischen geschlossenen Gericht Zühnde meldet *Merians* Topographia der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg p. 129. daß es ein Gräfliches Ebersteinisches Afterlehn gewesen, und mit selbiger Grafschaft in anno 1282. an das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg gekommen. Auch gehörte das Klenische geschlossene Gericht Hamelschenburg zur Grafschaft Eberstein, wie aus *Rethmeiers* Braunschweig-Lüneburgischer Chronik p. 1282. erhellet. Die geschlossene Gerichte befanden sich entweder in Grafschaften, oder in den ansehnlichen Allodial-Herrschaften, welche Otto das Kind, Kaiser Friedrich II. zu Lehn auftrug, dagegen aber die Herzogliche Gewalt in den Landen Braunschweig und Lüneburg erwarb. Dieser waren verschiedene Grafen, und vielmehr der sämtliche Niedere Adel unterworfen. Sind vor Alters die Allodialherrschaften durch Vögte regieret, so müssen sie vor dem XIIIten Jahrhundert in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, als Erbgüthern ordentliche Richter gewesen seyn.

§. VI.

Noch war
allen Vög-
teyen der-
gleichen
Immunitas
beygelegt.

Man nannte denjenigen einen Vogt, der über etwas gesetzt worden, um darauf Obacht zu haben (a). Hierinne bestunde hauptsächlich die Pflicht der Defensorum geistlicher Güter und Freyheiten. In denen von den Gräflichen Gerichten ausgenommenen Gütern übte der Vogt, Namens der Kirche, das richterliche Amt. Hatte man aber diese mit keiner Gerichtbarkeit versehen, als, denn mangelte sie ihm auch, und fanden sich Vogtey praeiudicioria, die nur in einer ökonomischen Verwaltung bestunden (b). Weil Bamberg 1314. die Vogtey in der Hofmark zu Fürth überkommen, und das Jus Hofmarkiae die Niedere Gerichtbarkeit ist, so wird deswegen dafür gehalten, daß das Wort Vogtey in der Urkunde, worin sich solches Stift gründet, einige Gefälle bedeute, ne contentum

tentum majus sit continenti (c). Auch sind Elösterhöfe nebst denen dazu gehöri-
gen Auffünften also benamset (d). Daß sich mittelbare Vogteyen, denen die
Gerichtbarkeit anlechte, in den Graf- und Herrschaften gefunden, ergiebet die-
se in §. V. angeführte Prüggsche.

- (a) *Retters* Hessischer Nachrichten III. Sammlung p. 25. *Ludwigs*
Scriptor: Bamberg. p. 1042.
- (b) *Meine Observationes Juris & Historiae Germanicae* Obf. IX. §. 4.
- (c) *Electa juris publici* T. X. p. 305.
- (d) *Marburgische Beyträge* p. 16.

§. VII.

Es hielten auch bereits im XIIIten Jahrhundert die *Advocati Marchio-* Viele Vög-
nis Brandenburgici communia civilia placita (a). Ihnen wurde die Verwaltung te sind die
des Boddings übergeben, welches das älteste und vornehmste Gericht in der ordentli-
Mark gewesen, und ist zu neuern Zeiten das Landgericht aus demselben entstan- che Richter
den (b). Im Jahr 1343. that Marggraf Ludwig zu Brandenburg folgendes stentbü-
Versprechen: „*Wi sceln od Vogede setten na der Stede und Mann Rad* (c).“ mern, und
Die ordentliche obrigkeitliche Personen heißen demnach hier Vögte. Nur durch Grafschaf-
sonderbare Begnadigungen wurde man von ihrer Gewalt befreiet. Wenn der sen.
Landesherr Güther verschenkte, so entzog er sie der Vögte Gerichtbarkeit (d),
und verbot den *Advocatis*, in *praediis ecclesiae Stendaliensis aliquid statuere* (e),
mithin waren die Kirchengüter ihnen als der ordentlichen Obrigkeit gemeinlich
unterworfen, wie sie denn auch von dem Landesherrn eingesetzt sind, um auf
dessen Gerechtsame zu sehen, und die Gerechtigkeit den Adlichen, Marggräf-
lichen Bedienten, und denen Städten zu handhaben (f). Dieses läßt sich nicht
auf die Allodien des Marggrafen einschränken. Denn die Altmark war sonder
Zweifel ein Reichslehn, und der Marggraf schriebe 1190, *fratrem suum Comi-*
tem Henricum de Gardelege, secum Marchiam jure feudali de manu suscepisse Re-
gia (g). In denen Kaiser Friedrich II. zu Lehn aufgetragenen Braunschweig-
Lüneburgischen Landen heißen auch die Beamte Vögte, wie aus folgenden Wor-
ten der Transaction inter *Henricum mirabilem & Albertum pinguem Ducis de 1286.*
erhellet: *Item alter sine altero nullum statuet vel deponet Advocatum, quamdiu*
ambo sumus in terminis terrae nostrae (h). Die Vogtey zu Dehringen gedörte
1253. den Grafen von Hohenlobe, und der Gräfliche Vogt saße daselbst mit im
Landgericht (i). Er war also keinesweges denen von selbigen ausgenommenen
Dörtern vorgesetzt. Daher werden die Worte *Vogrey*, und *Comitia öfter*
synonymice genommen, wie Herr *Heumann* de *Vera vocis Comeciae significa-*
tione §. 21. also lehret: *Cum Advocati aequae ac Comites judiciis praesent, miram*
non

non est, si Advocatiae & Comitiae nomen inter se commutantur. Comeciae a judiciis provincialibus non erant diversa, sed Comitibus familiares.

- (a) *Beckmans* Beschreibung der Ehur und Mark Brandenburg Ilter Band p. 63.
- (b) Id. p. 63. 65. 74.
- (c) Id. in des Ilten Bandes Vten Theils Cap. III, p. 20.
- (d) Id. im Ilten Bande p. 75.
- (e) Id. p. 31.
- (f) Id. p. 45. 74. 75.
- (g) Id. in des Ilten Bandes Vten Theils p. 15.
- (h) *Maderi* Antiquitates Brunsvicensis p. 264. Herr *Pufendorf* de Jurisdictione p. 325.
- (i) Herr *Hanselmans* Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohen-
lohe die Landeshoheit vor dem Interregno zugestanden p. 29. und im
Anhang n. 43.

§. VIII.

Und zwar
schon vor
dem An-
wachs der
Landes-
hoheit.

Man mögte dafür halten, es sey dieses zu neuern Zeiten geschehen, als
die Landeshoheit schon Wurzel gefasset hatte.

Es ist aber 1) unerwiesen, daß im IX. X. und XIten Jahrhundert die
Advocati nur eximirt Orten vorgesetzt worden, noch zu vermuthen, daß eine
Sache in den vorhergehenden Zeiten anders beschaffen gewesen, als in den fol-
genden, und daß ein Wort die ihm beygelegte Bedeutung ehemals nicht ge-
habt, wenn keine Veränderung dargethan werden mag (a);

Mit der zunehmenden Landeshoheit dat sich 2) die Anzahl der Vögte
keinesweges gemehret, sondern gemindert. Es meldet *Beckmann* d. I. im
II. Bande p. 76. daß gegen das Ende des XIVten Seculi die Advocati sparsamer
vorkommen, und zu der Lützelburgischen Margrafen Zeiten aufgehört zu haben
scheinen. Man findet sie zu den Zeiten seltener, als die Grafen bloße Beamte
waren, welche selbst den Vorsitz in den Landgerichten nahmen. Nachdem selbige
zum Erbrecht und einer mehreren Unabhängigkeit gelanget, ließen sie die Gerichte
vielfältig durch ihre Bediente halten, und nannten diese Vögte. Weil man
aber auch geringere Bediente also hieß, so wurden den höhern, um ihre Vor-
züge bemerklich zu machen, in neuern Zeiten die Titel eines Großvogts, Dro-
sten, Amtmanns, Amtsvogts u. bengelegt.

Hat sich 3) dem Angeben nach im X. II. und XIVten Jahrhundert, eine
solche Veränderung zugetragen, daß man der Fürsten und Grafen Vögte sowohl
denen Lehnen als Erbgütern vorgesetzt, und also den vermeynten ehemaligen
Unterschied zwischen ordentlichen Gerichten und Vogteyen aufgehoben, so ist
ganz

ganz unglaublich, daß bey den Verteilungen der ablichen Gerichte, (welche, wie im §. III. bemerkt worden, zu diesen und den nachfolgenden Zeiten, am häufigsten geschehen); derselbe beobachtet, und nur einigen die völlige obrigkeitliche Gewalt, wie selbige die Advocati in den gänzlich eximirten Orten übten, mitgetheilet worden, die übrige man sie aber mit den Landesherrlichen Beamten theilen lassen, bevorab, da einer solchen Einschränkung kein Lebnbrief Meldung thut, sondern die Besitzer geschlossener und ungeschlossener Gerichte auf gleiche Weise mit denselben betrießen werden.

Die zunehmende Landeshoheit veranlassete auch dieses 4) nicht. So lange die Kaiser in Deutschland herum zogen, in den Provinzen überall Recht sprachen, und verfügten, was ihnen gut zu seyn dünkte, insonderheit aber die Gränzen der Gerichte zum Nachtheil der ordentlichen Obrigkeit durch ertheilte Exemtionen nicht selten veränderten, war die Gewalt der Reichsstände keinesweges eine Landeshoheit. Als aber die Kaiserliche *concurrrens jurisdictio* aufhörte, ging das Faustrecht dergestalt im Schwange, und das Ansehen der Landesherren kam dadurch in solche Abnahme, daß der Adel ihnen selbst nicht selten den Gehorsam versagte, vielweniger also deren Beamte in seinen Gerichten mit herrschen tieffe.

(a) Meine Tractation de bonis Meierdingicis §. 14.

§. IX.

Andere leiten die geschlossene Gerichte von denjenigen Schlössern her, Es ist nicht welche Curtes und Palatia gewesen, denen Königl. Kammergüther begeben zu werden. Diesen soll die *omnimoda jurisdictio* angetheilet haben, und zwar urspränglich vermöge Kaiserlicher Verfügungen, auch der alte Zustand solcher Gerichte unverändert geblieben seyn, außer daß sie die Unmittelbarkeit verloren, und den höhern Landesgerichten unterworfen worden.

Nun leidet keinen Zweifel, daß es in Deutschland viele Königl. Bona fiscalia gegeben. Sie waren aber so wenig insgesammt mit Regalien versehen, als heutiges Tages alle Kammergüther, und es ist unerwiesen, daß jeder Districtus als heutiges Tages alle Kammergüther, und es ist unerwiesen, daß jeder Districtus fiscalis einem Schloß dergestalt begeben worden, daß dessen Inhaber allein in demselben zu befehlen gehabt. Curtes heißet ein Hof, und nicht immer eine Herrschaft. Solche waren die 50 Curtes dominicales gewiß nicht, deren beyhm Alberto Stadensi edit. Schilt. p. 238. Meldung geschieht. Das Chronicon Hildesiense beyhm Leibnitz Ker. Brunvic. T. I. n. 6. erzählet, instituisse Episcopum Hildesiensem omnem substantiam ecclesiasticæ proprietatis subtili sagacitate distribuere per villas, curtes, familias & decimas & tertiam partem ad præbandam fratrum instituisse. Da denn die Villæ oder Dörfer von den Curtibus oder Meyer-

Strub. Nebenst. V. Th.

h

bösen

böfen unterschieden, und ihnen vorgesetzt werden. Diese verwaltete ein Meyer, (a) welcher mehrentheils ein Bauer, und wohl leibeigen war (b). Denen Curribus oder Curiis, worin die Könige sich zu Zeiten aufhielten, und die man Palatia nannte, klebten freylich wichtige Rechte an. Diese aber findet man in Deutschland nicht so häufig, daß die mehreste adliche Schlösser daraus entstehen können. Von den übrigen hin und wieder belegenen geringern Curribus und Meyerhöfen, wovon die Könige so manche Schenkung gethan, ist weder erwiesen noch glaublich, daß jede derselben, oder auch die mehreste besetzt, und derjenige, welchem ihre Verwaltung anvertrauet war, mit der Jurisdictione omnimoda versehen gewesen. Sollte dieser jemand theilhaftig werden, so erhielt er eine Curtem regalem cum regio banno (c), oder es wurde ausdrücklich verordnet, ut nullus comes vel ulla persona in aliquo loco se intromittat absque licentia Episcopi aut illius hominis, cui Episcopus hoc regendum commisit (d). Dergleichen Befreyung geschähe gemeiniglich nicht, wenn man einige Leibeigene oder Hufen Landes verschenkte. Es wird in den Schenkungsbriefen keinesweges gesagt, daß sie zu diesem oder jenem Castro oder Palatio regio gehörten, sondern in welchem Pago oder Comitatu dieselbe gelegen waren (e). Gleichwie heutiges Tages Drosen und Beamten vornemlich obliegt, die Beybehaltung der Herrschaftlichen Güter zu besorgen, so war auch dieses ehemals eine Pflicht der Grafen, daher nicht abzusehen, warum man sie von ihrer Gerichtbarkeit ausnehmen wollen.

(a) *Heineccius* Antiquit. Gosl. T. II. p. 65.

(b) *Meine* Commentatio de Jure villicorum Cap. I. §. 6.

(c) *Hund* Metrop. Salisburg. T. I. p. 152.

(d) Eben derselbe T. I. p. 92.

(e) *Meiner* Nebenstunden IV. Theil, XXII. Abhandlung §. 7. 8. 9.

§. X.

Sie sind zur Vertheilung der Eigenthümer besetzt, und dadurch ist ihnen kein mehrere richterliche Gewalt zugewachsen.

Die mehreste adliche Schlösser und Burgen sind niemals königliche Cammergüther gewesen, sondern um Schutz und Schirm zu erlangen, auch wohl aus bösen Absichten, von den Eigenthümern ritterlicher Güther auf dem ibrigen erbauet. Des Mißbrauchs halber wurde solches schon zu der Carolinger Zeit verbotthen, und es heisset in dem Capitulari Caroli Calvi bey *Baluzio* T. II. p. 195. 196.: Et volumus & expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella & firmitates & hajas sine nostro verbo fecerunt, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfastas habeant, quia vicini & circummanentes exinde multas depredationes & impedimenta sustinent. Et quia eas disfacere non voluerint, Comites, in quorum Comitibus factæ sunt, eas disfaciant. Et si aliquis eis contradiserit,

dixerit, ad tempus nobis notum facere curent. Qui si hoc, sicut mandamus, adimplere neglexerint, sciant quia, sicut in istis Capitulis & Capitularibus prædecessorum nostrorum continetur, tales Comites quæremus, & in illorum Comitatus constituemus, qui nostrum mandatum facere velint & possint (a). Noch zu neuern Zeiten hat man gleiche Sorgfalt gebraucht, und 1190. in Oestreich verordnet: „Es soll auch niem kein Haus, noch kein Burg bauen, ohne des Landesherren Gunst und an sein Verlaub“ (b). Bey dem Bremischen Erzbischof Johann von Rhode lesen wir: Nemo vasallorum Bremensium sine Archiepiscopi consensu fortalium ædificet (c); wie auch beyh Schannat (d): Interdicimus, ne ullus Principum, Comitum aut aliorum regni fidelium in terminis aut fundis, quos sub Romano imperio ipsum venerabile Fuldense possidet monasterium, oppida, castella, vel alias omnino munitiones ponere præsumat. Kaiser Otto II. erlaubte dem Closter S. Emeran in Regensburg ein Schloß zu erbauen, propter infestationem Hungarorum (e), und Kaiser Otto III. theilte denen Bajoriis tam Ecclesiasticis, quam Secularibus mit, liberam potestatem castella, oppida ac arces contra Ungarorum incursiones constituendi (f), auch dem Bischof zu Hildesheim das Jus castellum ædificandi, quod Mundburg vocatur, in ripa Aleræ (g). Kaiser Heinrich III. erlaubte 1044. Ludewico Comiti, ædificare castrum Scoenburg in confinio silvæ, cujus pars plurima eidem regia autoritate erat donata (h). Dem von Potendorf wurde vergönnet, castrum suum Ebenfurth reædificare (i); und denen von der Schulenburg von Marggraf Ludewig 1351. ein Schloß zu bauen. In dem Schulenburgischen Lehnbrief von 1363. heisset es: „Da erlôve wy den Upgenanten von der Schulenburg tho beteren ôbre Besten Vegendorf und Adrenborg (Vermuthlich Apenborg) Huß und Stadt mit Muren, mit Thôren, mit Graben um alle den dat sie davon bedôrfen“ (k), und der Herzog von Geldern that der Stadt Amerfort folgendes Versprechen: „Sullen wy noch unse Ratômelinge niemand gûnnen einige Beste oft Stote te timmern binnen unsen Land van Beubden ob ene Mile von der Stadt von Amerfort vornomt. Mar wy en unse Ratômelinge môgen selve Besten ende Stoten timmern binnen unsen Landen, war uns dat gadet sonder Argeleij“ (l). Das Erzstift Maynz bedurfte der Erlaubniß Landgraf Albrechts um Castra und Munitiones in Thüringen zu erbauen (m), und in diesem Lande sind auch zu neuern Zeiten verschiedene obliche Häuser befestiget (n). Die von Thûngen baueten 1333. mit Bischof Wolfroms zu Würzburg Vergönftigung ein Schloß (o), Graf Theobald von Champagne verstattete 1213. Henrico de Mirvaut construere murum circa quandam domum, cum alias omnes fortitiaz debent teneri de Comitatu Campaniæ (p), und der König von Engelland einem Bischof, construere domum fortem (q). Die Städte

sen, als sie
vorhin ge-
habt.

wurden vielfältig privilegiert, den Bau aller Schlösser in einem gewissen District zu behindern (r), woraus erhellet, daß auch mancher ohne Erlaubniß eigenmächtig vorgenommen worden. Die neuerlich erbaute Vesten wolte Marggraf Ludwig zu Brandenburg 1224. zerbrechen lassen (s), und der Graf von Hohnstein erhielt vom Landgrafen in Thüringen die Erlaubniß ein Schloß aufzuführen, und alle Festungen, die seiner Grafschaft schädlich befunden würden, niederzureißen (t). Hieraus erhellet meines Ermessens klärllich, daß sehr viele Schlösser nimmer königliche Palatia und Curtes regales gewesen. Wo diese ehemals stunden, finden wir heutiges Tages gemeiniglich Städte. Einige sind dergestalt eingegangen, daß es schwer fällt ausfindig zu machen, wo sie gelegen. Andere aber sehen wir in Steinhaufen verwandelt, und wissen wie deren Pertinenzien bald diesem, bald jenem zu Theil worden. Indem einem Ritterslichen Mann verstatet ist, seine Wohnung zu befestigen, erlangte selbiger, außer dieser Befugniß, kein mehreres Recht, als er vorhin gehabt, und am wenigsten Jurisdictionem omnimodam, mithin wirket der Besitz eines Castris keine Vermuthung, daß ihm alle Regalien anleihen, man konnte denn erweislich machen, daß selbigen, wie den Castris Brunswic, Lüneburg & Lowenburg ganze Herrschaften bezeuget sind, wenn diese ihre alte Freyheiten und Vorrechte nicht kenntlich verlohren haben.

- (a) Von dem Ursprung der Schlösser in Italien handelt *Muratorius* in den Geschichten von Italien P. V. ad ann. 920. p. 325.
- (b) *Ludewig* in Reliq. MSS. T. IV. p. 418.
- (c) *Leibnitz* Rer. Brunswic. Tom. II. p. 256.
- (d) *Hist. Fuld. Cod. probat.* p. 146.
- (e) *Hund* d. I. p. 229.
- (f) *ib.* p. 229.
- (g) *Lunig* Spicil. Eccles. P. II. p. 255.
- (h) Marggräfliche Brandenburgische Urkunden p. 300. *Hahn* Collect. Monum. T. I. p. 69. 70.
- (i) *Ludewig* d. I. p. 268.
- (k) *Hahn* d. I. p. 272.
- (l) *Matthæi* Scriptor. Rer. Amorfort. p. 221.
- (m) *Guden* Cod. Diplom. p. 221.
- (n) *Paulini* Annales Ilenacenses p. 221.
- (o) *Fries* im Leben der Bischöfe zu Würzburg p. 616.
- (p) *Martene* Thesaur. Anecd. T. I. p. 903. 954.
- (q) *Rymeri* Acta Anglicana T. I. P. IV. p. 83.

(r)

- (r) *Lunigs Reichsarchiv* T. XIII. p. 582. *Lehmanns Spreyerische Chronik* Lib. VII. Cap. 43.
 (s) *Marggräfliche Brandenburgische Urkunden* p. 224. 293.
 (t) *Fovis Chron.* Schwartzburg. p. 181.

S. XI.

Noch weniger läßt es sich behaupten, daß die mehreste adeliche Schlösser jemals Obergerichte, mithin von der Fürsten und Grafen Gewalt befreiet gewesen, wie ich auch bereits oben S. V. von den geschlossenen Gerichten angemerkt habe. Nur einige Güther der Geistlichkeit und des hohen Adels wurden durch besondere Privilegien von den Gräflichen Gerichten ausgenommen, dessen es eben deswegen bedurfte, weil sie denselben gemeinlich unterworfen waren. Hätten aber auch Stifter und Äbster ihre eximirte Dörter ritterlichen Geschlechtern verliehen, (wie es besage meiner *Observationum juris & Historiae Germanicae* Obs. IX. §. 7. verschiedentlich geschehen) so ist doch nicht zu vermuthen, daß diese unmittelbar worden, sondern daß sie den Lehnsherrn dergestalt unterworfen gewesen, wie dieselbe vor der Exemption unter den Fürsten und Grafen stünden. Solche Vermuthung bestärket das Herkommen, weil in Ober- und Niedersachsen, auch in Westphalen und dem größten Theil Deutschlands keine unmittelbare adeliche Schlösser, noch eine Spur in der Historie zu finden, daß sie ehemals vorhanden gewesen, und sich den Fürstlichen Gerichten freywillig untergeben haben. Die Feuda jurisdictionis extra curtem sind entweder oblata, oder durch Gewalt des Waffens dem Herrn unterwürfig gemacht, von dessen Landen sie umgeben wurden, oder man hat durch Verträge mit den Lehnsherrn die Landeshoheit über selbige erworben, oder endlich die Geistlichkeit nur deren Eigenthum mit der Jurisdiction oder eine völlige Immunität an sich gebracht, welschensfalls sie denen Gräflichen als Obergerichten unterworfen geblieben, es mögte der Bischof selbst oder sein Lehmann dieselbe besitzen.

S. XII.

Da solchemnach der Name eines Schlosses, und die jezige oder ehemalige Befestigung Adlicher Sitze keinesweges erweist, daß deren Inhabern eine mehrere richterliche Gewalt zusehet, als andern Gerichtsherrn, so thut es nichts zu gegenwärtiger Frage, daß, wie man dafür halten will, die Besitzer der geschlossenen Gerichte in den Braunschweig Lüneburgischen Landen ehemals Beschlossene genannt worden. Ich zweifle jedoch auch an der Richtigkeit dieser Meinung, weil in Herzogs Friedrich Ulrichs Anschläge diejenige, welche geschlossene Gerichte hatten, und deren Sitze befestigte Schlösser gewesen, als Wolfsburg, Bodenburg, Delber u. nicht den Beschlossenen, sondern dem Adel bezugehlet sind, hingegen

hingegen die Beschloßte, Inhaber Fürstlicher Aemter oder Schlösser gewesen, welche ihnen größtentheils verpfändet waren (a). Man führt zwar hierwider 1) ein Schreiben Herzogs Erich von 1528. an, worin es heisset: „Unse Ridderschap von Adel und leuen getruwen, so nicht beschloten sin, twischen Deister und Leine — mit samt Prelaten und beschloten Juncdern unser gemeinen Ritterschap in denjenigen Gerichten unser beschlotten Mann von Adel, so sücke unse Gerichte inne hebben.“ Es konnte aber der Landesherr die sämtliche geschlossenen Gerichte zwischen Deister und Leine nicht seine Gerichte nennen, weil sie zum Theil von andern zu Lehn geben. Die Fürstliche Aemter hießen ehemals Gerichte. Es thut *Letzner* in der *Dasselschen Chronik* Lib. 3. p. 142. der Gerichte Erzen, Grobnede, Obfen, Polle und Springe Meldung, welche in *Merians* Braunschweig, Lüneburgischer Topographie p. 80. 81. 97. 164. 168. und sonst heutiges Tages Aemter heißen. Diese Benennung erhält auch daselbst p. 63. 137. Lauenstein und Brunstein. Nach *Buntings* Braunschweigischer Chronik p. 499. 514. und *Barings* Beschreibung der Saale im Anhang p. 46. 47. sind es Gerichte gewesen. Churfürst Ernst zu Cöln nannte 1603. Weina ein Amt, und 1604. ein Gericht, besage *Lavensteins* Historie des Bisthums Hildesheim p. 148. 149. Wingenburg war laut Erbregisters von 1478. ein Gericht, und besage der in meinen *Observationibus juris & historiae germ.* Obl. 8. §. 4. befindlichen Urkunde von 1559. ein Amt. Colbinger heisset eben daselbst ein Gericht, und im Braunschweigischen Hauptrecess von 1643. ein Amt.

Der Brief Herzogs Erich ist also von Fürstlichen Gerichten oder Aemtern zu verstehen, welche der Adel inne hatte. Gesezt aber auch, es wäre hier von adelichen Gerichten die Rede, so folgte nur daraus, daß der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landsassen bereits damals eingeführt gewesen, welcher Meynung zu widersprechen, ich keine Ursache habe.

Nicht erheblicher ist 2) ein Schreiben der Herzoge Bernhards und Heinrichs von 1392. in welchem sie sagen: „We oc in unser Herschap beschlotet edder beseten is, edder werd, von Praelaten, Riddern, Knechten edder Börgern — oc hebbe we se alle, de Schlote in unsern vorcreven Herschap vor Erve edder Pantischop von uns inne hebbet, ute den unbeschlodeten Manischop, de in der jegenode welf wohnhaftig is.“ Denn auch hier ist die Rede von Schlössern, welche jemand von denen Fürsten, d. i., vermöge der mit ihnen errichteten Verträge inne hatte. Freylich sind dieses nicht nur verpfändete, sondern auch einige zu Lehn gegebene Güther gewesen, und war die Stadt Braunschweig mit beyden stattlichen Gerichten Eich und Wendhausen beliehen, wegen welcher man sie den Beschloßten

Beschloßten bezählte. Wer ein Fürstliches Schloß pfandweise inne hatte, der war sofern kein Mitglied der Ritterschaft. Dergleichen Beschloßte sind dem Adel vorgezogen, und sie behielten diesen Vorzug, wenn ihnen das Pfand zu Lehn gegeben, oder auch ein Schloß dergestalt eingetheilt wurde, daß sie für den Genuß der Auffünfte dessen Vertbeidigung übernahmen, wie vom Erzbischof zu Mainz gemeldet wird, eum commissis fidei Friderici de Rostorf & Theodorici de Hartenberg militum castra & munitiones suas Rusteborg, Hanstein, Hartenberg, Honeburg & Heiligenstadt cum universis fructibus, ut ex his munitiones custodiant (b). Daß aber die mehreste heutige geschlossene Gerichte jemals solche Fürstliche Schlösser gewesen, ist unerweislich, sondern von manchen kann das Gegentheil dargethan werden.

Man wirft ferner 3) ein, daß nicht alle Pfandsinhaber Beschloßte gewesen, weil der Bischof von Hildesheim, als er das Schloß Steuerwald Heinrich von Kauschenplat verpfändet, daselbst Friedrich von Rösing zum Großvogt bestellt habe. Allein keine Ausnahmen heben die Regeln auf, und hatten sonder Zweifel zu den damaligen Zeiten die Pfandsinhaber die ihnen verpfändete Fürstliche Ämter gemeinlich mit vollkommener Gewalt in Händen, so daß sie daraus Kriege führten, und es große Mühe kostete, dieselbe zur Zurückgabe zu vermögen. Aus dem Bischöflichen Briefe erhellet aber auch keinesweges, daß der von Kauschenplat zum Steuerwalde nichts zu befehlen gehabt. Denn der Großvogt von Rösing mußte ihm sowohl zu seinem Pfandschilling, als dem Bischof zu seinem Erbe einen Eid leisten, nemlich daß der Pfandsinhaber zwar seines Rechts genießen, es jedoch zum Nachtheil des Stifts nicht misbrauchen mögte.

Besetzt endlich 4) es wären zu gewissen Zeiten die Besitzer Adeltlicher Güther in Beschloßte und Nichtbeschloßte eingetheilt, so folget daher doch keinesweges, daß durch jene diejenige verstanden werden, welche geschlossene Gerichte haben. Wenn man die Lehnbriefe einsieht, und die ehemalige Beschaffenheit der geschlossenen Gerichte erforschet, so wird sich finden, daß in manchen nimmer ein Schloß oder eine Burg gewesen, und daß hingegen adeliche Häuser, die Würge und befestiget waren, heutiges Tages den ungeschlossenen Gerichten bezählet werden. Im Stifte Hildesheim sind obangeführtem nach, alle adeliche Gerichte geschlossen, keinesweges aber waren sie alle ehemals Schlösser oder Palatia Regia.

(a) Schoppii Thesaurus feudalis p. 161.

(b) Herr Sammergerichtsaffessor von Gudenus Cod. Diplom. T. I. pag. 892. 893.

S. XIII.

Der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten

Ich glaube, daß der Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten zu neuern Zeiten entstanden, weil die Vorzüge der geschlossenen Gerichte eine solche Einrichtung voraus setzen, von welcher man in äitern Zeiten nichts wußte. Sie sind von der Landesherrlichen Aemter Gewalt gänzlich befreuet. Solche Aemter, worin die Länder heutiges Tages vertheilet werden, fanden sich aber damals nicht, als die Jura immunitatum entstanden sind, sondern vielmehr Gauen, Graf- und Herrschaften, aus denen fast das ganze Fürstenthum Calenberg besteht, welches die Graf- und Herrschaften Wunstorf, Bölpe, Homburg, Hallermund, Eberstein, Lauenrode, Gleichen, Northheim etc. größtentheils ausmachen. Die von der Ritterschaft so sich weigerten, den Drossen, Beamten und Bögen zu gehorsamen, denen sie ebenbürtig, und öfters von besserer Herkunft, als selbige gewesen, ließen sich nicht in die Gedanken kommen, daß es ihnen schimpflich sey, von Grafen und Freyherrn, unter denen sie wohnten, und vielfältig ihre Lehnleute waren, Befehle zu empfangen. Man betrachte alle Vorzüge der geschlossenen Gerichte, so wird sich ergeben, daß selbige in den alten Zeiten keinen Platz gefunden, von welchen sie hergeleitet werden wollen. Der unstreitigste ist 1) dieser, daß ihnen die Landesherrliche Verordnungen von der Regierung unmittelbar und nicht durch die Beamte zugesandt werden. Von Regierungs-Collegiis wußte man aber so wenig etwas von Alters, als von dergleichen Landes Konstitutionen, die jetzt bey uns mehrere Bücher anfüllen. Die Landes Ordnungen wurden in den Placitis und Landgerichten beliebt (a). Bey selbigen, als den Obergerichten, erschiene der Adel, und es war weder nöthig noch gebräuchlich, was daselbst in seiner Gegenwart, und mit seinem Rathum verfügt war, ihm durch Gräfliche Bediente kund zu machen.

2) Verkatten die geschlossenen Gerichte nicht, daß die Aemter ihre Hinterlassen zu Landfolgen, Kriegerfuhren, und dergleichen verabschieden, welches in einigen ungeschlossenen Gerichten geschieht. Solcher unmittelbaren Verabschiedungen bedurfte es aber eben wenig zu den Zeiten, wie die Feldzüge auf Landtagen mit der Ritterschaft verabredet wurden (b). Da man gute Worte ausgeben mußte, um den Adel zum Verstand zu bewegen, so ist leicht zu ermessen, daß ihm nimmer angemuthet worden, zu erscheinen, wenn es ein Amtmann oder Vogt beehrte. Auf die Schwerdter ritterlicher im Harnisch reitender Männer kam es in den mittlern Zeiten mehr an, als auf deren unbewaffnete Bauren, welche schwerlich jemals ohne ihre Herren wider die Feinde aufgeboden sind.

3) Liefern in Pommern die Schloßgeessene ihrer Gerichtsunterthanen aufgebrachte Steuern, unmittelbar in den Landkasten, und in dem Churbann- verschen

verschick alle geschlossene Gerichte die Licentgelder zur Kriegskasse, welches von andern Gerichten nicht geschieht. Die Landkassen, samt der heutigen Art, Steuern auszuschreiben und zu erheben, sind aber zu neuern Zeiten eingeführet (c). Da auch der Adel seine Hintersassen nicht aus Schuldigkeit, sondern bittweise mit Steuern belegen ließe (d), so kann man wohl nicht zweifeln, daß er deren Erhebung den gräflichen Bedienten entweder gar nicht, oder nur aus freyem Willen versattelt hat.

Die Besorgung des Policeywesens, welche von der Landes- und Gerichtsobrigkeit öfters vernachlässiget wurde, kleebe 4) den Gerichten gemeinlich an (e), und deswegen ist nicht zu vermuthen, daß sie den ungeschlossenen Gerichten jemals entzogen worden.

(a) Nebensünden I. Th. V. Abhandlung §. 5. II. Th. X. Abhandlung §. 12. III. Th. XIII. Abhandlung §. 1. IV. Th. XXII. Abhandlung §. 13. XXIII. Abhandlung §. 13.

(b) Ib. I. Theil IV. Abhandlung §. 2.

(c) Ib. II. Theil IX. Abhandlung §. 11.

(d) Ib. IX. Abhandlung §. 14.

(e) Ib. I. Theil V. Abhandlung §. 5.

§. XIV.

Woher rühret denn doch aber der Unterschied zwischen geschlossenen und Wieerent ungeschlossenen Gerichten, welcher in verschiedenen Ländern gemacht wird? standen.

Meine wenige Gedanken davon sind folgende. Als auf verschiedene Weise, insonderheit aber durch den Anfall so vieler Graf- und Herrschaften die Fürsten mächtiger worden, auch das fremde Recht in Deutschland die Oberhand zu gewinnen begunte, mithin ohne der Doctoren Einrath, in wichtigen Sachen wenig geschade, erfolgte eine große Aenderung der Deutschen Gerichte. Anstatt der Landgerichte, bey welchen die Eingeseßene der Graffschaften erschienen, und Recht genommen, wurden nun andere Obergerichte angeordnet, und mit beständigen Assessoren besetzt (a), die Aemter samt denen darin bisher bezeugten Landgerichten aber in Untergerichte verwandelt (b). Vor diesem weigerte sich ferner der Adel zu Recht zu stehen, und da ohne seine Genedmbhaltung nichts wichtiges geschehen konnte, auch die Doctoren den ungelehrten Landmann von der Entscheidung gerichtlicher Handel gerne ausschlossen, so erdiente jener gar leicht die Canzley- oder Schriftsäßigkeit. Die Potestatem legislativam lernete man nun besser gebrauchen, als es ehemals geschehen, und ergingen nicht selten Befehle und neue Verordnungen an die Unterthanen. Diese mußten ihnen die Beamte kund machen, und selbige zu deren Befolgung anhalten, wann sie nicht

Strub, Nebenst. V. Th

3

von

von selbst geschähe. Einige adeliche Gerichte waren so weitläufig als manche Fürstliche Ämter, und die adeliche Gerichtsherren mit brauchbaren Bedienten versehen, auf die man sich so gut verlassen konnte, als auf die Fürstliche Beamte. Es wurde überdem mit ihnen sehr glimpflich umgegangen, um sie der ehemals genossenen mehrern Freyheiten vergessen zu machen, und im Gehorsam zu erhalten. Dieselbe sind daher zu keinem Amt gerechnet, und ihnen die Befehle in Regierungssachen unmittelbar zugesandt, deren Vollstreckung vielfältig zu behindern, selbigen die Kräfte nicht fehlten. Mit allen Gerichtsherren hatte es keine gleiche Bewandniß. Man konnte ihnen nicht jedesmal die Execution der Verordnungen allein anvertrauen, weil sie ihre sich nicht weit erstreckende Gerichte selten durch geschickte Beamte mit großen Kosten verwalten ließen. Deswegen mußten die Fürstliche Ämter ein Auge darauf haben, daß nichts unbefolget bliebe, was der Landesherr verfügte. Einige sahen sich gerne mit der Vertheilung der gemeinen Lasten, unter ihren Hinterlassen, und der Vollstreckung mancher Landesherrlicher Befehle unbeladen. Andere hingegen, welche ihren Nebenbärtigen keinen Vorzug gönnen wollten, und begriffen, daß die Mittheilung der Beamten zu vielem Streit und Mißbrauch Anlaß geben könnte, brachten es dahin, daß ihnen die Fürstliche Befehle unmittelbar zugesendet, und deren alleinige Execution verstattet wurde.

Sehr viele Fürstliche Ämter wurden an reiche Edelleute versetzt. Der Pfandsinhaber beehrte gemeiniglich nur die Verzinsung seines hergeschossenen Capitals, und vergnügte sich also mit den Cammergefällen und den zu deren Veytreibung nöthigen Gerichten über Bürger und Bauren. Der Adel wurde daher vom Amt getrennet, und blieb denen Herzogen unmittelbar unterworfen. Kein adelicher Inhaber ließe sich in die Gedanken kommen, über seine Nebenbärtige sich einiger Herrschaft anzumassen. Bey dieser Exemption bliebe es nach der Wiedereinlösung, weil sie der Landesobrigkeit unschädlich ist.

Man verwilligte anfangs dem Landesherrn keine gewisse Geldsummen, sondern gewisse Steuern, und diese ließe er überall durch seine Bedienten erheben. Nachdem aber das Schatz. Erarium angeordnet, und aus selbigem bestimmte Summen gereicht worden, ist den Beamten die Hebung genommen, und solche selbst von der Landschaft durch gewisse Einnehmer geschehen (c). Jene haben auch selbige nach Einführung des Vicents nur sofern wieder erhalten, daß ein Beamter in den Ämtern, und die Inhaber der geschlossenen Gerichte in denselben veranstalten, daß die von den Einnehmern des Amts oder Gerichts in Empfang genommenen Gelder zur Kriegskasse geliefert werden, dahingegen solche aus den ungeschlossenen Gerichten in die Amtsreceptur fließen, welches eine

eine ganz neue Einrichtung ist, die daher entstanden, daß die Beamte in den geschlossenen Gerichten ganz nichts zu verfügen haben; wenn man aber aus allen Gerichten unmittelbare Lieferung thun, und in jedem besondere Licentgerichte halten lassen wolte, solches die Arbeit sehr vermehrt hätte.

Daß keinesweges die Weitläufigkeit des Gerichts, sondern die Wachsamkeit des einen Gerichtsherrn, und die Versäumniß des andern den Unterschied zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten bey uns eingeführt hat, erhellet daher, daß viele ungeschlossene Gerichte von größerm Umfange sind, als die geschlossene, wie denn sogar die Klöster und einige derselben, deren Jurisdiction sich außer ihren Ringmauren nicht erstreckt, die Landesherrliche Befehle unmittelbar empfangen, die Licentgerichte halten, die Licentgelder in die Kriegskasse liefern, und den Beamten keine Verfügungen binnen ihren Gerichts-Grenzen verstaten, wann sie selbst es an ihrem Obrigkeitlichen Amt nicht ver-mangeln lassen. In Sachen des Klosters Wennigsen wider das Amt Calenberg ist durch drey gleichförmige Urtheile erkannt: „daß die Beamte zu Calenberg im Fall die Wennigser Leute besagten Amts straffällig befunden und erkannt worden, oder im Fall sie sonst aus denen Klosterdörfern etwas zu fordern, oder darin zu bestellen haben sollten, daß sie alsdann die Klosterverwalter deshalben requiriren, und die Beamte nur auf den Fall einer kündlich verzögerten oder verweigerten Willfahung ermächtigt seyn sollen, unmittelbare Verfügungen in denen Klosterdörfern vorzunehmen“ und in Sachen des Klosters Fredelsloh wider das Amt Moringen 2. Jun. 1740: „daß nachdem supplicatisches Amt nicht abzuleugnen vermogt, daß das Kloster die Licentgerichte abhalte, auch die darauf dictirte Strafen hebe und daraus eine ohnstreitige Jurisdiction inferior erfolgte, daher auch gar wohl befüget sey, zu Züchtigung des bösen Gesindes einen Strafpfal zu setzen, supplicantisches Kloster nunmehr von der wider dasselbe angestellten Klage lediglich zu absolviren sey.“ Die alte Lehnbriefe erteilen den geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten ein gleiches Recht, und hieraus erhellet, daß der Unterschied jünger ist, als die adeliche Gerichte.

(a) *Observationes juris & Historiae Germanicae*, Obl. 5. §. 3. Nebenstunden III. Th. XIV. Abhandl. §. 12.

(b) *Ib.* I. Theil XII. Abhandl. §. 2. §. 5.

(c) *Observationes juris & Historiae Germanicae*, Obl. III. §. 7.

§. XV.

Das bisher angeführte wird die Frage erläutern: Ob Policeysachen vor Policey-gerichte gehören? Ich verstehe dadurch die Vollstreckung der solchen ge-
von der höchsten Landesobrigkeit verfaßten Policeygesetze, und an manchem Orte hören auf gewisse
die

Maasse
vor die
Gerichte.

die Befugniß in den durch selbige nicht bestimmten Fällen dasjenige zu verfügen, was die Wohlfart der Unterthanen erfordert. Gemeinlich lieget allen Gerichtsherrn ob, über den Landesgesetzen, und insonderheit den Policeyverordnungen zu halten (a), auch die Mißbräuche abzustellen, wodurch den Gerichtsunterthanen Nachtheil zugezogen werden kann, und bevorab, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, z. E. Feuersnoth, Viehseuchen, den Verderb der Wege u. durch heilsame Anstalten zu verhüten. Vielen erlaubt man in solcher Absicht Ordnungen zu machen, welche jedoch die Landesobrigkeit nach Gefallen ändern kann (b). Hingegen dürfen andere von der Landesherrlichen Genehmigung mit vergleichenen Statutis nicht herausgehen (c). Obwohl man in Bayern die Hofmarchen den Land- und Pfliegergerichten einverleibet hat, und sie die Befehle nicht unmittelbar von den Dicastern empfangen, mithin nach der Bedeutung anderer Länder keine geschlossene Gerichte sind, wie aus demjenigen erhellet, was ich oben im §. IV. gesagt habe, so gehören dennoch die Policeysachen vor selbige (d). In Sachsen haben die Gerichtsherrn eben dieses Recht (e). Churfürst Friedrich Wilhelms von Brandenburg Magdeburgische Policeyordnung von 1688. und Herzogs Augusti von Braunschweig Wolfenbüttel Landesordnung von 1647 befehlen allen und jeden Gerichtsherrn ohne Ausnahme, über die Policeyordnungen zu halten. Die Lüneburgische Resolution von 1695. §. 2. will, daß die Cognition und Bestrafung der Policeyverbrechen denjenigen von der Landschaft, welche die völlige Niedergerichte haben, zu gönnen, in denen Fällen, in welchen der Landesherr sich solche wegen der durch eine neue Verordnung strafbar werdenden Sachen nicht vorbehalten hat. In den Herzogthümern Bremen und Verden sollen alle und jede Obrigkeiten und Beamten bey den Vorfällen von Policeysachen, weshalb die Landesverordnungen Ziel und Maas geben, sich darnach allerdings richten, wenn sich aber kein Regulativum findet, noch Periculum in mora vorhanden, in wichtigen Sachen bey der Regierung anfragen (f). In der Stifts-Hildesheimischen Policeyordnung Art. 14. ist versehen, daß die Amts- und Gerichtsbedienten die Uebertreter der Policeyordnung fleißig notiren, und zur designirten Strafe ziehen sollen. Es wird auch im Art. 120. und 146. die Besorgung der Policeysachen nicht weniger den Gerichtsherrn, als den Beamten aufgetragen. Vermöge der Hildesheimischen Begeordnung von 1722. §. 15. soll jeden Orts Obrigkeit die Wege fleißig besichtigen, und die Feuerordnung von 1731. weist selbige an, darüber zu halten. Auch im Fürstenthum Calenberg ist der Geheße Vollstreckung allen und jeden Obrigkeiten befohlen, in den Landesordnungen Cap. IV. p. 162. 175. 308. 309. 321. 325. 352. 1028. 1041. 1044., besonders aber denen Gerichtsinhabern und Gerichtshaltern ohne jemand.

jemandens Ausnahme p. 279. 280. 281. 376. 493. 499. 500. 505. 510. 557. 578. 588. 631. 640. 643. 663. 665. 679. 912. 956. 997.

- (a) *Besold* Conf. 211. n. 10. *Ertel* de Jurisdictione inferiori C. 4. §. 1. *Seckendorf* im Fürstenthum P. II. C. 10. §. 12. *Herrn von Just* Staatswirtschaft P. I. p. 296.
- (b) Unterricht von Regierung- und Justizsachen Sect. IV. §. 14. lit. b.
- (c) *Waldschmidt* de Molendinis bannariis §. 10. *Balthasar* von denen Landesgerichten in Pommern p. 45. 46.
- (d) *Ertel* d. l. Lib. I. Cap. II. §. 1. Cap. 14. §. 1. Cap. 15. §. 1. Lib. II. c. 32.
- (e) Herr Canzler von *Oppel* de Jurisdictione inferiori §. 26. n. 7.
- (f) Nebenstunden III. Theil XIII. Abhandlung §. 23.

§. XVI.

Gleichwohl aber machet man solche Gewalt einigen ungeschlossenen Gerichten streitig, und zwar deswegen, weil sie müssen geschehen lassen, daß von den Beamten in ihren Districten die Execution einiger Landesherrlicher Verfügungen geschieht, wie ich im §. IV. und XIV. gemeldet habe: Allein solche Execution, und die Vollstreckung der Policeygesetze sind keine Actus homogenei, und deswegen mag man von jenen auf diese nicht schließen. Ein Gesetzgeber kann selbst über seine Gesetze halten, und diejenige strafen, welche dawider handeln (a), auch solche Gewalt nach Gefallen andern mittheilen, wenn sie nicht durch Verträge oder das Herkommen bereits jemand unwiderruflich mitgetheilet worden. Vermöge selbiger ist nun die Beforgung der Policey und die Execution der Gesetze den adelichen Gerichten gemeiniglich aufgetragen. Hingegen werden vielfältig die Steuern ohne ihr Zuthun erhoben, und an einigen Orten die Unterthanen zur Landfolge, auch andern der höchsten Obrigkeit schuldigen Dienstleistungen aufgefordert. Solche Befehle sind eigentlich keine Policeyverordnungen, mittelst deren man die innerliche Einrichtung des Landes zu erhalten und zu verbessern suchet, sondern die mehreste haben dessen Vertheidigung zum Endzweck. Zwar lieget die Veranlassung der Wegeverbesserung, samt der Sorgfalt, ansteckende Krankheiten abzuwenden, allerdings demjenigen ob, dem die Policeysachen anvertrauet worden. Sie sind aber von solcher Wichtigkeit, daß man dieselbe nicht immer durch jede Obrigkeit gebührend verrichten lassen kann, und deswegen zu Zeiten Ausnahmen von der Regel zu machen sich genöthiget gefunden. Indem einem Beamten befohlen wird, in Clösterlichen oder adelichen Gerichten die Wege bessern, und Postwachen aussetzen zu lassen, wird ihm nicht zugleich aufgetragen, alle Policeyverordnungen dafelbst zu vollstrecken, und solches dem Gerichtsherrn untersaget, weil dergleichen außerordentliche

Auch vor
die unge-
schlossenen
Gerichte.

Einschränkung seiner Gewalt stricke zu erklären. Noch weniger Zweifel ist die Sache unterworfen, wenn die Gerichte solche Befugniß hergebracht haben. Denn es lehret *Berger* Elect. Proc. Possess. §. 20. gründlich, in una alterave specie exercitium actum non operari possessionem in ceteris, quando actus homogeneus ab alio est occupatus.

(a) Nebenstunden III, Theil XIII. Abhandlung §. 23.

§. XVII.

Ihnen ge-
bühren die
Policey-
strafen.

Mag aber ein Richter die Policeyverbrechen mit Gelde strafen, so gebühren ihm auch die Strafgeelder, welche, dem Deutschen Herkommen nach, ein jeder Gerichtsherr erhebet (a). Sogar die bey den Calenbergischen Landgerichten erkannte Brüche überkamen die Inhaber der Untergerichte, besage der Verordnung von 1653. (b), und daselbst werden insonderheit Policeyverbrechen ge-
strafet. In der Lüneburgischen Resolution von 1686. §. 4. ist verordnet: „We-
gen der Brüche in denen Verbrechen, so wider die Policey und andere derglei-
chen Fürstliche Verordnungen laufen, sind Se. Durchl. gnädigst zufrieden, daß
die, welche von denenselben zu peinlichen oder bürgerlichen Gerichten gehören,
denen, welche solche peinliche oder bürgerliche Gerichte haben gelassen werden.“
Es billigen auch die Calenbergische Landesordnungen Cap. IV. p. 278. 279. 309-
325. die Strafen der Obrigkeit des Orts zu, ohne die ungeschlossene Gerichte
davon auszunehmen.

(a) *Mevius* P. IV. Dec. 363. n. 10. *Carpzov* P. IV. Const. 10. Def. 9. n. 5. *Horn* Class. 2. Resp. 29. p. 134. *Stryck* U. M. ff. tit. si quis jus dicenti &c. *Heineccius* Elem. Jur. Germ. Lib. 2. §. 275. *Deinlin* von der Feuerschau p. 50. *Weidler* de eo quod iustum est circa multas §. 18.

(b) Nebenstunden I, Theil, III. Abhandlung §. 10.

Fünf und Dreyßigste Abhandlung.

Vom Ursprung der Zehenden in Deutschland.

§. I.

Das Besondere
Recht an, welches Gott in der Jüdischen Republik den Leviten bezeuget hatte (a).
Da nun diese den Zehenden vom Getreide, Woll, Del, Honig, und allerley
Einkommens vom Felde (b), von Rindern und Schaafen bekommen (c), so
hielte

hielte man es für eine Christliche Pflicht auch selbigen der Clerikern zu reichen. ^{liche Geiße}
 Es bemerkt jedoch *Eckhart* *Rer. Franc. Lib. 24. §. 181. p. 666. 667.*, daß ^{sichkeit an,}
 vor Carl des Grossen Zeiten sich keine Gesetze der Fränkischen Könige finden, die ^{jedoch ohne es an-}
 von den Lebenden handeln. Hingegen fehlen in den Predigten und Schriften ^{sänglich}
 der Gottesgelehrten, auch den Conciliis, die nachdrücklichste Befehle und Er- ^{durch}
 mahnungen nicht, welche die Bedenpflichtigkeit den Christen einschränken. Man ^{Wang zu}
 drohete aber damals denen, die keinen Abtrag machten, vielmehr göttliche als ^{behaupten.}
 weltliche Strafen an. In einer Homilia incerti Autoris lesen wir: *Nec debetis*
expectare, ut Presbyteri & Clerici alii decimas vobis requirant, sed cum bona vo-
luntate vos ipsi sine admonitione debetis donare, & ad domum Presbyteri ducere.
Alias elemosinas debetis dispensare per hospites & pauperes, sed decimas non licet
vobis donare, alteri, quam Sacerdoti (d). In den *Capitularibus* findet sich fol-
 gende aus dem Concilio Moguntino, dem Burchardo, Ivone und Gratiano genom-
 mene Stelle: *Admonemus atque precipimus, ut decima Deo dari omnino non ne-*
glegatur, quam Deus ipse sibi dari constituit, quia timendum est, ut quisquis Deo
suum debitum abstrahit, ne forte Deus per peccatum suum auferat ei necessaria sua,
& qui decimam Deo dare neglexerit, novem partes auferantur ab eo (e). Von
 Bischof Eichbert zu Osnabrück, der im IXten Jahrhundert gelebt hat, meldet
Erdmann in *Chron. Osnaburg*: *Multum diligenter pro recuperatione decima-*
rum ablatarum ecclesie suae & jurium laboravit, ac multa Sanctorum Patrum de-
creta allegavit (f). Bischof Gerold zu Lübeck schrieb auch zu neuern Zeiten: *Dei*
praeceptum est: Decimas ex omnibus dabis mihi: ut bene sit tibi, & longo vitas
tempore, cui obedierunt Patriarchae Abraham scilicet, Isaac & Jacob -- Apostoli
quoque & Apostolici viri hoc ipsum ex ore Dei mandaverunt, & sub anathematis
vinculo posteris servandum tradiderunt.

(a) *Mosheim* de Rebus Christianorum ante Constantinum M. p. 271.

(b) 2 Chron. Cap. 31. v. 5.

(c) Lev. Cap. 27. v. 30.

(d) *Baluzius* Cap. T. II. p. 1376.

(e) *Ibid.* T. I. p. 854.

(f) *Meibom* *Rer. Germ.* T. II. p. 201.

(g) *Helmold* *Chron. Slav. Lib. I. Cap. 91. n. 4.*

§. II.

Kaiser Carl der Grosse und seine Nachfolger ließen es aber bey Ermah- ^{Diesen ge-}
 nungen nicht bewenden, sondern verordneten, daß die geistliche und weltliche ^{brauchte}
 Obrigkeit der Clerikern zu dem Lebenden verhelfen sollte, wenn die eingepfarrte ^{man je-}
 sich solche zu entrichten weigerten. Es heisset in den *Capitularibus* Lib. 5. Cap. 101.: *Carl des*
De

Grossen
und in den
nachfol-
genden
Zeiten.

De decimis, quas populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur ab Episcopis, prohibendum est, ne fiat. Et si quis contemptor inventus fuerit, & nec Episcopum nec Comitem audire voluerit, si noster homo fuerit, *ad praesentiam nostram venire compellatur*. *Ceteri vero distringantur*, ut inviti Ecclesiae restituant, quod voluntariae dare neglexerint (a); und in Cap. Addit. IV. Cap. 99: De his qui nonas & decimas jam per multos annos aut ex parte, aut ex toto dare neglexerunt, volumus, *ut per missos nostros constringantur*, ut secundum Capitularem priorem solvant unius anni nonam & decimam cum sua lege, & insuper bannum nostrum. Et hoc eis denuntietur, quod quicumque hanc negligentiam iteraverint, *beneficium*, unde haec nona & decima persolvi debuit, *amissum se fiat* (b); auch in den Cap. Lib. 2. Cap. 21: De nonis quidem & decimis, unde & genitor noster & nos frequenter & in diversis placitis admonitionem fecimus, & Capitularia nostra qualiter haec observentur ordinavimus, volumus atque jubemus, ut de omni conlaborato, & de vino, & feno fideliter & pleniter ab omnibus observetur. Si quis tamen Episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua maneat potestate, juxta quod ei, & illi, qui hoc persolvere debet, convenerint (c). *Serner in Ludovici Pii Capit. de 861. Cap. 12: Ut decima de villis conferantur ad Ecclesias in eis noviter constitutas* (d), und besonders in den Capitulis des Kaisers Lotharii tit. 5. Cap. 37: De decimis, ut dentur & dare nolentibus, secundum quod anno praeterito denunciatum est, a ministris Ecclesiae exigantur -- Negligentes autem a Presbyteris Ecclesiarum admoneantur usque ad tertiam vicem, ut ipsi decimam dent. Quod si contemserint, ab introitu Ecclesiae prohibeantur. Et si hoc minime emendaverint, *a ministris reipublicae districti* singuli per caput 6 solidos Ecclesiis component, & insuper decimam dare cogantur. Nam si iterum contemtores extiterint, *tunc per publicam auctoritatem domus vel casa eorum visentur*, quousque pro ipsa decima, sicut supra dictum est, satisfaciant. Quod si denuo rebelles vel contraditores esse voluerint, & super ipsam visam intrare praesumerint, tunc *a ministris regis in custodiam mittantur*, usque dum ad judicium publicum perducantur, & ipsi secundum legem vel ad Comitem, vel ad partem reipublicae component, reliquam vero decimam, ut supra dictum est, & 6 solidos ad Ecclesiam satisfaciant (e). Der gelehrte *Montesquieu* in dem Buche de l'Esprit des Loix Tom II. pag. 511. lässt sich hiedon also vernehmen: Charlemagne établit les dîmes nouveau genre de bien, qui eût cet avantage pour le Clergé, qu'étant singulièrement donné à l'Eglise, il fut plus aisé dans la suite d'en reconnoître les usurpations -- Qui douté qu'avant Charlemagne on n'eût ouvert la Bible, & prêché les dons & les offrandes du Levitique? Mais je dis qu'avant ce Prince les dîmes pouvoient être prêchées, mais qu'elles n'étoient point établies.

établies. Zwar wird in den Capitularibus Lib. II. Cap. 39. verordnet: *Dictum est nobis, quod in quibusdam locis & Comites ab incestuosis, & ab his, qui decimas non dant, Wadios (i. e. pignora) accipiant, & a Presbyteris pro quibusdam negligentis & inter se pecuniam dividant, quod penitus abolendum decrevimus, ne forte avaritiæ locus derur. Et constituimus, ut incestuosi juxta canonicam sententiam penitentiam multentur. Qui vero decimas, post creberrimas admonitiones & prædicationes sacerdotum dare neglexerint, excommunicentur. Juramento vero eos constringi nolumus propter periculum perjurii (f).* und hieraus mögte jemand folgern, daß von der weltlichen Obrigkeit keine Lebenden durch Zwangsmittel bezgetrieben worden. Allein man konnte 1) mittelst der Excommunication sowohl die Leute nöthigen, ihre Pflichten zu erfüllen, als durch eine Pfandung, da jene die in den Bann gethane, nicht nur von der Kirche ausschloffe, sondern auch in der bürgerlichen Gesellschaft ihnen großes Ungemach zuzog. Der Gesetzgeber hielt es für schicklicher, eine Verletzung der geistlichen Gesetze, mit geistlichen, als mit weltlichen Strafen zu belegen. Weil aber damit der Endzweck nicht zu erreichen stünde, wurden 2) demnächst die Grafen und Missethäter angewiesen, der Elenden zu den Lebenden zu verhelfen, und denen sie verweigernden Lebenden den Verlust ihrer Lehne angedrohet, wenn nemlich die ordentliche Strafe des Bannes keine Wirkung that. Die eben angeführte Verordnung Kaisers Lotharii erfordert stufenweise mehrere Zwangsmittel, als den bloßen Kirchenbann, und sie läßt keinen Zweifel übrig, daß die Lebendpflichtige auch durch weltliche Strafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden.

(a) *Baluzii Capit. Tom. I. p. 481.*

(b) *Ibid. p. 1214.*

(c) *Ibid. p. 742.*

(d) *Ibid. T. II. p. 1149.*

(e) *Ibid. p. 339. 340.*

(f) *Ibid. T. I. p. 749.*

§. III.

Mit den Lebenden in Sachsen hatte es keine andere Verandniß, als in Auch in den übrigen Theilen des Fränkischen Reichs. Carl der Große billigte selbige der Sachsen und zwar Geistlichkeit nicht willkürlich zu, sondern weil er glaubte, daß sie ihr, vermöge eines göttlichen Befehls, gebührten, und heisset es in dessen Capitulatione de Partibus Saxoniarum: *Similiter secundum Dei mandatum præcipimus, ut omnes decimam partem substantiæ & laboris sui ecclesiis & sacerdotibus donent tam nobiles, quam ingenui & liberi, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano, partem Deo reddant (a).* Er meldet auch in dem Privilegio super fundatione ecclesiæ Bre-

Strub. Nebenst. V, Th,

R

mensis,

menſis, ſe coegiffe Saxones ſacerdotibus omnium jumentorum ſuorum, & fructuum terræ, & omnis agriculturæ decimas perſolvere (b), und Kaiſer Otto der Groſſe in einem Diplomate von 948.: Decimas, quas Deo cuncta gubernanti debent, ad Miſnenſem eccleſiam primo Deo, deinde S. Johanni Evangelifte, univerſa dubietate procul remota, pleniter perſolvant, referant, & reddant (c). Carl der Groſſe hat demnach keinesweges der Geiſtlichkeit denjenigen Zins ſchenken wollen, welchen ihm zinsbare Völker, als ihrem Ueberwinder, entrichten mußten. Davon befreiete er die Sachſen gänzlich, vereinigte ſie mit den Franken, und machte beyde Völker gleicher Rechte theilhaftig. Gleichwie die Franken zehendpflichtig waren, ſo iſt auch von den Sachſen gefordert, ut decimas divina lege ſtatutas offerrent (d). Wenn der Kaiſer ſaget, ſe Saxones Deo tributarios addixiſſe, ſo bedeutet ſolches ſo viel, daß er dieſes Volk genöthiget habe, Gott zu geben, was Gottes iſt, nicht aber, daß von denſelben, der Kirche geſchenkt worden, was ihm gebührte. Denn ſonſt hätte keine Zehendlieferung ſecundum Dei mandatum befohlen werden können. Tributa heißen in den mittlern Zeiten nicht immer diejenige Abgiſten, welche Könige und Fürſten von ihren Unterthanen empfangen, ſondern vielfältig Weyerzins und aus ganz andern Pflichten, als denjenigen, welche die Steuern erfordern, herrührende Lieferungen (e).

(a) Monumenta Paderbornenſia pag. 302. Baluzius Capit. Tom. I. pag. 253.

(b) Lindenbrogs Privilegia Archi-Eccleſiæ Hammaburg. n. 75. p. 177.

(c) Maderi Antiquit. Brunſwic. pag. 187.

(d) Poëta-Saxo beyrn Leibnitz Rer. Brunſwic. T. I. p. 153.

(e) Meine Commentation de Jure villicorum Cap. VI. §. 2.

§ IV.

Von dem
Ursprung
der vielen
Zehend-
Freihei-
ten und in
der Layen
Händen
befindli-
chen Ze-
henden.

Mit den angeführten Kaiſerlichen Verordnungen ſtehet es nicht wohl zu reimen, daß in folgenden Zeiten ganze Völker ſich geweigert haben, den Zehenden zu entrichten. Lambertus Schafnaburgensis ſchreibet pag. 166.: Marchio Otto beneficium Moguntini Episcopatus obtinere non potuit, niſi promitteret, decimas ſe de ſuis in Thuringia poſſeſſionibus daturum, & ceteros Thuringos, ut idem facerent, coacturum: quæ res multorum malorum ſeminarium fuiſſe, deſertantibus omnibus Thuringis factum ejus, & aſſerentibus, mori ſe malle, quam patrum ſuorum legitima amittere; und ferner p. 176.: Otto Marchio Thuringorum primas ex Principibus Thuringorum decimas ex ſuis in Thuringia regionibus dare conſenſit, & per hoc calamitatem maximam genti ſuæ inveniſſe videbatur. S. auch daſelbſt p. 177. 190. 212. 213. Imgleichen leſen wir beyrn Helmoldo in Chronico Slavorum Lib. I. Cap. 91. n. 4.: His auditis tumultuoſa gens

gens (Hofatorum) infremuit, dixeruntque, se huic conditioni servilli nunquam colla submissuros, per quam omne pene Christicolarum genus Pontificum pressuræ subja-
ceat. Præterea hoc adjecerunt, non multum aberrantes a veritate, quod omnes
pene decimæ in luxum secularium cesserint. *Montesquieu* d. l. p. 512. bemer-
ket den Unwillen, womit die Lebenden vielfältig entrichtet worden, also: On
peut voir dans les dispositions ajoutées à la Loi des Lombards la difficulté, qu'il
y eût à faire recevoir les dimes par les loix civiles: on peut juger par les differens
Canons de Concile de celle, qu'il y eut, à les faire recevoir par les loix eccle-
siastiques. Es findet sich auch noch wirklich jetzt viel lebendfreies Land in Deutsch-
land, und scheint daher diese Last nicht allgemein gewesen zu seyn. Ich gebe
solches gerne zu, und glaube, daß mancher, der sich vor Carl des Großen Zeiten
von seiner Pflicht, den Lebenden der Geistlichkeit zu geben, nicht überzeugt ge-
funden, dessen Befehle verwindschlaget habe. Die ältere Stifter, denen andere
reiche Einkünfte nicht mangelten, fanden es zu Zeiten bedenklich, das strenge
Recht zu gebrauchen, und es fielen denenselben schwer, sich der entlegenen Lehen-
den zu bemächtigen. Die in Sachsen neu errichtete Bisthümer konnten jedoch
ohne selbige nicht bestehen, und deswegen sind sie vermuthlich zu sehr vieler
wirklichen Genuß gelangt. Der Herr von *Becher* schreibt Rer. Meclenburg.
p. 125: In nostris ditionibus Meclenburgicis, stabilito semel Christianismo, vi &
injuria haud super Episcopo decimæ negatæ vel injuste detentæ: sed ab ipsis Episco-
pis sponte ducum Meclenburgicorum majoribus pro dimidia collatæ in feudum. --
Episcopi consultum duxerunt, ut secularibus Principibus dimidiam decimarum lar-
girentur, ejusque illis concederent investituram, ut sibi adversus laicos decimas ne-
gantes adessent, & ad illas cogerent præstandas. Ich vermute, daß in eben die-
ser Absicht manchem grossen Herrn schon zu ältern Zeiten die Lebendfreyheit ge-
gönnet worden. König *Henrich* erlangte sie wegen seiner Güther in Thüringen
vom Erzbischof *Wahnz* 1059. durch einen Tausch, und die Abtretung vieler Höfe (a).
Eckhart Rer. Franc. Lib. 24. p. 688. lehret: Alienare ab Ecclesiis, necessitate
urgente aut commodo aliquo occurrente, aut pro aliis rebus commutare decimas
Episcopi poterant, rerum Ecclesiæ omnium dispensatores. Eben derselbe hält d. l.
basür, Carl der Große und seine Nachfolger hätten die Thüringer mit den Le-
benden nicht belästigen wollen, weil selbige jährlich 582 Schweine zur königlichen
Küche liefern müssen. Es kann seyn, daß solcher Umstand sie zu mehrerer Nach-
sicht in diesem Lande als in andern bewogen hat. Sonsten aber war die Aus-
nahme von der Regel den Glaubenslehren ungemäß, welche die Könige für rich-
tig erkannten. Um die Ausbreitung der Christlichen Religion zu befördern,
mag auch wohl vielfältig den Neubekehrten die Lebendfreyheit eingeräumt seyn.

Wenigstens wurde es Carl dem Großen also angerathen: *Melius est decimationem (Hunnorum recens converforum) amittere, quam fidem perdere. Nos vero in fide Catholica nati, nutriti & edocti vix consentimus, substantiam nostram plenariter decimare. Quanta magis tenere fides & infantilis animus, & avara mens illarum largitati non consentit* (b).

(a) Herr von *Gudenus* Cod. Diplom. T. I. p. 374. 376.

(b) *Eckhart* d. l. Lib. 24. §. 181.

§. V.

Wie es zu-
gehet, daß
so manche
Zehenden
der Geist-
lichkeit
von den
Layen ge-
schenket
worden.

Wie gehet es aber zu, daß so viele Zehenden durch besondere Schenkungen der Könige und Fürsten den Geistlichen zu Theil worden, wenn sie alle schon anfangs zugeeignet sind? Kaiser Ludwig gab dem Kloster Corvey, *decimas in Episcopatu Osnaburgi cum decimalibus ecclesiis* (a), und dem Kloster Herforden in parochia Mimigernafordensi *ecclesiam hremi cum his, quæ ad earum pertinet ecclesiis*, ita sane ut *decimarum aliorumque reddituum proventus omnes præfatis cederent monasteriis* (b), Otto der Große aber 956. dem Kloster St. Marimin, dominicales, quas vulgo *salicas* vocant, *decimationes*, quoniam essent regales, & nulli unquam termino *episcopali vel ecclesiæ subiacentes* (c), und 961. der Cryptæ Martyrum noviter fundata Magdeburgi *omnem decimationem, quam Theutoni vel Slavi ad urbem Magdeburg pertinentem persolvere debent, nec non omnium Theutonicorum vel Sclavorum decimam ad civitatem Frofa pertinentia, & illam quam Theutonici & Slavi persolvere debent ad civitatem Barlie pertinentem, & illam decimationem Theutonicorum & Sclavorum ad illam civitatem, quæ dicitur Calva, pertinentium, illa decima excepta, quæ usque huc in præfatis locis finibusque illorum Magdeburg burgowarde & Froseri burgowarde, Barburgeri burgowarde, Calveri burgowarde, reliquam omnem decimationem præfatorum locorum, sicut Wilhelmus Moguntinensis ecclesiæ venerabilis Archiepiscopus ad præfatam scriptam determinavit* (d); auch Kaiser Heinrich III. dem Kloster Gandersheim *pagum Empnegavi -- insuper decimas, pascua, piscationes in singulis præfatis locis una cum juribus cæteris regalibus* (e), und Marggraf Conrad von Meissen 1119. dem Kloster Reinhardebrunn *decimas de dominicalibus suis in villa Staril & in Tresgowe, aliasque decimas quorundam ad præfatum locum pertinentes cum modis, quos singuli de singulis mensis reddunt, quibus pater ejus Thiemo Comes præfatam ecclesiam primo dotavit, decimasque piscationis de stagno a piscatoribus in Knosepe* (f). Es giebet sonder Zweifel Zehenden, welche der Clerisey nimmer zugestanden, sondern die entweder von den Zins- und Meyerleuten für den Genuß der ihnen eingethanen Aecker denen Gutsherrn bedungen, oder auch von den überwundenen Völkern beygetrieben worden. Herr *Gonne* de Ducatu Franciæ

Franciz Orientalis p. 27. schreibt ganz recht: Decimarum nomine olim raro venit canon a colonis praestandus Domino ex lege concessioni praedii adjecta, qui nec cum decimis ecclesiasticis, nec cum decima tributi regii quid commune habet (g). Vergleichen waren die Zehenden, welche dem Kloster St. Maximin 956 geschenkt wurden, auch ein anderer, dessen beyh *Leuckfeld* Antiquit. Walkenried. p. 362. Erwähnung geschieht. Vielleicht sind diejenige, so man denen Magdeburgischen Städten beygelegt hatte, von überwundenen Völkern entrichtet. Es haben auch die Könige wohl geistliche Zehenden an sich gebracht, und sie andern Kirchen geschenkt, wovon ein Exempel beyh Herrn von *Gudenus* Cod. Diplom. Tom. I. p. 361. zu finden. Endlich sind von denenselben vermöge des ihnen zugestandenen Juris circa sacra die Zehenden vielfältig der Geistlichkeit nach Gutbefinden vertheilet (h), wie sie auch kein Bedenken getragen, von selbigen manches Kloster zu befreyen, mithin diese den Bischöfen zu entziehen (i). Im Zweifel ist zu vermuthen, daß die Zehenden, welche in der Layen Händen sich befinden, ihnen von der Clerisey abgetreten worden, weil diese in den mittlern Zeiten ihr Recht dergestalt gelten machen konnte, daß ohne derselben Willen nicht leicht jemand Zehenden oder die Zehendfreyheit an sich zu bringen vermogte, und solche Vermuthung ist so vielmehr gegründet, wenn jemand den Zehenden nicht von seiner Meyer oder Zinsleute, sondern von fremder Eigenthümer Aeckern empfänget, weil sodann die Zehendpflichtigkeit aus keinem Erbzins, oder Meyers Contract hergeleitet werden kann.

- (a) *Dithmarus Merseburgensis* Lib. 7. beyh *Leibnitz* Rer. Brunsvic. T. I. p. 403.
- (b) *Schaten* Annal. Paderborn. p. 141. *Falcke* Tradit. Corbej. pag. 740. 741.
- (c) Herr Baron von *Gudenus* d. I. T. II. p. 3.
- (d) *Sagittarii* Antiquit. Magdeburg. §. 72.
- (e) *Harenberg* Histor. Gandersheim. p. 672.
- (f) *Hahn* Collect. Monum. T. I. p. 77.
- (g) *Ludolf* Obf. 77. n. 3.
- (h) *Meinders* de Jure decimarum p. 446. 448.
- (i) *Schaten* d. I. T. I. p. 265. *Gundling* de Henrico Aucupe p. 308.

§. VI.

Ich habe bereits im §. IV. bemerkt, daß den Geistlichen erlaubt wor Die mehden, im Nothfall oder zum Besten der Kirche die Zehenden zu veräußern. Diese geschah insonderheit um Schutz und Schirm zu erlangen. Beyh *Ar-* clerisey von der *noldo Lubecense* Lib. 3. Cap. 18. n. 3. sprach Kaiser Friedrich I.: Dicit Do den Layen gegeben.

minus Papa, injustum esse, aliquam laicam personam decimas possidere, quas manifeste Dominus his, qui altari deserviunt, deputaverit: quod sicut de scripturis habet auctoritatem, ita eadem auctoritate evacuare contendit. Scimus decimas & oblationes a Deo Sacerdotibus & Levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiæ, easdem decimas præpotentes & nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, ut ipsi defensores ecclesiarum fierent, quæ per se sua obtinere non valerent. Das Chronicon Hildesense beyrn *Leibnitz* Rer. Brunswic. T. I. p. 746. n. 18. lehret uns, Udonem Episcopum Hildesensem, ob tutelam & defensionem ecclesiæ, decimas, quæ omnes fere illi vacabant, coactum esse militibus impertiri; und *Albertus Stadenſis* ad ann. 1066., Curtes Episcopi Bremensis & decimis Ecclesiarum omnes cessisse in usum laicorum. Ich habe auch im §. IV. gemeldet, wie die Bischöffe den halben Theil der Zehenden in Mecklenburg denen Herzogen zu Lehn gegeben, damit sie ihnen behülflich seyn mögten, die andere Hälfte zu erlangen. Im Quedlinburgischen Synodo wurden dergleichen Handlungen gebilliget, indem man verordnete, ne laici decimas sibi vindicent in proprietatem, nec etiam in beneficium, nisi concessione legitimorum possessorum (a). Es vermeynet der sel. Herr *Böhmer* I. E. P. lib. 3. tit. 30. §. 22. daß auch wohl große Herren deswegen die Zehenden sich angemasset, weil sie Capellen und Bethäuser auf ihren Gütern erbauet, denen solche beigelegt worden, welches jedoch das Capitulare Ludovici II. Imp. tit. 3. Cap. 12. mißbilliget (b).

(a) *Bertholdus Constantiensis* ad ann. 1085.

(b) *Baluzius* d. l. T. II. p. 355. 1167.

§. VII.

Niemand
genosse der
Zehenden-
freyheit,
der sie
nicht durch
Vergnadi-
gungen,
Verträge,
oder das
Herkom-
men erhal-
ten.

Die Zehendsfreyheit genosse niemand, der sie nicht besonders durch Vergnädigungen, Verträge oder das Herkommen erhalten. Selbst die Königl. Cammergüter waren Zehendpflichtig, wie aus folgender Verordnung erhellet: Volumus ut iudices decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad ecclesias nostris fidei, & ad alterius ecclesiam nostra decima data non fuit, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Et non alii clerici habeant ipsas ecclesias, nisi nostri aut de familia, aut de capella nostra (a). Wie König Heinrich IV. deren einige durch einen Tausch Zehendfey gemacht, habe ich im §. IV. dargethan. Die im §. III. angeführte Capitulario de partibus Saxonie will, daß sowohl Nobiles als Ingenui und Liti den Zehenden entrichten sollen, und nach dem §. II. verbinden die Capitularia des Königs Lehnleute dazu, welche in grossem Ansehen lebende Männer waren, weil kein Graf sie ihrer Widerspenstigkeit halben bestrafen, sondern dieselbe nur nöthigen konnte, persönlich vor dem König zu erscheinen. Daß auch

auch Marggrafen sich mit der Zehndleistung müssen belästigen lassen, ergeben die aus dem Lamberto Schafnaburg, im §. IV. angeführte Stellen. Die Klöster waren gleichfalls zehndpflichtig. Das Erzstift Mainz forderte von den Äbteyen Fulda, und Hirschfeld den Zehnden in Thüringen (b), und vom Kloster Gandersheim wird gemeldet, id tributa, quæ Episcopo Hildesienfi pro decimis solvenda erant, imminuisse, sæpe quoque fraude negasse (c). Dieses bestätigt *Eckhart* Rer. Franc. Lib. 24. §. 182. Er schreibt daselbst: Monasteria ipsa decimas de manuum suarum labore & proventu dabant, nisi Episcoporum benevolentia, aut per commutationem aliorum bonorum ipsis cederentur - Decimæ ad Reges, Principes & Monachos non aliunde, quam ab Episcopis venerunt, omnis vero populus, & monachi ipsi ad exhibendas ecclesiis decimas obligati fuerunt - Monachos omnium primus Gregorius VII. ab onere præstandi decimas laborum suorum absolvit, & pro eum Paschalis. Privilegio modum imposuit Hadrianus illud restringens ad decimas novalium, de quibus olim decimæ non solvebantur (d). Dieserwegen sind, wie ich schon bemerkt habe, einigen Klöstern von Königen und Bischöfen Zehndbefreyungen ertheilet.

- (a) Capitulare de Villis Caroli M. bey *Baluzio* d. l. p. 332. *Montesquieu* d. l. p. 512.
 (b) *Lambertus Schafnaburgensis* ad ann. 1073. p. 192.
 (c) *Tangmar* Vita Berwardi Episcopi Hildesienfis. Bey *Leibnitz* Rer. Brunsvic. T. I. p. 448.
 (d) Ibid. T. II. p. 873. 874.

§. VIII.

Von den Zehnden hatten alle Leviten ihren Unterhalt, und deswegen nahm auch die sämtliche Christliche Geistlichkeit selbige in Anspruch. Die im §. I. angeführte Homilia erfordert, ut Presbyteri & alii clerici non requirant decimas, sed ducantur ad domum Presbyteri, nec donentur alteri, quam Sacerdoti. Die Vertheilung geschähe jedoch von dem Bischof. Es heisset in dem Capitulari Caroli Calvi tit. 48. Cap. 11. : Ut decimæ conlaborationum & animalium secundum sacra præcepta domino absque fraude & aliqua retractatione offerantur, & in potestate Episcopi maneat, qualiter Presbyteris dispensentur canonice (a), und in dem Capitulari Ludovici II. Imp. tit. 3. Cap. 12. : In sacris canonibus præfixum est, ut decimæ juxta Episcopi dispositionem distribuantur. Quidem autem laici, qui vel in propriis, vel in beneficiis suis habent basilicas, contempta Episcopi dispositione, non ad ecclesias, ubi baptismum, manuum impositionem & alia Christi Sacramenta percipiunt, decimas dant, sed vel propriis basilicis vel suis clericis pro suo libitu tribuunt. Quod omnimodis divinæ legi & sacris Canonibus constat esse con-

contrarium, unde vestram potestatem, ut eos corrigatis, expetimus (b). Auch in einer Constitution des Lamberti Imp. wird verfügt, ut omnis decimatio *Episcopo vel ei, qui ab eo substitutus est*, præbeatur (c). Dieses alles bestätigt sehr die Vermuthung des sel. Herrn *Bohmers* T. I. P. I. Resp. 4. n. 65.; daß weil unsere Bisthümer älter sind, als die Pfarren, und die Landleute anfangs denen Bischöflichen Kirchen eingepfarrt worden, sie auch diesen den Zehenden geben müssen, denen nachmals errichteten Pfarren aber vielfältig andere Einkünfte beygelegt sind. Carl der Große verordnete, daß alle und jede, Reiche und Arme, denen Bischöflichen Kirchen zu Bremen und Verden den Zehenden geben sollten (d), und Ludovicus Pius billigte in der Halberstädtischen Kirche zu (e), auch Otto der Große der Meißnischen (f). Die Thüringer stritten mit dem Erzbischof zu Mainz, und nicht mit ihren Pfarren darüber, ob sie den Zehenden zu geben schuldig wären. Die Bischöfe zu Hildesheim schenkten dem Stift Gandersheim viele Zehenden, und vom Bischof Udone wird gemeldet, omnes fere decimas ipsi vacasse (g). Als man dem Stift Corvey die Zehendfreyheit erteilte, so wurde verordnet, ut a nullo Episcopo de dominicalibus mansi monasterii decimæ exigantur (h), und der Pfarrer gar keine Meldung gethan, wie denn auch noch heutiges Tages die wenigste Pfarren von Zehenden leben, daher vielmehr zu vermuthen, daß sie den Bischöfen in ihren Sprengeln, als jenen gehören (i).

(a) *Baluzius* d. I. T. II. p. 242.

(b) *Id.* p. 355. 1167.

(c) *Eckhart* d. I. Lib. 32. §. 60.

(d) *Wolteri* Chronicon beyhm *Meibom* *Rer. Germ.* T. II. p. 23.

(e) Chronicon Halberstädiense beyhm *Leibnitz* *Rer. Brunsvic.* T. II. p. 111.

(f) *Maderi* Antiquit. Brunsvic. p. 187.

(g) *Tangmari* Vita Berwardi beyhm *Leibnitz* d. I. T. I. p. 448. Chronicon Hildesienſe *ibid.* p. 746.

(h) *Schaten* Annal. Paderborn. T. I. p. 265.

(i) Herr Consistorialrath *Gruppen* Orig. Hannov. p. 282.

§. IX.

In
Deutsch-
land weiß
man
nichts von
Decimis
personalibus.

Man theilte selbige in prædiales, oder reales und personales. Jene wurden gegeben von den Früchten, diese aber von demjenigen, was einer durch seine Handthierung und Arbeit erworben (a). Ich glaube nicht, daß die Decimæ personales in Deutschland jemals eingeführt sind. Es heiſſet in den Privilegiis Archieclesiæ Hammaburg. beyhm *Lindenbrog* num. 43.: Decimam frugum, porcellorum & anserum, ovium & caprarum atque apum examinum, secundum usum terræ nostræ, dare non negligant; und eben daselbst p. 152.: De omnibus, quæ

quæ in sylvis, sive paludibus per se vel colonos suos usquequaque iidem fratres elaboraverint, tam de frugibus, quam in animalibus ipsi decimationes accipant. Der Autor Vitæ Theodorici Cap. 14. beyhm *Leibnitz* d. l. T. I. p. 302. meldet: Reddebantur decimæ de primitiis ovium, de lino & lana, de vino atque annona, sive de quibuscunque rebus hic non prætextis. Es wird zwar der Zehende erfordert, de omni conlaboratu & nutrimine (b). Ich verstehe aber solches von demjenigen, was durch den Ackerbau und die Viehzucht erworben ist. Man hat Anfangs der Geistlichkeit die Mühe sparen wollen, den Zehenden vom Lande holen zu lassen, und die Zehendpflichtige verbunden zu seyn erachtet, ihnen selbstigen zu bringen. Nachdem sich aber geäußert, wie großen Unterschleiss solches veranlasse, ist es vortrüglicher zu seyn befunden, den Zehenden vor der Einschleierung von den Aekern zu ziehen.

(a) Du Fresnoie in Glossario lit. D. v. Decimæ p. 23. Hr. Harpprecht de jure decimatoris universalis p. 332.

(b) Baluzius d. l. T. I. p. 332.

§. X.

Wegen der Nothzehenden machet man eine Ausnahme von der Reguf. Auch die Viele billigen sie dem Landesherrn zu (a), und andere befreien die Eigenthümer des Neubruchs davon gänzlich (b). Was bisher vom Ursprung der Zehenden des Neubruchs davon gänzlich (b). Was bisher vom Ursprung der Zehenden ungeführt worden, trägt zur Entscheidung der Frage das mehreste bey. Das Jus Canonicum verordnet Cap. 27. X. de Decimis: Cum tibi, quod majus est, sit concessum, ut videlicet decimas de laboribus terræ parochiarum tuarum percipias, de novalibus eas exigere satis potes: Quia ibi majus tibi conceditur, minus in hoc casu concessum videtur. Hiemit scheint das Cap. 25. X. de Decimis nicht wohl überein zu kommen, welches also lautet: Nec occasione decimationis antiquæ licet in feudum concessæ, decimæ sunt novalium usurpandæ, cum in talibus non sit extendenda licentia, sed potius restringenda. Ich verstehe das Cap. 27. von den Rechten der Geistlichkeit, welcher auch die Nothzehenden zugewilliget sind. Wenn aber diese ihr Recht einem Layen übertragen, so ist nach dem Cap. 25. zu vermuthen, daß ihm nur die zur Zeit der Uebertragung empfangene Zehenden, nicht aber diejenige gebühren, welche durch die Ausrodung ungeschlachter Gründe dem Zehendherrn nachdem zu Theil werden. Die Elerisey mißbilligte es, daß die Zehenden als Res spirituales zu Lehn gegeben wurden, besage Cap. 19. & ult. X. de Decimis. Deswegen schränkte sie solche Verleihungen sehr enge ein, und wollte selbstige auf die Nothzehenden nicht ausgedehnet wissen. Sollte vermöge des göttlichen Gesetzes die Jüdische Geistlichkeit den Zehenden von allem Einkommen vom Gelde empfangen, so forderte sie ihn auch billig von neu aufge-

Strub. 77. ebenst. V. Th.

2

brochenem

brochenem Lande, Deutschland, und insonderheit Sachsen, war im IXten Jahrhundert größtentheils unbauet, und deswegen ist nicht zu vermuten, daß man die den Bischöfen angewiesene Zehenden auf das damals bebaute Land eingeschränket hat. Solchenfalls müßten die meiste Zehenden Rottzehenden seyn, welches sich nicht findet. Das Gegentheil erhellet auch daher, daß diese sowohl, als andere Zehenden von den Bischöfen verliehen worden. Der Erzbischof zu Maynz gab 1193. dem Cænobio Schessleburch decimam novalium in Wismerbach. Dieses Dorf lieget bey Gießen (c), und stunde also der Rottzehende dem Erzbischof, als weltlichen Landesherrn keinesweges zu. Es schenkte 1134. Adelbertus Moguntinus Archiepiscopus ecclesie Katlenburgensi decimas de omni fundo illius ecclesie inculto ubicunque sito (d), und Regemannus Episcopus Pataviensis 1136. Monasterio S. Crucis Decimationem novalium (e). In einem Diplomate Adelberonis Archiepiscopi Hamburg. de 1141. heisset es: Præterea de omnibus, quæ in sylvis, sive paludibus per se vel colonos suos usquequaque iidem fratres elaboraverint, tam de frugibus, quam in animalibus ipsi decimationem accipiant (f); in einem Briefe des Halberstädtischen Bischof Gardolfi von 1197. aber: Quæcunque eradicatis fructibus novalia fideles inibi redegerint, more venerabilium antecessorum nostrorum libera ab omni decimatione eis concedimus (g). Auch ertheilten die Päpste Befreyungen, von Rottzehenden, und zwar Pabst Alexander 1177. dem Kloster Meil. also: Sane novalium vestrorum, quæ propriis manibus aut sumtibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas præsumat exigere (h), und ich habe im §. VII. aus dem Echhart angeführet, daß von Pabst Hadrian alle Mönche von solchen Zehenden befrehet worden. Von dem Canone emphyteuticario wird der Rottzehende in den Privilegiis Archiepiscopie Hammaburg. beyh. *Lindenbrog* num. 43. folgendergestalt sorgfältig unterschieden: Erat nobis hæc cum colonis illis conventio, ut quotquot ibi mansi habeantur, totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur, quo prædium non suum, sed ecclesie & nostrum esse profiteantur, & decimam frugum, & porcellorum, & anserum, ovium, & caprarum, atque apum examinium, secundum usum terræ nostræ, dare non negligant.

(a) *Fabri* Staatskanzley P. LIX. p. 296.

(b) *Bohmer* I. E. P. Lib. 3 tit. 30. §. 62. 63.

(c) Herr von *Gudenus* Cod. Diplom. T. I. p. 327.

(d) *Leuckfeld* Antiquit. Katlenburg. p. 26

(e) *Pezius* Cod. Diplom. P. I. p. 319. in *Theaur. Anecd.* T. IV.

(f) *Lindenbrog* d. l. p. 152.

(g) *Mencken* Rer. Germ. T. I. p. 773.

(h) *Hund* Metrop. Salisburg. T. II. p. 82.

§. XI.

Diesem allen stehet aber entgegen, daß weltliche Herren Kottzebenden Daß den
gehabt, und sie der Geistlichkeit gegeben haben. In einem Briefe Graf Ber. weltlichen
hards zu Holslein von 1286. lesen wir: Si tempore succedente dictarum villarum Landes-
homines a nobis vel nostris successoribus plus hereditatis in heremo sive in deserto herren ei-
excolendum emerint, decimam de dicta hereditate provenientes, si qua fuerit, nige zuge-
prædite ecclesie (Neumünster) plenarie erogamus, & sic omnis actio ad nos ab standen,
eodem habita, & omnis injuria ipsi a nobis irrogata cessabit (a); Auch schriebe erweist
Landgraf Wilhelm zu Hessen 1489. : „Und ob des genannten Stifts (Wafungen) das Ge-
Lendir und Wisse, was mit Büschen bewachsen würde, was zwischen uns und gentheil
dem Stifte vermahlsfeinet were, da wollen wir sie an ihrer Gerechtigkeit unge nicht.
pöhret, wie auch seyn Kottzebenden davon anfordern lassen, es were den, daß
uns der in Billigkeit eigente (b).“ Allein sowohl dem Grafen von Holslein,
wie dem Landgrafen von Hessen, stunde der Kottzebende als Decimatori univer-
sali, und nicht als Landesherrn zu, massen sich die weltliche Zehendherren, be-
vorab Fürsten und Herren das c. 27. X. de Decimis an manchem Orte nicht irren
ließen. Der Graf hatte dem Kloster decimas longitudinem novem jugerum ha-
bentes abgetreten, und deswegen konnte es ihn ohne eine besondere Uebertra-
gung von Neubruch nicht fordern. Der Landgraf war keinesweges gewillet selb-
igen wegzugeben, sondern er erklärte sich nur ihn von den Ländern und Wiesen
nicht zu begehren, die mit Büschen bewachsen worden, und also bereits vorhin
bebauet, oder als Wiesen gebraucht waren, folglich zehendfrey gewesen. Gleich-
wie, dem im §. V. angeführten nach, die Zehenden nicht ursprünglich für welt-
liche zu halten sind, sondern vielmehr für geistliche, obnerachtet nicht wenige
durch Schenkungen der Layen an die Geistlichkeit kommen, so erweist auch das
Gegentheil von den Kottzebenden eine und die andere Uebertragung nicht,
welche Fürsten und Herren der Clerisey gethan. Vielsältig handeln auch die
Concessionen von solchen Zehenden, welche aus Aekern zu entrichten, die bisher
niemandens Eigentum gewesen, und nur mit Landesherrlichem Consens aus-
gebrochen werden durften, mit denen es eine sonderbare Bewandniß hat, wie
ich unten im §. XIII. anmerke.

(a) Herr von *Westphalen* Rer. Cimbr. T. II. p. 53.

(b) *Kuchenbecker* Anal. Hassiac. Coll. IX. p. 233.

§. XII.

Wem sie
heutiges
Zages zu-
kommen,
wenn das
ausgebro-
chene Land
zur Dorf-
schaft ge-
höret.

Aus dem bisher gesagten folgt nun I., daß wenn eines zehendpflichti-
gen Dorfs gemeiner Acker oder Holzung ausgebrochen, und saadig gemacht
worden, der Zehende aus selbigen der Celerien gebühret, wenn sie der ordent-
liche Zehendherr ist (a).

Wäre aber II. ihr Recht einem Layen übertragen (welches im Zweifel zu
vermuthen, so oft von Aekern die Frage entsteht, deren Eigenthum dem Ze-
hendherrs nicht zukömmt) alsdenn mögen weder die Eigenthümer des Neubruchs
einige Zehendfreiheit, noch der Landesherr des Rottzehenden sich anmassen,
sondern es könnten nur die Bischöfe solches vermöge des Cap. 25. X. de Decimis
hinnen den Grenzen ihres Sprengels fordern. Nachdem jedoch im Instrumento
Pacis Westphalicæ Art. V. §. 47. folgendes versehen: *Quæ fundationes die prima
Januarii anni 1624. in possessione vel quasi juris decimandi e bonis novalibus in
alieno territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi juris quaratur.
Inter ceteros status imperii & subditos id juris esto, quod jus commune, vel cujus-
que loci consuetudo & observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut
per pactiones voluntarias conventum; so fällt in Evangelischer Herren Landen der
Catholischen Bischöfe Anspruch aus besagtem Cap. 25. ganz hinweg, sie könnten
dann den erfordernten Beweis beybringen. Dem Landesherrn kömmt solche Ver-
ordnung nicht zu statten, weil ihm das Bischöfliche Recht im Friedensschluß
keinesweges übertragen, sondern es bey den gemeinen Rechten gelassen worden,
vermöge welcher demselben kein Rottzehende gebühret, wenn er ihn nicht herge-
bracht hat. Nach dem im §. X. angeführten, ist gleichwohl dieß Freyheit von die-
ser Art Zehenden so wenig, als von andern zu vermuthen, sondern dem Cap 27.
X. de Decimis gemäß dafür zu halten, daß wenn jemand mit dem Zehenden an
einem Ort ohne Ausnahme belieben worden, er ihm daselbst von allen Aekern
zukömmt, sie mögen ausgebrochen seyn, zu welcher Zeit sie wollen, weil dieses
ein zufälliger Umstand ist, und gleichwie der Zehendherr öfters keinen geringen
Verlust thut, wenn bebautes Land unbebaut liegen bleibt, so wird ihm auch
billig der Vortheil gegönnet, welcher daraus entsteht, wenn das saadige Land
vermehret wird. Das Cap. 25. findet nur alsdenn Anwendung, wenn die in-
ländische Celerien jemand mit Zehenden belieben hätte, welcher Fall sehr selten.
Sonst aber bleibt es billig bey der vernünftigen Regul der Auslegung, daß der
verschiedene Zehende alle Arten desselben unter sich begreift, wenn nicht die Aus-
nahme einer Art dargethan wird (b), bevorab dafern ihn jemand zu Lehn trägt,
weil der Lehnsherr den Lehnbrief deutlicher sollen fassen lassen, wenn er sich et-
was vorbehalten wollen (c).*

Was

Was ist aber III. Mechtens, wenn Ländereien in einer Feldmark aus-
gerodet sind, welche bisher zehndfrey gewesen? Ich vermenge, daß alsdenn
demjenigen, der sie nuzet, die Zehndfreyheit zu gönnen sey. Gebühret der
Geistlichkeit der Rottzehende an den Orten nicht, wo sie den ordentlichen Zehen-
den andern ohne Ausnahme überlassen hat, so kann er eben so wenig von de-
nen gefordert werden, denen die Zehndfreyheit ohne Ausnahme eingeräumt
ist. Aus welchem Grunde der Gerichtsherr, wenn er nicht zugleich Gutsherr
ist, sich solchen anmassen könne, begreife ich keinesweges. Gleichwie auch der
Gutsherr die Zinse nicht steigern kann, wenn sein Meyer durch sonderbaren
Fleiß die Aufkänfte des Guts vermehret (d), so mag er ihn ebensowenig sol-
chenfalls mit einer neuerlichen Zehndleistung beschweren.

- (a) *Klockius* Vor. Camer. Rel. 69. n. 29. *Christianus* Vol. II. Dec. 26. n. 6. *Wendle* vom Zehndrecht L. 4. Cap. 3. p. 253. 255. 256. 286. *Ludolf* Obl. 77. p. 71. *Herr Grupe* Orig. Hannov. p. 281. 282.
(b) *Mevius* P. IV. Dec. 290. n. 11. *Carpzov* P. II. Const. 40. Def. 6. *Stryck* de Jurisdictione circumscripta Cap. 3. n. 14. *Horn* Jurisprud. Feud. Cap. 7. §. 12. *Beyer* ad ff. tit. de Jurisdictione pos. 49. *Gla-fey* de Ministerialibus Lib. I. Cap. I. sect. 2. p. 39. 40.
(c) *Richter* Vol. II. Conf. 86. n. 29. *Lauterbach* C. T. P. ff. Tit. de Contrah. emt. §. 120. *Hertius* Vol. I. R. 516. n. 25.
(d) *Meine* Commentation de Jure villicorum C. 5. §. 23.

§. XIII.

Geschiehet aber IV. das Ausroden an einem Ort, der bisher keinem Un-
terthanen eigenthümlich gehöret hat, so gebühret der Zehende dem ordentlichen
Zehndherrn des Orts nicht, weil er keine Zubehörung desselben, und kein Theil
der Feldmark gewesen, worin ihm das Zehndrecht verliehen worden. Nach
den alten Fränkischen Gesetzen kam er zwar der Geistlichkeit zu, und der Bischof
konnte ihn selbst dinnehmen, oder einem Pfarrer zutheilen. Aber dieses Bischöf-
liche Recht ist bereits vor der Reformation sehr eingeschränket, und noch mehr
heutiges Tages, wie im §. XII. gezeigt worden. Ich glaube zwar nicht, daß
die Gründe und Wadungen, die niemand in Besitz genommen hatte, den Kö-
nigen eigenthümlich zugefanden. Als Regenten eigneten sie jedoch nach Gutbe-
finden dieselbe jemanden zu (a). Dieses Rechts sind nun die Landesherren theil-
haftig worden, und sie haben sich für die ertheilte Erlaubniß, Land auszuroden,
öfters den Rottzehenden bedungen, wesswegen ihn viele den Regalien bezählten,
welches auch sofern guten Grund hat.

Und wenn
er bisher
keines Un-
terthanen
Eigen-
thum ge-
wesen.

- (a) *Meine* Vindictæ juris venandi Nobilitatis Germanicæ Cap. I. §. 10.

Sechs und Dreyßigste Abhandlung.

Von ungleichen Ehen.

S. I.

Von alten Zeiten her haben die Deutsche nicht leicht Personen geringern Standes geheyrathet. Der Unterschied des Standes, welcher aus dem Wesen eines Staats fließet, und der besonders in den Monarchien und Aristocratrien groß ist, veranlaßet fast überall, daß beym Heyrathen, so viel möglich, auf die Gleichheit des Herkommens gesehen wird, und sich niemand leicht mit geringern Personen edelich verbindet. Einem König verdanket man es, wenn er die Tochter eines Grafen heyrathet, dem es zur Ehre gereichte, seyn Bedienter zu seyn, und nimmer werden alte Edelleute der neuen, noch vornehme Bediente der geringen, oder schlechter Bürger Schwiegersöhne und Schwäger, wenn nicht mit einer solchen Ehe große Vortheile verknüpft sind, und sie solchermwegen eine Leidenschaft der andern aufopfern. Sogar eines Hüfeners oder Vollmeyers Tochter meynet, daß sie durch die Ehe mit einem Rothfassen ihrer Ehre etwas vergiebet. Der den mehresten Menschen angebohrne Stolz ist die Ursach dieser Gesinnung. Man will sich nämlich mit denen nicht gemein machen, die uns bisher einen gewissen Vorzug einräumen müssen. Königen und Fürsten widerrathen aber auch wohl politische Ursachen ungleiche Ehen, weil sie die zur Befestigung ihrer Herrschaft so nöthige Verehrung der Untertanen gemeiniglich mindern. Wie würden auch die Großen ihre Töchter anbringen, wenn man auf die Herkunft der Edefrau nicht sehen dürfte? Alsdenn möchte mancher vornehme Mann in Absicht auf Schönheit, Tugend oder Reichthum eines Geringern Tochter heyrathen; Dagegen der Vornehmen Töchter sich für Männer geringern Standes nicht schicken, weil diese ihnen selten den Unterhalt schaffen können, woran sie gewöhnet sind, noch dergleichen Damen dem bürgerlichen Hauswesen vorzustehen vermögen. Deswegen haben insonderheit Leute vom ersten Rang Ursach, die Römische Rechtsregul nicht zur Uebung kommen zu lassen, vermöge deren die Frau, wenn sie auch noch von so geringer Abkunft ist, der Ehre ihres Mannes theilhaftig wird. Man meidet daher vielfältig, wenn es die Umstände erlauben, die Gesellschaft derjenigen, welche vor der Heyrath ihres geringen Standes daher deren nicht gewürdiget wurden, und schrecket dergestalt manchen von ungleichen Ehen ab. Diese Gesinnung ist nicht neu, sondern sie hat sich in Deutschland zu alten Zeiten bereits dergestalt geäußert, daß auch denen vom hohen Adel

es

es übel gedeutet wurde, wann sie sich mit geringern verschwägerten, obwohl selbige Herrnslandes waren. Es erhellet solches aus folgender Erzählung *Alberti Stadenſis* ad ann. 1143. p. 272: Marchio Udo proponens ducere Eilikam filiam Magni Ducis, declinavit in domum Helprici Comitis de Ploceke, & videns valde pulchram forem suam Exmengardem, duxit eam, unde multum indignati sunt vassalli sui, qui pares erant Helprico, & quidam majores. Eben dieses bestärket *Albertus Argentinensis* ad ann. 1348. p. 149. also: Idem Comes (de Medeburg) juvenis & elegantis formæ tempore obsidionis apud Kales in servitio Franci existens, & reliquam quondam Domini de Kussi, filiam quondam Lupoldi Ducis Austriæ visitans, & præhabitis pluribus internunciis cum ea inscio patruo matrimonium contrahens, ipſus Alberti patrum (dolentis eam cum impare contraxisse, & forsan rimentis se per ipsum Comitem super hereditate vexari) indignationem incurrit.

§. II.

Eine jede ungleiche Ehe machte jedoch nicht jedesmal die daraus entsprossenen Kinder der väterlichen Vorrechte und Güther verlustig. Von dem eben angeführten Marggraf Udo erzählt *Albertus Stadenſis* am angeführten Ort, daß sein mit der Ermengard erzeugter Sohn Heinrich, die Schwester des Marchionis Alberti, und ihre Tochter den Marchionem Henricum geheyrathet habe. Dieser sey der Kaiserin Richenza putativus Frater gewesen, quem de Slava natum ideo suum fratrem dicebat, ut hereditatem non perderet, quæ in questione multorum posita, litigiosa fuit. Wir lernen hieraus, daß obwohl wider die Ehe des Marggrafen Udonis etwas zu sagen gewesen, dennoch dessen Sohn ein grosser Herr geblieben, der eine Marggräfin geheyrathet, und seine Tochter an einen Herrn solches Standes ausgebracht worden, mithin daß der von Henrico Crasso Grafen zu Northheim mit einer Slavischen Frau erzeugte Sohn, Marggraf gewesen, und die Kaiserin ihn für ihren Bruder erkannt habe. Daß alle ungleiche Ehen, die Kinder von den Reichslehen nicht ausgeschlossen, scheint auch diese Erzählung *Lamberti Schafnaburgensis* ad anno 1057. zu ergeben: Accessit ex insperato magnum turbandis rebus adjumentum, Otto frater Guillelmi Marchionis, sed matrimonio impari, matre scilicet Slavica natus, vir acer ingenio & manu impiger. Is apud gentem Bohemorum jam a puero exulaverat, sed comperta morte fratris, magna spe obtinendæ hereditatis regressus in Saxoniam, a cunctis illic principibus benigne excipitur, magnisque omnium adhortationibus instigatur non modo Marchiam (quæ sibi jure hereditario competeret) sed ipsum quoque regnum affectare. Hier wird durch die Matrem Slavicam keine Leibeigene Person verstanden. Denn diese Bedeutung überkam das Wort später, nachdem

Eine jede ungleiche Heyrath machte aber nicht jederman des Erbs rechts an Lehn- und Erbgüthern verlustig.

nachdem die Slawische Nation gänzlich unter das Joch gebracht worden, wie *Wachter* in *Glossario Germanico* voc. schlav p. 1425. anmerket. Es ist auch von keines Slawischen Königs oder Fürsten Tochter die Rede, als deren Vater man sonst gewiß nachhaft gemacht, und das matrimonium nicht impar genennet hätte. Keinesweges des geringen Standes halber, trugen die Deutsche Herren Bedenken, sich mit den Slaven durch Ehen zu verbinden, sondern weilten sie damals ungesittet, und dem Christenthum abgeneigt waren. Dem ohngeachtet verheiratete Bischof Wago zu Aldenburg seine Schwester an den Regulam Obtritorum Billug, und Herzog Bernhard von Sachsen erbothe sich, dem Wendischen Fürsten Mstiwoi seine Nepren zur Ehe zu geben (a). Es war auch Herzog Heinrich des Löwen Tochter Medtsild, eine Gewahlin des Mecklenburgischen Fürsten Borwin (b). Obgedachten Heinrichs und Otten Rättern konnte also nur der hohe Adel fehlen, und dennoch erkannte die Kaiserin den Sohn der Slawischen Mutter für ihren Bruder, und die Sächsischen Herren hielten dafür, daß ein solcher des väterlichen Marggrafthums fähig sey, mithin gewinnt es das Ansehen, daß nur die aus Ehen mit leibetgenen Personen erzeugte Kinder von der Succession ausgeschlossen sind.

(a) *Helmoldi Chron. Slav. Lib. I. C. 13. n. 7. C. 16. n. 7.*

(b) *Origines Guelficae T. III. p. 179.*

§. III.

Jedoch erforderten einige Deutsche Völker, und insonderheit die Sachsen eine Gleichheit des Standes der Ebeleute.

Dieser Meynung steht jedoch entgegen, daß ältere und neuere Schriftsteller bezeugen, wie wenigstens von einigen Deutschen Völkern, besonders aber den Sachsen eine Gleichheit des Standes der Ebeleute erfordert worden. Daß bey den Alemanniern die ungleiche Ehe einer Freyen mit einem Colono Regis vel ecclesiae, jene des unbeweglichen väterlichen Nachlasses verlustig gemacht hat, erhellet aus folgender Verordnung des Legis Alamannorum c. 57. bey *Baluzio* *Capitularium* T. I. p. 72: Si duae sorores absque fratre relictae post mortem patris fuerint, & ad ipsas hereditas paterna pertingat, & una nuperit sibi coequali libero, alia autem nuperit aut colono Regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupit sibi coequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illi colono nupit, non intret in portionem terrae, quia sibi coequali non nupit. In dem *Lege Wisigothorum* Lib. III. tit. 1. §. 8. ist versehen: Si Soror personae suae non cogitans statum ad inferiorem forte maritum devenerit: portionem suam sive divisam, sive non divisam, quam de facultate parentum fuerit consecuta vel consecutura, amittat. In fratrum & sororum & aliorum hereditatem ingrediendi ei concedimus potestatem. Da denn von den Heyrathen mit geringern, und nicht mit leibetgenen Männern die Rede ist. Diese wurden gänzlich verhindert, die Frau

Frau dem Mann genommen, beyde gezeisset, und jene ihren Eltern ausgeliefert. Lieffen endlich selbige die Ede zu, so verlohre die Tochter ihre Freyheit und ganzes Vermögen, wie aus besagtem Lege Lib. 3 §. 2. & 3. erhellet. Es meldet ferner Meginhardus bey *Adamo Bremensi* Lib. 1. C. 5.: Quatuor differentiis gens illa (Saxonum) consistit, nobilium scilicet & liberorum, libertorumque atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugis propriae fortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam, libertus jungatur libertæ, & servus ancillæ. Si vero quispiam horum sibi non congruentem, & genero præstantiorem duxerit uxorem, cum vitæ suæ damno componat. Die alten Sächsischen Gesetze, so wir annoch haben, enthalten zwar eine solche Verordnung nicht. Ihrer sind aber so wenig, daß sonder Zweifel mehrere vorhanden gewesen, welche entweder niemals in Schriften verfaßt worden, oder verlohren gangen (a). Zu den Zeiten, von welchen Meginhardus schreibt, war kein anderer als der hohe Adel in Sachsen. Dieser verschwägerete sich also nimmer mit andern freyen Leuten. Die Todesstrafe, womit diejenige belegt worden, welche eine Frau höhern Standes ehelichten, hat man zwar, vermuthlich nach Einführung des Christenthums, abgeschaffet, die ungleichen Ehen aber dadurch zu verhindern gesucht, daß denen darin erzeugten Kindern nicht alle väterliche Rechte und Güter gegönnet worden. Deswegen verordnet das Sächsische Lehnrecht Cap. 20.: „Wo aber ein Sohn dem Vater nicht ebenbürtig ist, so mögen des Vaters Lehnmann zu recht wohl wegern, vor den Sohn ihr Gut zu empfangen, und auch sogleich ein solcher Sohn lebte, nach seines Vaters Tode, er kann doch denen, die an des Vaters Gut Bedinge haben, nicht nehmen.“ Hier ist vornemlich vom hohen Adel die Rede, dem der niedere gemeinlich mit Lehnspflichten zugethan war. Ebenbürtig bedeutet, wie *Wachter* in Glossario wohl anmerket, parem genere & dignitate nativa, ejusdem conditionis, qua pater vel mater, ejusdem clypei militaris (b). Deswegen gelangten 1) so viele von Fürstl. Personen aus Ehen mit adelichen Frauen erzeugte Söhne zu keiner völligen Succession und gleicher Landestheilung, sondern 2) nur alsdann, wenn die Agnaten darein willigten, oder zu neuern Zeiten vom Kaiser eine Standeserhöhung ausgebracht worden, und endlich 3) sind in vielen Familienverträgen dergleichen Ehen ausdrücklich verboten.

(a) *Hofmann* de Origine & natura legum Germanicarum Period. III, Sect. 8. §. 2. lit. c. d. p. 59. *Kopp* Historiæ Juris P. V. Epoch. III, th. 4. lit. k.

(b) S. auch Herrn *Cramer* de Juribus & prærogativis nobilitatis avitus p. 206. 207.

§. IV.

Man ver-
sagte den
Söhnen
eines Für-
sten die
mit einer
Gemahlin
geringern
Herkom-
mens er-
zeugt wa-
ren, die
gleiche
Successi-
on in des
Vaters
Lande mit
ihnen von
Müttern
Fürstl.
Herkom-
mens ge-
bühren
Halbbräu-
dern und
Wettern.

Es hieß vor Alters in Deutschland: Partus sequitur ventrem, derges-
talt, daß die Kinder, welche ein Fürst mit eines Dienstmanns Tochter erzeugte,
dienstpflchtig waren. Dergleichen Ehen zu vermeiden hatte man daher Ursach,
und wenn sich ein großer Herr zu einer solchen Heyrath entschlosse, alsdenn
brächte er es dahin, daß seine Gemahlin die Jura ingenuitatis erlangte. Dem
ohngeachtet aber hatten die Kinder kein gleiches Recht mit denjenigen, deren
Mütter vom hohen Adel waren. Dieses lehret insonderheit die Sächsische Histo-
rie. Denn obwohl König Rudolf I. des Marggrafen zu Meissen Henrici Illustris
dritte Gemahlin, Elisabeth von Maltitz die Jura ingenuitatis ac liberi partus ho-
norem & titulum, cum exemptione ab omni servilis seu ministerialis conditionis re-
spectu, und dem mit ihr erzeugten Sohn Friedrich das Successionsrecht in bonis,
terris, dignitatibus & juribus Marchionis Henrici aquo jure, ac si de partu &
ventre libero natus esset, mittheilte, so mußte sich doch dieser Herr mit der
Stadt Dresden, dem Schloß Radeburg, und deren Zubehörungen vergnügen.
Er wurde auch nicht Marchio, sondern Dominus civitatis & terræ Dresden ge-
nannt (a), mithin räumete man zu selbiger Zeit keinesweges ein, daß zum
Nachtheil der Agnaten eben gedachte Kaiserliche Vergnadigungen etwas wirken
könnten. Auch die Kinder, welche Ebfürst Friederich zur Pfalz mit der von
Zettingen, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich mit der Welferin, und Herzog
Johann Friedrich von Lignitz mit der von Sitsch erzeugten, wurden von der
Succession in die Länder ausgeschlossen. Als Herzog Otto zu Lüneburg eine von
Campen heyrathete, versprachen ihr dessen Herren Brüder im Decess von 1527.
zur Morgengabe und Leibzucht, auf Lebenszeit, jährlich 400 Gulden an guter
gemeiner Münze, und wenn Erben aus der Ehe erfolgten, jedem Sohn 3000,
jeder Tochter aber 1500 vollwichtige Rheinische Goldgulden. Dagegen that
Herzog Otto für seine Erben und Nachkommen auf das Fürstenthum erblichen
Verzicht, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn seiner Brüder Herzog Ernsts
und Herzog Franzens Mannserben versterben würden, alsdenn jene des natür-
lichen Erbfalls und gebührlicher Gerechtigkeit sich hiemit keinesweges begeben
haben wollten.

(a) Herr Wilkens Ticemannus p. 37. 38. II4, II5. II6. Selecta Juris-
publici P. XIII. p. 339.

§. V.

Wenn
nicht diese
ihnen sol-
che gutwil-
lig einräu-
meten.

Es fehlet jedoch an Exempeln nicht, daß von adelichen Müttern geborne
Herren zur Landesuccession gelanget sind. Diese Befugniß gründete sich aber
in dem Consens der Agnaten. Die Lehnscurien hielten es für keinen Fehler,
daß

daß der Vasall aus einer ungleichen Ehe entsprossen war. Herr Hofrath Böhm er bemerkt in der Diss. de Impari matrimonio §. 13. ganz recht, daß nur ex latere paterno des Lehnmannes genus militare erfordert worden. Sobald demnach die Agnaten zu erkennen gaben, daß sie denjenigen in die Lehne genommen wissen wollten, den dieselbe seiner Geburt halber bisher davon auszuschließen gesucht, so geschähe es ohne die mindeste Schwierigkeit.

Als 1551. Herzog Heinrich zu Wolfenbüttel die Braunschweig Lüneburgische Gesamtlehne vom Kaiser empfieng, wurde der mit der Mette von Campen erzeugte Otto der Jüngere im Lehnbriefe übergangen, und wie er am 15ten Julii 1556. um ein Indult anhielte, demselben zum Bescheide ertheilet: „Er. Kaiserl. Majestät wären berichtet, daß zwischen ihm und seinen Vettern, den regierenden Herzogen zu Lüneburg väterliche Verträge vorhanden wären. Weil nun Idro Majestät nicht wissen möchten, was seine Vettern hierin leiden könnten, oder nicht, so möge er seine Sache erst mit selbigen richtig machen, und da er alsdenn bey dem Kaiser ferner ansuchen würde, solle ihm gebührlicher Bescheid wiederfahren.“ Er hat sich darauf an jene gewendet, und mit denenselben 1560. dahin verglichen, daß ihm, gegen einen nochmaligen Verzicht auf das Fürstenthum Lüneburg, die Aemter Haarbürg und Moisbürg abgetreten, zugleich die Erbfolge vorbehalten, und es dahin zu bringen gesucht werden solle, daß die Kaiserliche Lehnscurie den Lehnbrief umschreibe, oder ihn mit einer gebräuchlichen Declaration versehen. Diese erfolgte auch am 9ten Nov. 1562., nachdem die sämtliche Agnaten sich erklärt hatten, daß es ihnen nicht zuwider sey, daß Herzog Otto der Samtlehnschaft halber versehen werde.

Hieraus erhellet denn 1) wie man bisher irrig dafür gehalten, daß dieser Herzog die Successionsfähigkeit gerichtlich erstritten habe.

Daß 2) sobald die Agnaten ihre Einwilligung ertheilet, der Kaiserliche Hof in keinen Zweifel gezogen, wie der Mette von Campen Sohn mit belehnet werden müsse, obwohl ihr nimmer eine Standeserhöhung angediehn. In dem ersten Vertrag von 1527, vermöge dessen ein, von Herzog Otten dem Ältern mit dieser Mette von Campen erzeugter Sohn nur 3000 Goldfl., und keinen Landesanteil empfangen, mithin für einen Fürsten nicht gehalten werden sollte, bedunge man ihm dennoch die Erbfolge, nach Abgang der Herzoge Ernstens und Franzens männlicher Nachkommen, ohne den Kaiserlichen Consens zu begehren.

Es wurde 3) die Mette von Campen Herzogin, und von ihres Gemahls Bruder in Vriesen, seine geliebte Schwester genannt. Dader keinen Zweifel leidet, daß, wie Herr Moser im Staatsrecht P. XXIX. p. 327. lehret, eines Herzogs adeliche Gemahlin, welche nie in höhern Stand erheben worden, als

Herzogin passiret sey, wenn nemlich die Agnaten, welchen ein Jus contradicendi zustunde, darein willigten.

Endlich 4) hätte nimmer die Haaburgische Linie sich des halben Herzogthums begeben, und mit zwey Aemtern abfertigen lassen, dafern sie nicht den zweifelhaften Ausgang des entstehenden Rechtsstreits gefürchtet hätte.

Das bisher gesagte bestärken auch andere Exempel. Der von Brandenstein, Herzogs Wilhelms zu Sachsen Gemahlin, machte kein Agnat die Fürstliche Würde streitig. Die Ursach war vermuthlich, weil von ihr keine Kinder erwartet wurden, die sich der Succession zu der Vetterern Nachtheil anmassen können.

Von der Baaden-Durlachischen Heyrath, Marggraf Ernsts mit einer von Rosenfels, meldet *Struvius* Jurisprud. Heroic. P. II. cap. 2. §. 37. Liberorum ex inaequali matrimonio successionem cum agnatorum consensu esse factam.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Anhalt-Zerbstischen Fall. Die andere Fürsten von Anhalt trugen billig Bedenken, des Fürstens Johann Ludewig, mit der von Zeutschen erzeugten Kindern das Successionsrecht streitig zu machen, da sie selbst größtentheils ungleiche eheliche Verbindungen getroffen hatten.

Es sind also keine gerichtlich mit der Agnaten Widerspruch für die aus ungleichen Ehen erzeugte Söhne entschiedene Fälle vorhanden, als a) der Baaden-Baadbische, b) der Pfalz-Birkenfeldische, und c) der Holstein-Plönische, diese drey aber nicht hinlänglich ein Reichsherkommen zu erweisen, bevorab, da der Kaiserliche Reichshofrath in der Anhalt-Hohnischen Sache zu neuern Zeiten anders erkannt hat (a).

(a) Nebensunden III. Theils XXI. Abhandlung §. XI.

§. VI.

Zweifel,
welche da-
wider er-
reget wer-
den können.

Man kann hierwider einwenden, daß gleichwohl 1) wie aus dem §. II. erhellet, schon zu sehr alten Zeiten diejenige für Successionsfähig gehalten worden, die eine nicht ebenbürtige Mutter grossen Herren geboren hatte.

2) Wäre in dem Weisnischen Fall Gewalt für Recht ggangen, und der ausdrücklichen Kaiserlichen Verordnung zuwider gehandelt.

In den übrigen Fällen hätten aber 3) die Eltern von ablichen Müttern gebohrner Fürstlichen Kinder sich durch Verträge ihres Rechts begeben.

4) Könne man wider die neuere Principia nicht einwenden, daß sie auf fremde Rechte gegründet sind, welche von den Deutschen Rechten abweichen, da diese Abweichung unerwiesen sey, und vielmehr das Gegentheil erhelle.

Endlich

Endlich 5) fehle es an alten Exempeln nicht, da der höhere Adel sich mit den niedern durch Ehen verbunden habe.

§. VII.

Ich antworte hierauf 1) wie Albertus Stadenſis es als etwas befremdliches anſiehet, daß die Kaiſerin Richenza den von einer Slavischen Mutter gebohrenen Marggrafen Heinrich für ihren Bruder erkannt habe, um seine Erbschaft zu erlangen.

Daß aber Otten dem Bruder Marggraf Wilhelms das Erbrecht, wegen der Herkunft seiner Mutter streitig gemacht worden, erhellet daher, daß ihn Wilhelm nicht einmal im Lande dulden wollen, und der sich wider den König empörenden Sächsischen Herren Beyfall konnte die Sache nicht entscheiden, da sie, um ihre Parthey zu vergärken, über die Mängel hinsahen, und lobeten, was sie sonst getadelt hätten. Vielleicht war auch die Slavische Mutter vom hohem Stande, oder man wollte es wenigstens behaupten, welches so viel glaublicher, weil diesem Otto die Königliche Erone zugebachet worden.

Vor den Zeiten Rudolf I. hat 2) kein Deutscher König die Successionsfähigkeit zum Nachtheil derjenigen, welchen sonst die Länder anfallen müssen, jemanden mitgetheilet. Die Königliche Gewalt war aber nach dem großen Zwischenreich vielmehr gemindert als gemehrt; daher nicht zu bewundern, daß die Befugniß des Königs, dergleichen Verfügungen zu machen, von dem Marggrafen zu Weissen angefochten worden. Der Graf von Hanau trauete selbiger eben so wenig, und ließe die erlangte Standeserhöhung durch die Eurfürsten bestätigen, um seinen Kindern, wenn ein Streit über den Erbfolge entstände, so viel stärkern Schutz auszuwirken, und die mächtigste Deutsche Fürsten zu bewegen, ihre Successionsfähigkeit zu erkennen (a).

3) Ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß ein regierender Herr ohne Nothwendigkeit, zum Besten der Agnaten, seine Kinder durch Verträge von der Succession ausgeschlossen hat. Diese wurden gemacht, um ihren Unterhalt zu bestimmen, und dabei bedungte man sich dergestalt einen Verzicht, wie es von den adlichen Töchtern zu geschehen pflegt, wenn sie gleich an den väterlichen Güthern nichts zu fordern haben. Von diesen schreibt Gundling de Renunciatione hereditatum aliarum illustrium C. 2. §. 4: Non illæ eo sensu ac fine suscipiebatur, jus ut renunciantibus competens abjiceretur, atque in masculos translatum iis accresceret aliquid alieni, sed ut duntaxat indicaretur, nolle feminas illustres ex novo jure, quod in foris circumstrepere occipiebat, præsidium petere, sed vetusto mori eas relicturas locum. Dieses neue fremde Recht, welches denen in ungleichen Ehen erzeugten so vortrüglich ist, fürchteten auch die Fürsten,

und verwilligten daher keine Ablage, bevor ein feierlicher Verzicht auf die Erbfolge geschehen war.

4) Können die mehreste Deutsche Rechte nicht besser erwiesen werden, als dasjenige, welches nur aus gleichen Ehen geborne zur Succession, in Ländern und Herrschaften zuläßet. Glaubwürdige Historienschreiber bezeugen es, und die Geschichte lassen an der Obseranz dieses Rechts nicht zweifeln.

So wenig man endlich 5) heutiges Tages die Ehe zwischen einer Gräfin und einem Dorfpriester, auch zwischen einem Grafen und eines Bauern Tochter für gleich hält, obwohl es solche Ehen giebet, so sind gleichfalls in ältern Zeiten zwischen dem hohen und niedern Adel wohl einige Heyrathen getroffen. Daß aber die von ritterbürtigen denen Grafen geborne Kinder der Gräflischen Würde und Succession jedesmal theilhaftig worden, stehet nicht zu erweisen.

(a) Nebenstunden IV. Theils XXIII. Abhandlung S. 6. 10.

S. VIII.

Der Agna-
ten Con-
sens ma-
chet auch
die Kinder
einer un-
adelichen
Mutter
Successi-
onsfähig.

Daß der Agnaten Consens den Mangel der Geburt ersetzet, ist nicht auf den Fall einzuschränken, wann die Mutter aus einem vollbürtigen adelichen Geschlecht entsprossen, sondern findet auch Platz, wenn diese geringern Standes ist. Als Herzog Ferdinand von Bayern die Pettenbeckin, eines unadelichen Hofbedientens Tochter heyrathete, verglich er sich nach Imhofs Bericht in Notitia procerum imperii Lib. II. C. 6. §. 19. mit seinem Bruder Herzog Wilhelm dahin, ut posteri ex hoc conjugio proditura titulo Ducali, nomine & insignibus Bavarie tamdiu abstinere, nec ullum sibi jus in Ducatum utriusque Bavarie vel Comitatus & Dynastias eo pertinentes argue a communi eorundem parente Alberto possellas, neque etiam in illas, quæ in posterum ad Ducatum devenire, & cum eo consolidari poterunt, arrogarent, quamdiu aliquis e mascula Wilhelmi progenie superesset, sed alio interea nomine & inferiore, nobile tamen sorte uterentur, annuaque pensione 6000 florenorum, & duobus castris prædiisve lege fiduciaria eis a Duce conferendis contenti viverent; Quandocunque vero contigerit, ut mascula Wilhelmi propago deficiat, tunc ipsius masculæ posteritati ex illo matrimonio oritura, jus postliminium in regimen Ducatus Bavarie & ditionum eo pertinentium sartum ac tectum esset; welchen Vertrag Kaiser Rudolf II. am 16ten Jan. 1598. genehmiget und bestätiget hat. Es ist daher den Kindern der Pettenbeckin sowohl ein Jus successionis eventuale vorbehalten, als denjenigen, welche die Rette von Campen, Herzog Diten von Braunschweig und Lüneburg gebähren würde, und stammen von jener die Grafen von Wartenberg her. In dem zwischen einigen Fürstlichen Sächsischen Häusern 1717. errichteten Pacto, soll auch den Kindern aus ungleichen Ehen auf Abgang der Standesmäßigen die Succession eingestanden

den

den werden (a), und es mangelt in Deutschland an Fürstlichen und Gräflichen Häusern nicht, die von unadelichen in den Fürsten- oder Grafenstand erhobenen Müttern abstammen. In den beyden letztern Wahlkapitulationen haben jedoch die Kaiser versprochen, aus notorischen Mißbeyrathen erzeugten Kindern die väterliche Titel, Ehren und Würden nicht bezulegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Lehnfolger, ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successionsfähig zu erklären.

(a) *Mosers Staatsrecht* P. XIX. p. 78.

§. IX.

Wie es in den ältesten Zeiten für unanständig gehalten worden, daß Dessen Grafen sich durch Heyrathen mit adelichen Geschlechtern verbunden, ist bereits dürfen die oben angemerkt. Jene gehörten zum hohen Adel, waren manchen Fürsten an von Grafen Macht gleich, hatten sowohl ihre adeliche Diensteute und Vasallen als dieselbe, adelichen und führten nicht selten mit ihnen Kriege. In neuern Zeiten aber hat sowohl Gemahlinnen erzeugte der Fürsten als des niedern Adels Ansehen einer grossen Zuwachs bekommen. Die Kriegerverfassung der mehresten Fürstlichen Häuser ist jetzt dergestalt be- schaffen, daß kein Graf seine Kräfte mit ihnen messen wird, und aus der Ritter- schaft sind an Kaiserlichen, Königlichen, Ebur- und Fürstlichen Höfen durch die Verwaltung wichtiger Civil- und Militairämter viele zu grosser Gewalt und Reichthümern gelanget, viele auch geistliche Ebur- und Fürsten worden, mit welchen sich durch Heyrathen zu verbinden, es ein Graf nicht für schimpflich halten konnte, und wodurch er seine Umstände öfters verbesserte. Seit 2300 Jahren ziehet also niemand die Successionsfähigkeit der Söhne eines Grafen, die ihm in der Ehe von einer adelichen Dame geboren sind, in Zweifel, und hat der Herr von *Mansbach* in *Tr. de Matrimonio Principis, Comitum liberique Domini cum virgine nobili inito* p. 37. seqq. erwiesen, daß solche Heyrathen gethan, die Grafen von Solms, von Isenburg, von Moers, von Erichingen, von Pappenheim, von Neuhberg, von Helfenstein, von Montfort, Truchsess von Waldburg, von Erpach, von Zwenbrücken, von Eppenstein, die Wildgrafen zu Daun, und Grafen zu Manderscheid. Denen man hinzuthun kann, die Grafen von Gleichen, von Schaumburg, von Schwarzburg, von Saxe, von Limburg, von Schönburg, von Stollberg, von Hohenems, von Wachsenstein und von Dettingen. Zwar meldet *Jovius* in *Chron. Schwarzburg.* p. 645. daß die Frau Mutter und hochansehnliche Familie sich bestig dagegen opponiret habe, als Graf Heinrich von Schwarzburg im XVI. Jahrhundert eine von Schönberg heyrrathen wollen. Es geschah dem, noch aber, und nächstdem zog niemand in Zweifel, daß die Gemahlin nach ihres Herrn Tode so gut eine Gräfliche Wittwe sey, als wenn sie eine geborne Gräfin.

Gräfin gewesen wäre. Man findet auch nicht, daß denen in solchen Ehen erzeugten Söhnen das Successionsrecht jemals streitig gemacht worden, wovon auf sich Herr Moser P. XIX. p. 339. billig beruft, und die Verfechter der widerigen Meynung zu dessen Beweis auffordert.

§. X.

Die Ritterschaft stunde vor Zeiten in der Dienstpflicht.

Nun ist noch übrig, daß ich von den Ehen der Ritterschaft, mit den freyen Leuten handle, die der ritterlichen Würde nicht fähig waren.

Ich setze voraus, daß, wo nicht alle, doch die mehreste ritterliche Geschlechter dienstpflichtig gewesen (a). Weil daran einige gelehrte Männer zweifeln, so will ich zuvörderst die Gründe anführen, welche mich in dieser Meynung bestärken. Ich finde nämlich in den Urkunden der mittlern Zeiten aus den mehresten und vornehmsten adelichen Geschlechtern Ministeriales. Zwar scheint hierdurch nur bewiesen zu seyn, wie einige aus solchen Geschlechtern, nicht aber alle in der Dienstpflicht gestanden. Es ist aber das letztere zu vermuthen, und zwar 1) deswegen, weil solche Pflicht gemeiniglich nichts persönliches gewesen, sondern gleichwie der Dienstmann ein Erbrecht an denen ihm verliehenen Güthern überkam, so machte er auch seine Lehnfolger dem Dienstherrn verbindlich. Beym sel. Herrn Bilderbeck in Deductione, daß dem Closter St. Michaelis zu Lüneburg omnimoda jurisdictio über seine Höfe zustehet, findet sich in adjunctis n. 1. §. 9. ein Diploma Kaisers Lotharii II. de 1135. worinn es heisset: Nullus deinceps Abbas cœnobii S. Michaelis aliquod beneficium, nisi ministerialibus ecclesiæ dare præsumat, & si fecerit, nullus jus beneficiorum optineat. Ministeriales ecclesiæ eadem iustitia, qua nostri, fruantur. Von diesen Dienstleuten schreibt Gebhardi de Re literaria cœnobii S. Michaelis p. 33.: Enumerandi essent Ministeriales, qui eodem honore, quo regii gaudent. Recensendæ forent gentes illustres, quibus officia Camerarii, Pincernæ, Dapiferi, Marechalli quondam fuerunt, nostroque ævo additi sunt. Eben also haben andere Herren die Dienstleute mit Lehen versehen, und sie ihnen genommen, wenn selbige wider ihre Pflichten handelten. Diese hießen Feoda officio atinentia, und sie selbst Ministeriales infeodati. Beym Matthæi Scriptor. Amorsfort p. 16. 17. resignirte 1260. der Miles de Amersfort das Castrum Stoutenburg in allodio suo extractum dem Bischof zu Utrecht, und dieser gabe es ihm wieder in feodum jure ministeriali. Thate der Dienstmann eine unerlaubte Heyrath, so wurden seine Söhne der Lehne verlustig, und keines ritterlichen Ehemanns Frau bekam ein Leibgebing, aus Fuldischen Lehngüthern, nisi prius se ipsam obtulisset in mancipium ecclesiæ, wie Schannat Client. Fuld. p. 12. lehret; daher sich wohl nicht leicht ein Vassallus non ministerialis vom niedern Adel gefunden. Es erhellet aus den

Orig-

Originibus Guelficis T. III. p. 828., daß Ludwig von Salder Kaiser Otten IV. ministerialis gewesen, als welcher dessen filiam uxorem Sigfridi de Borsen cum omnibus filiis suis & filiabus gegen eine andere Frau des Hildesheimischen Marschalls mit Bischof Sigfried zu Hildesheim vertauschet hat. Die von Salder besitzen nun bis auf den heutigen Tag ansehnliche Braunschweig-Lüneburgische Lehen, und ihnen gehörten vormals noch mehrere, die sie zu neuern Zeiten verkauft haben. Da selbige, obangeführtem nach, gemeinlich den Ministerialibus verliessen wurden, so ist viel glaublicher, daß die Vorfahren der heutigen Besitzer Ministeriales, als daß nur einer oder der andere von Salder, dem Hause Braunschweig mit Dienstpflcht zugethan gewesen.

Wäre dieses 2) von den wenigsten aus einem Geschlecht zu sagen, wie gehet es denn zu, daß in so vielen Diplomaten unter den Liberis, denen die Ministeriales nachgesetzt worden, sich überaus selten einer aus den Geschlechtern findet, welche in dieser Nebenstunden IV. Theils XXVIII. Abhandlung S. 19. namhaft gemacht worden. Von wenigen Familien ist erweislich, daß einige ihres Mittels denen Ministerialibus vorgesetzt sind, und von diesen glaube ich vielmehr, daß sie ursprünglich Herrnstandes gewesen, mithin einige aus denselben, nicht aber alle in die Dienstpflcht getreten, als daß jener Stand durch die Manumission erhöht worden.

3) Ist von mehreren adelichen Häusern, welche die Geschlechtsregister aus den mittlern Zeiten herführen können, erweislich, daß sie von Dienstleuten abstammen. Der Stammvater des so ansehnlichen Steinberg Wispensteinischen Hauses, heisset bey *Behrens* im Steinbergischen Stammbaum pag. 49. und in den Anlagen lit. HH., in einem Briefe Bischof Harberti von 1195. *luz ecclesiae Ministerialis*, und *Noltenius* de Illustri Veltheimiorum familia p. 30. bemerkt *Betramum de Veltheim referri inter ministeriales*, *Otonis Ducis Brunsvicensis*, von welchen er das ganze noch blühende Geschlecht herleitet. Die von *Assenburg*, welche Herzog Albrecht von Braunschweig im XII ten Jahrhundert demüthigte, nennet *Kranzius Saxon. Lib. 8. c. 21. Ministeriales Ducis*. Insonderheit fehlet es wegen der Erbbeamten an solchem Beweise selten, die jedoch nicht geringer gehalten wurden, als der übrige Adel, sondern vielmehr Vorränge vor selbigen zu genießen pflegen. Unter den Magdeburgischen Dienstleuten fanden sich die von *Werberg*, von *Ummendorf*, von *Bartensleben*, *Schenk von Flechtingen*, von *Alvensleben*, von *Walmoden*, von *Niendorf* und von *Heimbürg*, welche ganze Gerichte und Schlösser besaßen. In dem 1363. zu Handbahrung des Landfriedens errichteten Vertrag werden nicht singuli, sondern ganze Geschlechter des Erzbischofs Dienstleute genannt. Diese mußten resp. 10, 15, 25, 30

Strub, Lebensf. V. Th.

N

Mann

Mann stellen (b). Geringe Vortheile bewegten nicht leicht jemand, sich und seine Nachkommen zu Hof- und Kriegesdiensten verbindlich zu machen. Den beträchtlichsten Lehnern klebte deswegen die Dienstpflcht an, und selten ganze Schlösser und Güther, sondern nur einzelne Zehnden, Aecker und Baurenhöfe wurden jemanden ohne solche Pflicht, auch den Ministerialibus anderer Fürsten und Grafen verliehen, ohne sie dienstpflchtig zu machen. Den größten adelichen Häusern geschiehet wehe, wenn man einräumet, daß die Ministerialität eine Erniedrigung des Standes gewirket hat, und daß der Miles non ministerialis dem Ministeriali vorgegangen sey.

Wann 4) nicht die Ritterschaft ganz oder größtentheils aus Dienstleuten bestanden, und diese geringer gewesen, als die der Dienstpflcht entledigte, wie hätte dann Kaiser Friedrich II. bey *Hund Metrop.* Salisburg. T. II. p. 407. nur der Ministerialium principatus Consens zu dessen Veräußerung erfordern, und den übrigen Adel von diesem wichtigen Geschäfte ausschließen können, auch man allein jene, nicht aber diese an den Bischöflichen Wahlen Theil nehmen lassen? Ich glaube, daß der non ministerialis keine besondere Meldung geschehen, weil ihre Anzahl so geringe war, daß man es für unnöthig erachte, sie in eine besondere Classe zu setzen. Warum versprachen die Herzoge Otto und Albrecht bey *Reithmeier* in der Braunschweig. Lüneburgischen Chronik p. 465. 593. den Braunschweigischen Bürgern, ihnen wider ihre Dienstleute und Ministeriales die Gerechtigkeit handhaben zu lassen, und nicht wider die Mittelfreyen, oder Milites non ministeriales, wenn die Ritterschaft größtentheils aus diesen bestanden, und die wenigsten ihres Mittels Dienstpflchtig gewesen?

(a) Nebenstunden IV. Theils XIX. Abhandlung S. 19.

(b) *Dreyhaupt's* Beschreibung des Saalkreises P. I. p. 76. 77.

§. XI.

Sieburfte sich daher weder mit höhern noch mit geringern ehelich verbinden, welches nach aufgehobener Dienstpflcht geschehen mag. Da diese Ministeriales keine andere als eines mit ihnen in gleicher Verpflichtung stehenden Ministerialis Tochter heyrathen durften (a), so waren die Ehen mit der Bürger- und Bauren Töchtern, wo nicht der gesamten Ritterschaft, doch mit deren größten Theil verbotthen. Nachdem aber der Nexus ministerialis aufgehört, und das fremde Recht die Oberhand in Deutschland gewonnen, hat sich auch wegen der Ehen eine große Veränderung zugezogen. Die Doctores wurden nun an den Höfen mächtig. Sie brachten selbst Lehnsgüther an sich, und gestatteten daher nicht, daß man von einem adelichen Vasallen die Ebenbürtigkeit seiner Mutter erforderte. Damit jedoch der Adel nicht um alle Vorzüge kommen, und er die Ehen mit unadelichen behindern mögte, wurden bey Tuzieren, auch in vielen Stiftern keine zugelassen, die nicht vom Vater und der Mutter

Mutter edel waren (b). Man machte aber bey den Turnieren eine Ausnahme von der Regel, wenn Rittersleute vornehmer bemittelter Bürgers Töchter beyratheten (c).

(a) Nebenkunden IV. Theils XXVIII. Abhandlung §. 5.

(b) Ibid. III. Theils XXI. Abhandlung §. 7. 8.

(c) Ibid. XXI. Abhandlung §. 8.

§. XII.

Wegen der Lehnfolge ist auch an einigen Orten die Freyheit zu beyrathen, fast auf gleiche Weise eingeschränket, und im Ehur. Brandenburgischen Freyheit Edict von 1697. versehen, „daß wenn jemand von Adel sich gelüsten lassen sollte, mit Bauern oder anderer Leute, so gar geringen Standes und Herkommens seyn, Töchtern sich zu verhehlichen, derselbe zwar Zeit seines Lebens die Lehngüter besitzen, auch Helm und Schild behalten, die Söhne aber, die in solchen Ehen erzehlet, sich dessen nicht anmassen, noch zur Succession im Lehn verstatet. Die Töchter auch aus den Lehnen nicht ausgestatter, sondern beyde, Söhne und Töchter sich an dem Erbe, so ihr Vater verlästet, es sey wenig oder viel, begnügen lassen, und die Lehne nach Abgang solches Besizers an die Agnaten und Mitbelehnten verfallen, die Erben aber aus dem Allodio die von den verstorbenen Besizer gemachte Schulden, so das Lehn nicht afficiren, bezahlen sollen.“ Welches Gesetz 1709. dahin declariret worden, „daß unter Leuten von geringem Stande und Herkommen, alle und jede Handwerker, sowohl in grossen als kleinen Städten verstanden, und mit derselben Töchtern es eben also, wie in dem Edict von der Bauern Töchtern verordnet ist, gehalten werden solle (a). Auch wird in dem Codice Fridericiano P. I. p. 39. §. 21. verordnet, „daß die Eltern eine Ehe verhindern können, wenn der Bräutigam oder die Braut von ganz gemeiner oder wohl gar verächtlicher Abkunft ist, nicht aber wegen ungleichen Standes und Herkommens.“ Da denn vorausgesetzt wird, daß jede Ungleichheit des Standes der Edelleute sie nicht verächtlich machet. Wo keine dergleichen besondere Verordnungen vorhanden, da kann ein mit der geringsten Mutter erzeugter Sohn von den Lehnen nicht ausgeschlossen werden (b).

(a) Mylius Corp. Constit. Magdeburg. P. III. p. 471. 605.

(b) Herr D. von Selenow Diss. de matrimonio nobilis cum vili & turpi persona praesertim cum rustica §. 19.

Sieben und Drenßigste Abhandlung.

Vom Ursprung des Deutschen Wittums und Leibgedings.

§. I.

Ob nach
den Deut-
schen
Rechten
das Leib-
gedinge
den
Braut-
schaz ver-
schlinget.

So nützlich es ist, die Rechtsgelahrtheit von den Irrthümern zu reinigen, die aus der unvernünftigen Vermengung der Römischen und Deutschen Rechte entstanden, so schädlich sind die Unternehmungen derjenigen, welche was seit vielen Jahrhunderten gegolten, und weder der Billigkeit, noch dem gemeinen Besten zuwider läuft, nur deswegen anfechten, und geändert wissen wollen, weil sie finden, daß es in den ältesten Zeiten bey unsern Vorfahren nicht üblich gewesen. Ein Exempel solcher unzeitigen Aenderungen theilet uns die Lehre vom Wittum oder Leibgeding mit. Seit langen Jahren hat in den Gerichten und auf den hohen Schulen niemand daran gezweifelt, daß wenn adliche Wittwen ansehnliche, die Zinsen ihres Eingebrachten weit übersteigende jährliche Aufkünfte aus ihres Ehemanns Güthern empfangen, der Brautschaz in selbigen bleiben müsse, und von deren Besitzern nach ihrem Tode nicht wieder gefordert werden könne, es wäre denn solches ausdrücklich verabredet. Zu unsern Zeiten ziehen aber einige diese Meinung deswegen in Zweifel, weil sie dafür halten, das Dotalitium sey der Dos Germanica, welchen, nach Taciti Bericht, nicht die Frau dem Mann, sondern dieser ihr zubrachte. Selbige empfangen daher das Wittum keinesweges in Absicht auf den Brautschaz, und zur Vergeltung desjenigen, was sie dem Ehemann zugebracht, mithin müsse ihr dieses bleiben, jenes sey so groß als es wolle. Ich will mich bemühen zu zeigen, 1) daß seit vielen Jahrhunderten, was Tacitus von dem Dote der alten Deutschen meldet, in Abgang kommen, und in Deutschland den Frauen beträchtliche Brautschätze mitgegeben sind.

Daß ihnen dagegen 2) nicht, wie bey den Römern, zur Versicherung des Brautschazes, noch auch durch Veranlassung der eingeführten Römischen Rechte, sondern aus vernünftigen Ursachen ein gewisses jährliches Einkommen im Wittwenstande vermacht worden, welches man das Gegenvermächtniß, Donationem propter nuptias, Dotem, Dotalitium, das Wittum oder auch das Leibgeding nannte.

Daß 3) solches Gegenvermächtniß, wenn es ansehnlich gewesen, den Brautschaz gemeinlich verschlungen, und die Billigkeit, nicht aber die Römi-
sche

ſche Rechte erfordert haben, daß dieſer nach der Wittwen Tode, des Mannes Erben verbleibe.

§. II.

Es iſt unnöthig, daß ich in die ältere Zeiten hinauf ſteige, und unter ſuche, ob unter den Carolingern die Töchter beträchtliche Mitgaben erhalten. Seit 600 Jahren hat man ſie gewiß ſo wohl öfters reichlich ausgeſteuret, als es heutiges Tages geſchiehet. *Engelhardus Lantheimſis* in vita S. Mechtilidis virginis bey *Canisio* Antiquar. Lection. Tom. V. P. II. p. 30. meldet, daß dieſe heilige Jungfrau, deren Leben er beſchreibet, ihren Vater alſo angerebet habe: Num Pater mi, ſi me deſponſaſſes viro mortali, nonne illi partem ſubſtantiae tuae dotis mecum tribuiſſes, & iſdem deinceps non ſolum pro genero, imo pro herede totius tuae ſubſtantiae ſe geſſiſſet. Dieſes geſchah im XIIten Jahrhundert und alſo war es ſchon damals üblich, daß Väter ihre Töchter mit einem Theil des Vermögens, ſo ſie beſaßen, bey der Verheyrathung ausſteureten. Andere Exempel hat der ſelige Vicekanzler *Kopp* in den Proben des Deutſchen Lehnrechts P. I. p. 208. 209. angeführet, und es ſiehet in den folgenden Zeiten noch weniger daran. Im Jahr 1272. gab *Godefridus* de Eppinſtein cum filia ſua *Lyſa* filio *Friderici* de Covern 70 *Marcas* *Coloniensis* monetae legalis in redditibus annuatim percipiendis in dominio ſuo de *Weda* & *Brubach* pro dote filiae ſuae bey *Herrn* *Cammergerichtsaffeffor* *Baron* von *Gudenus* in Cod. Diplom. Tom. I. p. 738. 739. und 1292. *Rex Bohemiae* filio *Regis Adolphi* cum filia ſua in dotem & nomine dotis 10 milia *Marcarum auri*, eben daſelbſt p. 859. 860; im Jahr 1298. aber, als *Marggraf Herman* zu *Brandenburg* ſeine Schweſter an *Herzog Rudolph* von *Sachsen* verheyrathete, erhielt ſie dotis nomine caſtrum *Beltiz*, *Dominiz*, & oppida ibidem cum diſtrictibus, terris, bonis, villis, juribus, proventibus & poſſeſſionibus aliis bey *Horn* in der Handbibliothek von *Sachsen* p. 628. Mehrere ſolche Brautſchätze hier anzuführen, iſt unnöthig. Der ſofort bezubringende Beweis der Gegenvermächtniſſe, erweiſet ſelbige zugleich.

§. III.

Dieſe wurde nicht, wie bey den Römern, zur Verſicherung des Braut. Je größer ſchazes, ſondern zu deſſen Vergeltung ausgelobet, mithin ſo viel mehr zum Gegenvermächtniß verſchrieben, je größer der eingebrachte Brautſchaz war, wie auch der ſel. *Kopp* d. I. p. 210. 217. angemerket hat, welche Lehre ich nunmehr ſchaz, ſo mit merkwürdigen Proben beſtärken, und hoſſentlich außer Zweifel ſtellen will. Es iſt ſchon im vorhergehenden §. angeführet, daß *Gottfried* von *Eppenſtein* ſeiner Tochter 70 *Mark* *Eöllniſcher* Münze jährlicher Aufkünfte zum Brautſchaz mitgegeben. Dagegen ſollte ſie nun jährlich 100 *Mark* bekommen. Ihr Schwiegervater

gerbater machte sich dazu beym Herrn von *Gudenus* d. l. p. 739. folgendergestalt verbindlich: Ego vero Fridericus Dominus novi Castri & Coverne do Lyfe seniori filie Dn. Godefridi de Eppenstein junioris in dotem cum filio meo Robino centum marcas in redditibus annuatim in curia Kerlerge, nummum pro nummo in annona, vino, & cæteris fructibus, que proveniunt in curia memorata, ita ut tempore messium & vindemiarum quatuor probi viri sumantur hinc inde, qui estimant proventus dicte curtis secundum estimationem terre debitam & consuetam, Et sicut isti quatuor estimaverint primo anno, sic deinceps Robinus & Lyfa centum Marcas in nummis & proventibus ibidem recipient. Et quicquid supra centum Marcas residuum fuerit de ipsis proventibus, michi Friderico & uxori mee cedat libere, prout debet. Als Kaiser Rudolph I. 1278. eine Heyrath zwischen seinem Sohn Graf Herman von Habsburg, und einer königlichen Englischen Princeßin bebandelte, versprach er derselben, in hereditariis & peculiaribus terris suis & bonis, & donationem propter nuptias mille marcarum auri redditus annuos, & de aliis terris suis, castris, oppidis, bonis & possessionibus ad valorem decem milium marcarum. Was König Eduard von Engelland dieser Tochter mitgegeben, erhellet aus folgenden, in dem Kaiserlichen Consensbriefe enthaltenen Worten: Noverint universi nos ad hoc nostrum consensum liberum impertiri, quod illa decem milia marcarum, quæ inclitus Rex Angliæ illustri Johannæ filia sue & Hartmanno nato nostro pro dote seu dotalicio assignabit, per duos industrios viros (quorum alterum idem Rex Angliæ, & nos alium eligemus) in communem utilitatem converti valeant utriusque beym *Rymer* Act. Anglic. P. I. p. 170. 171. Kaiser Adolph verscrieb 1292. seines Sohnes Graf Ruprechts von Nassau Gemahlin des Königs Wenzeslaus in Böhmen Tochter nomine dotalitii decem milia marcarum, und eben diese Summe gab der König von Böhmen besagter seiner Tochter in dotem & nomine dotis beym Herrn B. von *Gudenus* d. l. p. 859. Wie Herzog Albrecht von Oesterreich 1296. seine Tochter an den König von Ungarn vermählet und ausgesetzt, der Bräutigam sie aber mit einem Wittum versehen hat, erzählt *Ebendorffer* in Chron. Austr. beym *Pez* Script. Rer. Austr. T. II. p. 765. also: Defuncta quoque Regis Andreæ prima uxore, petit & obtinuit tradi uxorem Deo devotam Agnetem, Alberti Ducis Austriæ filiam, cui pater in dotem, quadraginta milia marcarum argenti tradidit, imo verius paraphernalia; Rex vero Andreas pro refusione præmissarum dominium oppide Posonienis una cum Schutta e regione consignavit. In der zwischen dem Grafen von Geldern, und einer königlichen Englischen Princeßin 1332 errichteten Ehebestiftung beym *Rymer* d. l. T. II. P. III. p. 75. wurde das Gegenvermächtniß folgendergestalt bedunnen: Inprimis videlicet nos præfati Otto, Ricoldus & Jacobus nomine præfati Domini nostri Comitum, & vir-

tuta

tute potestatis specialis per ipsum Dominum nostrum nobis in hac parte traditæ, damus, concedimus & assignamus præfatæ Domine Alianoræ nomine donationis propter nuptias sexdecim milia Libratarum parvorum Thuronenſium annuatim de terris bonis dicti Domini nostri Comitis ad totam vitam dictæ Domine Alianoræ tam in vita præfati Domini Comitis, quam post mortem ejusdem, si ipsa ipsum supervixerit, habenda & possidenda; Und vom Brautſchaft heiſſet es darin: Et nos supra nominati Episcopi Galfridus & Willielmus vice & nomine dicti nostri Regis & prædictæ Domine Alianoræ, ac virtute potestatis specialis nobis per eundem Dominum nostrum Regem in hac parte traditæ, nomine dotis ipsius Alianoræ per prædictum Dominum nostrum Regem dare & solvere promittimus præfato Domino Comiti decem milia Librarum Sterlingorum. König Carl V. von Frankreich verſprach 1379 beym *Lunig* im Reichsarchiv Part. Spec. Contin. 2. p. 14. Ehurſt Rupprecht zur Pfalz, deſſen Sohn er ſeine Tochter gabe, hanc dotare ſecundum ſtatum & decentiam filiæ Regis Franciæ ornatam & munitam jocalibus, & aliis ſuis neceſſariis, prout conſuetum & decens eſt filiabus Regis Franciæ, cum in matrimoniis collocantur per Reges Francorum elargiri. Als endlich Kaiſer Rupprecht 1406. Geſandten nach Dännemark ſchickte, um eine königliche Prinzessin für ſeinen Sohn zu begehren, gab er ihnen unter andern folgende, beym *Martene Collect. Veter. scriptor. T. IV. p. 136.* befindliche Inſtruction: Si de redotatione indagarent, dicetis, Dominum meum Johannem velle illi, quantum ipsa in pecunia dedit, tantum assignare in terris, & populis, ac arcibus in Bavaria pro dotalitio, ad capescendum ex iis uſumfructum, ita ut si ante Ducem Johannem vita ſungeretur, tunc caderet in Ducem Johannem & amborum proles. Si autem Dux Johannes ante ipsam e vivis decederet, ipsa tamen toto vitæ ſuæ ſpatio illas terras, arces & populos poſſidebit, illisque fruetur, & poſt ipſius obitum illæ arces, terra & populi ipſorum prolibus advenient. Si autem prole de ſituerentur, tunc heredibus Ducis Johannis accreſcent.

§. IV.

Aus dieſem allen erhellet nun klärlieh, daß 1) bey Beſtimmung der Ge-
genvermächtniß nicht nur auf die Bedürfniß der Wittwe, ſondern vornehmlich
auf den eingebrachten Brautſchaft geſehen iſt, und daß jene mehrmalen dieſen
gleich geweſen.

Daß auch 2) die Benachſung des Dotis und der Donationis propter
nuptias keines in ſenſu juris Romani geſchehen, maſſen man ſowohl dasjenige,
was der Mann der Frauen auslobte, als was ſie ihm zubrachte, Dotem & do-
nationem propter nuptias, auch wohl ein dotalitium nannte. Die Verfaſſer der
Eheverträge haben ſolche lateiniſche Worte unſchädlich gebraucht, und ihnen zugeben,
einen

Warum
man von
dem zu den
älteſten
Zeiten üb-
lichen Ge-
brauch,
den Töch-
tern nichts
Beträchts-
liches mit-
zugeben,

in den
mittlern
Zeiten ab
gegangen.

einen andern Verstand beigelegt, als sie zu Rom hatten. Die Sache selbst ist auch nicht Römisch und schon zu den Zeiten in Deutschland üblich gewesen, als man daselbst von den Römischen Rechten wenig oder nichts wußte. Sie gründete sich in dem geänderten Zustande der Nation. Unsere Vorfahren besaßen zu Taciti Zeiten keine solche Reichthümer, deren sie füglich entbehren, und sie den Kindern bey ihren Lebzeiten hingeben konnten. Diese bedurften auch keine Schätze zum Unterhalt und der Einrichtung ihres Hauswesens, weil man sich mit wenigem behalf, und von der Jagd, der im Kriege gemachten Beute, und den Aekern lebte, die jedem vom gemeinen Wesen auf eine gewisse Zeit angewiesen wurden. Nachdem aber das Geld unter ihnen häufiger, auch Deutschland besser angebauet worden, und einige vor andern durch ihren Fleiß und Tapferkeit an beweglichen und unbeweglichen Güthern mehr erworben, als ihr notwendiger Unterhalt erforderte, haben sie es mit angewandt, um die Töchter durch gute Heyrathen zu versorgen. Sie gaben ihnen keine Geschenke von schlechtem Werthe mit, wie es in den ältesten Zeiten geschah, sondern, in Betrachtung der damaligen Seltenheit des Goldes und Silbers, ansehnliche Geldsummen, auch wohl gewisse jährliche Aufkünfte und liegende Gründe zu ihrer und der ihrigen reichlicheren Versorgung. Es war natürlich, daß kluge und wohlgesinnte Väter ihre Sorgfalt auch bis auf der Tochter Wittwenstand erstreckten, und es nicht dem guten Willen des Bräutigams oder seinen Eltern überließen, wie selbige sie versorgen wollten, sondern ihnen ein Wittum bedungen, und so vielmehr forderten, je mehr sie der Braut mitgaben, weil eines reichen Mannes Tochter gemeiniglich besser zu leben gewohnt ist, als eine Arme, und es jener sauer eingehet, wenn sie sich verschlimmern soll.

§. V.

Wem der
Braut-
schaft an-
gefallen,
wenn die
Frau ohne
Kinder
verstor-
ben?

Sturbe die Frau ohne Kinder, so bliebe der eingebrachte Brautschatz nicht überall dem Ehemann. Es wurde 1298 beyhm Herrn von Gudenus d. l. p. 899. bedungen, quod si aliquis præfatorum liberorum ab hac luce emigraverit, bona & redditus eidem traditi & assignati ad debitos heredes & legitimos *juxta terræ generalis consuetudinem* revertantur. Hingegen heisset es sehr merkwürdig in Kaiser Ruprechts seinem 1406. nach Dänemark geschickten Abgesandten ertheilten Instruktion beyhm Martene d. l. p. 136. §. 8. 9. : Si tunc in eo se firmarent, quod si Dux Johannes cum ipsa nullas proles haberet, ut ipsius dos post alterius obitum ad suos heredes redeat, sic dicetis, *hoc esse contra morem & consuetudinem in provinciis, dominatibus ac terris nostris, ut ad mulieris heredes quid rediret, si prole destitueretur*, hocque speciatim in matrimonio cum illa Angliæ initio conclusum fuisse, quod ipsius heredes, nisi haberet proles cum Duce Ludo-

Ludovico tunc temporis viventes, nullo modo aspirare possint & prætere dote, aut ipsius dotalitium, pariterque fuit cum illa Siciliæ nostri domini Regis matre in eoque persistatis, quamdiu poteritis. Si illi autem immutabiliter instarent, quod cum sua dote alteri viro nubere possit, eandemque suis heredibus accresceret, si quando ipsa a Duce Johanne nullam prolem sive nullos liberos concepisset, ne propterea tractatus inanis remaneat, illa quoque addici poterunt, ita ut si nullam prolem cum Duce Johanne haberet; Duxque Johannes ante ipsam vitam fungeretur, sic ipsa & post ejus mortem ipsius heredes illas arces, terras & populos, quæ ipsi pro dotalitio assignabuntur, tamdiu possidebunt, iisque gaudebunt ac fruuntur, usque dum Ducis Johannis heredes ab ipsa suisque heredibus pro tanta pecuniæ summa, quanta in iis ipsi assignata est, redimant. Si autem ipsa prius decederet sine partu aut prolihus, quam Dux Johannes, ipsius heredes nulla ratione quid prætere dote poterunt, ex ipsius dote, dotalitio, aliisque bonis. Der Kaiser wollte also nach dem Herkommen seiner Länder den Brautscas nicht zurück geben, sich jedoch am Ende dazu entschließen, wenn die Braut den Bräutigam überlebte. Es heisset daselbst ferner S. 10. : Si tunc instarent, quod ipsius dos specificetur, & ad hæc quantum pro dote assignabitur, tantum & pro dotalitio, sic dicendum est: Tunc nostri dominatus consuetudinem non esse, neque hoc illi Angliæ factum esse, cum ipsa non plus redotata sit, neque ulla assignatio illi facta sit, quam illa quæ dotem suam æquaret seu æquivalens, & in hoc permaneatis quamdiu valeatis. Si autem illi unanimiter inhærent, & hac de causa separarentur, arbitantes, ipsi præstandam esse duplicem assignationem dotationis & dotalitii, ne propterea tractatus interrumpatur, sic ista ratihaberi possunt, ita ut pro dote, urgente necessitate, assignetur æquivalens in terris, arcibus & populis: & tunc, si Dux ante ipsam moreretur, ipsa usumfructum in ambobus dote, & dotalitio haberet, & post illius mortem ipsius heredes nominatim Ducis Johannis proles, si ab ipso concepisset, hæc omnia hæreditabunt. Si autem cum Duce Johanne liberos nullos haberet, tunc tractari deberet ratione retrocedendæ dotis & dotalitii, effectusque tentandum, si hoc factum possibile sit, quod hoc tantum retrocederet, quod ipsi pro dote assignandum est, prout supra scriptum est, & in hoc quamdiu pares eritis firmabitis. Si autem illam retrocessionem firmissime prætenderent, sic ipsius heredes tantum mediam partem habebunt in illis arcibus, terris & populis ipsi assignatis pro dote & dotalitio ex iisque usum & fructum percipient, usque dum Ducis Johannis heredes illam medietatem redimerent pro tanta pecuniæ summa, quanta illius dos æstimatur. Permissum quoque erit Ducis Johannis heredibus illam mediam partem in ipsius vita, si ipsis placuerit, redimere pro tanta pecuniæ summa, quantam ipsius dos importaret; in alia autem medietate ipsa solum usumfructum

Strub. Nebenst. V, Th.

D

habebit,

habebit, postque illius obitum illa medietas retrocedat heredibus Ducis Johannis. Si vero illa post mortem Ducis Johannis alteri viro nuberet, sic ab illa hora medietas ad heredes Ducis Johannis redibit sine redemptione seu exemptione, ipsique non plius restabit, quam pro dote datum fuit. Si autem illa e vivis discederet ante Ducem Johannem sic in puncto omnia, quæ ipsius sunt, sine ulla retrocessione Duci Johanni manebunt. Nach des Kaisers Angabe war es demnach in seinen Erblanden so wenig gebräuchlich, daß der Brautschatz der Frauen Erben zu Theil wurde, wenn sie ohne Kinder verstarben, als daß man ihnen mehr verschriebe, wie dieselbe eingebracht hatten. Er wollte jedoch endlich der Braut nicht nur den Genuß des Brautschatzes und des Wittums, sondern auch, wenn sie keine Kinder hinterliesse, ihren Erben dessen Habschied so lange lassen, bis des Bräutigams Erben den Brautschatz zurück gegeben hätten, welchen dieselbe und kein mehreres empfangen sollte, dafern sie zur zweyten Ehe schritte. Zwischen denen Herzogen von Mecklenburg und denen Grafen von Holstein entstand 1414. über einen solchen nicht zurück gegebenen Brautschatz ein Krieg, wovon das Chronicon Holstatiæ Cap. 40. in *Leibnitzii* Accessionibus Historicis p. 101. folgendes meldet: Nam illi duo Johannes & Albertus non habentes legitimam causam diffidandi Holzatos, occasionem quærebant, repostulantes dotem dominæ Annæ relicte Comitis Adolphi, quæ dictorum Principum fuit matertera sex millia marcarum, quæ tamen dudum præmortua fuit. Et nisi solveretur eis dicta pecunia in certo die nominato, & nisi super his Henricus Comes & Henricus Dux ad diem placiti in Prigwalch prope Travemundus responderent, vellent exinde esse eorum inimici Anno Domini millesimo quadringentesimo decimo quarto, feria quarta proxima ante festum beati Jacobi Apostoli. Der Historienreiber scheint die Mecklenburgische Forderung zu mißbilligen, weil er schreibt, es habe an einer causa legitima diffidandi gefehlet.

§. VII.

Was heutiges Tages üblich ist.

Die Wittve genoß gemeinlich die Aufkünfte ihres Eingebrachten, als Eigenthümerin, und das Gegenvermächtniß als Usufructuaria, mißhin wenn dieses jenem gleich war, doppelte. Zinsen ihres Brautschatzes. Wenn aber beydes zu ihrem Unterhalt nicht hinreichte, so wurde alsdenn wohl beliebt, daß ihr noch einmal so viel aus des Mannes Güthern gereicht werden, dagegen aber der eingebrachte Brautschatz seinen Erben verbleiben solle. Daß solches in Sachsen von langen Zeiten her üblich gewesen, daran zweifelt niemand, und obwohl in den Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen das Sachsenrecht abgeschaffet, und in der Cellischen Policeyordnung Cap. 24. verfügt worden, daß die Gegenvermächtniß oder das Dotalitium nicht höher als der Brautschatz anzuzunordnen

zuordnen sey, so schränkt jedoch der Gesetzgeber sein Gesetz dahin ein, daß wenn der Brautshag auf die Todesfälle im Mangel der Kinder nicht zurück fällt, sondern in den Güthern bleibt, nach Gelegenheit das Dotalitium wohl in etwas höher gesetzt werden könne. Es bemerkt auch Herr *Esfor* in *Observationibus de Juribus quibusdam viduarum mulierum equestrium* p. 26. dogma illud, quod dotalitium dotem absorbeat, etiam in provinciis juris Alemannici radices egisse. Dieses ist keinesweges aus den Römischen Rechten herzuleiten, welche von dem Dotalicio nichts wissen, und einer armen Wittwe, wenn Kinder vorhanden, einen gewissen Antheil des Vermögens zum Niesbrauch, dafern aber die Erbschaft des Mannes Seitenverwandten zu Theil wird, zum Eigenthum mittheilen. Die natürliche Billigkeit hat den üblichen Wittum eingeföhret. Es ist unbillig, die Lehnfolger mit dem Unterhalt solcher Wittwen zu beschweren, welche von dem Idrigen leben können. Fehlet es ihnen an denen dazu erforderlichen Mitteln, oder sie begehren ein reichlicheres Auskommen, so stellet man es in ihre Willkühr, ob sie solches mit dem Verlust des Brautshages erhandeln, oder sich mit diesem befriedigen, und ihn ihren Erben bewahren wollen. Haben sie aber nichts im Vermögen, so wird ihnen gleichwohl billig nothdürftiger Unterhalt aus des Mannes Güthern verschaffet, welches Vitalitium mit dem Vidualicio nicht zu vermengen ist.

Da übrigens so mancher Zanf deswegen entsteht, daß man die in den Deutschen Ehesiftungen gebrauchte Lateinische Worte im Römischen Verstande, gemeiniglich wider die Absicht der contrahirenden Theile, nimmt, auch die eigentliche Bedeutung der Deutschen Worte Leibgeding, Leibzucht, Wittum u. nicht ein jeder weiß, so ist rathsam, sich deren in den Ehesiftungen gänzlich zu enthalten, und mit deutlichen Deutschen Worten auszudrücken, was die Braut im Wittwenstande, und nach ihrem Tode deren Erben zu erwarten haben.

Acht und Dreyßigste Abhandlung.

Von Städtischen Reichsvogteyen.

§. I.

In den mehresten unmittelbaren und mittelbaren Städten, worin sich Bischöf, Es ist eine liche Kirchen finden, sind zwischen den Bischöfen und Stadtobrigkeiten bestige nützliche Irrungen über die weltliche Gewalt entstanden, und deren einige dauern an, chung, wie

D 2

noch

weit die weltliche Gewalt der Bischöfe in den Städten, worin die Cathedrales draktir- chen befindlich, sich vor Alters erstreckt hat.

noch (a). Ich habe in dieser Nebenstunden Vter Abhandlung S. 16. 17. mich bemühet, den eigentlichen Grund der Bischöflichen und Städtischen Befugnisse, die noch jetzt in Übung sind, zu entdecken, und die Mittelstraße zwischen denjenigen Abwegen zu finden, auf welchen die Schriftsteller der Bischöfe und Städte zu wandeln pflegen, indem jene die Stiftische, gemeinlich sehr eingeschränkte Gerichtsbarkeit in den Städten vor eine völlige Landeshoheit ausgeben, diese aber dafür halten, daß den Bischöfen kein mehreres Recht jemals zugesprochen, als was sie durch besondere Verträge von denen Städten erlangt. Herr Legationsrath Moritz hat in seiner Historisch-Diplomatischen Abhandlung, vom Ursprung derer Reichsstädte, insonderheit der allezeit unmittelbaren, und weder unter Herzoglich- und Gräflisch- noch unter Bischöflich- weltlicher Jurisdiction jemals gestandener freyen Reichsstadt Worms behaupten wollen, daß wenigstens die am Rheinstrom belegene Reichsstädte, den Kaiserlichen Vätern nimmer unterworfen, noch dieser Gerechtsame den Bischöfen zu Theil worden, mithin eine Lehre bestritten, die ich zu befestigen gesucht. Ich lasse es ferne von mir seyn, mich in die Streitigkeiten zu mischen, welche zwischen dem Hofstift und der Stadt Worms obwalten. Jenem kann die Obrigkeitliche Gewalt, und dieser die Unmittelbarkeit, samt den wichtigsten Hoheitsrechten ohngeschmälert verbleiben, wenn gleich meine Sätze ihre Richtigkeit haben. Herr Moritz bemerkt pag. 438. sehr wohl, daß eine Grundunwahrheit viele Unwahrheiten gebähre, und es giebet kaum etwas zu mehreren Irthümern Anlaß, als wenn man sich falsche Begriffe von der ehemaligen Bischöflichen und Städtischen Gewalt macht. Insonderheit erweist dieses Exempel, wie nöthig es sey, den Ursprung der Landeshoheit zu erforschen, welches ich in dieser Nebenstunden XXIIten Abhandlung zu thun beflissen gewesen. Ich glaube daher meine Zeit nicht übel anzuwenden, wenn ich den Ursprung der Bischöflichen weltlichen Gewalt in den unmittelbaren und mittelbaren Städten, worin die Cathedrales befinden, mithin die ehemalige Beschaffenheit der Reichsvogteyen in den Städten nochmals untersuche, und die Ursachen anführe, warum ich bey der hievon geäußerten Meynung, aller erregten Zweifel ohngeachtet, verharre. Dem Herrn Moritz kann diese nur die Erforschung der Wahrheit zum Endzweck habende Schrift, so viel weniger missfallen, da ich ihm meine Gründe mit eben dem Glimpf entgegen setze, mit welchem er rühmlich die seinige wider mich vorgetragen hat.

(a) Nebenstunden I. Theils V. Abhandlung S. 7. 8.

§. II.

Derſelbe hält dafür, daß die Civitates imperiales vel regales ſimpliciter ſic dictæ in ganz alten Zeiten ihre eigene Magiſtrate, Geſetze und Gewohnheiten, auch ein gewiſſes Territorium und Einkünfte gehabt, welche zum Beduf ihrer Verfaſſung in allen Vorfallenheiten verwendet worden p. 51. Dieſes ſoll daher führen, daß zu der Römer Zeiten ihnen die Jura municipiorum mitgetheilt ſind, in welchen die den Proconſulibus beygegebene Comites kein Recht ſprachen p. 29., noch die Politica beſorgten, ſondern beyden dem ſtädtiſchen Magiſtrat überließen p. III.

Die Röm. municipia geſchloſſen der Freyheit nicht, womit heutiges Tages die Reichsſtädte begabet ſind.

Daß nun verſchiedene Rheinſche Städte ehemals Römische Municipia geweſen, erweiſet folgende Stelle bey *Ammiano Marcellino* Lib. 15. C. 2.: Ac nunc numerantur provinciæ per omnem ambitum Galliarum: ſecunda Germania, prima ab occidentali exordiens cardine, Agrippina & Tungriſ munita civitatibus amplis & copioſis. Dein prima Germania, ubi præter alia municipia *Magentiacus eſt, & Vangiones & Nemetes & Argentoratus* barbaricis cladibus nota. Poſt has Belgica prima Mediomatricos prætendit & Treviros, domicilium principum clarum. Es ſchreibet zwar von ſolchem Zeugniß der gelehrte Herr *Schöpflin* in *Alſatia illuſtrata* p. 213. §. 162.: Quod ſi *Ammianus municipiæ* vocabulum vero & proprio ſenſu intellexit, ſuis ſub legibus & magiſtratibus vixit *Argentoratus*, qui honorum in urbe Roma fuere participes. Non inquiram in *Ammiani* ſtylum, nec quæſtionem movebo, an genuinum vocis ſenſum intellexerit exteris ſtylo barbaro ſcribens. Auch bemerket *Spanhemius* *Orbis Romani* Cap. 3. pag. 106, communicata cum pluribus non urbibus ſolum ac oppidis, ſed gentibus etiam integris a Romanis Imperatoribus civitate, municipia ac municipēs dici in genere de civitatibus Romano Imperio ſubjectis earumque civibus. Ich will aber dieſe wichtige Zweifel an ihren Ort geſtellt ſeyn laſſen, und vorausſetzen, daß die heutige Reichsſtädte am Rhein, und noch mehrere andere die Jura municipiorum Romanorum in ſpecie ſic dictorum gehabt, hingegen die Frage erörtern: Ob hieraus folget, daß ſie ſaſt freye Staaten, und nur den Römischen Kaiſern vergeſtalt unmittelbar unterworfen geweſen, wie es unfere Reichsſtädte heutiges Tages ſind? Die Gerichtbarkeit wurde nun zwar in denſelben durch Richter ihres Mittels, nach ihren Geſetzen geübet (a). Allein im übrigen mußten ſie denen Römischen Präſidibus gehorſamen, und ſchreibet *Spanhemius* d. l. Cap. 10. p. 310.: Liberas civitates Præſectum a Romanis ſubinde accipere, ac pendere tributum, eſſeque vectigales, niſi ubi immunes a tributis nempue eadem a Romanis declarabantur, res e priſcis auctoribus aliſve monumentis nota & comperta; und Cap. 13. pag. 370. 371. 372.: Illæ urbes Romanorum Præſidum juiſſis cæteroquin obnoxia;

obnoxia, & penes hos in iisdem ordinandis ac regendis summa potestas, nec relictā variis populis vel urbibus legum suarum libertas plena, sed restricta, & a Jurisdictione Romani Præsidis ii ne quidem exempti fuerunt, ubi cives certarent cum Romanis, quorum ingens erat numerus in provinciis. Diese Städte, auch diejenige, welche Römische Colonien waren, erlangten, wie schon gesagt, die Steuerfreiheit durch besondere Privilegien (b), und das Jus Italicum, so einigen, als der Stadt Edln mitgetheilet war, befreiete sie nur vom Kopfschag, und nicht vom Landschag (c). Ueberdem wurden die Grenzstädte mit Einquartirungen sehr beschweret (d); daher dann *Waldschmidt* in Diss. de Differentiis municipiorum Romanorum & Urbium Germaniæ mediatarum §. 9. mit gutem Grunde dafür hält, utcumque municipia speciem aliquam reipublicæ a Romana diversæ præse tulerint, quin & respublicæ dictæ eorumque curatores reipublicæ audiverint, revera tamen hæc omnia in meris simulacris constitisse, & municipia qualiacunque a republica æque remota fuisse, ac urbes Germaniæ mediatae hodie sunt.

(a) *Sigonius* de Antiquo Italiæ statu Lib. 2. C. 7. *Spanhemius* d. l. p. 96. 104. 105.

(b) *Browerus* Annal. Trevir. Lib. I. C. 5. 121. 124. *Spanhemius* d. l. C. 19. p. 468.

(c) L. 8. §. 1. 2. 7. ff. de Censibus. *Herr Schöpflin* d. l. §. 68. 69. Sect. 2. C. 1. §. 18. p. 160. 287. *Spanhemius* d. l. p. 476.

(d) *Conring* de Urbibus Germanicis §. 57.

§. III.

Noch auch
der Römer
Bunds-
verwands-
te.

Alein wenn gleich die mehreste Municipia unter den Römischen Städten haltern gestanden, so mögten dennoch wohl diejenige, welche der Römer Bundesgenossen waren, einer weit größern Freiheit genossen haben, vergleichen die Edlner, Wormser und andern gewesen seyn sollen (a).

Mit diesen Bundesgenossen ist aber keinesweges ein Fædus æquale errichtet, wie *Spanhemius* C. 10. p. 306. also lehret: Superiorem utique populum Romanum agnoscebant liberi populi. Ea fuit conditio omnium ferme fæderum, quæ Romani iniverunt cum exteris nationibus vel Regibus, maxime ubi crevit res Romana, illiusque populi reverentia ac metu paulatim vicini, & procul etiam posita: nationes Regesque tenerentur. Er thut p. 319. hinzu: Erat hæc autonomia vel præcipua pars libertatis illarum urbium, quæ cæteroquin erant in Romanorum fide, ut suis legibus uterentur, proprios crearent magistratus, a quibus nempe jus iis, non vero a Romanis rectoribus diceretur, agrosque suos præterea vel oppida, quæ erant in eorum ditione, retinerent, a Romanorum vero præditiis essent vulgo inamunes; dem *Herrn Schöpflin* d. l. p. 286. also beypflichtet: Populi jure Latii

Latii & Italico jure donati latinis scriptoribus fœderati nominantur, quos ipsis Romanis subiectos fuisse dubium non est. Wer kann sich vorstellen, daß die Römer Cölln zur freyen Republik werden lassen, da diese Stadt ihre Grenzfestung, und guten Theils mit Römern besetzt war, deren Deutsche Einwohner sich auch ihres alten Namens schämten (b). Ich glaube daher, daß die mitten in Deutschland belegene Fränkische Städte, in welchen sich ein Reichsvogt fand, dessen Gewalt sehr eingeschränket war (c), einer so grossen Freyheit genossen, wie die Municipia, welche der Römer Bundesverwandte waren, massen diese dergestalt unter den Römischen Statthaltern stunden, als die Fränkische Civitates præfectoria unter den Herzogen. Daß man es vielleicht bey ihren Rechtsprüchen gelassen, und die Römische Obrigkeit sich keine Erkenntniß darüber angemasset, ist eine Befugniß, die wohl Baurengerichten an einigen Orten noch heutiges Tages zusiehet (d). Auch wird von den Evangelischen Consistoriis an die Catholische Landesherren nicht appelliret (e). Diese Inappellabilität mindert die Unterwürfigkeit in etwas. Sie hebet selbige aber nicht auf, und dergleichen Ausnahmen obnerachtet, verbleiben die mehreste und nutzbarste Theile der höchsten Obrigkeit dem Landesherrn.

(a) *Altting Notitiæ inferioris Germaniæ* pag. 85. Herr Moritz d. I. pag. 88.

(b) *Tacitus Annal. Lib. XII. C. 27.* und de M. G. Cap. 28.

(c) Ich habe in dieser Nebensunden V. Abhandlung §. 4. und 5. gezeigt, daß die rechtliche Erkenntnisse nicht vom Vogt nach seinem, sondern nach der aus der Bürgerschaft genommenen Schöppen Gutbefinden abgefaßt, und daß ohne der Bürger Genehmhaltung keine Ordnungen gemacht worden. Solches will ich jetzt noch mit einigen Proben bestärken. Es heisset bey dem Herrn von Hontheim Histor. Trevir. T. II. p. 35. in conventione Baldewini Archiepiscopi cum civitate Trevirensi de 1309. : Scultetus noster Trevirensis se reget juxta judicium scabinorum nostrorum Trevirensium, ac jura & consuetudines eorundem scabinorum observabit, sicut tempore dictorum prædecessorum nostrorum extitit observatum; und in König Wilhelms der Stadt Aachen 1248. ertheilten Privilegio bey dem Lünig im Reichsarchiv Part. spec. Cont. 4. P. I. p. 57. 58. : Inhibemus etiam ne aliquis Judex a nobis vel a aliquo Successore nostro constitutus in gravamen alicujus civis procedat, nisi prout ei distaverit sententia scabinorum, ut in nullo prædictorum fidelium libertas mutiletur; In Kaiser Heinrich VII. Constitution d. 1313. in Mosers Reichsstädtischem Handbuch P. II. p. 291. : Insuper Scultetus Nuremberg. semel in quolibet anno coram Consulibus civitatis ejusdem juramentum præstet, de faciendo judicium æquanimiter tam pauperibus, quam divitibus secundum rationabilem Scabinorum sententiam: Ferner in dem Bischoff. Spensischen Briefe : Quod contenti esse debeamus Sententiis quas iidem Consules & cives Spirenses, cum a nobis vel nostro certo nuncio

nuncio requisiti fuerint, proferent sub sui debito juramenti beym *Lehman* in der Speyrischen Chronik Lib. 4. c. 24. p. 333. : Auch in dem Privilegio der Neustadt Salzwedel von 1247. in der Marggräfl. Brandenburgischen Urkunden p. 43. : Præterea ipsi civitati ita duximus indulgendum; quod advocatus noster, quem ipsi civitati pro tempore statuerimus, quando judicio præsidebit, secundum quod a Consulibus ejusdem civitatis sententiarum fuerit, judicabit, easdem sententias omnimodis prosequendo; In einem Vertrag zwischen dem Erzbischof zu Mainz, und denen Erfurtischen Bürgern, beym Herrn von *Gudenus* in Cod. Diplom. T. I. p. 749. ist versehen: Item quod cives nullia statuta facient sine consensu Domini Archiepiscopi, per que ledantur jura & honor ipsius A. & Cleri sui; Et si que talia facta sunt, sint irrita, invalida & cassa. Die Gültigkeit der dem Erzbischof und der Cleristen unnachtheiligen Städtischen Ordnungen wurde demnach eingeräumt, und als die Marggrafen von Brandenburg 1273. die Salzwedelsche Statuta verbesserten, geschah es, secundum civium ejusdem civitatis consilium, wie aus den eben angeführten Marggräfl. Brandenburgischen Urkunden p. 67. erhellet.

(d) Meine Tractation de bonis Meierdingicis §. 38.

(e) Dieser Nebenstunden XVte Abhandlung.

§. IV.

Die Rheinische Städte waren keine Bundesgenossen der Alemannen und Franken, sondern ihnen unterworfen. Gesezt aber, doch keinesweges eingeräumt, es wäre den Rheinischen Städten von den Römern eine größere Freyheit gegönnet, als deren die Deutsche Städte im Fränkischen Reich gemeiniglich genossen, so ist jedoch unglaublich, daß sie solche unter den Deutschen Ueberwindern behalten. Herr Moriz vermuthet es von den Wormsern, weil man 1) nicht liest, daß sie nachdem ihre Stadt durch die Vandalen erobert ist, über den Rhein weggeführt worden p. 114. Er hält 2) dafür, daß wenn nach solcher Zeit Worms den Alemannen unterworfen gewesen, diese den Vangionen, die ihnen ehemals beygefallen, ihre hergebrachte Freyheit ungekränket gelassen haben, und dafern selbige unter die Franken kommen, so hätten sie sich ihnen freywillig untergeben, mithin solche Freyheit als sociæ civitates behalten. Er gestehet jedoch, daß man nichts besonders davon zu melden im Stande ist, p. 114. 115. Endlich wird 3) aus dem *Gregore Turonense* Lib. 2. c. 40. angeführt, daß Clodoveus zu den Eöllnern gesprochen: Consilium vobis præbeo, si videtur acceptum, convertimini ad me, ut sub mea sitis defensione.

Nun ist es zwar 1) kein bündiger Schluß: Die Vangionen sind nicht über den Rhein weggeführt. E. hat man ihre Regimentsverfassung unverändert gelassen. Selten vertreibt der Ueberwinder ein überwundenes Volk aus seinem Lande, weil er dabey seine Rechnung nicht oft findet. Jenes muß sich aber gemeiniglich die bey diesen hergebrachte politische Einrichtungen gefallen lassen.

Engwie

Inzwischen blieben die Vandalen so kurze Zeit am Rhein, daß sie daselbst wohl nichts, als morden, rauben und vermüßten gethan (a). Diese Gegenden wurden aber darauf den Alemanniern zu Theil, von welchen Herr *Schöpflin* d. l. §. 239. schreibt: Vandalica invasione Rhēni limes anno 406 non modo perruptus atque nudatus, sed & plane abolitus fuit; ubi rerum naturæ convenientius nihil, nihil verisimilius, quam ut Alemanni ex Germanica superioris Rhēni, quam tenuerant, ripa in Gallicam transirent oppositam, uti eodem fere tempore Franci ex Germanico inferioris Rhēni litore, quod occupaverant, transierunt in Gallicum. Daß das wilde Volk der Alemannier nur der Stadt Worms geschonet, und sie als eine mächtige Grenzstadt in Freyheit leben lassen, ist sehr unglaublich, wenn dasjenige seine Richtigkeit hat, was Herr *Schöpflin* d. l. p. 220. §. 173. von ihnen also meldet: Alemanni in opposito Rhēni litore commorati Gallicæ hujus oræ Rhenensis, cui per duo secula inhiauerant, occupandæ occasionem jam nacti, arces, castella, oppida & quicquid illis in sinistra Rhēni ripa resistere potuerat, everterunt, manitarum præsertim urbium acerrimi hostes. Der Geographus Ravennatenfis, welchen Herr *Moriz* p. 124. anführet, thut zwar verschiedener Civitatum Alemannicarum Meldung. Es bedeutet aber bekannter massen dieses Wort nicht immer einen besetzten Ort, sondern verschiedlich incolas in unum societas junctos, ja sogar ganze Völker, und falls auch hier eine Stadt dadurch verstanden würde, so ist doch Worms denen den Alemanniern unterworfenen Städten bengezählet, die keine freye Republiken waren. Wenn sie eine Grenzstadt gewesen, alsdenn hat man sich außer Zweifel ihrer noch mehr als anderer Städte versichert, und es nicht auf derselben guten Willen ankommen lassen, ob sie denen neuen Herren treu seyn wolle oder nicht? Durch den Sieg bey Züllich eroberte der Fränkische König Clodovæus die Länder der Alemannier. *Gregorius Turonensis* erzählet L. 2. c. 30.: Cum (Alemanni) Regem suum cernerent intererunt, Clodovæi se ditionibus subdunt, dicentes: Ne amplius, quantum, pereat populus: Jam tui sumus; und der von dem Herrn *Mascov* in den Geschichten der Deutschen Lib. II. §. 8. num. 8. angeführte Agathias meldet von ihnen: Sunt etiam his patria quedam instituta: in reipublicæ vero administratione Francorum politiam sequuntur. Sie ergaben sich also den Franken nicht freywillig, sondern wurden mit dem Degen dazu gezwungen, und mußten die Fränkische Regierungsform einführen lassen (b). Daß diejenige Völker, welche fast 100 Jahre mit den Alemanniern vereinigt gewesen, in die etwanige alte Freyheit wieder gesetzt, und für Bundesgenossen der Franken gehalten worden, davon meldet die Historie kein Wort, und dergleichen Gesinnung der Sieger, und ihrem Vortheil ungemäße Wohlthaten sind keinesweges zu vermuthen.

Strub. Nebenst. V. Th.

p

Herr

Herr Schöpflin urtheilet daher p. 431. §. 419. ganz recht also: Quod si autem Clodovæus Alemannos trans Rhenum sibi subjecit, multo magis Rauraci, Sequani nostri Rhenenses, Triboci atque Nemetes sub Alemannorum tum degentes imperio Francicum Clodovæi tunc imperium subierunt. Er thut zwar der Wormser keine ausdrückliche Meldung. Es ist aber eben die Ursach vorhanden zu glauben, daß sie sowohl, als die Speyrer, einerley Schicksal mit den Alemanniern gehabt. Eben so wenig war Eöln nur eine Bundsverwandte Stadt der Franken. Herr Mascov erweist d. l. L. 9. §. 21. daß sie von ihnen nicht nur erobert, sondern auch behalten worden. Als ihr König ums Leben kommen, sprach zwar Clodovæus zu dem Volk die von Herr Moriz p. 129. angeführte Worte, und verlangte, ut sub sua esset defensione. Daß aber jener sowohl als dieses von einer solchen Verteidigung geredet, welche Könige ihren Unterthanen wiederfahren lassen, ergeben die gleich folgenden Worte des *Gregorii Turonensis*: At illi ista audientes, plaudentes tam palmis, quam vocibus, cum clypeo evedum super se Regem constituunt, renunquæ Sygeberti acceptum cum thesauris, ipsos quoque suæ ditioni adsevit. Eben so wenig hat Maynz, welches ein Municipium Romanum gewesen seyn soll, sich freiwillig den Franken untergeben. Die Stadt lage zu der Zeit, als diese sich des Rheingaues bemächtigten, in den Ruinen, und wurde von den Fränkischen Königen wieder aufgebauet (c). Von Erier schreibt *Browerus* Annal. Trevir. L. 5. c. 81. : Anno 455. Treveri amisso jure Romano ac veteri, quo annis ferme quingentis pace belloque floruerant, everfa libertate, in Francorum concessere leges ritusque vivendi. Wo sind denn die sociæ civitates, quæ non hostili vi subactæ, quam veluti societate receptæ & regni Franciæ pars ultro factæ? Gewiß nicht am Rhein, und ist des *Aventini* Zeugniß ganz unzulänglich, eine so wichtige Begebenheit zu erweisen, auf welches man sie jedoch allein gründet (d).

(a) Herr Schöpflin d. l. p. 220. §. 173.

(b) *Lehmans* Speyrische Chronik Lib. 3. c. 2. p. 181.

(c) *Serrarius* Rerum Moguntiac. L. 1. c. 8.

(d) *Kyriandri* Augustæ Trever. Annales P. XIII. p. 145. Heider von Reichsvogteyen Prelim. IV. p. 35.

§. V.

Auch in selbigen fanden sich Grafen, Bäte und Schultheißen.

Man findet in den Städten, welche Municipia Romana gewesen seyn sollen, sowohl als in andern, Grafen, Bäte und Schultheißen. Von allen Städten schreibt der ganz unverdächtige Erierische Stadt Syndicus *Kyriander* in Augustæ Treverorum Annalibus P. VII. p. 60. : Unicuique fere civitati Comes præsidebat, is aliquando iudex fiscalis appellabatur; und *Lehman* in der Speyrischen

rifchen Chronik L. 2. C. 18. p. 74. : „Daß in den Hauptstädten eines Landes, ein Bischof als geistlicher Regent, und ein Graf als weltlicher Landrichter gesessen, hat allerdings seinen Grund in vorangebeuteter Form der Regierung bey den Römern, und hernach den Deutschen, und kann niemand daran zweifeln, der die Gesetze und Statuta der Deutschen Könige und Kaiser gelesen oder lesen will;“ auch *Conring de Urbibus Germanicis* §. 73. : *Francorum tempestate omnis urbs, omnisque vicus jura a Comitibus aut legatis regis acceperunt.* In den *Capitularibus* L. 2. c. 25. bey *Baluzio* T. I. p. 743. geschieht Meldung der Comitum Vesontii, Mogontia, Trevirorum, Colonia &c. und es heisset von Straßburg bey *Herrn Schöpflin* *Alsatia illustrata* p. 685. §. 131. : *Omnis urbs, omnis pagus & vicus a Comitibus aut legatis regis tum jura accepit. Libera optinatum populiv potestas in Francicis civitatibus illa ætate non habuit locum. Inter urbium administrationem & agri nullum illo ævo in jure discrimen, ut ex monumentis apparet. Strateburgum ergo a Comite regio rectum fuisse, ex aliarum Franciæ civitatum formula colligimus.* Daß in der Stadt Speyer der Bischof das Schuttheißen- und Vogtamt verließen, bezeuget *Lehmann* d. I. L. 4. c. 24. p. 333. 334. In der Stadt Trier stunde die Vogtey dem Pfalzgrafen am Rhein zu, welcher sie 1197. dem Erzbischof übertrug (a). Die Stadt Maynz erlangte allererst 1135. vom Erzbischof Adelbert die Befugniß, daß die Bürger außer ihren Mauren vor keinem Gericht stehen, noch Steuern entrichten durften. Es heisset in dem Privilegio: *Communicato ergo primorum consilio, Clericorum dico, Comitum, Liberiorum, Familiæ & Civium, habitantes infra ambitum muri civitatis præfata & manere volentes hoc jure donavi, ut nullius Advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed intra sui nativi juris essent sine exactiones violentia.* Quare cui tributum, tributum : cui vectigal, vectigal gratis nullo exigente persolvant (b). Die Maynzer scheinen also nicht einmal von der Stadtvogtey, sondern nur von den Erzbischöf. Gerichten außer der Stadt, und den denen Erzbischöfen entrichtenden Steuern befreiet gewesen zu seyn. Von Eöln meldet *Herr Schöpflin* d. I. p. 686. lit. g. : *Archiepiscopus Colonienfis in urbe hac Comitum habuit sub nomine Burggravii. Comitatus hic Colonienfis feudum erat Archiepiscopi, ejus dominium utile cum directo conjunxit Archiepiscopus an. 1279. postquam a Joanne de Arberg illud redemisset; Und von der Stadt Worms *Ditmarus Merseburgensis* Lib. 6., eam fuisse sub lege Ducum. Dieses bekräftet auch ein Diploma Kaiser Ottens II. in *Originibus Guelficis* T. IV. p. 296. worin er der Kirche zu Worms folgende Schenkung thut : *Quicquid nepos noster atque equivocus Otto Wannie intra urbem, vel in suburbio tam in bannis, quam in toletis, visus est nostra ex parte tenuisse, nostre auctoritatis perpetim habendum**

condonamus privilegio. Nam traditione ac permissu decessorum suorum usque in sua tempora eadem ecclesia tam in toletis quam bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit: tertia, ut omnibus illius provincie optimatibus notum est, nostre fisco reservata -- Nullaque judiciaria persona in praedicta civitate ullam deinceps exerceat potestatem praeter ipsum, quem pastoralis dignitatis solertia praefecerit advocatum. Diese Schenkung wiederholte Kaiser Otto III. beyrn Schannat Histor. Wormat. Cod. Probat. n. 30. Es geschieht auch daselbst num. 71. in einem Briefe Bischof Burcharbs des Comitatus praefectura civitatis Meldung, und von den Wormsischen Herzogen schreibt Herr Abt Bessel in Chron. Gottwicens. p. 525.: Francorum reges more suo beneficiarios Duces Wormatiae postmodum posuere, qui, pro recepta medii aevi consuetudine, ab ipsa Wormatiae sede Duces Wormatienses dicti.

(a) Tölner Histor. Palat. Cap. 16. p. 345. Hontheim Histor. T. I. p. 470. 629.

(b) Serrarius d. I. apud Joannem Rer. Mogunt. p. 548.

§. VI.

Welche
von den
Königen
bestellet
wurden.

Herr Morik hält dafür, daß die Städtische Grafen von der Bürgerschaft erwählet sind, und daß eine Civitas regalis strikte sic dicta ihrer alten Freyheit verlustig worden, wenn es erweislich, daß der daselbst vorkommende Graf ein a Rege vel Imperatore praefectus Comes gewesen pag. 37. Deswegen finden man 1) von dem Ursprung der Reichsstädte in Terra Rhenensi keine Urkunde, welche sie von der Grafen Regiment befreyet habe, sondern nur Bestätigungen ihrer alten Freyheit p. 44. 45.

Die Burgundische Städte hatten 2) zum König Clotharius gesagt: Nullus praeter Dei & Regis se velle pati dominium p. 133. 135. 138.

Die von den Städten selbst bestellte Officiales wären auch 3) nicht Grafen, sondern Greven genannt, welches so viel, als ein kleiner geringer Graf oder Gräßen heißen solle p. 530.

Es ermangeln aber 1) nur deswegen solche Befreyungsbriefe, weil sie nimmer ertheilet worden, sondern die Reichsvogteyen eine geraume Zeit behielten, und nachmals denen Bischöfen oder Stadtoberkeiten ganz oder zum Theil übertragen sind, wie von den mehresten Reichsstädten zu erweisen steht.

Haben 2) die Burgundischen Städte eine Unmittelbarkeit sich bedungen, so folget daher nicht, daß sie allen Städten auf der Gallischen Seite des Rheins eingeräumt worden, sondern es bestärkte vielmehr diese Ausnahme die Regel, weil der König Clotharius nicht fragen dürfen, wen er zum Grafen bestellen sollte, wenn keine solche Obrigkeit bisher vorhanden gewesen.

Besage

Befage der aus dem Aimoio p. 135. angeführten Stelle, sprachen aber nicht die Städte, sondern die *potentiores optimates Burgundia* obangeführte Worte. Unter diesen fanden sich die *Comites* und *Advocati Urbium*, von welchen der Herr Reichshofrath Baron von *Senckenberg* in der Vorrede zu seiner Sammlung S. 27. lehret, daß sie die Städte auf den Reichstagen vertreten haben. Solcher großen Herren Sachen entschiede sonst der *Comes Palatii*. Dieselbe begehrten aber, daß der König selbst ihr Richter seyn, und den Vorsitz im Gericht haben mögte, wenn ihre Rechtshändel beurtheilet wurden. Gesezt aber auch unter diesen *Optimatibus* wären Bürgermeister und Rath der Städte begriffen, so kann man jedoch nicht mit dem mindesten Schein hieraus folgern, daß sich in selbigen keine *Comites* und *Advocati* gefunden, welche am Stadtrecht Theil gehabt. Die Stadtoberkeiten sind gemeiniglich Canzleyfähig, und dem Fürstl. Vogt oder Schultheissen, der im Stadtgericht den Vorsitz hat, nicht unterworfen. Sie sowohl als die Städte, worin keine Fürstliche Böge sind, können sagen, *se nullius dominium velle pati, quam Principis & collegiorum illum representantium*, nicht aber die Bürger, und Herr Moriz versteht hoffentlich den Aimoio von diesen keinesweges, welche man unmöglich den *potentioribus optimatibus* bezzählen mag.

3) Glaube ich auch, daß das Wort Greve einen geringern Richter bedeutet, nicht aber einen solchen, der von den Städten bestellt worden, sondern der des Kaiserlichen *Comitis* oder *Advocati* Stelle vertrate, und sein Bedienter war, gleichwie sich noch *Borggreven*, *Salzgreven*, *Holzgreven* u. finden.

S. VII.

Herr Moriz vermaynet ferner, pag. 49. wenn man durch die *Præfectos* Morin die *civitatum imperialium* etwas anders als die *Magistratus urbis* verstehe, so sey eine *Civitas Imperialis & præfectoria* nicht unterschieden.

Civitates regales von den præfectoriis unterschieden gewesen.

Der Unterschied bestehet aber darin, daß in jener nicht der *Dux*, sondern der Kaiserliche Graf oder Vogt zu befehlen hatte, und daß aus selbiger die Kaiser gewisse *Reditus fiscales* empfangen, welche von den *Civitatibus præfectoriis* gar nicht, oder denen Fürsten und Herren entrichtet wurden. Es erzählt *Regino* ad ann. 842., daß bey der Theilung des Carolingischen Reichs *Ludovico Germanico* *nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam* zugetheilet worden. Wozu dals ihm dieser Weinwachs, wenn nicht daraus die Königl. Gefälle mit bestunden? Für Geld konnte man denselben auch außer Landes haben. Die Kaiserliche Rechte in diesen Städten waren ehemals viel beträchtlicher, als anjetzt. Es bekräftet solches *Gundling* de *Henrico aucupe* p. 126. 127. also: *In civitatibus regalibus etsi regibus eximia jura competebant, ut vix*

excogitari possunt majora, tamen & hæc tandem fere universa in Senatus arbitrium atque potestatem privilegiis partim, partim præscriptione alisque modis sunt translata. Von dem Unterschied inter civitates regales & præfectorias schreibt Herr Abt Bessel d. l. pag. 220. ganz recht: Mentio pariter fit de civitatibus Imperialibus & præfectoriis desumpta ab administrandi officio, cui in civitatibus fisco regio adscriptis Missos regios sive præfectos, Vicarios & Administratores a Casare præpositos videmus, atque inde civitates nostræ imperiales hodiernæ plurima ex parte prodierunt. Wenn er aber pag. 87. dafür hält, in regalibus civitatibus Duces non proprio nomine, sed vicario Imperatoris jurisdictionem exercuisse, so rei met sich solches mit seiner wohlgegründeten Meinung von dem Ursprung der Landeshoheit nicht. Denn damals hatten die Herzoge keine propriam, sondern über all nur delegatam potestatem. Herr Moriz stellet 2) in keine Abrede, daß in den Capitularibus unter dem Nahmen der Civitatum regaliū dann und wann solche vorkommen, die vom Kaiser gesetzte Præfectos oder Comites hatten, und daß in nachherigen Zeiten diejenige Imperiales geheißen, über welche Reichsbögte und Schultheißen gesetzt worden pag. 53. Was bleibt denn aber für ein Grund der Vermuthung übrig, daß dergleichen Præfecti gemeinlich Städtische Bediente gewesen? Kein anderer, als das alte Jus municipii Romani, von dessen Hinsäligkeit im §. II. III. gehandelt worden. Es ist unerwiesen, daß eine Stadt, bevor sie die Reichsbogtey an sich gebracht, einen solchen Comitum urbicum besesset hat, und er ihr Bedienter gewesen. Mir wird 3) entgegen gesetzt, daß sich Civitates regales gefunden, ehe noch ein Herzog oder Graf die Herrschaft über eine Stadt gehabt, zu den Zeiten, als sie alle den Königen zuständig gewesen. Der Unterschied bestehe also nur darin, daß jene, und nicht die übrigen ihre eigene Richter erwählet p. 136.

Wer wollte daran zweifeln, daß die Civitates præfectoriæ denen Præfectis Casareis keinesweges eigenthümlich zugestanden? Eben darin irren viele Bischöfliche Schriftsteller gröblich, daß sie die Bogtey mit der Landeshoheit vermischen. Zu den Zeiten als der Civitatum regaliū & præfectoriarum Meldung geschieht, gehörten alle Städte dem Kaiser, und die Herzoge, Grafen und Bögte waren seine Officiales. Ist es glaublich, daß man deren einige regales genannt hat, weil sie weniger als andere den Königen unterworfen waren, das Regiment selbst anordneten, nach Willkühr Gesetze machten, und die öffentliche Einkünfte verwandten? Vielmehr kam diese Benennung denjenigen Städten zu, die sich nicht selbst, sondern die eigentlich dazu bestellte Kaiserliche Bediente regierten, und aus welchen der Kaiserlichen Cammer beträchtliche Hebungen entlossen.

§. VIII.

Herr Moriz vermeynet die den Städten beygelegte Libertas Romana sey nicht dunkel, und der Name ergebe, daß es Municipia Romana angehe pag. 136.

Und die
Libertas
Romana
bestandent.

In den Deutschen Städten fanden sich aber ebenfalls Scabinagia, ohne deren Zuthun der Stadtvogt wenig vornehmen durfte? Jedoch ist an einigen Orten der Rath und die Schöppenbank nicht ein Collegium gewesen. Diese Vereinigung mag vielleicht nur anfangs in den Civitatibus libertate Romana donatis geschehen seyn. Daß ich von einer ungewissen Sache nichts gewisses bestimme, kann niemand mit Vernunft mißbilligen. Herr Moriz weiß davon gewiß nicht mehr Zuverlässiges als ich. Dem sey aber wie ihm wolle, so schlosse doch die Vereinigung des Rathes und des Collegii der Schöppen so wenig vor Alters die Vogteyliche Rechte aus, als es noch heutiges Tages in vielen Städten geschieht.

§. IX.

Insonderheit will Herr Moriz von keiner Wormsischen Reichsvogtey et. Was Dith-
was wissen, und wendet wider die beygebrachte Beweissthümer ein, daß 1) dem marus
Dithmaro Merseburgensis die Sächsischen Sachen und die Thaten seiner beschrieb. genis von
nen Kaiser am bekanntesten gewesen, nicht aber genaue Umstände von der auf Worms
der andern Seite des Rheins belegenen Stadt Worms, massen es zu daziger meldet,
Zeit mit Correspondenzen nicht so bequem eingerichtet gewesen, wie heute zu verdienen
Tage p. 193. Glauben.

Dafern aber die Historienschreiber nur Glauben verdienen, wenn selbstige von dem Lande in etwas melden, in welchem sie wohnhaft gewesen, so bleiben wenige glaubwürdige Historische Nachrichten übrig. Vor vielen andern kann man dem Dithmaro trauen, welcher sehr wohl wissen können, was im ganzen Deutschen Reich vorgangen. Dieses durchreiseten bekanntermassen die Kaiser fast beständig, und wenn sie in einem Palatio Hof hielten, so fanden sich die Reichsstände, besonders aber die Bischöfe, in großer Anzahl bey ihnen ein. Herzog Heinrich der Löwe schrieb 1151. an den Abt zu Corvey, beyh Martene in Collect. veter. scriptor. T. II. p. 470. : Pollicitus est enim (Rex) secundum iuramentum, vel Principum consilia, qui ad curiam confluent, se nobis responsurum. Wie viele Sächsishe Bischöfe werden nicht als Zeugen in Diplomatus angeführt, welche in Oberdeutschland verfaßt worden? Wer kann denn zweifeln, daß der Merseburgische Bischof Dithmarus dahin kommen, und daß ihm so wenig der Wille, als das Vermögen gefehlet hat, von den Sachen, die er erzählt, gründlichen Unterricht einzuziehen?

§. X.

S. X.

Ob die Worms'schen Schenkungsbrie-
fe ungültig, ja die Schenkungsbrie-
fe ungültig dem Bischof zu Worms als Canzler unterschrieben, mithin in propria causa at-
testiret worden, auch 3) der Inhalt zum Theil ungewöhnlich ist, und 4) den
vorherigen Urkunden widerspricht.

Zu Behauptung meines Satzes ist es unnöthig, daß ich die Nichtigkeit der
Worms'schen Briefe darthue. Es wird jedoch der historische Glaube gewaltigen Ab-
bruch leiden, und manchen das größte Unrecht widerfahren, wenn man sich zu leicht
bewegen läßt, alle Urkunden für falsch zu erklären, und dazu berechtigt zu seyn
glaubt, wenn in selbigen etwas ungewöhnliches angetroffen wird.

Allerdings war 1) Kaiser Otto III. im Jahr 985. ein Kind. Dessen
Mutter und Großmutter führten aber in seinem Namen die Regierung, und
übten ohne jemandens Widerspruch die königliche Gewalt aus (a). Es finden
sich beyhm Herrn Georgisch in Regalis Chronologico-Diplomaticis 12. andere
Schenkungsbriefe und Confirmationes Privilegiorum dieses Kaisers, welche in
eben dem Jahr verfaßt worden, wie auch andere von 983., 984., 986., 987.
und folgenden Jahren. Zu der Zeit war also üblich, dergleichen Ausfertigungen
in des unmündigen Königs Namen verrichten zu lassen, obwohl ihm nichts
davon bekannt wurde. Da die angefochtene Urkunde nur eine Confirmation desjeni-
gen ist, was König Otto II. vorhin gethan, so kann um destoweniger in Zwei-
fel gezogen werden, daß die Kaiserliche Vormundschaft solche zu verwilligen be-
mächtigt gewesen.

Und zwar
von den
Bischöfen
als Kai-
serlichen
Canzlern.

Auch war es 2) gebräuchlich, daß der Canzler die seiner Kirche ertheilte
Schenkungsbriefe unterschriebe. Dieses geschah von den Bischöfen zu Worms
unter Kaiser Otten III. beyhm Schannat Cod. Probat. Hist. Worm. n. 27. 28.
31. 33. 35. und 39., auch unter König Henrich, wie Bischof Adalgerus zu Worms
Canzler war, eben daselbst num. 57. 58. 59. Man ist vor Alters so mißtrauisch
und vorsichtig nicht gewesen, als zu unsern Zeiten. Besage der Traditionum
Fuldensium, Laurisheimensium, Frisingensium, Ratisbonensium und Corbejensium
sind sehr viele Schenkungen mittelst einer bloßen Uebergabe verrichtet, ohne daß
der Schenkende darüber etwas schriftlich ausgestellt hat. Die Cleriker, welcher
die Wohlthaten widerfahren, zeichnete nur, was geschehen, zu ihrer Nach-
richt auf.

Auch weil
unge-
wöhnliche

3) Soll das Ungewöhnliche darin bestehen, daß der Ausdruck Vangio-
nensis und Vangione gebraucht worden, obwohl der Monachus Kirschgartenus
schreibt:

schreibet: Nunquam Civitas ipsa Vangio est dicta (b). Allein dieser Mönch hat Worte schwerlich alle alte Wormssche Urkunden gesehen. Er stellet auch in keine Abre. darin vor, de, daß in selbigen der Civitatis Vangione Meldung geschieht, und in dem Di. kommen, plomate, wodon die Frage entsethet, wird nur die Civitas Vuangione genennet. Der Herr Geh. Justizrath Gebauer läset sich in dem Leben Kaisers Richard p. 439. sehr wohl also vernehmen: „Es ist offenbar, daß die alte Brieffschaften, so viel deren ausgefertigt worden, alle bis auf unsere Zeiten nicht kommen. Es ist unläugbar, daß diejenigen, welche wirklich übrig sind, noch lange nicht alle durch den Druck bekannt gemacht worden. Endlich ist untrüglich, daß die in Druck gegebene noch kein Gelehrter alle, und so gelesen hat, daß er von allen und jeden Worten und Ausdrückungen, und deren Brauch oder Nichtbrauch Riede und Antwort geben könne.“ Wie mag man denn sagen, Worms sey nimmer Civitas Vuangione genannt? Daß ihr die Römer diese Benamung begelegt, leidet keinen Zweifel. Ist es denn befremdlich, daß der Verfasser eines Briefes, der vielleicht mehr Latein und Historie, als andere, gewußt, den Alten gefolget ist, wenn gleich solches von andern nicht geschehen wäre? Ich habe in den Hannöverschen Gelehrten Anzeigen von 1751. p. 733. S. III. meine Zweifel wegen der Erforderung gewöhnlicher Worte in alten Urkunden, folgendergestalt ausgedrückt: „Eine Verschiedenheit ist um desto weniger befremdlich, da von alten Zeiten her der sehr unterschiedene Geschmack, samt der ungleichen Geschicklichkeit derjenigen, welche die Feder geführt, eine völlige Gleichförmigkeit des Styls Curiae auch unter demselbigen Könige verhindert hat. Ein Canzler oder Notarius gebrauchet vielfältig Redensarten, die seinen Vorfahren oder Nachfolgern nimmer aus der Feder gestossen, weil sie ihm unbekannt gewesen, oder mißfallen.“ Der sonst so wenig leichtgläubige Hofmann in Diss. de Lubrico artis diplomaticæ p. 38. schreibet hievon also: Formulæ Diplomatum tam variæ sunt: etiam in unius Imperatoris instrumentis, ut ad canones certos nullo modo reduci possint. Quod enim certior & constantior earum ratio in quorundam Imperatorum tabulis appareat, Diplomatum ejus, quæ supersunt, paucitati tribuendum, & quo plura ex Archivis proferentur, eo major varietas existet.

(a) Struv Corp. Histor. Germ. Period. IV. Sect. 4. S. 1.

(b) Ludewig in Reliq. MSS. T. II. p. 7.

S. XI.

Es soll ferner die Urkunde Kaiser Otten III. als daß Referens mit der Urkunde Kaiser Otten II. als dem Relato nicht überein kommen, da a) dieses nur der judiciariæ personæ in civitate, jenes aber des Comitibus, judicis publici aut judiciariæ personæ in civitate Wangione Meldung thut p. 209.

Strub, Nebenst. V. Th.

Q

Unter

Ob die Urkunden Kaiser Otten II. und Kaiser Otten III.

einander
wider/pre-
hen.

Unter den Worten *judiciaria potestas*, als dem Genere, wird aber auch der Comes und *Judex publicus* begriffen. Das Referens erklärt solches deutlicher, und machet die vornehmste Arten der gerichtlichen Personen namhaft. Wer wollte sagen, daß der Landesherr sich widerspricht, wenn er in einer Verordnung allen Gerichtsobrigkeiten überhaupt etwas befiehlt, in deren Erneuerung aber den Drossen, Beamten und übrigen Gerichtsobrigkeiten eben das auszurichten aufgiebet?

b) Stellet man in Abrede, daß der *titularis Dux Wormatiensis* in dem Briefe Kaiser Otten III. durch den *Comitem* gemeynet sey, weil er in dem Diplomate Ottens II. nicht stehet, und von keinen Kaiserlichen Grafen in Worms sich etwas findet pag. 209. Allenfalls wäre der Grebe ein Mitglied des Gerichts gewesen p. 210.

Unter den Worten *nulla judiciaria potestas* wird aber der Comes, welcher den Herzoglichen Titel hatte, verstanden. Daß der Kaiserliche Graf nur ein Mitglied der Obrigkeit gewesen, räume ich gerne ein, und halte eben dieses für den Grund der Städtischen Gerichtbarkeit.

c) Soll es ein Widerspruch seyn, daß Otto I. und seine Vorfahren das ganze *Teloneum* dem Bischof gegeben, in den *Diplomatibus* Kaiser Otten II. von 979. und Kaiser Otten III. von 985, es aber heisset: *Nam traditione ac permissu decessorum suorum usque in sua tempora ecclesia tam in toletis, quam bannis duas tantum totius utilitatis partes tenuit, tertia, ut omnibus illius provinciae optimatibus notum est, Regio & Episcopali fisco fuit reservata p. 211.*

Allein wenn auch Kaiser Ottens des Grossen und dessen Vorfahren am Reich Schenkungsbriefe dergestalt gelaute, daß man dafür halten mögen, als hätten sie alle ihre Cammergefälle zu Worms dem Stift geschenkt, so könnte ihm doch deren dritter Theil verweigert seyn, weil andere den Kaiserlichen Concessionen einen andern Bestand beylegte, wie sie denn wirklich nur von einer gewissen Art des Zolles, und der fiscalischen Einkünfte reden, mithin hat Herzog Otto und seine Vorfahren deren dritten Theil behalten können. Daß dieses geschehen, melden Kaiser Otto II. und Kaiser Otto III. und heisset es in des letztern Urkunde von 985: *Condonavit genitor noster quicquid suus nepos & equivocus inter urbem Wangionensem, vel in suburbio tam in bannis, quam toletis visus est regia Imperiali potestate tenuisse, und er beruft sich auf das Zeugniß omnium illius provinciae optimatum.*

§. XII.

Es soll d) Herzog Otto kein Königlich Recht zu Worms ausgeübet ha-
ben, weil er nach Schannats Bekenntniß nicht Officio, sed titulo Dux gewesen
pag. 211. 212. Worms-
schen Her-
zogen

Allein die Gewalt, welche dieser Historien-schreiber dem Herzog versäget, stund eine
obrigkeit-
liche Ge-
walt in der
Stadt zu.
leget er nicht der Stadt, sondern dem Bischof bey, und deswegen ist seine Lehre
keinesweges unpartheyisch, noch jener vortrüglich. Sie stehet mit dem Zeugniß
des Dithmari Merseburgensis nicht zu reimen, welcher meldet, Wormatiam fuisset
sub lege Ducum suorum. Herr Moritz vermeynet p. 196 das Wort Lex bedeute
hier nichts anders als ungerechte Exactiones. Nun werden zwar durch leges no-
vas insulas wohl nova tributa verstanden. Schwerlich aber mögte man eine
Stelle beybringen, in welcher, wenn nicht hinzu gethan wird, daß der Lex neu
oder ungerecht sey, man dadurch unrechtmäßige Erpressungen anzeigen wollen.
Ist aber die Stadt dem Herzog steuerbar gewesen, so hat er in selbiger gewiß
nicht privatistret, sondern ansehnliche Kaiserliche Rechte ausgeübet. Ich glaube
auch, daß die Wormsische Libertas, welche bisher in umbra eben deswegen ver-
blieben, weil die Stadt sub lege Ducum suorum war, etwas mehreres bedeutet
hat, als die Steuerfreyheit. Dithmarus thut hinzu: Et judices varios clerus
nunc deprimit illos. Wie konnte dieses eine Wirkung der erlangten Herzoglichen
Gerechtsame seyn, wenn selbige nicht mit in einer Gerichtbarkeit bestanden?
Otto war ein Titularherzog, weil niemalsen ein Wormsches, sich über andere
Grafschaften erstreckendes Herzogthum in der Welt gewesen, aber ein wirklicher
Graf, der die Kaiserliche Gerechtsame in der Stadt übete, dergleichen Herzoge
sich in Deutschland finden, denen nur die Potestas judiciaria in einem gewissen
Distrikt zustunde (a).

(a) Gundling in der Neuen Bibliothek T. II. p. 771.

§. XIII.

Es soll ferner das Ottonische Diploma, sofern es jemand anders, als Der Bi-
den immediate unter dem Kaiser stehenden Magistrat zum Regenten von Worms
vorgeben will, durch die Declaration Kaiser Heinrich V. von 1113. zu Schande
gemachet werden, als welche erweise, daß die Stadt unter seinen Vorfahren
am Reich bereits obunterbrochen alle Jurisdiction gehabt. schöfliche
Voat saß
mit im
Stadtge-
richt.

In dieser Declaration, welche dem Appendice documentorum einverleibet
ist, heißet es nun von den Wormsern p. 143: Eos omnibus cujuslibet urbis civi-
bus digniores judicavimus, & eis maximam totius justitie dignitatem, quam apud
prædecessores meos & mecum habuerunt, in eternum firmam concedimus. Es be-
deutet aber das Wort justitia in medio ævo nicht nur die Jurisdiction, sondern

alle Gerechtigkeit und Befugniß, so jemanden zusehet. Nach des Herrn Moritz Meynung, war es kein besonderes Recht, daß der Stadt Worms die Gerichtsbarkeit mitgetheilet worden, sondern die Rheinische Städte hatten sie seit vielen Jahrhunderten geübet, bereits zu der Römer Zeiten gehabt, und bey allen Revolutionen behalten. Hier ist die Rede von einer Würde, und von keiner Gewalt. Weil die Cives Wormatienses digniores sind, so soll ihnen die maxima dignitas totius iustitiæ d. i. die höchste Würde, welche den Städtischen wichtigen Gerechtigkeiten anklebte, und die sie bisher bey den Kaisern gehabt, verbleiben. Sie sollen nämlich von ihnen vor andern Städten hoch geachtet werden. Von der Jurisdiction kann man nicht sagen, daß sie jemand beym Kaiser habe, wohl aber von einem Rang oder Würde, und wäre auch die Rede von der Jurisdiction, so würde dadurch der Antheil verstanden, welchen die Stadt von je her daran gehabt. Unmöglich aber kann man den Bischof gänzlich davon ausschließen, da die Ottonische Urkunde sie dessen Advocato ausdrücklich beyleget, und zwischen dieser und Kaiser Heinrichs V. Briefe kein Widerspruch eingeräumt werden muß, wenn selbige auf einige Weise zu vereinbaren sind. Daß auch in den folgenden Zeiten sich ein Bischöflicher Vogt in der Stadt gefunden, ergeben die vorhandene Briefe. Als der Bischof 1016, die Collegiatkirche S. Pauli stiftete, verordnete er beym *Schannat* in Cod. Probat. Hist. Wormat. n. 48: *Infra hunc terminum, nec Comes civitatis, nec aliquis iudex aliquid agere vel exigere præsumat, excepto Episcopo, vel Præposito, aut Decano*. Wie hätte derselbe aber dem Stadtrichter Schranken setzen können, wenn er von ihm nicht abhängig gewesen?

Es geschieht ferner beym *Schannat* d. l. n. 74. des Bischöflichen Comitatus præfecturæ Civitatis Wormatiensis Meldung. Zwar wendet Herr Moritz d. l. p. 374. 375. dawider ein, die Præfectura gebe auf das Bisthum, und habe der Advocatus Wormatiensis mehrere Præfecturas unter sich gehabt. Daran zweifle ich nun keinesweges, und ist die Gewalt der Stadtvögte und Schultheissen nicht immer binnen den Mauern der Städte eingeschränket, unbegreiflich aber, wie man jemanden Præfectum civitatis nennen könne, der in derselben nichts zu befehlen, und zu verrichten hat. Mir ist kein Exempel bekannt, daß man von dem bloßen Ort des Aufenthalts des Beamten einen, in einem andern Territorio belegenen Amt den Namen gegeben. Wenn die Præfectura civitatis Wormatiensis der einzige Grund der dem Bischof in der Stadt zugestandenen Gewalt, und starke Gründe wider selbige vorhanden wären, so mögten solche Deutungen Eindruck machen. Jetzt zweifle ich, daß es bey vielen geschehen werde.

S. XIV.

Es ist meinem Zweck nicht gemäß, dasjenige zu prüfen, was Herr Mo- Von dem
riz wider den Schannat weiter angeführet hat. Das mehreste trägt auch mei. Bischöf.
nes Ermessens zur Entscheidung der zwischen dem Stift und der Stadt Worms Hofge-
obschwebenden Streitigkeiten wenig bey. Sehet man voraus, daß von dem
Wormsischen Stadtgericht an das Bischöfliche Hofgericht appelliret werden mag,
so ist dieses Obergericht, es sey aus der alten Reichsvogtey entstanden, oder
bloß durch neuere Verträge eingeführet, gleichwohl befuget, diejenige Gewalt zu
üben, welche den Appellationsrichtern gemeinlich zustehet, so fern nicht ein
anderes hergebracht ist. Daß aber Schannat der Sache zu viel thut, wann er
die Bischöfliche Gerichtsbarkeit in eine Landeshoheit zu verwandeln suchet, habe
ich in dieser Nebensunden Item Theils Iten Abhandlung S. 10. 21. und in des
IVten Theils XXVten Abhandlung S. 1. bereits angemerket. Da die Nichtigkeit
seines Grundsatzes klar vor Augen lieget, so sehet die Städtische Unmittelbar-
keit und deren Negation wohl zu behaupten, wenn gleich Worms nimmer ein
Municipium Romanum, und eine Bundsverwandtin der Franken gewesen. Frey-
lich gründet sich die Gerichtsverfassung in solchen Städten auf ausdrückliche oder
stillschweigende Verträge. Man appellirte vor Alters nicht vom Stadtrath an
den Bischof, und wußte in den mittlern Zeiten von keinem Bischöflichen Hofge-
richt etwas. Der Bischöfliche Vogt hatte jedoch in den Stadtgerichten verge-
stalt den Vorsth, wie die Grafen in den Landgerichten, auch heutiges Tages der
Cammerrichter in dem Kaiserlichen und des Reichs Cammergericht. Nachdem
aber Obergerichte angeordnet, und mit der auswärtigen Rechte kundigen Män-
nern besetzt worden, ist in mehreren Bischöflichen Städten an denjenigen, wel-
cher die Vogtey hatte, appelliret, dadurch jedoch selbigem, ausser der Jurisdiction,
kein Hoheitsrecht eingeräumt, welches er nicht hergebracht.

Uebrigens glaube ich mit Herr Moriz im Anhang pag. 48. 49. daß das
Wormsische Hofgericht nicht so alt ist, wie Schannat vermeynet, und daß der
Meister Seyfrit, Canonic zu Worms, Richter des Hofes alda, dessen der
Codex Probationum num. 189. in einem Briefe von 1315. Meldung thut, der
Bischöfliche Official gewesen, wie denn die Officialatgerichte noch heutiges Tages
geistliche Hofgerichte heißen, und älter sind als die Weltliche.

Daß aber Bischof Dietrich zu Worms das weltliche Hofgericht, wie sol-
ches seine Vorfahren bissher zu besetzen gehabt, von Kaiser Carl V. 1554. mittelst
des Lehnbriefes erneuern, confirmiren und bestätigen lassen, solches ist wohl
nicht geschehen, weil er fürchtete, es möchte dieser Kaiser sich die Stifftische
Vogtey anmassen, als welches derselbe nirgend gethan, obwohl die wenigste

Stifter sich mit ausdrücklichen Concessionen behaupten können. Daß dem Bischof zu Worms vermöge des Herkommens die Gerichtbarkeit zustunde, konnte niemand in Zweifel ziehen. Weil aber zu diesen Zeiten die Landeshoheit noch keine feste Wurzeln gefasset hatte, und wenn die Gerichtsverfassungen geändert werden sollten, oder solches vor nicht gar langer Zeit geschehen war, man bisweilen der Unterthanen, auch wohl anderer bey der Sache interessirter Widerspruch besorgte, so wurde es für rathsam gehalten, deren Kaiserliche Genehmigung auszubringen, wie denn die Braunschweig. Lüneburgische Hofgerichtsordnung von Kaiser Ferdinand I. in keiner andern Absicht bestätigt worden (a). Da nun die Stadt Worms dem Bischöflichen Hofgericht die Jurisdiction binnen ihren Mauern streitig machte, so vermeynte der Bischof selbigem den besondern Kaiserlichen Schutz zu erwerben, wenn er es dem Lehnbriefe einverleihen, und von dem höchsten Oberhaupt des Reichs bestätigen liesse.

Herr Moriz will im Anhang behaupten, es hätten 1) die Bürger vor Zeiten nur in Worms klagen, und propter protractam vel denegatam justitiam sich an den Kaiser wenden dürfen.

Idnen sey aber 2) vom Rath erlaubt, per modum liberæ prorogationis bey dem Official Recht zu suchen. Nachdem jedoch das Deutsche Justizwesen in bessere Ordnung gebracht worden, wäre 3) 1488. verboten, in weltlichen Sachen die Bürger vor ein geistliches Gericht zu laden p. 56. 58; endlich aber 4) von Kaiser Maximilian I. verfügt, daß der von Worms Gerichte allein der Kaiser und Königliches Cammergericht seyn solle. Dem ohngeachtet hätte der Bischof die Stadt gezwungen, die Nachtrungen von 1519. und 1526 einzugehen, mithin zu verwilligen, daß in Bürgerlichen Sachen den Appellanten frey stehen solle, an den Bischof oder die Reichsgerichte zu appelliren p. 61. 65.

Ich glaube nun 1) gerne, daß man zu Kaiser Adolpfs und in den vorrigen Zeiten von keinem Bischöflichen Appellationsgericht zu Worms etwas gewußt. Aber ich halte dafür, daß daselbst, wie in den mehresten andern dergleichen Städten, der Bischöfliche Vogt mit im Stadtgericht gesessen.

2) Wussten sich die geistliche Richter in weltlichen Sachen einem Gerichtszwang an, und nöthigten manchen Beklagten wider Willen vor ihnen zu erscheinen (b), daher man nicht immer eine liberam prorogationem voraussetzen darf, wenn der Official in causis civilibus erkannt hat.

Dieser Mißbrauch wurde demnächst 3) nicht nur zu Worms, sondern auch an andern Orten so viel möglich abgeselet (c), durch solche Inhibitiones aber den weltlichen Gerichten der Geißlichkeit nichts entzogen.

Weil

Woll 4) meine Sätze ihre Richtigkeit behalten, die neuere Kaiserliche Verordnungen seyn beschaffen wie sie wollen, und die Nachtungen gezwungen oder freywillig errichtet, so stehe ich billig an, deren Gültigkeit zu untersuchen. Ich glaube allerdings, daß mittelst derselben Neuerungen eingeführet worden, nicht aber daß in vorigen Zeiten der Bischof an der Handhabung der Gerechtigkeit in der Stadt ganz keinen Theil gehabt.

- (a) *Rhetius* ad Jus Fendale in præm. n. 58. 59. *Myler* de Principibus imperii P. II. c. 39. n. II.
 (b) Meine *Observationes Juris & Historiæ Germanicæ* Obf. 6. §. 1. 2. *Ludewigs* Gelehrte Anzeigen P. II. p. 546. 555.
 (c) Herr von *Gudenus* Sylloge p. 487. Herr von *Hontheim* Histor. Trevir. T. II. pag. 573. Herr von *Falkenstein* Histor. Erfurth. pag. 283.

Neun und Dreyßigste Abhandlung.

Von dem Ursprung der jetzigen Staatsverfassung in den Chur- und Fürstlichen Braunschweig- Lüneburgischen Landen.

§. I.

In Sachsen fanden sich vor Alters viele ansehnliche Herrschaften, welche denjenigen Geschlechtern vom hohen Adel eigenthümlich zustunden, die den größten Theil an der Regierung des Landes hatten. Denen Anführern des Volks stand außer Zweifel bey dessen Eroberung Aecker und Wälder, die von großem Umfang waren, zugeeignet, welche sie durch Heyrathen, das Kriegesglück, die fleißige Ausrodung des Holzes oder sonst erweitert haben. Nachdem Kaiser Carl der Große die Sachsen endlich überwunden hatte, hielt er es nicht für rathsam, das Recht des Siegers mit grosser Schärfe zu gebrauchen. Er fürchtete solchenfalls noch ferner häufige Empörungen, welche die benachbarte mächtige Slaven, auch vielleicht andere Nordische Völker unterstützet, mithin ihm und seinen Nachfolgern genug zu schaffen gemacht hätten. Deswegen suchte er die Sachsen durch ein gelindes Regiment zu beruhigen, machte sie der Rechte theilhaftig, welche die Franken genossen, und gönnete also dem Sächsischen Adel den fernern Gebrauch der Güther und Gerechtsame, die ihm während der Republicanischen Verfassung zugestanden. Obwohl Deutschland, und besonders Sachsen in Grafschaften vertheilet wurde, so unterwarf man doch die große Allodialherrschaften denen

denen Grafen nicht, sondern legte vielmehr ihren Besitzern vielfältig die Gräflische Würde bey, welches die Ursache ist, warum in Deutschland nicht wenige Allodial- Graf- und Herrschaften von den ältesten Zeiten her, gefunden worden, deren Anzahl die Schenkungen der Könige nicht selten vermehret haben.

§. II.

Welcher-
gestalt vie-
le dersel-
ben Herzog
Henrich
dem Hoffär-
tigen zu
Theil, und
er der
mächtigste
Fürst in
Deutsch-
land wor-
den.

Dergleichen Erbgüther besaß nun in Sachsen nicht nur die alte Herzogliche Familie, welche im Xten Jahrhundert den königlichen Thron erkriegte, sondern auch die Braunschweigische, Supplinburgische und Billungische Herren. Diese alle sind aber nach und nach folgendergestalt einem zu Theil worden.

Es hatte 1) Kaiser Otten I. jüngerer Bruder Heinrich Braunschweig, und bekleidete solches dessen weibliche Nachkommen, als der Mannstamm mit Eckert II. im Xten Jahrhundert erloschen, folglich war es ein Erbguth, welches vermuthlich die aus Wittekindischem Stamm entsprossene Königin Mathilda auf ihren jüngsten Sohn vererbet hatte.

Eckerts hinterlassene Tochter Gertrud brachte diese Braunschweigische Herrschaft ihrem Gemahl Graf Heinrich von Northeim zu, und also wurde 2) das Braunschweigische und Northeimische Erbguth, mithin ein solches Vermögen vereinigt, das Conradus Urspergensis ad ann. 1113. diese Gertrud prapotentem per Saxoniam viduam nennet.

Ihre einzige Tochter Richenza wurde 3) an Graf Lotharius von Süpplingenburg und Quersfurt vermählet, und solchergestalt dessen ansehnliche Herrschaften den Braunschweigischen und Northeimischen hinbey gefüget. Er vermehrte die Macht seines Hauses noch ferner, nachdem er das Herzogthum Sachsen, und endlich gar die Kaiserliche Krone erhielt. Solches wurde das mächtigste in Deutschland, als seine einzige Tochter Gertrud Herzog Henrich den Hochmüthigen oder vielmehr den Großmüthigen in Bayern ehelichte, welcher nicht nur die mächtige Herzogthümer, Bayern und Sachsen als Reichslehne, sondern außerdem große Erbgüther besaß. Denn es gehörten dem von Kaiser Otten I. zum Herzog von Sachsen gemachten Herman Billung ansehnliche Allodialherrschaften in diesem Lande, und unter andern Lüneburg. Sein Mannstamm erlosche im Jahr 1106. mit Herzog Magnus, und darauf wurde das Herzogthum zwar dem Grafen Lotharius von Süpplingenburg verliehen, die Erbgüther behielten aber des verstorbenen beyde Töchter Bulfbilt und Eileke. Jene war eine Gemahlin Herzog Heinrichs des Schwarzen in Bayern, und er überkam 4) mit ihr Lüneburg samt dessen Zubehörungen.

Dieser Herzog Henrich besaß auch 5) die von der väterlichen Großmutter auf seinen Vater Herzog Wolf vererbte große Welfische Erbgüther in Schwab.

Schwaben, und 6) seines väterlichen Großvaters, Marggrafens Hugo zu Este Herrschaften in Italien, welche so ansehnlich waren, daß man ihn *titissimum Marchionem* nannte (a). Alle solche einen großen Theil Deutschlands und Italiens unter sich begreifende Länder und Herrschaften bekamen also einen Herrn durch Herzog Heinrichs des Hoffärtigen Vermählung mit Kaiser Lotharius II. Tochter Gertrud. Es fehlte nicht viel, daß er nach seines Schwiegervaters Tode wäre Kaiser worden. Die Eifersucht der Fürsten, welche einen so mächtigen Herrn fürchteten, bewegte sie aber Conrad III. zu erwählen, und als sich Herzog Heinrich dawider setzte, wurde es für einen Lehnfehler gehalten, mithin ihm die Herzogthümer Bayern und Sachsen aberkannt (b), welches Urtheil jedoch ohne viel Blutvergießen schwerlich vollstreckt wäre, wenn nicht den Herzog ein frühzeitiger Tod hinweg genommen hätte.

(a) Origines Guelficae Lib. 2. p. 206.

(b) Ibid. L. 6. p. 355.

§. III.

Desen Sohn Heinrich der Löwe erlangte die väterliche Reichslehne wie- der, nachdem er geschehen lassen, daß die Marggrafschaft Oesterreich des Bayerschen Herzogs Gewalt entzogen, und zum unmittelbaren Herzogthum gemachet worden. Den daher entstehenden Abgang ersetzte es aber einigermaßen, daß Herzog Heinrich die Sclaven unter das Joch brachte. Eine so überwindende Macht zog ihm jedoch die Eifersucht Kaiser Friedrichs I. und seiner Wittkinder über den Hals. Man war daher auf dessen Einiedrigung bedacht, und der Kaiser samt denen ihm übel wollenden Fürsten erklärten denselben im Jahr 1180. zu Würzburg in die Acht, mithin seiner Reichslehne verlustig, unter dem Vorwande, daß er auf die wider ihn angebrachte Klagen verschiedener Reichsstände sich nicht vor Gericht stellen, und die große Geldbuße erlegen wollen, worin er vertheilt war. Um dieses Urtheil so viel leichter zu vollstrecken, wurden des Herzogs Reichslehne vielen Fürsten gegeben, und selbigen nur die Erbgüter gelassen. Man nahm jedoch auch von diesen manches, und insonderheit die Sclavische Lande als vermeynte Lehne in Anspruch, griffe den tapfern Fürsten von allen Seiten an, und obwohl er sich eine geraume Zeit auf das mutigste wehrte, so mußte er dennoch endlich der Gewalt weichen, und seine Feinde im Besitz der mehresten eingenommenen Länder lassen.

§. IV.

Herzog Heinrich der Löwe hinterließ drey Söhne, welche des gethanen großen Verlustes ungeachtet, eine ziemliche Figur in Deutschland machten. Der älteste Herzog Heinrich erheyrathete die Pfalzgrafschaft am Rhein, der zweyte Erub. Nebenst. V. Th. Die Alodialherrenschaften verblieben Otto

ihm und seinen Söhnen, wurden demnachst Kaiser Friedrich II. zu Lehn aufgetragen, und ein Herzogthum daraus gemacht.

Otto wurde zum Kaiser erwählt, und da diese beyde Herren keine männliche Nachkommen hatten, so bekam des dritten Herzog Wilhelms Sohn, Otto das Kind, das ganze Braunschweigische Allodium. Wie beträchtlich solches gewesen, erhellet aus dem von den drey Brüdern errichteten Theilungsrecess (a). Man muß jedoch dabey in Erwägung ziehen, daß nicht alles, was heutiges Tages zu den darin benannten Schlössern und Städten gehöret, schon damals ihnen beygesetzt gewesen, sondern vieles andern Grafen und Herren zugestanden hat, und allererst zu neuern Zeiten an die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg kommen.

Uebrigens waren solche Erblande denen Herzogen von Sachsen unterworfen. Weil aber die Söhne Heinrich des Löwen den Anhaltischen Bernhard dafür nicht erkannten, und er seiner wenigen Kräfte halber in geringem Ansehen lebte, so hatte diese Unterwürfigkeit wenig zu bedeuten, und sie fiel endlich ganz hinweg, nachdem die Braunschweigische Lande von Wilhelms Sohn, Otten dem Kinde, Kaiser Friedrich II. zu Lehn aufgetragen, und ein besonderes Herzogthum daraus gemacht wurde.

Es läuft meinem Endzweck zuwider, daß ich die sämtliche Nachkommen dieses Herrn nachhaft mache, und ihre Thaten erzähle, weil solches zur Erläuterung des jetzigen Staatsrechts wenig beitragen würde. Ich will vielmehr zeigen, daß auch zu denen Zeiten, als die Kaiserliche Gewalt in Deutschland sehr verringert war, gleichwohl die Gewalt der Landesherren bey weitem so groß nicht gewesen, wie sie anjetzt ist, und die Ursachen ihres Anwachsens erforschen.

(a) Origines Guelficæ Lib. 7. p. 202. 370.

S. V.

Die Braunschweigische Herzogschwa-
chen sehr
ihre häus-
ge Landes-
theilun-
gen.

Nachdem die von den Kaisern sonst öfters angefochtene Erblichkeit der Deutschen Reichslehne außer Zweifel gesetzt worden, hat man seit dem XIII. Jahrhundert selbige, und sogar die Eburlande zwischen den Söhnen des regierenden Herrn vertheilet, wodurch Deutschland mit vielen kleinen ohnmächtigen Fürsten angefüllt wurde, und deren Anzahl hätte noch mehr zunehmen müssen, wenn nicht manche jüngere Fürstliche Brüder sich in den geistlichen Stand begeben, und Biscthümer erlangt hätten. Schon die Söhne Herzogs Otten des Kindes theilten das väterliche Land, und bekam Herzog Albrecht das Braunschweigische, Herzog Johann aber das Lüneburgische. Von dem Lande Braunschweig wurde ferner das Grubenhagensche getrennet, und Herzog Heinrich dem Wunderlichen gegeben, dessen männliche Nachkommenschaft 1596. erloschen. Es ist auch diesem Braunschweigischen Fürstenthum das Land Göttingen entzo-

gen,

gen, und Albrechts des Großen Sohn, Albrecht dem Feisten, zugetheilt, dessen Mannsstamm jedoch abginge, als Herzog Otto 1463. verstarbe. Nachdem die alte Lüneburgische Linie, durch den ohne Hinterlassung männlicher Erben erfolgten Tod Herzogs Wilhelms ein Ende genommen, wurden zwar dessen Lande auf die Braunschweigische Linie vererbfället. Herzogs Magnus mit der Rette Söhne belieben aber wiederum eine Theilung, vermöge welcher Bernhard das Fürstenthum Lüneburg und Heinrich das Fürstenthum Braunschweig bekam. Dieses letztere ist weiter in die Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel vertheilt. Die Calenbergische Linie beschloß Herzog Erich der Jüngere 1584. und die Braunschweigische Herzog Friedrich Ulrich 1634. Von dem Fürstenthum Lüneburg ist auch das Haaburgische genommen, und Herzog Otto damit abgefunden, dessen Söhne ohnbeerbt verstorben.

Als Herzog Ernstens zu Lüneburg ältester Sohn Heinrich dem jüngern Bruder Wilhelm die Landesregierung überliesse, wurde jenem die Grafschaft Dannenberg zu seinem Unterhalt angewiesen. Herzog Wilhelms Söhne enthielten sich zwar weislich fernerer Theilungen des Fürstenthums Lüneburg. Wie aber ihnen und der Dannenbergischen Linie die Fürstenthümer Braunschweig und Calenberg anfielen, so überkam das erstere Herzog Augustus von Dannenberg, und das letztere Herzog Georg von Lüneburg, der in seinem Testament verordnete, daß jedesmal zwey regierende Herren seyn, und keine fernere Theilungen geschehen sollten. Deren sind noch mehrere als die angeführte vorgenommen, welche aber von keiner Dauer gewesen, weil die Herren solcher kleinen Landestheile ohnbeerbt verstorben (a).

So schwache Fürsten waren außer Stande sich in die Kriegesverfassung zu setzen, welche erfordert wird, um Land und Leuten hinlänglichen Schutz zu verschaffen. Man hätte sie daher gänzlich unter das Joch gebracht, wenn nicht die Kaiserliche Macht zu eben der Zeit durch die Handel mit den Päpsten so großen Abbruch gelitten, daß auf deren Vergrößerung nicht zu gedenken war, und andere Ebur- und Fürstliche Häuser eben auch durch Theilungen in schlechte Umstände gerathen wären. Die wenige Kräfte der Landesherren setzten sie daher alle außer Stand, ihre Nachbarn zu unterdrücken. Eine geringe Irrung, oder auch die anscheinende Hofnung, Vorteil zu erjagen, veranlassete jedoch öfters, daß einer des andern Land plünderte, und ihm eine Stadt oder ein Schloß nahm.

(a) Herr Erath von den im alten und mittlern Durchl. Braunschweig-Lüneburgischen Hause getroffenen Erbtheilungen.

§. VI.

Auch die
übermäßi-
ge Macht
der Unter-
thanen, in-
sonderheit
der Städ-
te, welche
sich ihren
Herren
vielfältig
widerse-
ten.

Zur Zeit eines solchen feindlichen Angriffs war ein Fürst des getreuen Beystandes seiner Unterthanen selten versichert, und durfte es sich nicht befremden lassen, wenn selbst diese ihren Herren Fehdebriefe zusendeten. Je besser die Städte besetzt waren, so vielweniger leisteten sie ihren Landesherren den schuldigen Gehorsam (a). Die Bürger selbst bewahrten die Thore und Mauern, und man wußte von keiner andern Besatzung. Die Thorschlüssel waren gemeinlich in den Händen der Stadtoberkeiten. Diese erbaueten vielfältig, und erhielten immer die Thürme und Mauern, welche vor Erfindung des Pulvers die Städte fast unüberwindlich machten, daher selbige selten anders als durch List erobert worden. Die mehreste größere Städte traten in den Hanseatischen Bund, und wenn deren eine angegriffen wurde, so kamen ihr die Bundesverwandte zu Hülfe, welches mit so viel größerm Nachdruck geschehen konnte, weil der Handel zu selbigen Zeiten in Deutschland vergesamt blühte, wie an jetzt in Engelland und Holland, mithin sich in den Städten viele reiche Leute fanden (b). Eben diese Bewandniß hatte es nun mit den Braunschweig. Lüneburgischen Städten.

(a) *Cranzius* Saxon. Lib. 8. Cap. 35.

(b) Hannöversche gelehrte Anzeigen vom Jahr 1750. p. 209, 210.

§. VII.

Dieses ge-
schähe von
der Stadt
Braun-
schweig.

Braunschweig wurde vergebens belagert von Herzog Wilhelm 1439, von Herzog Heinrich dem ältern 1492, von Herzog Heinrich dem jüngern 1550, und 1553. von Herzog Heinrich Julius 1605, und von Herzog Friedrich Ulrich 1613. Diese Stadt befand sich im Hanseatischen Bunde, von welchem selbige 1615. starke Hülfe wider Herzog Friedrich Ulrich überkam. Sie brachte vom Landesherren die Münze, den alten Wiek, den Zoll, die Gerichte Affeburg, Eich, Wenghausen und Beckeld samt dem halben Rudnischen Landgericht wiederkäuflich an sich. Als Herzog Magnus mit der Kette Söhne von den Sächsischen Herzogen fast um das Land Lüneburg gebracht wären, bat Herzog Friedrich den Rath zu Braunschweig, daß er ihm sein väterliches Erbe verteidigen helfen mögte (a), wozu sich selbiger bewegen ließe, und denen Herzogen solche Hülfe leistete, daß sie ihre Feinde gar bald übermächtigten. Als eine Schuldigkeit durfte ihnen dergleichen niemand anmuthen.

(a) *Narratio belli*, quod Magnus Junior ejusque filii cum Lüneburgensibus gesserunt bey'm Leibnit, *Rer. Brunswic. T. III. p. 675.*

§. VIII.

§. VIII.

Die Stadt Lüneburg sandte 1371. Herzog Magnus mit der Fette einen Von der
 Fehdebrief zu, eroberte mit List den in des Herzogs Händen befindlichen Ralf. Stadt Lüneburg.
 berg, und hängete sich an Herzog Albrecht von Sachsen, der wegen seiner Gemahlin Herzog Wilhelms zu Lüneburg Tochter, das Fürstenthum Lüneburg in
 Anspruch nahm. Sie wurde zwar 1371. von Herzogs Magnus Leuten bey der
 Nacht erstiegen, diese aber von den Bürgern wieder aus der Stadt getrieben.
 Selbige empörete sich 1392. gegen Herzog Bernhard, obwohl sie ihm die Huld-
 gung geleistet hatte. Es kam zum Kriege, der zwar bald beygelegt, aber auch
 bald wieder erregt wurde, in welchen Lübeck und Hamburg den Lüneburgern
 starke Hülfe leisteten. Diese befunden sich im Hanseatischen Bunde, und mög-
 ten es wohl so weit getrieben haben, als die Braunschweiger, wenn nicht die
 Streitigkeit, worin sie mit der Elerisey geriethen, ihnen den Schutz der Herzoge
 unentbehrlich gemachet hätte. Denn als die Stadt zu Bezahlung ihrer Schul-
 den, von den Besitzern der Salzgüther eine starke Steuer forderte, widersetzten
 sich viele Geistliche dieser Anmuthung, und brachten es sogar dahin, daß Lüne-
 burg in den Kirchenbann gerieth. Dadurch wurden die Bürger zum Aufstand
 wider den Rath veranlaßet, welchen sie 1454. absetzten, und einen neuen Rath
 erwählten. Doch anvertraute man dem alten Rath 1456. das Stadtre Regiment
 wieder. Um den neuen Rath verhasst zu machen, wurde den Bürgern die
 Meynung beygebracht, daß er denen Herzogen versprochen, ihnen eine Pforte
 und einen Thurm der Stadt zu übergeben. Herzog Wilhelm und Friedrich woll-
 ten aber solches überall nicht an sich kommen lassen, und handelten in dieser Un-
 ruhe so weislich, daß die Stadt von ihnen die Beylegung der Zwistigkeiten ver-
 langte, welche selbst auch dadurch bewürkten, daß sie nach dem Sinn der je-
 desmaligen stärksten Parthey bald den neuen und bald den alten Rath unter-
 stützten, mithin war ihr Ansehen nicht das größte. Wie vermögend die Stadt
 noch in neuern Zeiten gewesen, erhellet daher, daß sie im XVI. Jahrhundert,
 Herzog Ernst behindert hat, das Kloster S. Michaelis einzuziehen, über welches
 selbstige sich das Jus patronatus anmassete (a).

(a) Chytræus in Saxonia ann. 1533. p. 344. Gebhardi de Re litera-
 ria cornobii S. Michaelis in Urbe Luneburga p. 95.

§. IX.

Die Stadt Hannover hat durch Errichtung starker Mauern schon zu sehr Von der
 alten Zeiten für ihre Sicherheit gesorget, und die Schlüssel zu den Thoren sorg- Stadt
 fältig bewahret (a). Sie gerieth 1297. in grossen Streit mit Herzog Otten dem Hannover.
 Mannhaften, welcher die Stadt unversehens überfiel, und sich deren bemächtigte.

A. 3.

Damals

Damals kamen im Gesechte pro libertate & defensione civitatis (wie es in einer alten Nachricht heisset) verschiedene von Adel und Bürger ums Leben (b). Die Hannoveraner hingen sich gleich den Lüneburgern an den Usurpatorem des Landes Herzog Albrecht zu Sachsen, welcher ihnen behütlich war ihre Festungswerke zu vermehren (c). Sie geriethen ferner in Streit und Fehde 1424. mit Herzog Berend und dessen Sohn Herzog Otten, 1464. mit Herzog Wilhelm dem Streikbaren, und 1485. mit Herzog Heinrich dem Ältern. Sie wurden auch 1508. in den Hanseatischen Bund aufgenommen (d).

(a) Herr Gruppen Origines Hannoverenses p. 52. 53. 143.

(b) Id. p. 136.

(c) Rethmeiers Braunschweig. Lüneburgische Chronik pag. 645. Herr Scheids Mantissa documentorum p. 572.

(d) Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen pag. 30. Willebrand Hanfsische Chronik in der Vorbereitung p. 13.

§. X.

Von der
Stadt
Göttingen.

In solchem Bunde befand sich gleichfalls Göttingen (a), und diese Stadt war nicht weniger mächtig, als die vorher gemeldete. Herzog Otto erlaubte ihr 1318. die Vorstädte mit einer Ringmauer, Wall und Wassergraben zu umgeben, und Herzog Ernst 1362. sie nach eigenem Gefallen und Belieben zu besetzen; wie denn dieser Herr der Stadt fast in allen Dingen ihren Willen liesse (b). Mit seinem Sohn Herzog Otten dem Quaden gerieth sie aber 1387. in eine sehr beschwerliche Fehde, wie auch 1465. mit Herzog Friedrich dem Unruhigen, und 1484. mit Herzog Heinrichen. Es weigerte sich 1499. der Rath Herzog Erich dem Ältern wider den Landgrafen von Hessen Hülfe zu leisten, weil er mit ihm seit geraumer Zeit in Verbündniß stände, dergestalt, daß einer gegen den andern zur Fehde sich nicht dürfe gebrauchen lassen. Er wies 1501. sogar den Fürstl. Schultheißen aus der Stadt, und verbothe selbige dem Herzoglichen Cansler, der zugleich Pfarrer zu S. Alban war. Der Herzog empfand dieses alles sehr übel, und unterbrach den Handel und Wandel mit den Göttingern gänzlich, woran sie sich aber wenig lehreten, weil es ihnen sonst an Zufuhr nicht fehlte. Die Stadt brauchte sogar Repressalien, und wollte nicht zugeben, daß die Herzogliche Dörfer von ihren Bürgern das Nöthige kauften. Der Herzog wandte sich darauf an den Kaiser, und brachte es 1504. dahin, daß Göttingen in die Reichsacht erklärt wurde. Sie erhielt aber eine Suspensionem executionis, und man verwies die Sache ans Cammergericht. Endlich kam es zum Vergleich (c).

(a) Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen d. 1. Willebrand d. 1.

(b)

- (b) Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen P. I. p. 12. 13. 85. 88.
 (c) Ibid. p. 91. 109. 112. 122. 124. 125. 132. 133.

§. XI.

Die Einbecker befanden sich im Hanseatischen Bunde, befestigten ihre Stadt mit Wällen und Thürmen, und verteidigten sie. Mit ihren Landesherren denen Herzogen von Braunschweig Grubenbagencher Linie waren sie ganz zufrieden. Hatten aber verschiedene Fehden mit den Herzogen Wolfenbüttelscher und Göttingischer Linie (a).

Die Stadt Hameln, welche dem Stifte Fulda zustunde, verkaufte 1259. der Abt Henrich von Erthal, Bischof Witikinden zu Minden, und als dieses die Bürger nicht wollten geschehen lassen, kam es zwischen dem Käufer und der Stadt zu einem Krieg, welcher veranlassete, daß die letztere, um Hülfe zu erlangen, sich Herzog Albrecht dem Grossen von Braunschweig unterwürfig machte (b). Sie war auch im Hanseatischen Bunde (c) und Herzog Ernst that ihr folgendes Versprechen: Nec nos nec nostri successores, dictam civitatem intra muros structura castri vel munitionis molestabimus (d).

- (a) Letzners Dasselische Chronik Lib. 6. P. II. c. 13.
 (b) Joannis de Polda Chronicon Ecclesiae Hamelenensis beyrn Meibom. Rer. Germ. T. III. p. 515. Schannat. Histor. Fuldens. p. 297.
 (c) Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen p. I. Willebrand d. I.
 (d) Leibnitius Rer. Brunsvic. T. II. p. 515.

§. XII.

Des Verstandes der Ritterschaft waren die Herzoge nicht mehr versichert, als des Städtischen. So lange das Faustrecht im Schwange ginge, hatte der Adel fast so viel Fehden, als heutiges Tages Prozesse. Auch mancher überfiel den andern, ohne den mindesten Schein Rechtsens. Niemand war also seiner Haab und Güther, ja Leibes und Lebens versichert, der sich nicht in guten Vertheidigungsstand setzte. Deswegen umgaben viele Edelleute ihre Häuser mit Gräben, Wäuren und Wällen. Dadurch konnte man vor Erfindung des Pulvers einen Ort so feste machen, daß er schwerlich zu erobern war. Wer eine solche Burg hatte, fürchtete selbst den Landesherren wenig, und sendete ihm bey stehenden Zwistigkeiten einen Fehdebrief zu. Man kann dieses keine Rebellion nennen, weil zu selbigen Zeiten in Ermangelung der richterlichen Hülfe die Unterthanen, ohne ein Verbrechen zu begehen, die Selbsthülfe auch wider ihre Landesfürsten und Lehnsherren gebrauchen durften. Im XIII. Jahrhundert ließen sich

sich die Braunschweigische Dienstleute vom Kaiser wider Herzog Otten das Kind aufbringen (a). Die von der Wisseburg spotteten Herzog Albrechts des Großen, ihres Landesherren, und da sie zugleich die Heerstraßen unsicher machten, griffe dieser Fürst wider selbige zu den Waffen. Er konnte aber allererst nach einer dreijährigen Belagerung sich des Schlosses Wisseburg bemächtigen (b). Heinrich von Hardenberg truge kein Bedenken, Herzog Ernsien von Einbeck, als er durch Wörten rittte, zur Haft zu ziehen, und wie selbiger hinwieder des Herzogs Bruder Johann in die Hände gerieth, wurde die Fehde durch beyder Gefangenen Freylassung geendiget (c). Cord von Steinberg und Hans von Schwicheltdt nahmen 1385. in einem Scharmügel Herzog Berend von Lüneburg gefangen, und brachten ihn nach Bodenburg, aus welchem Gefängniß er allerst 1388. nach gezahltem Lösegeld befreyet wurde. Herzog Friedrich vergolte aber 1392. Gleiches mit Gleichem, und war Sieger in dem Treffen bey Weinem, in welchem Cord von Steinberg das Leben, und Hans von Schwicheltdt die Freyheit verlohr, die er mit den von Herzog Berend erlegten 1700 Fl. wiederkaufen, und überdem 400 Fl. Zehrungskosten zahlen mußte (d). Es vereinigten 1410. und 1411. viele mächtige Fürsten ihre Kräfte, um denen von Schwicheltdt die Harzburg zu nehmen, welchen Zweck sie auch endlich erreichten (e). Die von Bortfeld waren 1415. Herzogs Erich zu Grubenhagen Feinde, wider die er sich mit der Stadt Braunschweig verbande. Es wurden 1434. die Herzoge Otto und Wilhelm genöthiget, Willen und Johann von Klenken zu bekriegen, deren sich die Stadt Hannover annahm. Herzog Otten machte 1464. der Lüneburgische Adel, besonders die von Hartensleben und von Schulenburg viel zu schaffen, welche jedoch zum Kreuz kriechen mußten (f).

(a) Origines Guelficae Lib. 8. p. 26.

(b) Crantzius in Saxonia Lib. 8. C. 21.

(c) Engelhusii Genealogia Ducum Brunsvicensium beyrn Leibnitz Rer. Brunsvic. T. II. p. 20.

(d) Crantzius d. 1. Lib. 10. c. 15. Heineccius Antiquit. Goslar. ad ann. 1393. p. 363.

(e) Idem d. 1. ad ann. 1410. p. 368.

(f) Rethmeiers Braunschweig = Lüneburgische Chronik p. 555. 1324. 1856.

§. XIII.

Um der
Landstän-
de Hülfe

Die Freyheit und Macht sowohl des Adels als der Städte nöthigte die Herzoge, um ihre Hülfe zu erlangen, selbige an der Landesregierung großen Theil nehmen zu lassen, und nicht nur die althergebrachte Rechte der Unterthanen

zu

zu bekräften, sondern sie vielfältig zu vermehren. Gleichwie vor Alters in zu erlan-
 Deutschland auf den Reichstagen nicht nur grosse Herren, sondern auch das ge- gen, mach-
 ringere Volk erschiene, so geschah es auch in den Provinzen auf Landtagen, ten die
 und zwar vornemlich deswegen, weil man daselbst Recht und Gerechtigkeit hand Herzoge
 habte. Dem Placito, welches der Herzog hielte, war das ganze Herzogthum mit ihnen
 unterworfen, und die Grafen mußten in dessen Curia erscheinen (a), deren Ge- Verträge,
 walt sich so weit, als ihre Grafschaften erstreckte. In solchen Placitis wurden die ihre
 nicht nur Rechtshändel entschieden, und Verbrecher bestraft, sondern auch zur Gewalt
 Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen. Die Braun- sehr ein-
 schweig - Lüneburgische Lande bestunden aus vielen Graf- und Herrschaften. schränke-
 Deren Besitzer und ihre Hintersassen erschienen sonder Zweifel auf den Landtagen, ten.
 welche die Herzoge von Sachsen hielten. Jene hegelen auch, und vermuthlich
 besonders in jeder Graf- und Herrschaft Gericht, und zogen die übrige zu Rath,
 wenn die gemeine Wohlfahrt neue Veranstaltungen erforderten. Diese waren
 aber zu der Zeit selten nöthig, als die Kaiser und Herzoge sich im Stande be-
 fanden, Ruhe und Frieden zu erhalten. Man wußte also damals in mittelba-
 ren Landen von den Landesherrlichen Verfassungen nichts, vermöge welcher ver-
 schiedene Regierungsgeschäfte die Zuziehung einiger Unterthanen, die das ganze
 Volk vorstellen, erfordern. Nachdem aber die grosse Herzogthümer getrennet
 worden, und Heinrich des Löwen Söhne dem Anhaltischen Bernhard die Her-
 zogliche Würde streitig machten, endlich aber Kaiser Friedrich II. Otten das
 Kind von der Sächsischen Herzoge Gewalt gänzlich befreiete, indem er die Braun-
 schweig - Lüneburgische Lande zum Herzogthum machte, so gewannen die Sachen
 ein anderes Ansehen. Aus vielen einzelnen Herrschaften wurde nun ein Staat,
 und man mußte um dessen Erhaltung so viel mehr bekümmert seyn, je weniger die
 Kaiser dazu beytragen konnten, und je größerer Gefahr die innerliche Kriege
 und häufige Fehden, hervorab in dem Interregno, den Herrn und seine Untertha-
 nen aussetzten. Die Gewalt der Fürsten war zu selbigen Zeiten von ihrer heuti-
 gen weit entfernt, und sie konnten den Unterthanen so wenig mit Recht anmu-
 then, jedesmal an den Händeln Theil zu nehmen, worin dieselbe verwickelt wa-
 ren, als sie das Vermögen hatten, den Adel und die Städte zu nöthigen, ihnen
 Beystand zu leisten. Um also dessen theilhaftig zu werden, mußte man gute
 Worte ausgeben, und durch Verträge die Landesherrliche Gewalt dergestalt
 einschränken lassen, wie es die mächtigen Unterthanen, um den Mißbrauch zu
 behindern, für nöthig erachteten. Die Steuern hießen Weeden, weil sie bitt-
 weise erlangt wurden. Herzog Bernhard und Heinrich versprachen 1392. ihre
 Unterthanen mit keiner Weede oder Schatzung zu belegen, ausgenommen ihre

Strub. Nebenst. V. Th.

S

Meyer

Meyer und eigene Leute, weil, was man von diesen forderte, in der That ein erhöhtes Pachtgeld war, massen die Bauren zu selbiger Zeit kein Erbrecht an den Höfen hatten b). Als auch besagten Fürsten, um Herzog Heinrich aus der Gefangenschaft zu befreien, eine Weede verwilliget wurde, mußten selbige sich 1405. anheischig machen, daß sie und ihre Nachkommen dergleichen nimmer bitten oder nehmen wollten, als mit Willen der Ritterschaft, Städte und Cleri-
 sey (c). Es verbande sich 1500. Herzog Heinrich der Ältere zu Braunschweig auf gleiche Weise seinen Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Herzoge zu Lüneburg Otto und Ernst bekannten 1522, daß ihnen von der Landschaft ein 16ter Pfennig ihrer jährlichen Einkünfte nicht aus Pflicht, sondern aus getreuer Mit-
 leidung verwilliget sey, und als selbige 1527. Herzog Ernsts Gläubiger ver-
 gnügte, gestunde dieser Fürst, daß sie nicht verpflichtet seyn wolle, auch für Gott nicht schuldig sey, seine und der Herrschaft Schulden zu bezahlen. Die Schloß-
 ser und feste Häuser wurden zur Räuberey sehr mißbraucht, worüber sich in-
 sonderheit die Handlung treibende Städte beschwerten. Um zu verhindern, daß
 das Uebel ärger würde, ließen die Herzoge ihre Rechte schmälern, indem sie
 1388. und 1392. versprachen, keine Burg, Schloß oder Feste bauen zu lassen,
 oder jemand anders solches zu gestatten, ohne der Ritterschaft und Städte Ge-
 nehmhaltung (d). Wie schädlich die viele Landestheilungen gewesen, ist oben S. II.
 angemerkt. Auch hierin ließe sich Herzog Magnus mit der Kette die Hände
 binden, als welcher 1367. seinen Prälaten, Äbten, Präbsten, Freyen, Dienst-
 leuten, Rittern und Knechten, den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen,
 auch allen Städten und Weichbilden seiner Herrschaft zusagte, daß die Lande
 Braunschweig und Lüneburg eine Herrschaft ewiglich bleiben, und nur einem
 Herrn, nämlich dem Ältesten, wenn er dazu geschicket ist, huldigen sollten (e).
 Herzog Henrich der Ältere entsagte 1505. der Befugniß Schloßer und Dörfer
 seines Landes ohne Genehmhaltung der Prälaten, Ritterschaft und Städte zu
 vergeben und zu verpfänden (f). Herzog Ernst machte sich 1527. verbindlich kei-
 ne Fehde zu veranlassen, oder mit jemand ein Bündniß zu errichten, ohne Rath
 und Bewilligung der Lüneburgischen Stände und Landschaft. Diese Landschaft
 begehrte 1591. daß die ziemlich starke Hofhaltung Herzog Ernsts vermindert
 werden möchte, welches derselbe ihr zusagte, und mit den Ständen verabredete,
 daß er über 15 Pferde unter eigenem Sattel nicht halten solle und wolle, in welche
 Zahl begriffen wurden, 3 Pferde für 3 Hengstreuter vom Adel, und 4 oder 6 Kutsch-
 pferde. Es sollten ferner die Räte, als nemlich der Statthalter 5, der Großvogt 5,
 der Canzler 4, die von Adel 2 oder 3, der Jägermeister 3, die Einspänniger 5, der
 Guttermarschall 2, der reisende Bothe 1, und der Trompeter 1 Pferd haben (g).

(a)

- (a) Herr Hofrath Koch von den Westphälischen Gerichten, auch den ehemaligen Landgerichten p. 12. 14. 19. Meine Nebenstunden P. I. p. 506. 507.
- (b) Pfeffinger d. 1. p. 1045.
- (c) Ibid. p. 450.
- (d) Ibid. p. 1041. 1043.
- (e) Ibid. p. 1034.
- (f) Reithmeier d. 1. p. 850.
- (g) Lohalmi de Estorf kurzer ungefehrlicher Begriff und Inhalt aller Privilegien, Begnadigungen, Fürstl. Constitutionen, Landtagsabschieden von 1367, bis auf gegenwärtige Zeit der Landschaft Lüneburg gegeben, aus den Fürstl. gegebenen Verschreibungen und Landtagsabschieden, und Anno 64. publicirten Policy- und Hofgerichtsordnung zusammen gezogen p. m. 24. welches ich im MS. besitze.

§. XIV.

Woher entsunde aber die große Schuldenlast, welche eine so geringe Hofhaltung nötig machte? Waren etwa die Landesherren schlechte Haushälter, die das Irge verschwendeten und ohne nachzudenken, mehr ausgaben als einnahmen. Keinesweges kann man den mehesten solches zur Last legen, sondern es ist ihr damaliger Verfall den betrübten Umständen zuzuschreiben, worin sich Deutschland befand. Vor dem XVI. Jahrhundert waren die Kriege fast unaufhörlich, und zu den Kosten, welche selbige erforderten, trugen die Landstände selten etwas bey, mithin mußten selbige aus den Cammergüthern genommen, und wenn diese nicht hinreichten, Schulden gemacht werden. Nach Erfindung des Pulvers wurde die Last noch größer. Denn da man zuvor das gemeine ungeübte Landvolk vielfältig mit Nutzen dem Feinde entgegen geführt hat, so konnte man es nun wenig gebrauchen, und bestunden ganze Kriegeheere aus Söldnern. Das erforderliche Geschütz war auch sehr kostbar, und die Fürsten setzten sich gemeinlich mit geliehenem Gelde in die nötige Kriegesverfassung. War der Krieg nicht der glücklichste, so konnte man den Feind zu keiner Schadloshaltung vermögen, und die Regenten hätten Mangel leiden müssen, wenn die Landstände nicht bewegt wären, ihre Schulden zu übernehmen. Es klagte Herzog Erich der Ältere zu Calenberg, daß er durch seine Widerwärtige, mit Kriegeshändeln, in heftige und wichtige Schulden geführt worden; auch Herzog Heinrich der Jüngere, zu Wolfenbüttel, daß er der verschiedenen Kriegesempörungen halber in merckliche schwere Schuld gerathen (a). Eben also erginge es zu selbigen Zeiten denen mehesten Deutschen Fürsten.

- (a) Meine Observationes Juris & Historia Germanicæ p. 100. 110.

§. XV.

Diese
Mängel
hat man
verbessert.

Das Jus
primoge-
nituræ
wurde ein-
geführt.

Ich habe bisher die Gebrechen und Mängel angezeigt, welche das Durchlauchtigste Haus zu keiner beträchtlichen Größe kommen lassen, und will nunmehr bemercklich machen, wie solche nach und nach verbessert worden.

Es sind nemlich sehr heilsam die Landestheilungen abgeschafft, und dadurch viele kleine Fürstenthümer vereinigt, folglich deren Herren zu einer solchen Macht gelanget, mit welcher die wenigste Deutsche Fürsten versehen sind. Ich habe im §. II. gesagt, daß man bereits im XIV. Jahrhundert gut gefunden, das Jus primogenituræ einzuführen. Die Herren giengen jedoch von solcher Verfügung wieder ab, und belieben die viele Theilungen, deren oben Meldung geschehen. Im XVI. Jahrhundert behauptete Herzog Heinrich der Jüngere das Recht der Erstgeburt wider seinen es in Zweifel ziehenden Bruder Herzog Wilhelm, und die Braunschweigische Landschaft verbande sich 1535, nach jenes Absterben, keinem andern regierenden Fürsten zu huldigen, als dessen ältesten Sohn, und desselben ältesten Sohnes Sohn (a). Auch verordnete Herzog Julius durch den 1582. errichteten letzten Willen, daß sein erstgebobner Sohn Herzog Heinrich Julius der regierende Landesfürst und Herr, wie auch sein ältester Sohn nach ihm, und so fort in linea descendenti über die Lande, welche er hinterlassen, und was durch Erbe und Angefälle dazu kommen mögte, allein seyn solle (b). Vermöge dieses joris primogenituræ nahm, nach Herzog Friedrich Ulrichs tödtlichem Hintritt, die Dannenbergische Linie beyde Herzogthümer Braunschweig und Calenberg in Anspruch. Man traf zwar darüber 1635. einen Vergleich, mittelst dessen Herzog Augustus zu Dannenberg jenes, die Sächsische Herzoge aber dieses Land überkamen. Der erste bedungte sich jedoch ausdrücklich das Jus primogenituræ (c), und nach selbigem ist auch unter seinen Nachkommen die Succession geschehen, außer daß Herzog Anton Ulrichs zweyter Prinz Ludwig Rudolph, mit der Grafschaft Blankenburg abgetheilt worden, die aber nach Herzog August Wilhelms Tode mit dem Herzogthum Braunschweig bald wieder vereinigt ist. Obgleich Herzog Wilhelm der Jüngere viele Prinzen hinterließ, so regierte doch nur jedesmal einer die Lüneburgische Lande, vermöge besonderer unter ihnen getroffener Vergleiche (d). Als denenselben aber das Fürstenthum Calenberg anfiel, bekam es der jüngere Bruder Herzog Georg. Dieser verordnete in seinem 1641. errichteten Testament, daß obwohl das Jus primogenituræ bey seiner Fürstl. Linie nicht hergebracht sey, solches auch sein Bedenken habe, so sollten doch, damit durch die vielfältigen Theilungen und Multiplication der Regierungen Land und Leuten keine unerträgliche Beschwerden aufgebürdet wurden, künftig nur zwey regierende Herren seyn, und unter selbi-

selbigen die Lüneburgische, Calenbergische und Grubenhagen'sche Lande, samt dem dazu gehörigen Grafschaften vertheilt werden (e). Es haben aber Churfürst Ernst August, und Herzog Georg Wilhelm, mit Zuziehung der Landstände, in allen diesen Landen das Recht der Erstgeburt eingeführet, und dadurch zu der jetzigen Macht des Churhauses das mehreste beygetragen.

(a) Rethmeier d. l. p. 888.

(b) Lünigs Reichsarchiv T. IX. p. 290.

(c) Rethmeier d. l. p. 1405.

(d) Lünig d. l. p. 314.

(e) Rethmeier d. l. p. 1654. 1655.

§. XVI.

Nach der Erfindung des Pulvers machten starke Mäuren die Städte nicht mehr unüberwindlich, daher es nun leichter fiel, sie in gehörigen Schranken zu halten. Insonderheit gereichte ihnen die Aufhebung des Hanseatischen Bundes zu großem Nachtheil, und weil zu ihrer Vertheidigung geworbene Soldaten und kostbares Geschütz erfordert wurde, so übergaben diejenige, welche nicht vermögend waren, solches anzuschaffen, dem Landesfürsten die Schlüssel zu ihren Thoren, und nahmen dessen Befehle ein, wodurch sie denn ganz außer Stand gesetzt wurden, den mindesten Widerstand zu thun.

§. XVII.

Von der Stadt Braunschweig geschah es am spätesten, und sie ist aller- erst 1671. zum Gehorsam gebracht, welches man eher thun können, wenn die Herzoge sich wider sie vereinigt, und nicht vielmehr die Lüneburgische Herren vielfältig ihre Partey genommen hätten (a). Im 30jährigen Kriege verschlimmerten sich der Stadt Umstände nicht. Weil Herzog Friedrich Ulrich der Dänen Partey hiet, so ließen die Braunschweiger sich mit denselben nicht ein, und deswegen fügten ihnen die Kaiserliche kein sonderliches Leid zu. So lange auch diese Wolfenbüttel besetzt hatten, konnten die Schweden nichts wider Braunschweig vornehmen.

(a) Rethmeier d. l. p. 1331. 1344. 1631.

§. XVIII.

Const hat dieser Krieg die Herzoge in den Besitz des Juris praesidii in ihren mehresten Städten gesetzt. Der Ratiberg zu Lüneburg war bis 1635. in der Stadt Händen, da sie ihn nebst ihren Thorschlüsseln dem Schwedischen Marschall Banner übergeben mußte. Herzog Georg eroberte aber 1637. die Stadt samt dem Ratiberg, welcher darauf durch gewisse Verträge denen Herzogen von Lüneburg zu ewigen Tagen abgetreten worden (a).

(a) *Merians Topographia der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg* pag. 145. *Rethmeier* d. l. pag. 1651.

§. XIX.

Zu Hanno-
ver.

Der Stadt Hannover ist, gleich der Stadt Braunschweig, das besondere Glück widerfahren, daß sie in diesem Kriege nimmer belagert worden. Man muthete ihr mehrmalen an, eine Kaiserliche Garnison einzunehmen. Sie hat es jedoch anfangs mit Dänischem Beystand verweigert, nach der Zeit aber mit Geld und Geldeswerth abgekauft (a). Als nach Herzog Friedrich Ulrichs Tode Herzog Georg das Fürstenthum Calenberg überkam, und Hannover zu seiner Residenzstadt erwählte, machte er 1636. den Anfang mit der Neustadt Hannover Befestigung, und in diese wurde demnächst auch die alte Stadt gebracht (b). Dem gegenwärtigen Landesherrn übergaben Bürgermeister und Rath die Thorschlüssel, nahmen seine Kriegesvölker ein, und ließen ihn für die Vertheidigung der Stadt sorgen.

(a) *Rethmeier* d. l. p. 1267. 1270. 1272.

(b) *Ibid.* p. 1651. 1665. 1673. 1674. *Gruppen Orig.* Hannov. p. 268.

§. XX.

Zu Göttingen.

Die Stadt Göttingen hatte vor Alters einen vornehmen von Adel oder sonst des Kriegeswesens erfahrenen Mann als Stadthauptmann in Diensten, und dieser war 1625. Jürgen von Uslar. Sie begehrte aber 1626, aus Furcht vor den Kaiserlichen, Herzog Christians von Braunschweig Hülfe, welcher dieselbe mit zwey Regimentern zu Fuß und 1600 Pferden besetzte, demnächst aber Dänische Truppen hinein legte. Sie wurde darauf von Graf Tilly belagert, und endlich zur Uebergabe gezwungen, 1632. aber von den Schweden mit stürmender Hand eingenommen. In eben diesem Jahr that der Kaiserliche General Pappenheim, und 1641. Erzherzog Leopold Wilhelm einen fruchtlosen Versuch sich ihrer zu bemächtigen. Die Gefahr, worin solche Belagerungen die Stadt setzten, nöthigten sie, Braunschweigische Soldaten einzunehmen, und sie hat nach dieser Zeit das Landesherrliche Jas präsidii in keinen Zweifel gezogen (a).

(a) Zeit- und Gesichtsbeschreibung der Stadt Göttingen I. Theil p. 178. 211. *Merians Topographia* d. l. p. 94. 95.

§. XXI.

Zu Einbeck.

Weil sich die Stadt Einbeck mit genugsamrer Besatzung nicht versehen hatte, so wurde sie 1632. vom Kaiserlichen General Pappenheim durch Accord eingenommen und besetzt, nach einem halben Jahr jedoch wieder verlassen. Als 1641. das Kaiserliche Kriegsherr unter dem Erzherzog Leopold Wilhelm und Graf Piccolomini sich ihr näherte, nahm sie sechs Compagnien zu Fuß und zwey zu

zu Pferde Lüneburgischer Völker zur Besatzung ein. Mußte sich dennoch nach ausgestandener harter Belagerung ergeben (a). Nachdem das Haus Braunschweig und Lüneburg mit dem Kaiser ausgesöhnet worden, verliesse die Kaiserliche Besatzung 1643. Einbeck, und übergab die Stadt einem Lüneburgischen Obristlieutenant, der daselbst zum Commendanten bestellet worden (b).

(a) Rethmeier d. I. p. 1664.

(b) ibid. p. 1665. Merian d. I. p. 78. 79.

§. XXII.

Als Herzog Friedrich Ulrich im 30jährigen Kriege des Königs von Dänemark Parthey nahm, und ihn sogar Wolfenbüttel besetzen ließe, gerieth auch die Stadt Hameln in dessen Hände. Die Dänen verließen sie aber 1625, und der Graf Tilly legte darauf eine Kaiserliche Garnison hinein, von welcher sie Herzog Georg durch eine schwere Belagerung, nach dem bey Oldendorf erfolgten Sieg über den zum Entsatz herbey eilenden Kaiserlichen General Graf von Gronsfeld allererst 1633. befreiet hat (a). Ihre alte Mauren und Thürme hatte sie selbst erbauet. Nun aber träte die Landesherrschaft zu, und nahm 1666. einen schweren Festungsbau vor, welcher 1670. vollführet worden (b). Bey diesen veränderten Umständen darf man nicht ferner fürchten, daß die Städte ihren Herren den schuldigen Gehorsam versagen werden.

(a) Theatrum Europaeum P. I. p. 858. Rethmeier d. I. p. 1267.

(b) Ib. p. 1708.

§. XXIII.

Eben so wenig ist eine thätliche Widerseßlichkeit der Ritterschaft zu befürchten. Nach erfundenem Pulver waren ihre Schlösser nicht mehr mit wenigen Menschen zu vertheidigen, wie es so oft vorhin geschehen, und durften daher 1 oder 2 Edelleute es keinesweges wagen, ihre Kräfte mit den Landesfürstlichen zu messen. Die Befehdungen der Untertanen waren nach hergestelltem Landfrieden strafbare Verbrechen, und der Adel, welcher bisher seine Hände mit dem Degen ausgemacht hatte, mußte sich nun den Landesherrlichen Entscheidungen unterwerfen, oder bey den Reichsgerichten Hülfe suchen. Nach Einführung der fremden Rechte fand man an den Fürstlichen Höfen wenige viel vermögende adeliche Rätthe, weil diese besser mit dem Degen als mit der Feder umzugehen wußten, und nachdem das Faustrecht aufgehört hatte, die Rechtsgelahrtheit zur Erhaltung des Landes so nothwendig war, als die Kriegeserfahrenheit, weswegen die mehreste Gewalt sich öfters in der unadlichen Rätthe Händen befand, und diese veräumelten nicht leicht eine Gelegenheit auf Unkosten des Adels die Gerechtsame ihres Herrn zu vermehren. Zu Herzog Julius und Heinrich Julius

Aus Zeiten, wurden den angesehensten Edelleuten die wichtigste Befugnisse freitig gemacht, und mancher bewoget, einen nachtheiligen Vergleich zu treffen, um die Ungnade seines Landesfürsten zu vermeiden. Als auch einige derselben sich 1594. der Stadt Braunschweig annahmen, und verhinderten, daß ihr Secretarius auf dem Landtag zu Wolfenbüttel zur Haft gezogen wurde, versuhr Herzog Heinrich Julius wider sie inquisitorie, und diejenige, welche das Geschehene rechtfertigen wollten, wurden genöthiget beym Kaiserlichen Cammergericht Schutz zu suchen (a).

(a) *Rethmeier* d.l. p. 1108. 1117.

§. XXIV.

Man hat die Landschaften mit guter Art bewogen, die Landesherrliche Absichten zu unterstützen, und insonderheit was zur Kriegesverfassung nöthig ist, zu bewilligen.

Mit den Landschaften verfahren die Herzoge glimpflicher, als viele andere Reichsstände. Obwohl sie den Degen frühzeitig in die Hände bekommen, und ihnen deswegen die Kräfte nicht fehlten, ihre Unterthanen zu nöthigen, die Landesherrliche Verordnungen blindlings zu befolgen, so hat man sie jedoch mit einer bessern Art dazu vermocht, und durch der Stände freye Bewilligung alles, ja wohl mehr erhalten, wie mancher Regent durch Gewaltthatigkeiten. Während des Deutschen Krieges gewöhneten sich die Länder daran, zum Unterhalt fremder Kriegesvölker starke Contributionen aufzubringen. Nach dessen Endschaft, bewilligten die Landstände selbige ferner zum Behuf derjenigen, welche ihre Landesherren anwurben. Die Unterthanen wurden dadurch 1) wider feindliche Ueberfälle und Durchzüge in Sicherheit gestellt; auch 2) der Last entleibiget, welche die Kaiserliche Einquartirungen den unbewaffneten Reichsständen aufbürdeten, und die gemeinlich noch mehrere Beschwerlichkeiten mit sich führten, als die Gelbtausgaben. Man verschafte solchergestalt 3) manchem der seinigen aus allen Ständen, die in Kriegesdienste traten, den nöthigen Unterhalt, und die Landschaft erlangte 4) die Beybehaltung der hergebrachten Rechte und Freyheiten, welche in den Ländern vielfältig angefochten worden, wo man sich über den Beytrag zu den Landesnothwendigkeiten nicht vergleichen können. Das Haus Braunschweig und Lüneburg überkommt solchergestalt von den Unterthanen alles, was es ohne deren Ruin, mithin ohne seinen eigenen größten Schaden erheben könnte, wenn dasselbe sich eine ohnumschränkte Gewalt anmassete, und dennoch preiset jedermann dessen genaue Beobachtung der mit den Landständen errichteten Verträge, das Land bringet, was es giebet, mit gutem Herzen auf, und ein jeder schäzet sich glücklich, daß er das Seinige, es sey viel oder wenig, in Ruhe unter einer gelinden Regierung genießet.

§. XXV.

§. XXV.

Die Schuldenlast der Fürsten war im XVI. Jahrhundert so groß, daß Auch die sie aus den Cammergüthern ohnmöglich abgeführt werden konnte. Man mußte auf den dahero die Landstände um Hülfe ansprechen, und diese verwilligten zu solchem Cammergüthern Behuf ansehnliche Steuern, welche die Fürstliche Beamte bestreuben, und die hastende Cammern zu Befriedigung der Gläubiger verwenden sollten. Weil dadurch aber Schulden der Endzweck mehrmalen nicht erreicht wurde, sondern die Fürsten immer ver- zu über- schuldet blieben, so übergaben sie endlich gewissen Deputirten der Landschaften die Einnahme und Ausgabe der Schatzungen, durch welche ihnen eingeräumte Disposition diese bewegt wurden, sehr große Cammerschulden zu übernehmen (a). Der Landesherren brachte solche neue Einrichtung nicht nur diesen Vortheil, sondern der dadurch veranlassete Landständliche Credit behinderte vielfältig, daß neue Schulden gemacht wurden. Man fand in den Landständlichen Cassen gemeinlich einen beträchtlichen Vorrath, oder es konnten doch die Stände durch Geldausleihen immer aus Nothen helfen, weil des guten Haushalts wegen, jedermann ihnen das Seinige gerne anvertraute, und sie bewegte sowohl das gemeine Beste, als das Privatinteresse der Angesehenen unter ihnen, den Landesherren nicht leicht im Stiche zu lassen, sondern durch erslechtige Bewilligungen unter die Arme zu greifen, wenn es die Umstände erforderten.

(a) Meine Observationes Juris & Historiae Germanicae p. 103. 112.

§. XXVI.

Endlich haben die Herzoge und Churfürsten seit den Zeiten Herzogs Hen- Die Län- rich des Löwen die Braunschweig. Lüneburgische Lande überaus vermehrt und der durch an sich gebracht, die Graf- und Herrschaften Wunstorf, Wölpe, Lutterberg, ansehnliche Acquis- Blankenburg, Hoya, Diepholz, Lückow, Dannenberg, Hallermund, sitionen Eberstein, Grubenhagen, Bruchhausen, Lauenrode, Ratzenburg u. die Schlöss- vergröß- ser und Aemter Terrheim, Mienober, Hildesher, Colbitten, Osen; Grobnde, fert. Adolfsbüchen, Wolfenbüttel, Asseburg, Wästrum, Westerbese, Burgstorf, Lutter u. sammt den Städten Helmstädt, Hameln, Einbeck u. und in neuern Zeiten sind die Herzogthümer Lauenburg, Bremen und Verden hinzu kommen.

§. XXVII.

Nicht nur aber den vermehrten Kräften, sondern vornemlich dem weisen Die Arma- Gebrauch derselben hat man es zuzuschreiben, daß das Durchl. Hauß schon im tur, worin XVII. Jahrhundert vor vielen andern in Europa eine beträchtliche Figur gema- sich die het hat. Die Kriegesverfassung, worin es sich zeitig setzte, veranlassete, daß Herzoge früher als dessen Freundschaft von den größten Königen gesucht wurde, und daß man ihm viele ande- re Fürsten nicht bieten durfte, was andere von mächtigern vielfältig erdulden müssen.

Strub. Nebenst. V. Th.

2

Her.

gefehet,
bat zu des
Hauses
Macht
und Anse-
hen vieles
bergetra-
gen.

Herzog Georg war zwar einige Zeit im 30jährigen Kriege des Niedersächsischen Kreises und der Kron Schweden General. Wie er aber den Prager Frieden annahm, und also mit dem Kaiser ausgeöhnet wurde, behielt er die bisher un-
ter seinem Commando gestandene Kriegesvölker, außer denjenigen, welche ihm die Schweden abspändig machten (a). Nachdem die wichtige Streitigkeit wegen des Stifts Hildesheim durch einen Vergleich abgethan worden, dankten die Herzoge Friedrich und Christian Ludwig den größten Theil ihrer Kriegesvölker ab, und machten aus 3 oder 4 Compagnien eine (b), welches die böse Wirkung hatte, daß man bey den Westphälischen Friedenstractaten ihre Forderungen wenig achtete (c), und würde derselben Satisfaction noch schlechter ausgefallen seyn, wenn die Geschicklichkeit ihrer Abgesandten, und insonderheit des Camparii ihnen nicht sehr zu statten gekommen wäre. Die Herzoge Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August verbesserten diesen Fehler. Sie waren beständig in einer sehr guten Kriegesverfassung und überließen ihre Truppen vielfältig andern Mächten. Gebrauchten sie auch selbst wider die Kron Schweden, den Bischof zu Münster, die Kron Dänemark und die Stadt Braunschweig. Das gesammte Haus war der Dänen Meynung nach, schon im Jahr 1676. vermögend 40000 Mann aus eigenen Mitteln zu unterhalten (d).

(a) Pufendorfs Schwedisch und Deutsche Kriegesgeschichte Lib. 8. §. 36.
Rethmeier d. l. p. 1650.

(b) Rethmeier d. l. p. 1664.

(c) Pufendorf Rer. Brand. Lib. 3. §. 12.

(d) ibid. Lib. 14. §. 33.

Vierzigste Abhandlung;

enthaltend einige Betrachtungen über das Buch l'Esprit des Loix
genannt.

§. I.

Beurthei-
lungen
desselben.

Zu unsern Zeiten ist schwerlich ein Buch geschrieben, welches mehreren Beyfall gefunden, als dasjenige, so der Präsident *Montesquieu*, unter dem Titel: *L'Esprit des Loix*, ans Licht treten lassen, und man demnächst in die Deutsche Sprache übersetzt hat. Jedoch fehlt es an Tadlern nicht, die vieles daran auszufegen finden. Auch diese aber legen ihm die größten Lobsprüche bey. Der
Baron

Baron Holberg thut es in seinen *Remarques sur quelques positions, qui se trouvent dans l'Esprit des Loix* im 518. Briefe also: Je conviens avec ceux, qui estiment cet ouvrage, & qui le regarde comme un chef d'œuvre dans son espece: Car on y voit la main de maître, & des marques d'un jugement meur & d'une rare candeur; und in den 1751. gedruckten *Observations sur l'Esprit des Loix* p. 131. heisset es: Voila ce qui fera toujours de l'Esprit des Loix un Ouvrage unique, & dans lequel il n'y aura jamais autant à reprendre qu'à admirer. Wann derselbe hingu thut: Un Ouvrage dont tout le monde sera capable de sentir les beautés, & dont très peu de personnes seront en état de remarquer les défauts; so lasse ich solches zwar gelten, und da noch kein vollkommenes Buch von unvollkommenen Menschen fertiggestellt worden: so hat das Werk des Herrn von Montesquieu auch sonder Zweifel seine Mängel. Diejenige, welche darin Irrthümer entdeckt zu haben glauben, die der mehresten Leser Einsicht entgangen sind, scheuen mir jedoch nicht selten den Sinn des Verfassers übel einzunehmen, oder seine Sätze mit schlechten Gründen zu bestreiten.

§. II.

Den meisten Anfall hat dessen Lehre von dem Einfluß des Clima in die Sitten und politische Verfassung der Völker. Er bemerkt die sehr unterschiedene Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit derselben, und meynt deren Ursach in der Verschiedenheit der Himmelsgegenden zu finden, unter welchen sie wohnen. In kalten Ländern sind, seiner Lehre nach, die Menschen von starkem Leibe, weil sie sich darauf verlassen, herzhast, anbey ehrlich und mäßig in ihren Leidenschaften; da hingegen die Einwohner sehr warmer Länder schwächere Körper haben, und deswegen weichlich und furchtsam, den Wollüsten äußerst ergeben, und geneigt sind, die größten Uebelthaten zu begehen, um selbige ersättigen zu können.

Der Herr von Holberg vermeynet aber in dem 516. und 519. Briefe, der Unterschied, welcher in Ansehung der Tugend und Tapferkeit unter den Völkern bemerkt wird, rühre nicht vom Körper, dessen Nahrung und der Luft her, sondern von den Gesetzen und der Erziehung. Die Nordländer hätten zwar starke Leiber, aber deswegen nicht mehr Tugend, Tapferkeit und Liebe zur Freyheit als andere Nationen. Daran fehle es den Samojeden und Grönländern. Auch die Russen wären furchtsam gewesen, bevor sie ihr grosser Kaiser mutbig gemacht habe. Der Muth und die Gelehrsamkeit wandere von einem Volke zum andern, wie die Ebbe und Fluth. Sie hätten sich vor Alters bey den Griechen gefunden, und diese jetzt gänzlich verlassen. Es sey eine gefährliche Lehre, daß

Laster und Tugend an gewisse Länder gebunden sind, womit Uebelthäter ihr Verbrechen entschuldigen könnten.

Hierauf hat der Herr von *Montesquieu* in der *Defense de l'Esprit des Loix* p. 42. selbst geantwortet: Comme le caractere de l'Esprit influe beaucoup dans la Disposition du Cœur, on ne sauroit encore douter qu'il n'y ait de certaines Qualités du Cœur plus fréquentes dans un Pays que dans un autre; & l'on en a encore pour preuve un nombre infini d'écrivains de tous les tems. Dieses ist nun allerdings der Wahrheit gemäß, und die Meynung, welche der Herr von *Holberg* bestritten, weder neu noch gefährlich. Es lehren ältere und jüngere Weltweisen, Aerzte und Rechtsgelehrte, daß die Seele sich nach den Bewegungen des Körpers gerne richtet, und daran gewöhne. Da nun die Körper der mehrerßen Nordländer anders beschaffen sind, als derjenigen, so unter einem warmen Himmelsstrich wohnen: so hält man für die Ursach ihrer sehr unterschiedenen Sitten, daß der Geist mit einem schwachen Körper nicht ausrichten kann, was er mit einem stärkern zu thun vermag, und glaubet, es hätte so fern die Beschaffenheit des Leibes einen Einfluß in die Entschlüsse der Seele, welche, der täglichen Erfahrung nach, so gar in denselben Lande eine Witterung geschickter machet, etwas zu wirken, als die andere. Diejenigen, so die Länder und ihre Einwohner beschrieben, legen daher jeder Nation eine besondere Gemüthsart bey, weil sie sich unter ihr am häufigsten findet. Daß das Clima hierzu vieles beitrage, schließet man auch daher, daß ganze Völker mit der Veränderung ihrer Wohnungen die Gemüthsart verändert haben, wie denn beydenen aus dem nördlichen Deutschland entsprungenen Franken, nachdem sie sich in Gallien niedergelassen, eben dieselbe Gemüthsbeschaffenheit angetroffen wird, welche nach dem Zeugnisse der alten Römischen Scribenten die Gallier ehemals hatten, und der grundgelehrte Herr Professor *Kästner* bemerkt in der Vorrede zu der Deutschen Uebersetzung des *Montesquieu*, daß Türken, Griechen und Armenier, die in Aegypten wohnen, Aegypter werden, sich der weichen Unwissenheit, dem Stolge und der unmäßigen Neigung zur Pracht und zu Lustbarkeiten überlassen, mithin der ernsthafte Türke das aufgeweckte Wesen des Aegypters annimmt. Den Nachkommen der Europäer, die sich in andere Welttheile begeben, wiederfähret ein gleiches, indem sie mit der Zeit andere Körper und andere Neigung, als ihre Vorfahren, bekommen. Herr *Reimar* schreibt in dem vortreflichen Buche, welches er die vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion nennet, in der VIten Abhandlung c. 12.: „Wenn der Leib ein Werkzeug der Seele ist, was dürfen wir uns denn wundern, daß sie von diesem Werkzeuge wiederum abhänget? daß sie in diesem Spiegel vieles gar nicht siehet, anderes
sich

sich klar oder dunkel, deutlich oder undeutlich, langsam oder hurtig, ordentlich oder unordentlich, richtig oder verwirret und falsch vorstellt? daß sie nach solcher Vorstellung Lust oder Unlust, Neigung oder Abneigung spüret? Eben diese Abhängigkeit hat Gundling in seiner Otiorum I. Auflage 1. und 2. Cap. und in der Via ad veritatem P. II c. 15. 16. 19. gelehret, ohne daß er meines Erinnerns deswegen getadelt worden.

Wenn Montesquieu die angebörne Neigungen dergestalt beschaffen zu seyn glaubte, daß sie in den Schranken nicht gehalten werden könnten, welche ihnen die gesunde Vernunft setzt: so wäre seine Lehre gefährlich. Er äußert aber ganz andere Gedanken, und will vielmehr, daß der Gesetzgeber sich vornehmlich angelegen seyn lasse, die National Laster zu verhindern, indem er die Gelegenheit dazu abschneidet, sie scharf strafet, und eine Leidenschaft durch die andere zu mäßigen sucht, wodurch man zwar die Menschen nicht moralisch tugendhaft machen, jedoch dem Ausbruch böser Neigungen vorbeugen kann. S. sein XIV. Buch im 5ten und folgenden Capiteln.

§. III.

Was besonders die Tapferkeit anlangt, so schreibt der Herr von Hol-
berg in dem 516ten Briefe: J'avoue, que l'air & la nourriture forment des
corps plus ou moins gros, & plus ou moins robustes: mais cela prouve seulement
que des causes physiques peuvent effectuer, que certains pays produisent des robustes
ou de gros poltrons; und ferner: La naissance peut donner la force, mais l'école
imprime la vertu. Man findet aber, daß unter Leuten, welche dieselbe Erzie-
hung gehabt, der eine mutziger ist als der andere. Ich erinnere mich von ei-
nem grossen General gehört zu haben, daß, seiner Erfahrung nach, man in
Absicht auf die Herzhaftigkeit, die Menschen in drey Classen vertheilen müsse.
In die erste setzte er diejenigen, welchen es angeboren ist, keine Gefahr zu
scheuen, und diese wagten, sagte er, öfters mehr, als die Klugheit versattelt.
Die in der zweyten Classe befindlichen wären nicht ohne Furcht, und begäben sich
ungerne in Gefahr, besäßen aber so viele Vernunft, daß die Erwägung des
Wohls, welches eine kleinmüthige Handlung ihnen zuziehen würde, sie benetzte
aus zweyen Uebeln das geringste zu wählen, und tapfer zu stehen. Endlich
aber gehörten in die dritte Classe solche Leute, die weder angebörne Herzhaf-
tigkeit, noch Vernunft genug haben, die Furcht zu bemeistern, und sich der Be-
obachtung ihrer Pflichten anmuthigen zu lassen. Die Unterweisung kann Leute
von der zweyten Classe, und nicht von der ersten machen, und diese letztern sind
häufiger in einem Lande anzutreffen, als im andern. Die Samojeeden und
Grönländer härten zwar die Kälte; ihre kleinen Körper machen sie aber nicht sehr

Einflüsse
des Clima
in die Ta-
pferkeit u.
Cultur der
Wissen-
schaften.

geschickt zum Kriege, noch sind sie dazu gewöhnet, weil die Länder, welche dieselben bewohnen, die Wässer, worin sie fischen, und die Wästen, in welchen sie jagen, so räumig sind, daß darüber nicht leicht unter ihnen Streit entsteht, sondern ein jeder seine Nothdurft findet, ohne daß sie einander bewegen die Hälse brechen dürfen. Den Russen dat es nimmer an Muth, sondern an der Kriegeskunst gefehlet. Nachdem sie selbige gelernet, äußert sich ihre Tapferkeit nicht weniger als diejenige, welche andere nordische Völker erweisen. Diesen mangeln keine gelehrte Leute. Man muß aber gesehen, daß in den Zeiten, wenn nicht zufällige Umstände die Kultur der Wissenschaften behindert haben, sich in Frankreich und Italien mehr aufgeweckte Köpfe gefunden haben, als in Norden. Daß die despotische Regierung, worunter die Griechen jetzt leben, ihnen allen Muth benimmt, sich hervor zu thun, ist nicht zu bewundern. Wer bemühet sich doch, Künste und Wissenschaften zu lernen, die ihm nichts helfen, sondern von denjenigen verspottet werden, von welchen er alles Gute und Böse zu erwarten dat. Die Tapferkeit machet auch ein unter das Joch gebrachtes Volk seinen Obern nur verdächtig und verhasst. In diesen Umständen sind aber die den Türken unterworfenen Griechen.

§. IV.

Beant-
wortung
einiger
Einwürfe.

Daß bisher gesagte reicht hin, verschiedene Einwürfe zu beantworten, welche in den Observations sur l'Esprit des Loix gemacht worden. Der erste bestehet darin, daß zwey Bauren von gleicher Stärke, deren einer in einem alten Regiment, der andere aber unter der Landmiliz dienet, nicht gleiche Tapferkeit beweisen würden, weil jener vermeynet, dazu mehr verbunden zu seyn, als dieser. Allein solchensfalls gehören sie in die zweyte Classe, und wann der letztere natürlicher Weise herzdast ist, so wird er es auch im Baurenstande zeigen.

Daß zweyten die Deutschen im Spanischen Successionskriege nicht so wohl gethan haben, als in ihrem Vaterlande, soll nicht von der ihnen ungewöhnlichen Hitze des Landes (wie Montesquieu dafür hält) sondern von andern Ursachen herrühren.

Daß amittelst jene die Nationen, so eines kältern Clima gewohnet sind, an der Arbeit hindert, bezeugen die Engelländer, welche in der Insel Minorca geleeht haben. Armstrong meldet in deren Beschreibung in der Sammlung neuer und merkwürdiger Reisen, P. VIII. p. 251. daß die Hitze des Himmels sie zu ihren Verrichtungen verdrossen mache, und es unmöglich sey, dieselbe aus ihrer Trägheit aufzuwecken, ohne daß ihnen dabey nicht Grillen in den Kopf kommen sollten.

Der

Der dritte Einwurf wird von den Römern genommen, welche, ohne das Clima zu verändern, die Sitten sehr verändert haben, und anstatt sie edelmals kriegerische Leute waren, die mit dem Degen Ruhm und Ehre zu erwerben suchten, anjetzt nur nach geistlichen Aemtern trachten, und sich vielmehr bestreben, die Zahl der Heiligen, als der Helden zu vermehren.

Da aber Montesquieu von dem Gesetzgeber fordert, daß er die Laster, wozu das Clima seine Unterthanen geneigt macht, bestreiten, und sie zu verbessern suchen soll, so kann niemand ihm die Meynung bezlegen, daß ein von Natur zu gewissen politischen Tugenden geneigtes Volk, durch die Erziehung und Gesetze nicht könne geändert, und sowohl verschlimmert, als gebessert werden. Die Italiäner sind natürlicher Weise zu Kriegesgeschäften ganz geschickt. Die Ehrbegierde der Anführer, und die Noth des Römischen Volks verwickelte es in viele Kriege. Deswegen wurde von selbigen eine tapfere That sehr hoch geschätzt, und vornemlich dadurch die Bürger aufgemuntert, Leib und Leben für ihr Vaterland aufzuopfern. Nachdem aber Rom unter das Joch fremder Völker, und endlich eines geistlichen Fürsten gerathen, der des Degens zu seiner Erhaltung nicht bedarf, und keine kriegerische Unterthanen zu haben verlangt, so erwähnen wenige Römer eine Profession, bey welcher sie es nicht weit bringen können, und ziehen selbiger den geistlichen Stand, der sie so viele große Würden und Reichthümer hoffen läßt, sehr weit vor.

Daß ein Volk zu einer Zeit für die Freyheit tapfer streitet, und zur andern Zeit sich einer unumschränkten Gewalt unterwirft, solches rühret auch von zufälligen Umständen her. So wenig die Schweden von Natur zum blinden Gehorsam geneigt sind, so sehr sahen sie sich unter klugen und kriegerischen Königen genöthiget, ihre Neigungen zu unterdrücken, und nach des Regenten Willführ mit sich schalten und walten zu lassen. In den warmen Ländern, die heutzutage despotisch regieret werden, fandte man freylich vor Zeiten Republiken. Denn natürlicher Weise begiebet sich ein jeder der Freyheit so wenig er kann. Nachdem aber diese Völker von andern bezwungen worden, oder auch von ihren Mitbürgern sich Fesseln anlegen lassen, hat die Faulheit und der wenige Muth, der sich bey den mehresten findet, ihnen nicht versattlet, nach Wiedererlangung der Freyheit mit so vieler Mühe zu trachten, als die in einem mäßigen Himmelsstrich wohnende Völker zu thun pflegen.

S. V.

Insonderheit schreyet man darüber, daß, nach des Montesquieu Lehre, das Clima einen Einfluß in die Religion hat, und die protestantische mehr gegen Norden, als gegen Mittag, ausgebreitet ist, weil die Nordische Völker die Freyheit

Wie fern
das Clima
in die Re-
ligion ei-
nen Ein-
fluß hat.

Freiheit lieben, mit welcher sich eine Religion am besten reimet, die kein sichtbares Haupt der Kirche erkennt.

Der Baron Holberg bringet dagegen vor, es hätten selbige nur deswegen die Catholische Religion verlassen, weil deren Mängel und Mißbräuche von ihnen erkannt worden, und hiengen noch heutiges Tages viele Republiken dem Pabst an.

Wer kann sich aber vorstellen, daß dieses dem Herrn von Montesquieu unbekannt gewesen? Er will keine solche notwendige Verbindung zwischen der politischen Freiheit eines Volks, und dessen Unabhängigkeit in Religionsachen behaupten, daß eine Republik das päpstliche Joch überall nicht ertragen könne. Seine Meinung gehet nur dahin, es sey das eine Volk geneigter, als das andere, solches abzuschütteln, und sich in Kirchensachen von einer auswärtigen Gewalt keine Gesetze vorschreiben zu lassen. Zufällige Umstände unterdrücken aber vielfältig solche Neigung. Sie findet sich sowohl bey den Lucernern, als bey den Zürchern. Wer wollte sagen, diese hätten aus politischen Ursachen die Reformation Religion angenommen? Die Erkenntniß der päpstlichen Irrthümer und des Mißbrauchs der Gewalt, die man der Geistlichkeit seit so vielen Jahrhunderten gegönnet hat, bewegten dieselben dazu. Sie verließen aber den ersten Reformatoren so viel eher ein williges Gehör, und es kostete so viel weniger Mühe, ihnen die Augen zu öffnen, je geneigter sie waren, die Freiheit in die Kirche einzuführen, welche ihrer Staatsverfassung so gemäß ist. In den catholischen Cantons geschah es nicht, weil die angesehensten Männer durch Vorurtheile verhindert wurden, das Pabstthum zu verlassen, und dafür hielt, es ließe wider das Gewissen, in Kirchensachen etwas zu ändern, und der Staat würde auch ohne solche Neuerung bestehen, wie er es seit so vielen Jahren gethan. Lutherus war nicht geneget, den Fürsten zum Nachtheil der Religion eine Kirchengewalt beizulegen. Er befand aber, daß durch ihre Hülfe das Reformationswerk herrlichen Fortgang hatte. Deswegen räumete er denselben mehrere Gewalt in der Kirche ein, als Calvinus, dem die Französische Könige und Bischöfe so vielen Widerstand thaten, wie sie nur könnten, und ihn dadurch veranlaßten, die Rechte der niedern Geistlichkeit und des Volks weiter auszu dehnen, als man es in Deutschland gut zu seyn fand. Dieser Einfluß der politischen Staatsverfassung in die Kirchliche, verdienet keinen Tadel, weil es auf Dinge ankömmt, die der Religion nicht wesentlich sind, und die wahre Kirche von Gott nimmer an eine Regimentsform gebunden ist, obwohl einige solches, um die ihrige herauszustreichen, behaupten wollen, und z. E. in England die gött-

göttliche Einsehung der Bischöfe von vielen geglaubt, von andern aber dafür gehalten wird, daß man sie billig in der Kirche nicht dulden sollte.

S. VI.

Der Verfasser der Observations sur l'Esprit des Loix würde den Herrn Beant- von Montesquieu mit manchem Einwurf verschonet haben, wann er ihn ver- standen hätte. Er rückt demselben erstlich p. 34. 35. vor, es habe der Heiland seine Apostel in alle Welt, und nicht nur zu den unter einem gemäßigten Him- melsstrich wohnenden Völkern gesandt.

wortung
verschiede-
ner die
Religion
betreffen-
der Ein-
würfe.

Nun hat wohl niemand jemals, und am wenigsten Montesquieu gezwie- felt, daß Christi Lehren der ganzen Welt gewidmet sind. Die Glückseligkeit aller Staaten würde befördert, wenn sie alle selbige annähmen, und ihre Gebote beobachteten. Alsdann mißbrauchte kein Monarch seiner Gewalt, und kein Re- publikaner trachtete nach Vorzügen vor seinen Mitbürgern, die ihm nicht ge- bühren, oder bemühte sich wohl gar, sie um ihre Freyheit zu bringen. Mon- tesquieu vermeynet solches keinesweges, wenn er lehret, die christliche Religion schicke sich vor kein despotisches Regiment. Er will damit nur so viel sagen, daß der Despot, wenn er ein wahrer Christ seyn will, das Leben und die Güther der Unterthanen nicht, gleich seinem Vieh, mißhandeln, und sie in beständiger Furcht erhalten dürfe. Die christliche Religion kann daher mit der despotischen Gewalt, wie man sie in den Asiatischen und Afrikanischen Reichen ausübet, nicht bestehen.

Der Verfasser der Observations hält aber zweyten p. 30. vielmehr dafür, sie reime sich sehr wohl damit, weil selbige die Freyheit der Menschen einschrän- ket, und ihren Leidenschaften Zügel anleget. Allein diese sollen, sowohl den Herrn, als die Unterthanen einschränken, und von allem Bösen abhalten. Der Despot will hingegen von keinen Schranken wissen, und eben deswegen kann er ohne Schmähtlerung seiner Gewalt kein Christ seyn.

Wider die Meynung des Herrn von Montesquieu, daß das Clima die Grenzen der christlichen und mohometanischen Religion bestimmt habe, wird drittens p. 28. 37. eingewandt, es wären jener in den ersten Zeiten die schönste Asiatische Länder zugethan gewesen, und sie in selbigen entstanden. Daß die protestantische Religion sich nicht weiter gegen Mittag ausgebreitet hat, soll nicht dem Clima bezumessen, sondern dessen Ursach seyn, daß Lutherus und Calvi- nus dahin nicht kommen.

Hier sezet man abermals irrig voraus, daß der Herr von Montesquieu von einer solchen Neigung rede, der nichts widerstehen kann. Er saget im XXIV. B. 2. K. ausdrücklich, das Christenthum habe, des Clima ohngeachtet, in Strub, Nebenst. V. Th.

Asiaticen die Oberhand bekommen, die despotische Gewalt daraus verbannen, und mitten in Afrika Europäische Sitten eingeföhret. So abergläubisch auch manche Asiatische und Afrikanische Völker dem Götzendienst anhängen, und so wenig Neigung sie hatten, den Wollüsten und der Grausamkeit zu entsagen, die das Christenthum verdammet, so war dennoch die Ueberzeugung, welche die häufige Wunderwerke der ersten Christen wirketen, so groß, daß alle Hindernisse dadurch aus dem Wege geräumt, und die Menschen bewegt wurden, das Zeitliche dem Ewigen nachzusetzen. Sowohl Montesquieu, als der Verfasser der Observations bemerket, wie gewisse besondere Umstände des Volks nicht verhofften, das Christenthum in China weit auszubreiten. Diese würden jedoch leicht zu überwinden seyn, wenn die Missionarien Wunder thäten. Der P. le Comte erzählt in dem heutigen China P. II. p. 237. 238, daß der Kaiser sie also angerebet habe: „Thut Wunderwerke, welche für die Wahrheit eurer Religion reden, und wir wollen euch mit der Aufrichtigkeit unsers Glaubens antworten.“ Mich überzeuget nichts stärker von der Wahrheit der Christlichen Religion, als daß man sie so schleunig in denjenigen Ländern angenommen, deren Einwohner natürlicher Weise abgeneigt seyn müssen, ihre böse Sitten zu ändern. Denn hieraus erhellet, daß dieser Leute Ueberzeugung die größte gewesen, und daß diejenige das hellerscheinende Licht sehen müssen, welche nicht muthwillig die Augen zugeschlossen. Von einer solchen wunderthätigen Bekehrung, wie in den ersten Zeiten des Christenthums geschehen, handelt Montesquieu nicht, sondern von derjenigen, welche die Predigt des Evangelii heutiges Tages wirket. Durch diese in der Türkey und andern Reichen, in welchen man die Unterthanen gemeiniglich mit Grausamkeit regieret, und den fleischlichen Lüssen äußerster ergeben ist, nicht so viel auszurichten, als unter gemäßigten Himmelsstrichen, allwo man sich keine so große Gewalt anthun muß, wenn die Gebote Christi beobachtet werden sollen.

Es kann seyn, daß die protestantische Religion auch in Spanien und Italien Beyfall gefunden hätte, wenn sie daselbst geprediget wäre, und daß das päpstliche Reich sich über die ganze Schweiz und Deutschland annoch erstreckte, dafern in diesen Ländern Lutherus und Calvinus nicht gelebet hätten. Des Montesquieu Lehre, daß Freyheitliebende Leute geneigter sind, einem auswärtigen geistlichen Regenten den Gehorsam aufzutündigen als andere, bleibet aber dem obngeachtet wahr, weil sie nur eine Neigung voraus sezet, die vielfältig durch andere Neigungen, und zufällige Begebenheiten unterdrückt wird. In Spanien und Italien verriegelte der Pabst, Kaiser Carl V. und König Philip II. der Evangelischen Lehre dergestalt die Thüren, daß sie daselbst nirgend Eingang finden

finden konnte. Deutschland, Engelland, Dännemark und Schweden waren zu den Zeiten der Reformation keiner unumschränkten Gewalt unterworfen, sondern die Völker genossen groſſe Freyheiten, und die Stände hatten Theil am Regiment. Von den Unterthanen wurde an den mehresten Orten die Wahrheit eher erkannt, als von ihren Königen und Fürsten, welchen jedoch die Augen bald aufgingen.

Der Herr von *Montesquieu* lehret L. XXV. c. 9., daß wenn die Grundgesetze eines Staats die Duldung mehrerer Religionen erfordern, man nicht gestatten müsse, daß eine die andere beunruhige. Sonst aber sey es heilsam, keine neue Religion einführen zu lassen.

Der Verfasser der *Observations* wendet S. 45. 46. hierwider viertens ein, man müsse nach dieser Lehre zu Constantinopel keine Christen dulden, und die daselbst befindliche, um die Christliche Religion zu befolgen, Mahometaner werden, weil selbige erfordert, daß jedes Volk die beste bürgerliche Gesetz habe.

Ich pflichte der Lehre des *Montesquieu* von der Toleranz nicht völlig bey. Ich glaube aber, daß der Verfasser der *Observations* sie mit schlechten Gründen anfechtet, und daß keine so ungereimte Folgen daraus gezogen werden können, als er vermeynet.

Ein Landesherr darf niemand ohne rechtliche Ursach den Schutz aufkündigen, und ihn aus dem Lande jagen. Irrthümer in Glaubenssachen, welche die gemeine Ruhe nicht stören, machen keinen Unterthanen seines Bürgerrechts verlustig, und aus dem Wesen eines Staats folget es nicht, daß dessen Glieder Gott also dienen müssen, wie es der Fürst gut findet, massen selbige durch die Erkenntniß eines Oberherrn sich ihrer Gewissensfreyheit nicht begeben haben. Wie könnte man auch sonst das Betragen der ersten Christen und Reformatoren rechtfertigen? Ich räume ein, daß die Kezerey vielfältig ein Verbrechen ist, wenn nemlich böse Leidenschaften, als der Stolz, und die damit gemeiniglich verknüpfte Halsstarrigkeit, oder sinnliche Begierden, und die aus Faulheit unterbliebene Prüfung Irrthümer veranlassen. Keine Obrigkeit kann aber ausfindig machen, ob sie bey diesen oder jenen Früchte des verdorbenen Willens, oder des schwachen Verstandes und starker Vorurtheil sind. Sie muß solches dem Urtheil Gottes überlassen, der allein ein Herzenskundiger ist. Die Verjagung der vermeynten Irrgläubigen stehet also nur in dem Fall zu rechtfertigen, wenn sich ein Volk verbunden hätte, das Bürgerrecht demjenigen aufzukündigen, der die eingeführte Religion verläſſet. Denn wer unter dieser Bedingung solches angenommen hat, der muß es fahren lassen, wenn die Bedingung hinweg fällt.

Römischcatholische Schriftsteller setzen aber die Sache von einer andern Seite an. Der geistliche Richter kann, ihrer Meynung nach, das wahre von dem falschen dergestalt unterscheiden, daß an der Richtigkeit seines Urtheils niemand zweifeln, und seinen Befehlen den Gehorsam versagen darf, wann er sich nicht einer strafbaren Rebellion theilhaftig machen will. Sie glauben auch, daß ohne die größte Nothwendigkeit kein Keger von der weltlichen Obrigkeit zu dulden sey. Aus dieser Lehre folget, daß auch der Türkische Kaiser die Christliche Religion in seinem Reiche billig nicht sollte üben lassen, es wäre denn den Unterthanen bey Eroberung der Länder die Religionsfreyheit versprochen. Denn derjenige, welcher wider ein irrendes Gewissen handelt, begehet Sünde. Die Türken vermeynen von der Wahrheit ihres Glaubens so sehr überzeugt zu seyn, wie die Christen, und nach den Lehrsätzen der Mahometanischen Religion sind sie schuldig selbige auszubreiten. Keinesweges aber tritt hieraus ein, daß die Christliche Religion ihre Anhänger in der Turkey verbindet, Mahometaner zu werden, indem sie selbige anweist, die Gesetze jedweden Landes zu beobachten, sondern vielmehr, daß die Christen ein Reich verlassen müssen, worin ihnen nicht verstattet wird, ihre Religion zu üben, weil die Lehre Christi will, daß man das Ewige dem Zeitlichen vorziehe, mithin nicht wider sein Gewissen handle, wenn gleich die Wohlfahrt des Staats dadurch befördert würde.

§. VII.

Was für eine Tugend mehr zur Erhaltung der Demokratie als der Monarchie erforderlich ist.

Der scharfsinnige Montesquieu vermeynet, die Demokratie müsse sich durch Tugend, die Monarchie durch Ehrbegierde, und ein despotisches Regiment durch Furcht erhalten.

Hierwider wendet Holberg im 514. Briefe ein, es sey nimmer in einer Demokratie das Ruder des Regiments mit der größten Tugend geführt. Den Eigennutz verspüre man sowohl in selbiger, als in andern Staaten, und Montesquieu stelle sich, wenn er das Gegentheil glaubet, eine Platonische Republik vor, die nimmer in der Welt gewesen, noch darin seyn könne.

Es hat aber dieser große Mann hierauf L. I. c. 10. zum voraus also beantwortet: Tels sont les Principes des trois Gouvernemens, ce qui ne signifie pas, que dans une certaine Republique on soit vertueux, mais qu'on devroit l'être. Cela ne prouve pas non plus, que dans une certaine Monarchie on ait de l'honneur, & que dans un Etat despotique particulier on ait de la crainte; mais qu'il faudroit en avoir, sans quoi le Gouvernement sera imparfait.

Derselbe giebet auf das deutlichste zu erkennen, daß er von moralischen Tugenden keinesweges redet. Er versteht durch die politische Tugend, die in der Demokratie herrschen soll, nichts anders, als die Liebe zu der eingeführten politischen

politischen Verfassung, welche einem Republikaner vor andern schätzbar seyn muß, weil er mit Theil am Regiment hat. Deswegen kann das gemeine Wesen nicht wohl in Gefahr und Schaden gerathen, ohne daß sein Privatnuz zugleich einen merklichen Abbruch leidet. Daß, um jenes zu erhalten, von Bürgern mancher besonderer eigener Vortheil außer Augen gesetzt worden, davon finden wir in der Römischen und Griechischen Historie viele Exempel, und in der neuern mangelt es auch an Leuten nicht, die Haab und Güther, ja Leib und Leben aufgeopfert haben, damit die Freyheit ihres Vaterlandes behauptet werden mögte, ohne daß sie einen andern beträchtlichen Lohn zu erwarten gehabt, als für rechtschaffene Patrioten gehalten zu werden. Dieses geschieht jedoch nicht ohne Eigennuz. Man will nemlich zugleich, wo möglich, das Seinige bewahren, mithin bey den Lebendigen und der Nachkommenschaft Ehre erwerben. Die Menschen haben verschiedene Begriffe von demjenigen, was Ehre bringet. Bey den alten Griechen und Römern schätzte man die höchsten Würden und größten Reichthümer nicht so hoch, als den Ruhm eines Mannes, welcher sich um sein Vaterland verdient machte. O fortunatam mortem, ruft Cicero Philipp. XVI. aus, quæ naturæ debita pro patria est potissimum reddita! Diese Gesinnung hält Montesquieu billig für die stärkste Stütze der Democratie und will, daß sie den Bürgern eingeßoffet werde, welches eine ganz andere Sache ist, als aus denenselben moralisch tugendhafte Leute zu machen. Warum sollte auch nicht die solchergestalt erworbene Ehre in so große Achtung gebracht werden können, als ein Ordensband oder Titul, welchen zu erlangen, sich mancher es so sauer werden läßt?

S. VIII.

Der Baron Holberg vermeynet, die Römer hätten bereits unter den Königen viele Tugend, samt dem größten Heldenmuth erwiesen, und der Unterthan eines Monarchen könne seines Vaterlandes Regimentsverfassung so sehr lieben, als der Republikaner die Democratie.

Das Regiment war aber zu Rom unter den Königen nicht schlechterdings monarchisch, sondern auch aristocratisch und democratisch, wegen der großen Gewalt des Rathes und des Volks, wie Montesquieu L. XI. c. 12. anmerket.

Wer wollte jedoch zweifeln, daß in Königreichen, unter einer absoluten Gewalt Heldenthaten verrichtet werden, und daß sie zu deren Erhaltung öfters notwendig sind? Gemeinlich aber feuren die Menschen diejenigen Belohnungen dazu an, welche sie von dem Monarchen erwarten. Hat hingegen der größte Haufe in der Democratie gleiche eigennützigte Absichten: so entstehen innerliche Uneinigkeiten, die das gemeine Wesen leicht ins Verderben stürzen. Es ist gut, daß

Die Monarchie siehet zu erhalten, wenn schon den meisten Unterthanen eine Veränderung der Regimentsform gleichgültig ist oder sie wohl gar dar-

nach seuf. daß überall der Eigennuz dem gemeinen Bessen nachgesetzt werde, aber in ei-
 zen, nicht nem Staat nicht so nöthig, noch es so leicht dahin zu bringen, als im andern.
 aber die Ein Monarch kann eher verhindern, daß die Aemulationes der Unterthanen schäd-
 Democra- liche Wirkungen haben, als ein ganzes in Partheyen getrenntes Volk. Jener
 tie. darf die Leidenschaften der Seinigen durch Verleiung beträchtlicher Würden
 und Vorzüge anseuren, um sie zu bewegen, seine Befehle willig auszurichten;
 dahingegen eine Republik, weil sie ohnmöglich die vielen Regenten vergnügen
 kann, dem Verlangen, sich durch Würden hervor zu thun, Zügel anlegen, und
 zu veranlassen trachten muß, daß die Bürger in solchen Dingen keine Ehre su-
 chen, die ihren Mitbürgen lästig sind, und demjenigen, welcher zu sehr hervor-
 gezogen wird, Anlaß geben können, die Freyheit zu unterdrücken.

Der Verfasser der Observations sur l'Esprit des Loix irret, wenn er pag.
 54. 55. 56. behaupten will, die Liebe zur eingeführten Regimentsform müsse die
 Monarchie und ein despotisches Reich sowohl erhalten, als die Demokratie.
 Wenn dem Ehrgeiz der Grossen ein Genügen geschiehet, und eine hinlängliche
 Kriegesmacht unterhalten wird: so kann eine Monarchie bestehen, obwohl die
 mehresten Unterthanen nach der republikanischen Freyheit seuffzen, auch die
 Grossen nicht aus Liebe zum monarchischen Regimente, sondern um ihre Wür-
 den und Vorzüge zu behalten, oder solche zu erlangen; die Kriegesleute aber
 des Soldes wegen, und weil sie einen blinden Gehorsam zu leisten angewöhnet
 sind, dem Volke Fesseln anlegen, die es wider Willen tragen muß, wie solches
 in Rom zu der Kaiser Zeiten geschähe. In der Demokratie ist es aber unthun-
 lich, welche nicht verstatet, daß man vielen Bürgern grosse Vorzüge beyleget,
 und deren Freyheit der Unterhalt eines beträchtlichen Kriegesheers in Gefahr
 setzet, mithin kann eine Republik wider der mehresten Bürger Willen nicht
 bestehen.

S. IX.

Von den
 Mängeln
 der Mo-
 narchie
 und De-
 mocratie.

Weil Holberg gemeynet, es ziehe Montesquieu die Demokratie der Mo-
 narchie vor, so machet er ihm den Einwurf, daß die Freyheit und die Sicher-
 heit nicht wohl vereinigt seyn könne. Der schlechteste Bürger betrachte sich in
 der Republik als eine Seule des Staats, die Magistratspersonen und Generale
 aber als seine Bediente. Deren Wahl geschehe gemeiniglich nicht, wie sie billig
 sollte, massen das Volk unermögend sey, die Scheintugenden von den wahren
 Verdiensten zu unterscheiden. Derjenige, welcher alles kann, wolle nicht immer,
 was er nicht soll. Die Wohlfarth eines Staats hänge lediglich von den Eigen-
 schaften des Regenten ab, und das Dänische Reich erweise, wie ein Volk auch
 unter

unter einer unumschränkten Gewalt so glücklich seyn könne, als in einem freyen Staat.

Ich vermuthete, es werde der Herr von Montesquieu den mehresten dieser Sätze nicht widersprechen. Der Herr von Holberg zweifelt selbst daran, wenn er schreibt: Je n'ose pas dire, que l'auteur a voulu indirectement noircir tout souverain gouvernement. Peut-être qu'une telle pensée ne lui est jamais tombée dans l'Esprit. Er schreibt mit gutem Grunde: On doit avouer, qu'il n'y a point de gouvernement sans tache, & il n'est pas encore décidé, auquel on peut donner la préférence. In der Republik entstehen eher innerliche Kriege, als in der Monarchie. Hingegen aber veranlaßt diese mehrere Kriege mit andern Völkern, welche um die Ehrbegierde und Habsucht des Regenten zu ersättigen, der Unterthanen Leben und Güther in Gefahr setzen, ohne daß ihnen der beglückteste Ausgang Vortheil bringet. Der gemeine Mann fähret allerdings, Vergleichungsweise, besser in der Republik, als die Magistratspersonen. Jener hält aber nicht ohne Grund dafür, es sey billiger, daß den mehresten Gliedern eines Staats wohl ist, als daß einige wenige einer ausnehmenden Glückseligkeit genießen, und die Gewalt erlangen, ihre Mitbürger zu mißhandeln. Weil sich jeder Bürger als eine Säule des Staats ansieht: so nimmt er eben deswegen größeren Theil an dessen Erhaltung, als sehr viele Unterthanen eines Monarchen, die öfters nichts verlieren, wenn sie den Herrn verändern. Der Herr von Montesquieu schreibt meines Ermessens mit gutem Grunde L. IV. c. 5.: Cet amour est singulièrement affecté aux Démocraties. Dans elles seules le Gouvernement est confié à chaque Citoyen. Or le Gouvernement est comme toutes les choses du monde: pour les conserver, il faut l'aimer. On n'a jamais ouï dire que les Rois n'aimassent pas la Monarchie, & que les Despotes haïssent la Despotisme. Ich halte auch mit ihm dafür, daß das Volk nicht ungeschickt ist, die obrigkeitlichen Personen zu wählen, wenn keine Geschenke und Anverwandtschaft ihm die Augen blenden. Solchenfalls sind die geistlichen und weltlichen Aemter in den Republiken gemeinlich wohl besetzt, und in der Monarchie die bey deren Vergebung begangene Fehler nicht seltener. Eine unumschränkte Gewalt kan allerdings ohne Mißbrauch geübet werden. Die Menschen sind jedoch sehr zu Ausschweifungen geneigt, und wie *Montesquieu* L. II. c. 4. und L. III. c. 10. wohl anmerket, verhindert nur die Ehrbegierde und Religion einen absoluten Monarchen, seine Pflichten aus den Augen zu setzen, welche man nicht bey allen in dem erforderlichen Grad findet. Die Glückseligkeit der Dänischen Reiche rühret vornemlich daher, daß sie Könige gehabt, welche Gott gefürchtet, und das Regiment dergestalt zu führen beflissen gewesen, wie es vor dem König aller Könige zu verantworten ist.

§. X.

Von der
despoti-
schen Ge-
walt.

Es soll nach Holbergs Meynung, Montesquieu alle unumschränkte Gewalt als despotisch ansehen, und der Erfahrung zuwider laufen, daß diese von der Tyranny nicht abzusondern sey, maßen sich viele weise und fromme Despoten gefunden. Ein solcher könne sowohl die Unterthanen, gleich den alten Patriarchen, wie seine Kinder, als wie seine Sklaven ansehen.

Ich zweifle, daß *Montesquieu* eine monarchische unumschränkte und despotische Gewalt vermischet. Er schreibt L. III. c. 8: Dans l'état despotique les hommes sont tous esclaves. — Le Despot n'a aucune regle, & ses caprices destruisent tous les autres. *Huber* de Jure civitatis L. I. Sect. 7. Cap. 3. n. 16. 17. giebet einen gleichen Begriff von solchen Reichen mit diesen Worten: Est despoticum regnum, ubi proprietas bonorum, quæ singuli possident, ad imperantes pertinet, & personæ subditorum dominio principis ita sunt subjectæ, ut servitio illorum uti, deque vita ac nece disponere possit. S. auch den *Grisbner* in Principiis Jurisprudentiæ Naturalis Lib. 2. Cap. 7. §. 14. Der Türkische Kaiser kann alle Tage 14 seiner Unterthanen umbringen, ohne daß man ihn einer Tyranny beschuldigen darf, weil er vieles aus göttlichem Antrieb thun soll, davon den Unterthanen nicht erlaubt ist, die Ursache zu wissen. S. des Fürsten *Kantemirs* Geschichte des Osmanischen Reichs p. 100. Er nimmt den ihm unterworfenen Großen, ohne die mindeste vorgängige Untersuchung, Haab und Güther, ja Leib und Leben, und man glaubet, daß er dazu berechtigt sey. S. les Voyages de *Motraye* p. 318. 319. 320. Die geringern Unterthanen werden seltener dergestalt mißhandelt, weil bey ihnen wenig zu erjagen, und dergleichen Härte sie zum Aufstand bewegen mögte. Der Persische Schach *Nadir* ließ einen Weg ganz unverschuldet prügeln, damit ihn die Prügel künftig bedachtsam in seinem Dienst machen mögten. S. des *Hanway* Beschreibung seiner Reise nach Rußland und Persien p. 158. In unsern Monarchien gehet man ganz anders zu Werke. Ein Regent, dessen Gewalt keine Verträge einschränken, handelt wider seine Pflichten, wenn er die Wohlfahrt des gemeinen Wesens seinem besondern Vortheil nachsetzet. Kein Mensch darf zwar darüber urtheilen, ob solches geschehen, mithin kann der Monarch, wenn er kein Gewissen hat, seine Gewalt mißbrauchen, und despotisch regieren. Die Erfahrung lehret jedoch, daß es selten geschiehet, weil man sich nicht berechtigt zu seyn erachtet, nach eigenem Gutdünken von der Unterthanen Leben und Güthern Verfügungen zu machen, wie es viele Asiatische Regenten thun. Wenn jemand einer Ungerechtigkeit oder andern Uebelthat beschuldigt wird, so lassen es jene auf das Urtheil unparteyischer

gemeine Wohlfahrt eine sorgfältige Absonderung der Regierung, und Justizfachen erfordert, mithin daß die letztern den Gerichtshöfen zu überlassen sind. Nachdem das Rechtssprechen zu einer Kunst worden, die niemand gebührend üben kann, ohne sie mühsam erlernt zu haben, ist es notwendig, jenes den Rechtsgelehrten zu überlassen. Wenn ein König selbst mit im Gerichte votirte, so würden ihm schwerlich die Besizer widersprechen, und eines Irrthums zu überführen suchen, mithin behinderte solches die erforderliche Erörterung der Sachen; daher auch in den mittlern Zeiten jene sich zwar vielfältig auf den Richterstuhl setzten, nicht anders aber, als nach dem Gurdünken der Schöppen, die Rechtsbündel entschieden.

§. XII.

Von der
Kronfolge
des weib-
lichen Ge-
schlechts.

Der Herr von *Montesquieu* billiget es L. VII. c. 47. daß in verschiedenen Reichen das weibliche Geschlecht von der Kronfolge nicht ausgeschlossen wird, weil dessen Schwäche es zu einem gelinden Regiment beweget, welches mehr Gutes würket, als die Schärfe. Der Herr von *Holberg* vermeynet hingegen in dem 518. Briefe, daß eine übermäßige Gelindigkeit dem gemeinen Wesen schädlicher sey, als die Strenge, und regierten unter einer Königin gemeinlich die Männer dergestalt, wie unter einem Könige die Frauen.

Montesquieu redet aber von keiner übermäßigen Gelindigkeit. Eine Königin, die in ihre eigene Einsicht ein Mißtrauen setzt, läßt gemeinlich diejenigen, welche dazu bestellet sind, die Gesetze vollstrecken, ohne ihnen öfters Einhalt zu thun, und dabey fährt ein Volk wohl. In gewissen außerordentlichen Umständen ist die Schärfe besser, als die Gelindigkeit, nicht aber gemeinlich, weil diese die Liebe der Unterthanen, und jene eine knechtische Furcht würket, auch, wie *Burnet* in den Geschichten seiner Zeiten L. I. p. 53. 54. 55. anmerket, die Fehler desjenigen, gegen welchen sie gebraucht wird, nicht selten bedeket. Regieren vielfältig unter den Königinnen die Männer, unter den Königen aber die Weiber, und sind die letztern selbst das Regiment zu führen ungeschickt: so wäre eben deswegen zu vermuthen, daß eine Königin wohl regieren wird, weil es an ihrer Statt durch Männer geschieht.

§. XIII.

Ob einer
Monarchie
die Geset-
zungen
nützlich
sind?

Der Herr von *Montesquieu* vermeynet L. IX. c. 6. in einer gemäßigten Monarchie müßten Gesetzen seyn, und nicht in despotischen Reichen, weil man sie in diesen niemand anvertrauen könne, da niemand den Despoten liebet.

Der Herr von *Holberg* glaubet ihn zu widerlegen, wenn er anführt, weil die Grossen des Reichs dahin ihre Zuflucht nehmen könnten: so wären nicht im Herzen des Landes, sondern an dessen Grenzen besetzte Dörfer dienlich. Eben

Eben also aber gedenket der Herr von Montesquieu, wie seine folgende Worte ausser Zweifel setzen: La Monarchie ne se détruit pas elle même comme l'Etat despotique; mais un Etat d'une grandeur médiocre pourroit être d'abord envahi. Elle a donc des places fortes, qui défendent ses frontières, & des armées pour défendre ses places fortes. Daß übrigens (wie Holberg einwirft) in Engelland und Polen sich wenig Festungen finden, thut nichts zu gegenwärtiger Frage. In diesen Reichen bringen sie nicht den Königen, sondern der Freyheit des Volks Gefahr. Der Herr von Montesquieu hält L. XI. c. 6. schon diejenige Monarchie für gemäßiget, in welcher der Regent das Richterliche Amt den Unterthanen überläßt, wie es in Frankreich geschieht. Niemand kann zweifeln, daß demselben die vielen Festungen sehr nützlich sind. Der König darf sie sicher denjenigen anvertrauen, die alles Gute und Böse von ihm zu erwarten haben. Es war zu den Zeiten anders beschaffen, wie die Monarchie der innerlichen Uneinigkeit halber in den letzten Zügen lag, und die Anhänger eines sich empörenden Prinzen von Geblüt, oder Herzogs von Guise, so wohl fuhren, als die getreuesten Unterthanen des Königs.

§. XIV.

Dem Herrn von Montesquieu scheint es hart zu seyn, wenn man diejenigen immer mit dem Tode strafet, welche ein Staatsverbrechen nicht entdecken. Der Herr von Holberg vermerket aber, wer eine Zusammenverschwörung verbirget, genehmige sie, und sey deswegen so strafbar, als der Anstifter. Nur macht er eine Ausnahme, zum Besten der Eheleute, Väter und Kinder, auch der Verbrechen, die den Tod nicht verdienen. Meines Bedünkens ist auch dieses die Lehre des Montesquieu, welche L. XII. c. 17. also lautet: La Loi qui ordonne dans plusieurs Etats sous peine de la vie, de révéler les conspirations, auxquelles même on n'a pas trempé, n'est guere moins dure. Lorsqu'on la porte dans le Gouvernement monarchique, il est très convenable de la restreindre. Elle n'y doit être appliquée dans toute sa sévérité qu'au crime de Lézemajesté au premier chef. Er hält also für nöthig, Einschränkungen zu machen, und insonderheit diese, daß allein ein Crimen perduellionis müsse geoffenbahret werden, nicht aber ein jedes wider die höchste Obrigkeit begangenes Verbrechen, wenn es gleich den Tod verdiente. Das Stillschweigen giebet auch keinesweges jedesmal eine Genehmigung zu erkennen, und kann von Freundschaft, oder von der Furcht für den Beschwerlichkeiten herrühren, welche eine Denunciation gemeinlich mit sich führet.

§. XV.

Ob Für-
bitten für
diejenigen
zu erlau-
ben sind,
welche in
Ungnade
gefallen.

Der Herr von Holberg will behaupten, ein Fürst habe Ursach nicht zu erlauben, daß man denjenigen das Wort rede, die in seine Ungnade gefallen, wenn es aus gerechten Ursachen geschehen. Denn sonst blieben viele Verbrechen unbestraft, und die Uebelthäter verließen sich auf das Vermögen ihrer Sönnner.

Sollte aber wohl jemals ein Herr, bevorab in der ersten Hize, geglaubt haben, daß er einigen Menschen ohne hinlängliche Ursachen seine Gnade entziehe? Man bindet allen den Mund zu, welche sich der Unschuld annehmen, oder den übermäßigen Zorn des Regenten mildern könnten, wenn niemand für unglückliche Leute Fürbitten einlegen darf, ohne die Fürsten einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen. Werden auch selbige zu Zeiten misbraucht, so ist es doch besser, daß einige Schuldige unbestraft bleiben, als daß einer unschuldig leidet. Das letztere bringet der Gloire grosser Herren viel mehr Nachtheil, als das erstere. Es entziehet ihnen der Unterthanen auf ihre Gnade und Gerechtigkeit setzendes Vertrauen, welches die stärkste Stütze eines Regiments ist. Wenn auch das Verbrechen weder geleugnet, noch die Strafe ohne Nachtheil des Staats gemindert werden mag, so waget es nicht leicht jemand Fürbitten einzulegen, und die Historie enthält mehr Exempel, der in solchen Fällen gebrauchten Strenge, als einer übermäßigen Gelindigkeit.

§. XVI.

Von dem
Einfluß
der
Fruchtbar-
keit des
Landes in
dessen Re-
giments-
verfas-
sung.

Der Baron Holberg widerspricht dem Herrn von *Montesquieu*, wenn dieser L. XVIII. c. I. lehret, daß die Einwohner eines fruchtbaren Landes, welche etwas im Vermögen haben, sich eher zum Gehorsam bequemen, als diejenigen, so wenig verlieren können, und weil sie in Bergen wohnen, vermögend sind, sich zu vertheidigen. Er setzet ihm die, die Freyheit liebende Engelländer, Holländer und Pohlen, welche in fetten Ländern leben, samt den einen blinden Gehorsam leistenden Russen, deren Grund und Boden größtentheils unfruchtbar ist, entgegen.

Nun ergeben die Exempel der Hochländer in Schottland und der Dalecarlen in Schweden, wie auch der Corsicaner und Albanier, daß Leute, die in Bergen wohnen, und nicht leicht zu übermächtigen sind, denen auch, ihres geringen Vermögens halber, ein übler Ausgang der Sache keinen großen Verlust androhet, der gute Erfolg aber eine Verbesserung ihrer schlechten Umstände hoffen macht, sich eher bewegen lassen, um eines andern Willen, oder zur Vertheidigung ihrer Freyheiten und Rechte, die Waffen zu ergreifen, als bemittelte Unterthanen, welche dadurch ihre beträchtliche Haab und Güter in Gefahr setzen, wenn dasjenige, worüber man streitet, sie selbst wenig angehet, und z. E. zwey Prinzen

Prinzen ihr vermeintes Recht zur Krone zu behaupten suchen, oder auch der König mit den Grossen, wegen der Schranken seiner Gewalt in Zwistigkeiten geräth. Gehehet aber die Sache sie selber hauptsächlich an, und will man ihnen den Antheil, welchen sie am Regiment haben, nehmen, oder die Gewissensfreyheit entziehen, oder ungewöhnliche Lasten auflegen, so lassen sie solches freylich nicht leicht geschehen. Suth machet Muth, und bemittelte Kaufleute und Hausbhalter, welche mit vielen verständigen Leuten Umgang zu haben pflegen, sehen gemeinlich viel besser ein, was für Folgen eine Sache nach sich ziehen könne, als der arme Bergbauer. Ein reicher Landmann hält es sich sowohl für schimpflich, wenn ihm die Obrigkeit wie einem Knecht gebietten will, als er begreift, daß seine gute Umstände nicht lange dauern werden, dafern die Freyheit Abbruch leidet. Diese Furcht brachte das Englische Volk wider König Carl I. und die Niederländer wider König Philipp II. in die Waffen. Der Pohlnische Bauer ist der Knechtschaft gewöhnet, und es ist ihm gleichgültig, die Regimentsverfassung sey beschaffen, wie sie wolle. Der Adel wird aber zu manchem Aufstande veranlasst, weil er Theil am Regiment hat. Ein so grosses Reich als Rußland, schidet sich zu keiner Demokratie, und Montesquieu saget nirgend, daß die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Landes allein der Grund von dessen Regimentsverfassung sey, sondern daß sie verschiedentlich dazu etwas beygetragen haben. Dieses bleibet wahr, wenn gleich Holberg mit gutem Grunde schreibt: *Le pur hazard donne souvent la forme aux gouvernemens. Lorsque les vices se glissent dans un état populaire, on en voit naître une aristocratie; lorsque les grands tachent d'asservir ou d'écraser la populace, le gouvernement devient monarchique, & lorsque le monarque abuse de sa puissance, & qu'elle degénere en tyrannie, le peuple se revolte, & l'état populaire se rétablit.* Beym Montesquieu heisset es L. XVIII. c. 2.: *Ces Pais fertiles sont des plaines, ou l'on ne peut rien disputer au plus fort: on se soumet donc à lui; & quand on lui est soumis, l'esprit de liberté n'y sauroit revenir, les biens de la Campagne sont un gage de la fidélité.* Allein, in Engelland und Pohlen war die Königl. Parthey nicht so stark, daß sich die Landleute ihr unterwerfen mußten, und in den vereinigten Niederlanden machte es das Wasser so beschwerlich, die Freyheit zu unterdrücken, als an andern Orten die Berge.

§. XVII.

Der Herr von Montesquieu merket L. XVII. c. 6. an, daß Ästen ge. Von der
meiniglich grossen Reichen unterworfen gewesen, welche despotisch beherrscher
werden müssen, in Europa sie aber nimmer lange bestanden, und sey es deswe
gen in mehrere mittelmäßige Reiche getheilet, die man nach Gesezen regieret, ser Mo-
und narchien.

und worin sich eine Neigung zur Freyheit äussert, welche nicht leicht verstatet, daß eines das andere unter das Joch bringe.

Der Herr von Holberg führet dawider an, daß Römische Reich habe einige hundert Jahr gedauert, und das Ottomannische dauere annoch. In Europa hätten die sehr grossen Reiche bald ein Ende genommen, weil die thörichte Gewohnheit eingeführet worden, sie unter die Kinder der Monarchen zu vertheilen.

Die Daurung des Römischen Reichs begleiteten aber so viele Uebel, daß man eben daraus erkennet, wie die übermässige Grösse einen Staat über kurz oder lang zum Verderben gereichen, wenn die Neigung zur Freyheit in den Gemüthern der Unterthanen durch eine despotische Strenge nicht dergestalt gänzlich unterdrückt worden, wie es in andern Welttheilen geschehen. Die Römische Kaiser konnten ohne starke Armeen ihre Gewalt nicht behaupten, noch man diese dergestalt im Zaum halten, daß sie nicht öfters ihre Kräfte misbrauchten, den Degen wider ihren Herrn zogen, und ihm das Leben nahmen. Der Türkische Kaiser ist vielmehr ein Asiatischer als Europäischer Herr, und regieret mit einer despotischen Gewalt an die Sklaverey gewöhnte Völker, welchenfalls, nach des Herrn von Montesquieu Lehre, ein überaus grosses Reich wohl von Dauer seyn kann. Daß aber Carls des Grossen Nachkommen das Fränkische Reich lange behauptet hätten, wann sie es nur ungetheilet gelassen, daran zweifle ich sehr. Es war eine unumschränkte Monarchie, in welcher die Könige ohne des Volkes Genehmigung nichts wichtiges thaten. Daß die mit Gewalt der Waffen bezwungene Völker, obwohl sie der Fränkischen Freyheit theilhaftig gemacht worden, die Gelegenheit gesucht hätten, eine grössere Freyheit, worin sie ehemals lebten, wieder zu erlangen, wenn der König von ihnen entfernt gewesen, und nicht auf jedes seine Aufmerksamkeit mit gleichem Fleiß richten können, scheint mir sehr glaublich zu seyn. Die neuere Historie lehret uns, wie solches den Spaniern widerfahren, als sie so viele Völker, welche an Geseze und Sitten gewöhnet waren, die mit den ihrigen nicht überein kommen, unter ihre Herrschaft brachten. Die Niederländer und Portugiesen schüttelten das Joch vom Halse, so man ihnen aufgeleget hatte, und die Italianer suchten, obwohl nicht mit dem gewünschten Erfolg, ein gleiches zu thun.

S. XVIII.

Ob die Freyheit den Fleiß veranlasst.

Der Herr von Holberg will nicht glauben, daß vielmehr die Freyheit, als die Fruchtbarkeit eines Landes, zum Ackerbau anmuthige, wie der Herr von Montesquieu L. XVIII. c. 3. lehret. Er sezet ihm entgegen, daß China sehr fruchtbar, und auf das beste bebauet sey, dennoch aber willkürlich regieret werde.

Eben

Eben dieses bemerke man in Frankreich, und hätten die faulen Sybariten und Tarentiner in Freyheit gelebet. Die übermäßige Strenge mache die Leute zwar niedergeschlagen, die Freyheit aber keinesweges fleißig, wie sich solches in Pohlen ergebe. Der Herr von *Holberg* schreibet aber wenige Zeilen nachher: La disette force une pauvre femme à filer, und so gehet es in China zu, allwo die Menschen wegen ihrer grossen Menge Hungers sterben müßten, wenn sie nicht fleißig arbeiteten. Der französische Ackerbau ist dergestalt beschaffen, daß er einer Verbesserung bedarfe. Der Chevalier *Nikolls* bezeuget es in den *Remarques sur les Avantages & les Désavantages de la France & de la Grande-Bretagne par rapport au commerce* p. 19. 20. also: Si l'on parcourt quelques unes de ses provinces, on trouve que non-seulement plusieurs de ses terres restent en friche, qui pourroient produire des bleds, ou nourrir des bestiaux: mais que les terres cultivées ne rendent pas, à beaucoup près, à proportion de leur bonté; parceque le Laboureur manque de moyens pour les mettre en valeur. L'extreme misere du Laboureur en France est communement attribuée à l'exces des taxes, qu'il a la payer. — Un fermier craint de défricher un nouveau champ, d'augmenter le nombre de ses bestiaux, ou enfin de montrer une nouvelle industrie, sur de voir augmenter cette taxe arbitraire, qu'il ne peut déjà suffire à payer. Von den Handwerksleuten schreibet Ebenderselbe p. 25.: L'industrie même des Artisans a sa taxe propre & arbitraire presque inévitablement; en sorte qu'ils payent à l'Etat, précisément parcequ'ils produisent dans l'Etat une valeur qui n'y existoit pas: ce qui est proprement un moyen imaginé pour décourager l'industrie. Also hindert die politische Verfassung den Fleiß der Untertanen, obwohl sie ihre natürliche Geschicklichkeit und Neigung zur Arbeit nicht ganz unterdrückt. Immittelst will der Herr von *Montesquieu* nicht, daß die mit Ueberfluß begleitete Freyheit fleißig machet. Es heisset bey ihm L. XVIII. c. 4.: La fertilité d'un pays donne avec l'aisance la mollesse. Seine Meynung gehet vielmehr dahin, daß die fruchtbaren Länder, weil ein jeder darnach trachtet, mehr durch Kriege verwüßt werden, als die unfruchtbaren. Dieses ist den fruchtbarsten Asiatischen Reichen widerfahren; da hingegen die Nordischen bewohnet bleiben, sofern es das Clima verstattet. Es sind ferner in reichen Ländern nicht alle Leute reich. Die bemittelten geben aber den übrigen Arbeit, und machen sie dadurch fleißig. Beym *Nikolls* heisset es p. 305. A mesure que l'argent augmente, l'industrie se développe, les besoins du luxe se multiplient, le nombre des ouvriers augmente, de nouvelles voyes de commerce extérieur s'ouvrent. Uebrigens leben in Pohlen diejenigen, welche den Acker bauen, keinesweges in Freyheit, sondern nur des Adel, der die Hände nicht leicht an den Pflug leget.

§. XIX.

Vom
Pabst-
thum.

Der Herr von Holberg mißbilliget es sehr, daß Montesquieu eine von der weltlichen Obrigkeit nicht abhängende geistliche Gewalt billiget. Ici il parle, schreibt er, en catholique oultre & se rend tout à fait méconnaissable. Ich glaube, daß ein Vorurtheil, welches die Religion veranlaßet, ihm hier die Feder geführt hat, oder daß er durch seine Sätze die Clerisey besänftigen wolle. Da derselbe immittelst nicht ohne Ursach dafür hält, daß ein Staat glücklich seyn könne, wenn gleich der Regent nicht alles thun kann, was er will: so fliehet man leicht, warum ihm die Einschränkungen der höchsten Gewalt gefallen, welche das Pabstthum in Römisch-Catholischen Ländern veranlaßet. Er giebet dieses L. XXV. c. 8. also zu erkennen: Dans la Monarchie, où l'on ne sauroit trop séparer les Ordres de l'Etat, & où l'on ne doit point assembler sur une même tête toutes les Puissances, il est bon que le Pontificat soit séparé de l'Empire. Deswegen aber stellet der Herr von Montesquieu in keine Abrede, daß die weltliche Obrigkeit befugt ist, die geistliche zu verhindern, dem Staat nachtheilige Verfügungen zu machen. Diese aber sind eigentlich das Uebel, welches das Pabstthum mit sich führet, massen sonst der Staat bestehen kann, das Kirchengregiment werde durch ein vom Landesherren angeordnetes Consistorium, oder auf demokratische Weise durch die Geistlichkeit und Kirchenvorsteher, oder durch einen auswärtigen geistlichen Fürsten geführt. In Frankreich weiß der König und die Parlemeute der päpstlichen Gewalt solche Schranken zu setzen, daß man deren Mißbrauch nicht so sehr empfindet, als in andern Reichen, und zwar nur alsdenn, wenn die Hülfe des weltlichen Arms von der Clerisey bittweise ersanget wird.

Nachdem ich diese Abhandlung fertigsetzte, ersehe, daß den Einfluß, welchen das Clima in die Regimentsverfassung hat, auch der sel. Canzler von Mosheim in seinen Institutionibus Historiae ecclesiasticae Sec. I. P. I. c. I. und 5. also erkannt hat: Qui soli orienti oppositi erant populi, severiori Regum aut tyrannorum dominatione premebantur, ad quam patientius ferendam corporis animique mollietates, ipsaque religio, quam profitebantur, multum conferebat. Septem vero trionibus aut subiecti, aut propiores, longe majori libertate utebantur, quam coeli inclementia, corporisque inde nata temperatura, una cum disciplina & religione, tuebantur.

Ein und vierzigste Abhandlung.

Von der Städte Gerichtbarkeit.

§. I.

Es bemerkt der Herr von *Hontheim* *Hist. Trevir.* Tom. I. p. 823., daß Manhielte die Deutsche Fürsten sich vor Zeiten nicht berechtigt zu seyn erachtet, ohne des Kaisers Verwilligung neue Städte anzulegen. Deswegen finden sich viele Kaiserliche Privilegien, mittelst deren diese Erlaubniß ertheilt worden. Ich habe im IVten Theil der Nebenstunden einige Exempel solcher Concessionen angeführt, und will jetzt noch mehrere beybringen. König Conrad erlaubte dem Bischof zu Minden, duo constituere oppida, quæ vulgo Wichbalde appellantur, ubicunque eadem in sua diocesi duxerit construenda (a), und König Ludwig IV. 1738. erteilte dem Oppido Eppinkstein die Freyheit, quod muris cingi valeat & fossatis, iisque iuribus & libertatibus gaudere debeat, quibus opidum regale Franckinfort gaudere dinoscitur atque frui (b), Kaiser Carl IV. 1349. Albrechten von Wolstein eine Stadt zu bauen mit den Rechten, Gewohnheiten und Breiung, die die Stadt zu dem Neuen Markt auf dem Sande hat (c), Erzbischof Gerlachen zu Maynz 1356. aliqua oppida facere, instaurare & de novo construere, concedens oppidanis jura, gratias, libertates & emunitates, quibus cives Francofordenses potiuntur (d), dem Grafen zu Nassau 1360. das Dorf Liebelscheid und den Byhang mit Graben, Thürnen, Erkern und anders zu vesten, als man an anderen Vesten und Städte Vestenungen pflegt zu thun, deren Einwohner der Stadt Weklar Freyheiten haben sollten (e), dem Grafen von Bärtenberg 1364. das Dorf Leichingen zu einer Stadt zu machen, mit den Freyheiten der Stadt Stuttgart (f), und dem Bischof zu Worms, in eben dem Jahr, aus dem Dorf Lammersheim eine Stadt aufzurichten und zu machen (g), endlich dem Grafen von Schwarzburg die Dörfer Strausberg, Göltingen und Ehrenstein in Marktflecken zu verändern (h). In den folgenden Zeiten sind solche Stadtrechte vielfältig von den Landesherren erlanget. Marggraf Wilhelm zu Meissen, gab es dem Flecken Alt-Dresden (i), Herzog Johann II. zu Cleve machte 1487. Edevenar zu einer Stadt (k), und Herzog Georg zu Sachsen 1497. die neue Stadt am Schreckenberge (l).

(a) *Paulini Chron.* Mindensf. p. 26.

(b) *Joannis Spici.* p. 356.

Strub. Nebenst. V. Th.

- (c) *Lunigs Reichsarchiv* Tom. XXIII. p. 1556.
- (d) *Id.* d. l. T. XVI. p. 54.
- (e) *Ludewig* in *Reliq. MSS.* Tom. X. p. 202. 203.
- (f) *Lunig* d. l. p. 679.
- (g) *Schannat* in *Cod. Probat. Histor. Episcop. Wormat.* p. 179.
- (h) *Jovii Chron.* Schwarzburg. bey *Schoetgen* p. 371.
- (i) *Wecks Dresdensche Chronik* p. 473.
- (k) *Teschenmacher Cod. Diplom. Clivenf.* p. 24.
- (l) *Horns Handbibliothek von Sachsen* p. 110.

§. II.

Kaiserliche
und Landes-
herrliche
Bögte üben
die Gerichts-
barkeit in den
Städten.

Die wenigsten, insonderheit ältere Concessionen bestimmen genau, wer die Obrigkeitliche Gewalt in den Städten ausüben solle, sondern sie theilen, wie aus dem §. I. erhellet, gemeinlich den neuen die Rechte einer älteren benachbarten Stadt mit. Herr von *Ludewig* in den Anmerkungen über Seckendorf's Fürstenstaat L. I. c. 4. §. 7 will behaupten, daß kein Stadtrath, weder in Reichs- noch Landstädten, außer den Policey- und Handwerksfachen, die Gerichte gehabt. Denn gleichwie der Kaiser in allen und jeden Reichstädten seine Reichsschulzen, Bögte und Burggrafen gehalten, welche die Städte nachher erst ausgekauft, also waren alle Landstädte ordentlicher Weise mit einem Stadtrichter, Burggrafen und Schultheissen versehen gewesen. Herr von *Schwartz* in den Geschichten der Pommerschen Städte Schwedischer Hoheit, schreibt pag. 183. „Man findet, daß die Landesfürsten sich die Gerichte, als ein zu der Obrigkeitlichen Hoheit gehöriges Recht und Regale anfangs in allen Städten dieses Landes vorbehalten, und der Städtischen Obrigkeit mit der Zeit erstlich durch besondere Vergnügungen überlassen, und anvertrauet haben.“ Ingleichen p. 286: „Die Städte wurden von den Castellanen und ihren Officianten regieret. Auch die Verwaltung der Justiz hatten sie selber nicht. Die Castellanen oder die Landesfürsten selbst setzten ihnen ihre Bögte dazu.“ Der sel. Herr *Kress* in *Vindiciis Judicii recuperatorii* C. 2. §. 6. will behaupten, sub *Francorum & Saxonum Imperio Burgimagistros & Senatores in Germania*, certe in urbibus Provincialibus, non extitisse, und Herr *Lentz* in den Marggräflich-Brandenburgischen Urkunden p. 36. läßt sich von dieser Sache also vernehmen: „Hier (in einem Diplomate von 1233) kommen zuerst die Consules vor in den Städten. Man sagt die Henrici haben die Namen und Bedienungen mit aus Italien gebracht, da man vordem andere Amtsnamen bey den Deutschen gehabt.“ Ich lasse den Ursprung der Benennung an seinen Ort gestellt seyn, und bemerke nur, daß von den ältesten Zeiten her einige aus der Bürgerschaft auf gewisse Maasse die Städte

Städte mit regieret haben, weil von ihnen I. die Rechtshändel entschieden, und denselben II. die Beforgung des Policeywesens anvertrauet worden.

§. III.

Was I. die Justissachen anlanget, so habe ich in dieser Nebensunden Jedoch Vten Abhandlung §. 4. und in der XXIXten Abhandlung §. 3. lit. c. bereits dargethan, daß der Vogt nach der aus der Bürgerschaft genommenen Schöppen Gutbefinden erkennen müssen. Die Schöppenbank und der Rathsstuhl sind viel fältig, nicht aber immer ein Collegium gewesen. In der Conventione Baldewini Archiepiscopi cum civitate Trevirensi von 1308. (a) heisset es: Consules in dicta civitate non ponentur alii, quam Scabini, qui ab antiquo presidere ibidem consueverunt. Also waren dieselbe Personen Consules und Scabini. In der Alten Mark Brandenburg wurde im XIVten Jahrhundert verordnet, daß die Schöppenbank ewiglich bey dem Rath zu Stendal bleiben sollte (b). Zu Prignitz erlangte sie der Magistrat allererst 1560 (c). Zu Arnburg erkannte man 1486, „daß der ehrsame Rath, so sie sich im Rathstuhl verändern, sollen sie unter sich aus dem Rathe einen Richter lesen, und den an die gedachte Schleppen weissen“ (d). Der Bischof zu Eichstädt verordnete 1307. „daß alle Jahr 12 von den Eichstädtischen Bürgern die Steuer nehmen, des Rathes pflegen, Urtheil vor dem Gericht sprechen, und auch besorgen und betrachten sollen, was dem Gotteshause der Stadt, und der Gemeinschaft ehrlich und gefährlich sey“ (e). Diese Männer fanden demnach sowohl die Urtheile im Gericht, als sie im Stadtrath saßen, und waren sowohl Rathsglieder als Schöppen. In Churfürst Friedrichs zu Sachsen 1439. dem Städtchen Frauenstein gegebenen Privilegio werden selbigen die Gewohnheiten und Rechte ertheilet, welche Dresden, Dippoldswalda und Seida hatten, mithin den Bürgern erlaubet, „daß sie alle Jahr jährlich kiesen sollen einen frommen Mann aus ihrer Gemeinde, zu einem Bürgermeister und sonst Rathsgeschworne oder Schöppen, als viel sie deren bedürfen, oder Gewohnheit ist, der vorgenannten Städte eine“ (f). Da dann Schoppen und Rathsgeschworne dieselben Leute sind. Es scheint jedoch die Städtische Gerichtbarkeit enge Grenzen gehabt zu haben, wie folgende Worte (g) anzeigen: „Und ob sich jemand dawider setzte, und nicht thun wollte, was er geheissen würde von einem Bürgermeister, mit Rath seiner Eidesgenossen, daß anders antrete eine Gemeine oder Frucht und Nutzen brächte uns und unserer Stadt, daß dann ein Bürgermeister mit Wissen und Rath seiner Eidesgenossen einen darum strafen mag, und solches unschädlichen unser Gerichte. Denn was unser Gerichte anrühret, darin soll sich der Bürgermeister nicht legen noch wirren, und was unsere Stadt, Gemeine und einen Bürgermeister angehet, darin

soll sich auch kein Richter nicht legen noch wirren.“ Daher der Rath vermuthlich nur Policeyverbrechen strafen dürfen. Als Herzog Johann zu Cleve 1487. dem Ort Sevenar Stadtrecht gabe, verordnete er folgendes: „Sollen wy setzen einen Richter, Vade und Aht Schepen, die von unser wegen dat Recht alldar bewahren, und alle Saacken und Ordeelen, die voir une ton Gerichte kommen und bededinget werden, utrichten sollen, als dat Recht und geborlick seyn fall.“ Und die acht Schepen sollen bey Rade und Consent unsers Amtmans mit denselben 8 Schepen kiesen einen Bürgermeister, und dartho einen vor der Stadt Rentmeister (h). Auch hier war der Rath und Schöppensstuhl ein Collegium. Herr *Grashoff* de Originibus Mulhuse Thuringorum schreibt hievon Cap. 3. Sect. 4. §. 1. p. 97. : Quam Sculteti, Assesores, Scabini, Rachenburgii, Schöpfen, Judices e primariis civibus sumerentur, sensim pedetentimque inde effectum arbitrantur, ut consilium civitatis ex iis formaretur. Ich räume gerne ein, daß wenn der Rath und Schöppensstuhl nicht vereinigt worden, die Städtische Verfassungen anders beschaffen gewesen, wie sie jetzt in den mehresten Städten sind. Man kann jedoch nicht behaupten, daß solchenfalls die Bürgerschaft keinen beträchtlichen Theil am Stadtreichthum gehabt, da, wie schon gesagt, der Vogt in solchen Städten so wenig als in andern nach Gutbefinden Recht sprechen dürfen, sondern geschehen lassen müssen, daß es aus den Bürgern genommen Schöppen gethan.

(a) Herr von *Honthelm* Histor. Trevir. T. II. p. 35.

(b) *Beckmans* Historische Beschreibung der Ehur- und Mark- Brandenburg T. II. P. V. L. I. c. 2. p. 185, 218. Marggräflsch- Brandenburgische Urkunden n. 163.

(c) *Beckman* d. l. P. V. L. 2. p. 125.

(d) Id. P. V. L. I. c. 9. p. 10.

(e) *Falkenstein* in Cod. Diplom. Antiquit. Nordgav. p. 135, 141.

(f) *Schætgen* in der Diplomatischen Nachlese der Historie von Ober- sachsen P. I. p. 687.

(g) Ibid. p. 688.

(h) *Teschemacher* in Cod. Diplom. Clivenf. p. 24.

§. IV.

Der
Stadtrath
besorgte
auch das
Policey-
wesen, je-
doch mit

Daß bereits unter den Fränkischen und Sächsischen Kaisern II. das Policeywesen durch die Bürger besorget worden, räumt *Kress* d. l. §. 6. p. 20. folgendergestalt ein: Devictu, macello, viis reparandis purgandisque per civitatem, idem de ædibus & aliis quotidie necessariis curam suscipere, & in hunc finem de curatoribus, aut pro re nata plane de curatorum collegio prudenti deliberatione consul-

consultare, certas personas in hunc usum eligere, Comites Burgariis non omnia ^{Zuziehung} invidisse, nec hos per otium tam laudabilem ac necessariam curam plane exuisse, ^{des} aut se eadem abdicasse, facile persuadent, quæ de plebiscitis, vulgo Willkühren, ^{Vogte.} apud veteres occurrunt. Wann die Kaiser einem Ort Stadtrecht erteilten, geschähe es, wie aus dem §. I. erhellet, mit den Freyheiten einer gewissen benannten Stadt, oder cum jure, honore, & honesta consuetudine, quibus cetera imperii oppida muniuntur, gaudent, & utuntur. Herr von *Honthheim* bemerkt *Histor. Trevir. T. I. p. 824*, inter ea jura potissimum fuisse, ut civitatibus singulis liceret, habere collegium decurionum, ea, quæ ad utilitatem reipublicæ decusque urbis pertinerent, curaturum. Daß ich aber den Vogt von den Policeysachen keinesweges ausschliesse, erhellet aus dieser Nebenstunden Vten Abhandlung §. 3.

§. V.

Einige Städte hatten gar keinen Bürgermeister und Rath. In *Chronico* ^{Einige} *Salisburg. ad ann. 1298* (a) wird von den Passauischen Bürgern erzählt: *Vole-* ^{Städte} *bant prædicti cives habere magistrum civium, consules & rectores civitatis a se* ^{hatten gar} *electos, & sigillum speciale, & campanas jam erexerant, ad eorum consilium con-* ^{keinen} *vocandum, & sic intendebant, more regaliū civitatum, utpote Ratisponensis,* ^{Bürger-} *non regi mandatis Episcopi, sicut ante consueverant, sed propriis rectoribus, &* ^{meister} *Magistro; und ad ann. 1397. (b): Tandem sunt per Duces Austriæ ipsi cives Episco-* ^{und Rath.} *po eorum reconciliati ita, quod ipsi dederint Domino Episcopo X Milla librarum denariorum Pataviensium, ut de cetero haberent Magistrum civium & consules & proprium sigillum electos ad nutum Episcopi.*

(a) *Pez Rer. Austriac. T. I. p. 395.*

(b) *Ibid. p. 419.*

§. VI.

Andere besonders neuere Städte scheinen hingegen nimmer einem Vogt Auch ein- unterworfen gewesen zu seyn, als Kaiser Friedrich II. (a) dem Ort Anweiler ^{ge keinen} Stadtrecht mittheilte, verfügte er: *Hoc etiam addimus, ut si quis consortium* ^{Vogt.} *civitatis ibidem adeptus fuerit, statim, post id factum, nulli advocato subjacebit;* Und Kaiser Carl IV. verfügte 1356. von den neu angelegten *Maynzischen* Städten (b): *Concedimus etiam & indulgemus oppidanis, quod cippos & patibula facere, & erigere possint & debeant, quibus propter bonum pacis & commodum innocentium, reos & noxios corrigant debita decencia, juxta sua demerita & suorum excessuum qualitate; welches sonst gemeinlich vom Vogt mit Zuziehung der Bürger geschähe.*

(a) *Joannis* Spicileg. p. 454.(b) *Lunig* im Reichsarchiv T. XVI. p. 54.

S. VII.

Könige
und Für-
sten brach-
ten den ge-
meinen
Mann mit
an das Re-
giments-
ruder in
den Städ-
ten.

Der letztern Gewalt wurde dadurch sehr vermehret, daß die Kaiser den gemeinen Mann mit an das Regimentsruder brachten. Herr von *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. VII. p. 525, vermeynet, daß sie aus einer sehr feinen Staatsflugheit denselben an sich gezogen, und schreibt davon also: Imperator (Fridericus II.) in animo habuit, opificum collegia & tribus in urbibus sibi arrogare, instar hominum eorum, qui privilegia accepissent a Cæsare solo, seu suo tutelari. Tædium hujus instituti Germaniæ Principes, eoque magis quo insolentiores & licentiosi magis fierent adversus eosdem opifices eorumque tribus. Nam hinc perpetua tribuum dissidia, æmulationes, studia, motus in urbibus adversus Principes terrarum, ut Imperator ita conciperet spem, urbes omnes demum redigendi sub potestatem Imperialem, easque subducendi Principum dominio ac potentatui. Ich zweifle, daß solches erweislich ist. Die Aurea Bulla Friderici II. von 1232, durch welche das von seinem Sohn König Heinrich 1231. eingewilligte Decretum bestätigt worden, thut hievon keine Meldung, und das Kaiserliche Decret von eben diesem Jahr bey *Schannat* Cod. Probat. Histor. Wormat. pag. 110, mittelst dessen die wider der Bischöfe Willen angeordnete communia consilia und Magistri civium aufgehoben sind, ist mit der, dem Kaiser Friedrich II. beygelegten Absicht nicht zu reimen, jedoch gewiß, daß in den Reichsstädten der Pöbel von den Kaisern mehrere Gewalt erhalten, als ihm ehemals zugestanden. Nach dem Zeugniß des Herrn *Grashof* de Originibus Muhlhausen c. 3. §. 4. 5. waren im XIII. Jahrhundert nur Patritien im Rath zu Mülhausen. Auf Kaiser Ludewigs Verfügung wurden aber im XIVten Jahrhundert auch Handwerker hineingesetzt. Ein gleiches geschah von Kaiser Carl IV. zu Frankfurt (a), und Kaiser Sigismund verordnete 1414: Mechanicos & Mercatores semper urbem Lubecensem regere debere (b). Auch die Fürsten ließen sich das Regiment der Zünfte gefallen, und heißet es in Marggraf Ludewigs des Ältern, der Stadt Stendal 1345. erteilten Gnadenbriefe (c): „Daß wir wir dat alle Jahr in dem Rade to Stendal scöllen wesen twe bederbe Mann ut der Gilde der Wandmecker, twe bederbe Mann ut der Gilde der Kremer, ein bederbe Mann ut der Gilde der Korsemaeker, ein bederbe Mann ut der Gilde der Gerwer und der Schumeker, ein bederbe Mann ut der Gilde der Knofendoger, ein bederbe Mann ut der Gilde der Becker, und twe bederbe Mann ut den meinen börgern.“ Man hat sich vielleicht von geringen Leuten mehreren Gehorsam versprochen, als von denjenigen, die bis dahin am Ruder gesessen, und nicht gewohnet waren, selbigen

selbigen blindlings zu leisten, welche Hoffnung aber öfters fehlgeschlagen, weil nichts schwerer fällt, als das die Freyheit gemeinlich missbrauchende Volk im Zaum zu halten, wenn seine Macht überwiegend ist.

(a) *Classey* in *Anecdosis* p. 57.

(b) *Cörner* in *Chron. beyrn Eccard Corp. Histor. T. II. p. 1203.*

(c) *Beckman* in der *Historischen Beschreibung der Ehur- und Mark Brandenburg II. Band V. Theil I. Buch p. 157.*

§. VIII.

Daß die Städtische Rechte unter Kaiser Friedrich II. große Gefahr gelitten haben, habe ich so eben bemerkt, in dieser Nebensünden IVten Theil aber auch gezeigt, wie die Kaiserliche Verordnung, welche von der Geistlichkeit 1332. wider die Städte ausgewirkt ist, nicht vollstreckt worden. Der selige Herr *Kress* kann es in seinen *Vindiciis iustitiae iudicii recuperatorii* Cap. II. auf 2. §. 9. p. 27. in keine Abrede stellen. Er wendet aber dawider ein, consuetudinis juri contraria non tantam vim esse, ut aut rationem vincat, aut legem, und fordert von jeder Stadt den Beweis, daß sie die Befugnisse auf rechtliche Art erlangt habe, welche ihr der Kaiser in dem angeführten Decreto entzogen.

Selbiges handelt aber 1) nur von Erz- und Bischöflichen Städten, und kann also andern Städten nicht entgegen gesetzt werden.

Entzöge es jedoch auch 2) die Rathswahl jenen gänzlich, so ist gleichwohl nicht abzusehen, was sie hindern sollen, selbige durch einen langen Gebrauch wieder zu erhalten. Es schreibt *Kemmerich de Jure consuetudinis & observantiae* Sect. 2. §. 11.: Si legislator sciat sapius a lege recedi, neque observationem legis data occasione urgeat, sed legem impune violari patiatur, aut negotium legi minus consentaneum ratum nihilominus ac firmum esse sinat, praesumptio inde nascetur, ipsum nolle legem amplius observari. Nun ist nach Kaiser Friedrichs II. Zeiten fast in allen Erz- und Bischöflichen Residenzstädten ein Stadtrath beygehalten, dessen Glieder gemeinlich vom Rath, oder von der Bürgerschaft erwählt worden, welches die Kaiser nicht nur zugegeben, sondern auch die darüber entstandene Streitigkeiten dem Herbringen und der Städte Verfassung gemäß entschieden, mithin selbige gebilliget haben. Wegen der hieraus entstehenden Vermuthung einer allgemeinen Abrogation, kann man jedweder Stadt deren Beweis nicht anmuthen, welchen jedoch die mehreste leichtlich bebringen würden. Indem *Kress* diesen vor erheblich erkennet, räumt er ein, daß hier von keiner Consuetudine irrationabili, welche überall nicht zu dulden, die Frage ist.

§. IX.

§. IX.

Diese Ver-
ordnung
war wider-
rechtlich.

Vielmehr gewinnt es 3) das Ansehen, daß die Kaiserliche Verordnung an sich ungerecht sind, und daher nicht bestehen können. In dem Diplomate König Heinrichs von 1231. (a) heißt es: Nos sine Domini sui assensu civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel conjurationes aliquas, quæcunque nomina imponantur eisdem, non poteramus, nec debebamus impertiri; Und in Kaiser Friedrichs II. Diplomate von 1218. (b): Theodoricus venerabilis Trevirorum Archiepiscopus — cum deliberatione per sententiam indixit, nos nec posse, nec debere in civitate Principis Basileensis dare vel instituire consilium, citra ejusdem Episcopi assensum & voluntatem, atque suorum in eodem principatu successorum — Inhibemus, ne Basilienses consilium, vel aliquam institutionem novam, quocunque nomine possit appellari, faciant aut instituant, sine Episcopi sui assensu & voluntate; wie auch in dieses Kaisers Decreto von 1232. (c): Sicut temporibus retroactis ordinatio civitatum & bonorum omnium, quæ ab imperiali celsitudine conferuntur, ad Archiepiscopos & Episcopos pertinebat, sic eandem ordinationem ad ipsos & eorum officiales ab eis specialiter institutos perpetuo volumus pertinere, non obstante abusu aliquo, si quis in aliqua civitate forte contrarius extitisset. Ut igitur talis omnino removeatur enormitas & abusus, nec auctoritatis aliquo velamine pallietur, omnia privilegia, litteras apertas & clausas, quas vel nostra pietas, vel prædecessorum nostrorum, Archiepiscoporum etiam & Episcoporum super societatibus communibus seu consiliis in præjudicium Principum & Imperii, sive privatae persone dedit, sive cuilibet civitati, ab hac die in antea in irritum revocamus, ac frivola penitus ac inane judicamus.

Es erhellet aber aus dieser Nebenfinden 17ten Theil wie vielfältig die weltliche Gerichtbarkeit zum Besten der Geistlichen durch Privilegien geschmälert worden, und daß überhaupt die Kaiser befugt gewesen, einem zum Nachtheil des andern, Gerechtfame mitzutheilen, habe ich daselbst bemerkt. Warum sollten dann nicht auch die Lagen solcher Regnungen fähig seyn, welche den Geistlichen mißfielen? und warum soll einen Prälaten nicht verbinden, was er den Städten versprochen hat, wenn es dem Reich unnachtheilig ist? Daß die Ordinatio civitatum denen Bischöfen überall zugestanden, machte man den Kaiser durch irrige Vorstellungen glauben. Sie haben nur in mancher Stadt die Reichsvogten an sich gebracht, und commentiret Herr von Hontheim d. l. p. 711. ganz recht über diese Stellen also: Ordinatio civitatum pertinuit ad Archiepiscopos vigore Comitatum, quorum jura ab Imperatoribus in Episcopos retroactis temporibus translata jure proprio eis obvene-

obvenerunt. Die Potestas Comitis & Advocati theilte ihnen aber keine völlige Gewalt mit, wie im §. III. IV. dargethan worden, und sind vielfältig der Vogteyligen von den Kaisern noch engere Schranken gesetzt, als sie vorhin gehabt.

Es heisset 4) in König Heinrichs Diplomate: Et quod Dominis civitatum & oppidorum sine nostræ majestatis assensu similia in suis civitatibus facere non licebat. Herr Kress d. l. p. 23. vermeynet, daß in Reichsstädten der Kaiserliche, und in Landstädten der Landesherrliche Consens erfordert worden. Dieser Deutung widerspricht aber der klare Buchstabe, vermöge dessen in allen Erz- und Bischöflichen Städten kein Communiones, Constitutiones, Confoederationes und Conjuraciones gültig seyn sollen, wenn nicht sowohl der König, als der geistliche Fürst darin gewilliget hat, welches der Herr von Hontheim d. l. p. 707. mit folgenden Worten erkennt: Adstrictiorem hactenus territorialem Principum potestatem vel ex eo apparet, quod nec ipsis civitatum dominis licuerit jus collegii civibus dare sine Imperatoris assensu.

(a) Herr von Gudenus Cod. Diplom. T. I. p. 510. Herr von Hontheim Histor. Trevir. T. I. p. 706. Schannat in Cod. Probat. Histor. Wormat. p. 109.

(b) Herrgott in Cod. Probat. Geneal. Habsburg. p. 227.

(c) Herr von Hontheim d. l. p. 711. Schannat d. l. p. 110.

§. X.

Daß übrigens 5) die Bischöfe sich nicht getrauet haben, das Regiment Sie ist in den Städten mit Ausschließung der Bürger, willkürlich zu führen, und die obrigkeitliche Ämter zu vergeben, erweist ihr Betragen. Bischof Heinrich zu Worms, der von der Kaiserlichen Verordnung den besten Gebrauch zu machen suchte, wollte dennoch nur 9 Personen in den Rath der Stadt Worms setzen. Diese sollten 6 andere, und zwar in solcher Stadt befindliche Ritter zu Rathsgliedern, der König aber aus den 9 Bürgern einen Bürgermeister, und den zweiten der Bischof aus den 6 Rittern erwählen, welcher sich selbst den Vorsitz im Rath bedunge, und wenn er außer Landes wäre, eine geschickte Person zu Vertretung seiner Stelle benennen wollte, wie aus der Nachtung von 1232. erhellet.

(a). Durch solchen Vertrag wurde zwar die Gewalt des Bischofs bey der Besetzung des Rathes sehr ausgedehnet, dieser jedoch nicht abgeschafft, und jenem das gesamte Stadtre Regiment übergeben, sondern er mußte sich die Rathschlüsse gefallen lassen, wenn sie schon nicht nach seinem Wunsch ausfielen. Daß auch zu Trier keine Veränderung vorgangen, sondern, dem alten Herkommen gemäß, die Scabini zugleich Consules verblieben, habe ich im §. III. dargethan. In Bischof Friedrichs zu Speyer Briefe von 1492. (b) heisset es: Judicia & Straub, Lebensf. V. Th. 3 Officia

Officia nostra civitatis Spirensis in Epiphania Domini annuatim locare & concedere demus, secundum dictum & sententiam consulum Spirensium vel majoris partis eorundem, quam suo proferent juramento. Die Besetzung der Gerichte und Aemter geschah also nicht von dem Bischof nach Willkür, sondern nach des Rath's Gutbefinden. Die Judices, Scabini cæterique Consules jurati & universi cives civitatis Colonienfis errichteten 1258. einen Vertrag mit der Stadt Utrecht, und 1281. versprachen die Judices, Scabini, consilium & universi cives Colonienfes Grafen Reinold von Gelbern und die Seinige in der Stadt und auf dem Rhein zu schützen (c). In Kaiser Carl V. der Stadt Bremen 1541. erteilten Privilegio wird gemeldet, daß selbige über fünf oder sechshundert Jahr geruhiglich hergebracht, ihren Rath mit 4 Bürgermeistern und 24 Rathspersonen zu der Stadt Regierung und Verwaltung für sich selbst zu erwählen, zu benennen und zu besetzen (d). Daß die Stadt Hildesheim ihren Rath behalten, erhellet aus dem, im Anfang des XIV. Jahrhunderts errichteten Vertrage, worin es heisset: Omnia etiam anno, quando novi Consules sunt statuti, hiisdem Consules ab Episcopo aut Capitulo requisiti venient ad presentiam eorundem, & tactis sanctorum reliquis jurabunt, quod omnes portas civitatis fideliter tenebunt, & custodient, & quod specialiter S. Pantaleonis & retro urbem portas Episcopo aut Capitulo sive die, sive nocte in omnibus eorum necessitatibus referabunt. Item omni anni feria secunda in capite adventus in generali Capitulo jurabunt dicti Consules, se omnes libertates & emunitates Ecclesiarum, in quantum possunt, fideliter defensuros (e). Es fehlt auch so viel, daß der Churfürst von Maynz die Bürgerschaft zu Erfurt vom Stadtre Regiment ausgeschlossen, daß er vielmehr im XIIIten Jahrhundert die Einrichtung des Stadtraths verbessert hat (f).

(a) Herr Legationsrath Moritz in der Abhandlung vom Ursprung derer Reichsstädte, insonderheit der freyen Reichsstadt Worms in APP. document, p. 677.

(b) Lehmanns Spenrische Chronik Lib. 4. C. 24. p. 333.

(c) Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen und des heiligen Reichs freyer Stadt Edln, gegen Ybro Churfürstl. Durchl. des heiligen Römischen Reichs Versammlung übergebenen Pro Memoria append. 63. 64.

(d) Herr Mosers Reichsstädtisches Handbuch P. I. p. 225.

(e) Chronicon Hildesiense beyrn Leibnitz Rer. Brunsvic. Tom. I. p. 758.

(f) Herr von Falckenstein Historie von Erfurt Lib. 3. C. 1. §. 1.

§. XI.

Die
Städte,
in welchem
sich König-

Weber die ältere noch neuere Obervanz verfaßt mit Kressen d. I. p. 39. dafür zu halten, firmum esse consecutionis filum, quæcunque civitas magistratum habet, Vogtos & Schulthesios, aut nulla aut oppido exili jurisdictione jureque.

jureque politiæ utitur, fruitur. Gleichwie in alten Zeiten der Vogt zwar den Vor- sitz im Rath hatte, ohne dessen Genedmbhaltung aber wenig verfügen konnte, so Fürstliche Bögte sind den, dabem ist seine Gewalt an vielen Orten auf das genaueste eingeschränket. Zu Göttingen dennoch gen erkennt der Gerichtsschultheis nur in liquidis allein, in illiquidis aber mit grosse Gewalt. dem Rath, dergestalt, daß man den majoribus gemäß die Urtheile abfasset und publiciret. Die Criminalfälle gehören vor ihn, mit Ausschließung des Rathes Collegii. Doch muß er zwey Senatores, als Beysitzer, nebst dem Stadt-Secretario dazu ziehen (a). Zu Northheim beget der Stadtvogt zwar das Gericht, und untersucht die Rechtshändel. Die Urtheile werden aber ohne sein Rath von Bürgermeister und Rath abgefasset (b). Zu Hameln hat der Stadtschulthe den Vorſitz im Rath, aber nur ein Votum, und man machet die Schlüsse secundum majora. Es vermeynet Kress d. l. p. 42. Consulum Hamelensium exile fuisse imperium. Nicht wenige Geschäfte sind vermöge Privilegii von 1362, jedoch ihrer Erkenntniß, mit Ausschließung des Vogtes, überlassen (c), und daß keinesweges von diesen selbst, sondern von den Bürgern die Rechtshändel entschieden worden, erhellet aus folgender, in den Städtischen Privilegiis von 1335, und 1407, enthaltenen Verordnung: Si incorrectam aliquis, vel injustam sententiam ante judicem invenerit, penam 6 Denariorum subibit, si justior vel melior sententia adversus eum invenitur in presenti (d). Von Wezlar schreibt Herr Baron von Gudenus in Cod. Dipl. Tom. I. p. 372: Sculteti & praefecti partes Wetzlarienti in Senatu potiores dubio procul erant. Nunc vero potestas eorundem ad sententiarum per scabinos litarum executionem duntaxat restricta dignoscitur. Daß dieses dem alten Deutschen Gebrauch nicht sehr abstimmt ist, erhellet aus meiner Vten Abhandlung S. 4. 5., und aus der XXXVIIten Abhandl. S. 3. lit. c.

(a) Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen I. Theil p. 226. 227.

(b) Nebenstunden I. Theil V. Abhandlung S. 4.

(c) Leibnitz Rer. Brunswic. T. II. p. 515.

(d) Ludewig in Reliq. MSS. T. V. p. 28. 73.

S. XII.

Die Gerichtbarkeit einiger, nicht aber aller Städte erstreckt sich außer ihren Mauern über einen gewissen District Landes. Es entsteht daher die Frage: Ob und wiefern solches zu vermuthen? Wenn die umher gelegene Ländereyen denen Bürgern eigenthümlich zustehen, so ist glaublich, daß sie des Rathes Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Es hat Herr Pufendorf de Jurisdictione p. 608 bereits bemerkt, daß bey dem du Fresne Voc. villa folgende Worte das sch. Fortescuto de Laude legum Angliæ angeführt worden: Sub villarum appellatione erstreckt?

continentur & burgi atque civitates. Villarum enim metæ non muris, ædificiis aut stratis terminantur, sed agrorum ambitibus, territorii magnis, hamiletis quibusdam, & multis aliis, sicut aquarum; boscorum & vactorum terminis, quæ jam non expedit nominibus designare. Er schliesst hieraus und aus andern Beweissthü- mern mit gutem Grunde, Jurisdictionem villæ ex veterum institutis ad campos quoque, prata & boscum villæ pertinuisse, wovon ich am andern Ort mit mehreren handeln werde. Wenn es demnach in Kaiser Friederich II. Aurea Bulla de 1232. heisset: Item civitates nostre jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis (a), so sind durch den Ambitum keinesweges die Stadtmauren zu verstehen. Die Fürsten wollten verhindern, daß man der Reichsstädte Gerichtbarkeit zu ihrem Nachtheil ausdehnete. Daß aber der Kaiser einen Theil der Seinigen ihnen gabe, konten sie wohl leiden. Herr von Ludewig d. l. p. 545. commentiret über diese Stelle also: Ingenua illius confessio Cæsaris, non esse generalem jurisdictionem in Germania, sed specialem tantummodo in domanio imperiali aut sacro patrimonio. Ich begreife nicht, wie man ein solches Geständniß aus den Worten erzwingen könne. Freylich hatte der Kaiser in seinem Domanio jurisdictionem specialem privative, im ganzen Reich aber concurrentem jurisdictionem. Indem er verspricht, die Städtische Gerichte andern zum Nachtheil nicht zu erweitern, begiebet er sich selbst dieser keinesweges. Im Vertrag zwischen Herzog Albrecht zu Bayern und der Stadt Regensburg von 1492. werden die Grenzen des Städtischen Burgfriedens und Burgge- bings deutlich beschrieben, welche sich erstrecken abwärts auf der Donau als fern dann der Bürger und Einwohner Felder seyn gelegen (b). Es schreibt *Schil- ter* in Glossario Teutonico Voc. Burgban p. 80. 81.: Civitates triplicis generis fines & limites Jurisdictionis habere solent: primum & proprium est bannus inter pomœria binnen dem Stadtgraben oder Zwinger. Altera species banni extra po- moeria extenditur, bannus burgi externus, quæ alias & Weichbild & Fluhr appella- tur. Tertium dicitur Gebiethe, Bothmäßigkeit, sub quo continentur villæ, quæ suo proprio banno sub potestate civitatis gaudent. Die zweyte Art wird eine Fluhr oder Feldmark genennet, weil die Stadt über selbige die Gerichtbarkeit äbet. Noch heutiges Tages hält man billig dafür, daß deren Gerichtszwang sich so weit erstreckt, als ihre Markung reicht (c).

Es giebet aber auch Städte, die mit keinen eigenthümlichen liegenden Gründen versehen sind, woran es vielfältig denjenigen mangelt, welche bey Bi- schöflichen Kirchen und Klöstern erbauet worden, massen diesen der an dem Ort befindliche Grund und Boden größtentheils zuzustehen pfeget, den sie den Bür- gern nur verheuren, und solchenfalls hat die Städtische Jurisdiction gemein- lich

lich so enge Grenzen, daß sie sich über die ohnfern den Thoren stehende Schlagbäume nicht erstreckt.

- (a) *Ludewig* in Reliq. MSS. T. VII. p. 517. *Schannat* in Cod. Probat. Hist. Wormat. p. 112.
 (b) *Moser* im Reichsstädtischen Handbuch P. II. p. 519.
 (c) *Oettinger* de Limitibus Lib. I. C. 8. n. 10. *Mevius* P. I. Dec. 130. n. 1. *Lyncker* Dec. 597. *Philoparchi* fluger Beamter P. II. tit. 38. §. 24.

§. XIII.

Von dem Burghann schreibt *Schilter* d. l. : Quæ species regulariter Von Ban-
 usque ad miliare extensa : unde nomen der Banmille & Bannileuca, de qua exten- meilen.
 sione cum gravarentur proceres apud Fridericum II. Imperatorem, is inter alia hoc
 anno 1332. constituit : Item in civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur.
 Diese Wehnung scheint Kaiser Carl IV. Confirmation der Stadt Edlnischen
 Privilegien von 1349. also zu bestärken : Et ut hæc aptius & cautius fieri possint,
 nos eisdem civibus & civitati Colonienfi illam consuetudinem, qua quandam liber-
 tatem, quæ dicitur Borgban & Banmille habuiss & habere dignoscuntur, præsen-
 tibus confirmamus, & etiam nostra autoritate de novo eis concedimus hujusmodi
 libertatem Borgban & jus habendi Banleucam, quod dicitur Banmille civium circa
 civitatem prædictam, per terram & per aquam, & quod possint in violentias com-
 mittentes, & delinquentes & alios circa hoc excedentes infra ipsam Banleucam ani-
 madvertere, & ipsos punire in ipsa civitate aut extra infra Banleucam hujusmodi,
 ubi ipsis civibus videtur expedire, & circa hæc & generaliter circa quæcunque alia
 statuta municipalia & ordinationes quascunque quoad suam civitatem, & statum il-
 lius, & observationem status civesque suos, dictosque convenientes ad nundinas,
 vel ad forum, & contrahentes vel quasi in ipsa civitate & infra Banleucam præ-
 dictam statuere & facere & poenis ac multis vallare (a). Wie auch Kaiser Carl
 V. Aachisches Privilegium von 1520. wenn es also lautet : „Hierzu geben, ord-
 nen und verlehnen wir gnädiglich, daß alle und jegliche Dörfer mit ihren Rech-
 ten und allen ihren Zugehör, mit samt den Einwohnern derselbigen Dörfer, ge-
 genwärtige und zukünftige innerhalb der Banmeilen und Gerichtszwang unser
 Königlichen Stuhls berührter Stadt und Bürgern zu Aach von Alters zugehörig,
 denselben gänzlich und zumalen sollen bleiben zugeeignet und angebenket (b).“
 Allein dieser Banmeilen würden keine oder alle Privilegien der alten Städte
 Meldung thun, wenn ihre Gerichtbarkeit sich gemeiniglich so weit erstreckt hatte.
 Da es nur selten geschieht, so halte ich solches für ein Vorrecht der wenigsten.
 Kaiser Friedrich II. hatte es einigen neuen Städten beigeleget, worüber sich die
 benachbarte Reichsstände beschwerten, weil solches ihnen schädlich war. Was

die alte Städte hergebracht hatten, ließen sie gelten. Hieraus folget keinesweges, daß alle Städte ein solches Recht gehabt, welches noch heutiges Tages den wenigsten zustehet.

(a) *Lunigs Reichsarchiv* Tom. XIII. p. 345.

(b) *Mosers Reichsstädtisches Handbuch* P. I. p. 64.

§. XIV.

Von den
Landweh-
ren.

Die Gerichtbarkeit mancher Städte reicht bis an ihre Landwehren und Warten, welches Thürmer oder gemauerte Häuser sind, woraus man sich wehren, die ankommende Feinde in der Ferne entdecken, und also einen unversehnen Ueberfall der Stadt behindern konnte. Es ist aber solches nur alsdenn zu vermuthen, wenn die Städtische Feldmark sich bis an die Landwehr erstreckt. Denn vielfältig sind solche Häuser weit weit von derselben, wegen der vortheilhaften Gelegenheit des Orts, erbauet. Man hat nemlich in fremdem Gebiet einen Platz erkaufet, auch wohl einen ziemlichen, sich weit erstreckenden aber schmalen Strich Landes an sich gebracht, um daselbst einen Graben zu ziehen, selbigen mit Holz zu bepflanzen, und also grossen feindlichen Haufen unwegsam zu machen. Aus der Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen P. I. Lib. 2. p. 26. 27. erhellet, daß besagte Stadt vom Kloster Hilwartshausen 1415. die Concession erhalten, eine Landwehr zu graben in der Feldmark Diemarden und Geismar, von dem Diemarder Berge bis an die Leine und an die Garte, und um solche Gegend, und mit Schlachten und Werken zu befestigen, und auf- und zuschließen zu lassen, wenn es ihm nuß und gut dünket. Darin willigte auch Dietrich von Uslar. Ingleichen erlaubten den Göttingern 1414. die von Bodenten die Warte bey Ohlenhausen anzulegen, und auf ihrem Grund und Boden Steine dazu zu brechen und zu bauen, nebst Landwehren zu graben und zu schließen und zu öffnen nach Gutbefinden. Hiernächst überkam die Stadt einen Morgen Landes vor den Wartthürmer und zu dessen bessern Unterhalt. Bis an diese Landwehren gehet keinesweges gemeiniglich die Städtische Gerichtbarkeit, sondern ihr sind nur die darin wohnhafte Wartthürmer unterworfen.

Zwey und vierzigste Abhandlung;

enthaltend einen Unterricht von den zwischen den Kronen Frankreich und Großbritannien entstandenen Streitigkeiten, über die Grenzen des Landes Akadien in Nordamerika.

S. I.

Es ist zu Paris ein Buch ans Licht getreten, und in Holland nachgedruckt, Von dem welches den Titel hat: *Memoires des Commissaires de S. M. Très-Chrétienne & de ceux de S. M. Britanique sur les possessions & les Droits respectifs des deux Couronnes en Amérique avec les actes publics & pièces justificatives Tome I. II. III.* In selbigem finden sich die Ausführungen, mittelst welcher von den Französischen und Großbritannienischen Abgeordneten die Rechte beyder Kronen behauptet werden wollen, und zugleich eine solche Menge beträchtlicher Urkunde, daß es jetzt nicht mehr schwer fällt, der Sache auf den Grund zu sehen, und zu erkennen, welcher Theil Ursache hat, dem andern eine Verletzung des Utrechtschen Friedensschlusses bezuzumessen. Ich glaube, es werde den Lesern angenehm seyn, wenn ich ihnen diejenigen Gründe beyder Partheyen, worauf es hauptsächlich ankömmt, bekannt mache, und sie durch einige beygefügte Erläuterung in dem Stand setze, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden.

S. II.

Vermöge des Utrechtschen Friedens Art. XII. gehört der Krone Großbritannien ohne Widerspruch ganz Akadien, massen in selbigem König Ludwig XIV. der Königin Anna auf ewig cediret hat, *Infulam S. Christophori per subditos Britannicos sigillatim dehinc possidendam; Novam Scotiam quoque, sive Acadiam totam limitibus suis antiquis comprehensam, ut & Portus regii urbem, nunc Annapolim regiam dictam, ceteraque omnia in istis regionibus, quæ ab eisdem terris & insulis pendent.* Man kann aber über die Grenzen Akadiens nicht einig werden, die, nach der Engelländer Angabe, sich von dem Flusse Pentagoet, bis an den Fluß St. Laurent erstrecken, mithin das große Land in sich begreifen, welches zwischen Canada und Neu-Engelland liegt; Dahingegen die Franzosen behaupten wollen, das eigentliche Akadien sey nur ein Theil der Halbinsul, die von der Baye François, und dem Atlantischen Meere fast umgeben wird, und zwar der Strich Landes zwischen dem Cap S. Marie, und dem Cap Canseau, Worin der Status controversus bestehet.

wodan

woran man noch Port Royal, oder Annapolis Royal ausnimmt, solchergestalt den Englischen Theil der Halbinsul, mittelst des den Franzosen bleibenden grossen Landes der Etchemins, von Neu-Engelland ganz abschneidet, und das Französische Gebiet bis nach Virginie erstreckt.

§. III.

Großbrit-
tannien
gründet
sich in den
Königlich-
Französi-
schen Ge-
ständnis-
sen.

Die Englischen Commissarien, welche eine Restitution fordern, haben sich wohl beschieden, daß ihnen obliege, den Grund ihrer Forderung darzuthun, und zu solchem Ende berufen sie sich I) auf Königl. Französische Geständnisse, welche zu Zeiten König Carl II. und Jacob II. von Großbritannien, auch nachher geschehen; II) auf die Bestallungen der Französischen Gouverneurs, worin die Grenzen Akadiens bestimmt sind; und III) auf die bey Errichtung des Utrechtschen Friedens gepflogene Tractaten, woraus erhellet, daß Frankreich der Großbritannien Krone den grossen Strich Landes, als zu Akadien gehörig, eingeräumt hat, welchen es anjetz derselben streitig machet.

Was I. die Geständnisse anlanget, so sind sie in den Jahren 1662. 1664. 1667. 1669. 1670. 1685. 1687. und 1700. geschehen. Oliver Cromwell hatte sich 1654. des Landes Akadien bemächtigt. Dessen Restitution begehrte nun König Ludwig XIV. von König Carl II., und als der Französische Gesandte, Graf von Estrades, diese Forderung 1662. that, trug er ausdrücklich darauf an, daß die festen Derter, Pentagoet und Port-Royal, in dem Stande zurück gegeben werden mögten, worin selbige gewesen, als sie die Engelländer weggenommen. Er schrieb an seinen König: *Je demandai la restitution de toute l'Acadie, contenant quatre-vingt lieues de pays: que les forts de Pentagoet, de Port Royal, & de la Heve soient rendus au même état, qu'ils étoient, quand ils ont été pris.* Dieses Pentagoet lieget nun in dem Lande der Etchemins, nicht weit von Neu-Engelland, mithin begreift Akadien solches Land unter sich; woran um desto weniger zu zweifeln, da besagter Französische Gesandte in einer bald nachher erstatteten Relation ausdrücklich meldet, es sey Pentagoet der erste Platz in Akadien, nemlich von der Neu-Englischen Seite, und ferner rieth derselbe seinem Könige an, die Restitution Akadiens auszubringen, depuis Pentagoet jusqu'au Cap-Breton. S. die Memoires T. II. p. 458. 459. 467. 471.

Dieses grosse Land durch den Friedensschluß zu Breba der Krone Frankreich wieder abzutreten, liesse sich König Carl II. 1667. bewegen, und heisset es in selbigem Art. IX.: *Le Seigneur Roi de la Grande-Bretagne restituera au Seigneur le Roi Très-Chrétien le Pays appelé l'Acadie situé dans l'Amerique septentrionale, dont le Roi Très-Chrétien a autrefois joui.* S. die Memoires T. II. p. 34. Der Englische Gouverneur Temple that diese Zurückgabe höchst ungern, weil er aus dem

dem Seinigen große Summen auf die, dasige Englische Colonie verwandt hatte. Er suchte sie daher durch das Vorgeben zu behindern, daß Pentagoet, S. Jean und Port Royal nicht in dem, vermöge des Brebaischen Friedens, den Franzosen zukommenden Akadien, sondern in Neuschottland belegen sey. S. die Memoires T. II. p. 193. 195. 197. 201. 205. Die Wichtigkeit des Befehls fiel jedoch in die Augen, weil dasjenige, was die Franzosen Akadien nannten, von den Engelländern Neuschottland geheissen wurde. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist gleichwohl genug, daß vor 91 Jahren beyde Kronen gedachte Dertier für Zubehörungen von Akadien erkannt, sie in solcher Qualität restituiret, und angenommen haben. Denn König Carl II. gab am 6. Aug. 1669. dem Ebedalier Temple Befehl, in Gefolge des Brebaischen Friedens, der Kron Frankreich zurück zu geben le pays de l'Acadie, situé dans l'Amerique septentrionale, qui appartenait anciennement au dit Roi nommement les Forts & Habitationes de Pentagoet, S. Jean, Port-Royal, la Heve, & Cap de Sable, dont les Sujets de sa Majesté jouissoient sous son autorité; jusqu'à ce que les Anglois s'en emparèrent en 1664. & 1665. & depuis. Die Restitution geschah auch also, und in der Acte de reddition des Französischen Gouverneurs heisset es: Le cinquieme d'Avout de l'an 1670. étant dans le fort de Pentagoet dans le pays de l'Acadie, dont nous avons pris possession pour sa Majesté Très-Christienne &c. S. die Memoires T. II. p. 206. 208. 209. 210. Der Französische Gesandte zu London behauptete 1685, daß sich die Akadische Küste erstreckte bis an den Fluß S. George, und 1667, daß Pentagoet in Akadien belegen sey. Er brachte auch 1700. in Vorschlag, man mögte unter gewissen Bedingungen den Fluß S. George, oder den Fluß Kinibecti zur Grenze von Akadien bestimmen. S. die Memoires T. I. p. 27. 29. 31. Diese Flüsse sind aber von der Halbinsel weit entfernt, und wenn sie Neu-Engelland von Akadien scheiden: so liegen die streitigen Länder in dem letztern.

§. IV.

Der Leser wird begierig seyn, zu erfahren, was die Franzosen wider einen so überzeugenden Grund vorbringen können, und ich will ihn davon treulich unterrichten.

Sie wenden erstlich ein, es sey nach dem Brebaischen Frieden unnöthig gewesen, zu untersuchen, ob die oftgedachten Plätze zu Akadien gehörten, oder nicht, weil durch selbigen in America alles wieder in den Stand gesetzt werden sollen, worin es sich befunden, ehe beyde Nationen einander angefallen. S. die Memoires T. I. p. 16. 17. 23.

Allern, dieses Vorgehen läuft 1) dem klaren Buchstaben des Friedensschlusses zuwider, vermöge dessen Art. XII. Frankreich nur zurück fordern könnte,

Strab. Nebenst. V. Th.

2a

was

von Akadien, und als solche hat es sie angenommen, was es vor dem 1. Januar 1665. besessen, und ihm nach der Zeit von den Engländern abgenommen worden. S. die Memoires T. II. p. 36. Pentagoet und Port. Royal hatten aber diese seit 1654. in Händen, daher man solche Dörter, vermöge des Brebaischen Friedens, nur deswegen zu fordern befugt war, weil sie in Akadien belegen sind, mithin entsunde damals allerdings und lediglich die Frage von dessen Grenzen.

Gesetzt aber auch 2) man hätte eine allgemeine Restitution der jemals einander in Amerika genommenen Dörter beliebt; so ist jedoch genug, daß nicht vermöge selbiger, sondern in Befolge des Friedensschlusses Art. X. die gedachten Dörter als Zubehörungen von Akadien zurück gegeben, und angenommen worden.

S. V.

Daß die
Geständ-
nisse des
Grafens
von Estrades
und
der andern
Französi-
schen Ge-
sandten
irrig sind,
ist un-
wiesen.

Des Grafens von Estrades Geständnisse werden zwar nicht abgeleugnet. Sein Irrthum soll aber zweyrens handgreiflich seyn, weil er geglaubet, die Küste von Akadien sey nur 80 Meilen lang, da sie ohngefähr 300 Meilen betrage, auch Neuhoolland, oder das nunmehrige Neu-York auf dieser Küste zu finden vermerket.

Allein, ob mir gleich die Länge eines Landes, und dessen sämtliche Grenzen nicht genau bekannt sind; so kann ich doch zuverlässig wissen, daß dieser oder jener Ort darin befindlich. Der Graf von Estrades schrieb an seinen König: Comme j'ai parlé de tout ce que dessus avec plusieurs personnes, qui ont demeuré des années entières dans ce pays-là je m'en suis informé particulièrement. S. die Memoires T. II. p. 460. Er hat es also an genauer Erkundigung nicht mangeln lassen. Es kommt hier aber nicht sowohl auf sein Zeugniß, als auf die Namens des Allerchristlichen Königs gethane Forderung an. Mitteltst deren gestund dieser Herr, daß Pentagoet und Port. Royal in Akadien belegen sind. In den neuern Zeiten ist es gleichfalls vielfältig geschehen, und nicht zu vermuten, daß Grenzen, welche fast seit 100 Jahren dieselben sind, ehemals anders beschaffen gewesen. So viele Geständnisse darf man auch den Rechten nach keinesweges zurück nehmen, ohne den Irrthum, mithin das Gegentheil klar zu erweisen.

S. VI.

Akadienist
durch den
Ulrecht-
schen Frie-
den der

Die Französischen Commissarien vermeynen diesen Beweis geführt zu haben, oder doch die ihnen entgegen gesetzte Bekenntnisse kraftlos zu machen, wenn sie drittens darthun, daß Akadien sich ehemals nicht so weit erstreckt habe, als beyde Kronen zur Zeit des Brebaischen Friedens voraussetzten.

Die

Die Worte des Utrechtschen Friedensinstruments: *Acadia limitibus suis antiquis comprehensa*, bedeuten aber nicht so viel, als: mit den Grenzen, welche das Land vor Alters hatte; sondern mit denjenigen Grenzen, die es von Alters, nemlich von langen Jahren her, gehabt. Am wenigsten aber wollte man sagen, daß dieses Land nur in sofern an Großbritannien übertragen sey, wie es jemals vorhin in engern Grenzen, als heutiges Tages, beschloffen gewesen. Die Engländer forderten solches in den ihnen bekannten alten Grenzen, und suchten dadurch zu verhindern, daß Frankreich weniger abtrete, unter dem Vorwand, es wären die Grenzen zu neuern Zeiten geändert.

Wenn die Worte des Friedensschlusses von der Französischen Seite herührten, so mögte man glauben, Ludwig XIV. habe Bedenken getragen, das ganze Land, welches er, unter dem Namen Akadien, vor dem Kriege besessen, der Kron Großbritannien zu überlassen, mithin seinen Verzicht auf selbiges, und dessen Uebertragung außerordentlich eingeschränket. Der Englische Staatssecretarius S. Jean forderte aber 1712. von den Franzosen, *la cession de la nouvelle Ecosse au Acadie, avec ses anciennes limites*, und Frankreich antwortete darauf: *Le Roi veut cependant bien ajouter à cette convention l'Acadie avec ses anciennes limites, comme le demande la Reine de la Grande-Bretagne*. S. die Memoires T. II. p. 257. 261. Es erhellet aus dem vor dem Utrechtschen Frieden von Osmijten geschriebenen Großbritannienischen Amerika, daß das Land, so diese Krone unter dem Namen von Neuschottland vormals in Anspruch genommen, zwischen dem Atlantischen Meer, der Insel Breton und S. Laurens Bay, Canada und Neu-Engelland belegen ist. Wer kann sich denn vorstellen, daß selbige ohne alle Nothwendigkeit und ohne der Franzosen Begehren, sich zu Utrecht mit einem wenigern vergnügen, und es auf die Untersuchung wollen ankommen lassen, ob jemals vor Alters Akadien engere Grenzen gehabt, und daß alsdenn nur ein solches ihr damals unbekanntes Land begehret worden? Was für eine vernünftige Ursach mögte sie bewegen, auf dergleichen Einschränkung selbst anzutragen, da sie versichert war, daß Frankreich ohne dieselbe ihr, den damaligen Umständen nach, das ganze Akadien nicht versagen dürfe? Und hätte man sich mit einem wenigern wollen abspeisen lassen, warum drückte man solches nicht deutlich im Friedensinstrument aus?

S. VII.

Es ist jedoch auch unermessen, daß Akadien jemals die Grenzen gehabt, Die Cession in welche es Frankreich jetzt einschließen will. Dieses soll aus einer königlichen Verordnung von 1638. erhellen, welche in den Memoires T. II. p. 391. zu lesen, mittelst deren Mr. d'Aulnay Charnisay zum Lieutenant-General bestellt wurde, en

auf einen Theil des selben nicht eingeschränken, wenn gleich dieser besonders Akadien heiße, und die andern Theile noch besondere Namen hätten.

la côte des Etchemins, à prendre depuis le milieu de la terre ferme de la Baie françoise, en tirant vers les Virginies, & Gouverneur de Pentagoet. Mr. de la Tour aber bekam das Gouvernement en la côte d'Acadie, depuis le milieu de la dite Baie françoise jusqu'au detroit de Canseau. Diese Eintheilung war aber 1) nicht alt, sondern zu der Zeit ganz neu. Sie ist auch nimmer alt worden, weil sie sich 1647. endigte, als der Herr Charnisen beyde Gouvernements vereinigte.

Es folget 2) keinesweges, daß die Küste der Etchemins und Pentagoet ausser Akadien belegen gewesen, weil in der königlichen Verordnung nicht selbige, sondern nur das Land auf der Halbinsul, die Côte d'Acadie genennet wird. Solches geschah deswegen, weil das letztere keinen besondern Namen hatte, wohl aber das erstere. Die Französischen Commissarien schreiben in den Memoires T. I. p. 239: *S'il y a un Pays en Amerique, qui ait été connu sous la denomination de l'Acadie, & qui jamais n'en ait eu d'autre, ce pays est nécessairement distinct & different de ceux, qui ont eu, qui ont conservé, & qui conservent encore des denominations differentes.* Dieses kann man ihnen auf gewisse Maasse einräumen. Wenn aber solche unterschiedene Länder zugleich unter einem Namen begriffen sind, den die eine Provinz besonders führet; so ist nicht zu vermuten, daß derselbige, der sich des ganzen Landes begiebet, nur die eine Provinz habe fahren lassen. So wenig, was wegen des Reichs Schweden in vielen Tractaten versehen, auf das Theil dieses Reichs, welches man an und für sich selbst Schweden nennet, eingeschränket werden kann; so wenig ist auch der Utrechtsche Friede von der Acadia strikte dicta zu verstehen, wenn eine solche vorhanden. Der Name Akadien wurde nach der Erfindung des Landes, ihm von den Franzosen beygelegt; gleichwie hingegen die Engländer es Neuschottland hießen. Daß jene unter solchem Namen sich nur die Halbinsul zueignen wollen, läuft den Bestallungen der ersten Gouverneurs sowohl, als den Zeugnissen der Französischen Historienschreiber gerade zuwider, und man hätte nicht das ganze Akadien im Utrechtschen Friedenstractat an Großbritannien abgetreten, wenn es nur denjenigen Theil desselben überkommen sollen, welcher keine andere Benennung hat, weil dieser nicht totam Acadiam, sed ejus partem satis exiguam ausmachet.

§. VIII.

Nach Kön.
nig Hen-
richs IV.
von Franz.
reich Be-
stimmung

Daß dieses ganze Land weit ein mehreres unter sich begreife, haben II. die Englische Commissarien aus den Bestallungen der Französischen Gouverneurs erwiesen.

König Henrich IV. bestellte erslich 1603. den Herrn de Monts zum Lieutenant-General de l'Acadie à commencer des le quarantieme degré jusqu'au quarante-

quarante-sixieme, & en icelle étendue ou partie d'icelle, tant & si avant, que faire se pourra, établir, étendre & faire cognoître notre nom, puissance & autorité & à icelle assujettir, submettre & faire obéir toutes les peuples de la dite terre & les circonvoisins. S. die Memoires T. II. p. 319. Nach dieser alten königlichen Französischen Bestimmung der Grenzen Akadiens, gehört dazu gewiß die Küste des größten Theils zwischen dem 45ten und 46ten Grad belegenem Lande der Etchemins und besonders Pentagoet.

Die Franzosen werfen in den Memoires T. I. p. 145. hierwider ein, es sey dem Herrn de Monts nicht nur das Land Akadien, sondern auch die benachbarten Länder untergeben, und diese Confins sollen der District zwischen dem 45ten und 46ten Grad seyn. In den eben angeführten Worten des königlichen Briefes wird aber ausdrücklich Akadien genennet, was zwischen diesen Graden liegt, und dem Gouverneur erlaubt, die Grenzen noch mehr zu erweitern, welches an der Neu-Englischen Seite nicht geschehen.

S. IX.

König Ludwigs XIV. that es aber zweyrens 1647. gegen Norden, indem er den Charnisay Lieutenant Gouverneur-General au Pays & côte de l'Acadie ou la nouvelle France in seinem Amt bestätigte, und ihm unterwarf le Pays, territoire, côte, & confins de l'Acadie, à commencer dès le bord de la grande riviere de Saint-Laurent, tant du long de la côte de la Mer & des Isles adjacentes, qu'au dedans de la terre ferme, & en icelle étendue tant & si avant, que faire se pourra, jusqu'aux Virgines. S. die Memoires T. II. p. 176.

Die Franzosen antworten hierauf in den Memoires T. I. p. 13., es habe sich des Charnisay Gouvernement weiter erstreckt, als Akadien, und die Terre ferme sey davon unterschieden. Den Französischen Gouverneurs wäre nicht nur Akadien, sondern auch die benachbarte Länder unterworfen gewesen, und diese letzte begriffen die jetzt im Streit befangene mit unter sich. Die Bestallung des de Monts sey auf den Strich Landes eingeschränket, der zwischen dem 40ten und 46ten Grad befindlich, mithin gehöre nicht einmal die Meerenge und Gaspesie dazu. Es ist aber in der Bestallung, daß dem Gouverneur die Macht erteilet wird, de faire generalement pour la conquête peuplement, habitation, & conservation des dits Pays, terres & côtes de l'Acadie, depuis la dite riviere S. Laurent jusqu'aux Virgines, tout ce que le Roi pourroit faire. S. die Memoires T. II. p. 178. Da denn nicht nur der Küste, sondern auch dem festen Lande vom Fluß S. Laurent bis nach Virginien der Name Akadien beigelegt wird, als womit die zwischen dem 46ten und 49ten Grad bis an besagten Fluß gelegene Länder nun vereinigt wurden, welches zwar nicht die erste, jedoch sehr alte Grenzen des Landes

des sind, nach denen, vermöge des Utrechtschen Friedens, die Herausgabe geschehen muß. In der Englischen Commissionen Reply ist auch geantwortet, daß nach der Franzosen Deutung, die als eine Zugabe dem Akadischen Gouvernement beygefügte benachbarte Lande von größerer Wichtigkeit wären, als daselbe an sich. So grosse, zum Theil weit entlegene Landschaften könne man nicht füglich benachbarte Dörter eines kleinen Theils der Halbinsul nennen, und die Wörter *Terres voisines* auf sie deuten. Man finde auch in denen, den Gouverneurs von den königlichen Gouverneurs ertheilten Befehlungen, gedachte Worte, da dieselbe hingegen in einigen mangelten, welche die letztern vom König erhalten. Diese aber konnten jenen keine Gewalt mittheilen, die ihnen selbst nimmer gegeben worden. Es sey ein offener geographischer Irrthum, wenn in der Befehlung gesagt werde, daß der de Monts Gouvernement zwischen dem 40sten und 46sten Grad liege, da laut der ihm am 18ten Dec. 1603. ertheilten Concession Cap Breton, die Baie des Chaleurs, Gaspésie u. ausdrücklich dahin gerechnet sind, welche jedoch zwischen dem 45sten und 50sten Grad befindlich. Man habe zu selbiger Zeit in Frankreich die Namen der in Neuf Frankreich besitzenden Dörter, nicht aber ihre Breite zuverlässig gewußt.

S. X.

Bei den
Utrechti-
schen Frie-
denstrac-
taten hat
Frankreich
und Groß-
britannien
deutlich zu
erkennen
gegeben,
daß das
Land Ak-
dien, wor-
über ge-
handelt
wurde, ein
mehreres
unter sich
begreift,
als die
Halbinsul.

Ich schreite nun zu dem III. Großbritannienischen Grunde fort, welcher aus denjenigen Briefschaften genommen ist, die bey den Utrechtschen Friedenstractaten verhandelt worden.

Die Engländer forderten nicht, was die Franzosen *etwas Acadiam* in *sensu strictiori* nennen mögten, sondern was sie selbst Neufschottland nannten, *la nouvelle Ecosse avec les anciennes limites*. König Ludwig XIV. erklärte sich es abzutreten: wollte jedoch lieber Großbritannien mit andern beträchtlichen Inseln und Rechten vergnügen, *pourvu que la Reine de la Grande-Bretagne consente à rendre l'Acadie, à laquelle la riviere de Saint-George servira de borne, comme les Anglois Pont prétendu autrefois*, S. Memoires T. II. p. 257. 261.

Nun erhellet aus eben diesen Memoires p. 707. 708. daß man 1) in Engelland keinesweges nur einen Theil der Halbinsul, sondern allem festen Lande, und den Inseln von Cap Sable bis an den Fluß S. Lauren, die Bay Gaspé und das Cap Breton, den Namen Neufschottland beigelegt hat.

Auch die Franzosen verstünden 2) durch das Akadien, worüber man damals handelte, die Halbinsul keinesweges, weil sie, im Fall es ihnen Großbritannien lassen würde, verlangten, daß der Fluß S. George solches Land von Neu-Engelland scheiden sollte, mithin erkannten, daß sowohl Pentagoet, als das Land der Etchemins zu Akadien gehörte.

Was

Was die Französische Commission hierüber vorbringen, ist überaus schlecht. Sie sagen 1) die Instructions der Englischen Minister erwiesen keine von Frankreich geschene Gession.

Vermöge des Utrechtschen Friedensschlusses, sey 2) Neuschottland und Akadien einerley.

Auch verbänden 3) nicht angenommene Offerten niemand. S. die Mémoires T. I. p. 35. 36. 67. 216.

Endlich wird 4) in der Discussion sommaire sur les anciennes Limites de l'Acadie, & sur les stipulations du Traité d'Utrecht, qui y sont relatives, in *Fabri* Staats. Kanzley P. 110. p. 613. 614. 615. angeführt, Frankreich habe niemals etwas von Neuschottland gewußt und eingeräumt, daß ein solches Land vorhanden sey, mithin es den Engländern nicht abtreten können.

Aus der Englischen Gesandten Instruction erhellet aber unwidersprechlich 1) daß Großbritannien nicht nur einen Theil der Halbinsel begehret hat, als welche von niemand jemals für das ganze Neuschottland gehalten worden. Auch setzet die Französische Antwort außer Zweifel, wie König Ludwig XIV. den Sinn der Forderung sehr wohl eingenommen, weil er sonst unmöglich verlangen können, daß der Fluß St. George, dem Sinn der Engländer gemäß, Akadien von Neu-England scheiden solle. Frankreich hat eingeräumt, was Großbritannien begehrte, folglich kommt es auf dessen Forderung hauptsächlich an, welche nicht mit dem mindesten Schein auf die Halbinsel eingeschränket werden mag.

Allerdings ist 2) vermöge des Friedensschlusses, Neuschottland und Akadien einerley, nicht aber nach dem Sinn der Französischen Commissarien, sondern nach der Meynung derjenigen, welche den Frieden gemacht haben. Von den Tractaten gaben aber, sowohl die Franzosen, als die Engländer zu erkennen, daß sie dadurch weit ein mehreres, als die Halbinsel verstanden.

3) Verbinden bey einer solchen Handlung geschene Offerten niemand, wenn sie nicht angenommen, und ein anders im Friedensschluß festgesetzt worden. Entsetzet aber über dessen Sinn ein Zweifel, so ist er allerdings nach der bey den Tractaten geäußerten Meynung der Verfasser desselben zu erklären, welches im gegenwärtigen Fall um destomehr geschehen muß, da Frankreich die von Großbritannien in Vorschlag gebrachte Friedensbedingungen schlechterdings angenommen hat. Inne Krone behauptete 1680. den Satz, welchen sie jetzt ansetzet, und machte sich, vermöge des Nimwegischen Friedens, nicht nur die unmittelbare Ritterschaft und Städte im Elbe, sondern auch die Länder vieler Reichsstände unterwürfig, obwohl das Friedens-Instrument kein Wort davon enthält,

enthielt, unter dem nimmer erwiesenen Vorwand, daß bey den Tractaten auf die vom Kaiser und Reich solcherwegen gemachte Forderung ein Verzicht geschehen sey. *S. Londorps Acta Publica T. XI. p. 88. Pufendorf Rer. Brandenburg. Lib. 18. §. 18. 19.* Nun will man aber gegen alle Regeln der vernünftigen Auslegung nicht einmal zugeben, daß der Utrechtische Friede, mittelst dessen das ganze Akadien den Engelländern übertragen ist, aus der vorhergegangenen Handlung erklärt werde.

4) Sind eines jeden Worte in dem Verstande zu nehmen, wie er sie sonst zu gebrauchen pfleget. Nun wußte die ganze Welt, insonderheit aber Frankreich zur Zeit der Utrechtischen Friedenshandlung, was Engelland durch das Amerikanische Neuschottland verstehe. Indem es sich also erklärt hat, ihm dieses ganze Land abzutreten, hat es sich alles dessen begeben, was die Engelländer Neuschottland nennen. Nachdem die Franzosen den Entschluß gefasset hatten, besagtes Land fahren zu lassen, war ganz unnöthig darüber zu streiten, ob es Akadien oder Neuschottland heißen müsse. Wer kann sich vorstellen, daß sie geglaubt haben, man verlange von ihnen nur die Halbinsul, und wolle dieselbe künftig Neuschottland nennen, obwohl sie ehemals nimmer mit Ausschließung der in Streit gezogenen Länder also geheissen? Selbstige sind bald in der Franzosen, und bald in der Engelländer Händen gewesen. Jene benamseten sich Akadien, und diese Neuschottland. Ist es bey solchen Umständen möglich mit Vernunft zu zweifeln, was die Verfasser des Utrechtischen Friedensschlusses per *Novam Scotiam sive Acadiam totam* verstanden haben?

§. XI.

Es ist
überflüssig
zu unter-
suchen,
wer vor
dem Brei-
tischen
Frieden
das beste
Recht an
Akadien
gehabt.

Der Großbritannische Beweis bleibt daher, aller gemachten Einwürfe ohnerachtet, unwiderleglich.]

Ich muß aber noch etwas von dem Französischen Gegenbeweise sagen, der zwar weitläufig, aber von handgreiflicher Schwäche ist.

Man giebet sich 1. viele Mühe, zu erweisen, daß Akadien vor dem Utrechtischen Frieden der Kron Frankreich zugesprochen, mitbin den Engelländern nicht resituiert, sondern cedret worden. Es soll die Französische Concession und Bestignung älter, als die Englische seyn, und König Jacob I. ein Land weggegeben haben, welches sich zu selbiger Zeit schon in der Franzosen Händen befunden. *S. die Memoires T. I. p. 127. 129. 130. 134. 152.*

Diese Frage ist aber nunmehr ganz überflüssig, nachdem sie die Friedensschlüsse zu Breda und Utrecht entschieden haben, deren jener die Franzosen, und dieser die Engelländer zu Eigenthümern des Landes machte.

§. XII.

§. XII.

Ferner will II. mit Französischen Historienschreibern erwiesen werden, daß 1) dasjenige Land, welches die Engländer fordern, Neuf Frankreich genennet worden. Daß auch 2) zugleich des Landes der Etchemins und Akadiens, mit hin eines jeden besonders Meldung geschehen, und also dieses von jenen unterschieden ist.

Es kann zusammen besetzen, daß Port-Royal in Neuf Frankreich und Akadien belegen ist, auch daß das Land der Etchemins zu dem Lande und Gouvernement gehört, obwohl es einen andern besondern Namen hat.

Man nannte 1) alles, was die Kron Frankreich in Nordamerika besitzet, vielfältig Neuf Frankreich. Solches begreift sowohl Canada, als Akadien unter sich. So wenig, wenn ein Franzose saget, es liege Nürnberg in Deutschland, er leugnet, daß es in Franken belegen, so wenig stehet zu behaupten, die Historienschreiber verneinten, daß Port-Royal zu Akadien gehöre, indem sie bezeugen, es sey in Neuf Frankreich. So gewiß ferner 2) die Stadt Bern in der Schweiz zu finden, obwohl man sie im Canton Schweiz vergebens suchet, so gewiß gehöret das Land der Etchemins zu demjenigen Akadien, welches die Franzosen seit dem Bredaischen bis zum Utrechtschen Frieden besessen haben, wenn es gleich von der Halbinsul auf gewisse Massen unterschieden, und diese in Ermangelung eines andern besondern Namens, den Namen des ganzen grossen Landes und Gouvernement besonders erhalten.

§. XIII.

Weil III. durch das Utrechtsche Friedensinstrument der Krone Groß Britannien Acadia, ut & Portus Regii urbs cediret worden; so folgern die Franzosen daraus, daß Port-Royal nicht zu Akadien gehöre, weil es sonst keiner besondern Ausdrückung dieser Stadt bedurft hätte.

Aus dem Utrechtschen Friedensinstrument erheller keinesweges, daß Port-Royal nicht in Akadien befindlich ist.

Die Englische Commissarien geben ihnen in den Memoires T. I. p. 65 die gute Instanz, daß gleichwie man nicht schließen könne, es sey Canada kein Theil von Neuf Frankreich, weil im Frieden zu St. Germain die Restitution desjenigen bedungen worden, dessen sich die Engländer in Neuf Frankreich, Akadien und Canada bemächtigt hatten, so erweise auch die ausdrückliche Benennung der Stadt Port-Royal nicht, daß sie außer Akadien belegen sey. Anstatt hierauf zu antworten, machen die Franzosen p. 65. 66. einen neuen Einwurf, und wollen behaupten, es sey im Bredaischen Frieden, auf Betrieb des Französischen Gesandten, namentlich die Restitution von Pentagoet, St. Jean und Port-Royal bedungen, weil sie nicht zu Akadien gehörten. Dieselbe gestehen aber, daß, was sie sagen, aus den Friedenshandlungen nicht erbelle. Man kann also mit bloßem Leugnen diesen Einwurf aus dem Wege räumen. Das gebrauchte Wort *nommement* giebet jedoch zu erkennen, daß von Plätzen geredet worden, die in Akadien liegen, und daß man solches durch deren Benennung außer Zweif-

Scrub. Nebenst. V. Th.

B 5

fel

fel stellen wollen. Die Französische Deutung kann auch deswegen unmöglich Platz finden, weil diese Krone, vermöge des Brebaischen Friedens, Pentaguet und Port Royal zu fordern unbefugt war, wenn die Dertter nicht zu Akadien gehören, und sie gleichwohl vermöge desselben zu deren Besitz gelangt ist, wie bereits oben §. V. dargethan worden.

Was aber den Verstand des Utrechtschen Friedens anlangt, so ist besonders den Rechtsgelehrten bekannt, wie das Wort auch öfters dem vorhergesagten nichts hinzu thut, sondern es nur wiederholet und klärer macht. Daß solches alhier geschiebet, erhellet aus den Friedenshandlungen un widersprechlich. Denn die Instruction der Englischen Gesandten lautet also: *Vous demanderez, que Sa Majesté Très-Chrétienne se desiste de toutes ses prétentions en vertu d'un Traité précédent sur le Pays nommé nouvelle Ecosse, & particulièrement sur le Port-Royal ou Annapolis Royale.* S. die Memoires T. II. p. 253. Wer kann vermuthen, daß sie selbiger zuwider gehandelt haben, und da die Worte des Friedensschlusses einen der Instruction gemäßen Verstand zulassen; so findet kein anderer alhier Platz, bevorab, weil das nachher zwischen den Staatssecretarien St. Jean und Torcy verhandelte ergiebet, wie Frankreich die Grenzen von Akadien einzuschränken nimmer gesucht, und in Zweifel gezogen, daß Port-Royal dazu gehöre.

§. XIV.

Daß den Franzosen die Fische-
rey von Canseau
bis Gaspe
nicht ver-
bothen
worden,
daraus
folget kei-
nesweges,
daß sie
Herren
dieser Kü-
ste sind.

Die Franzosen machen sich IV. damit breit, daß, da den Idrigen im Utrechtschen Frieden nur erlaubt ist, 30 Meilen von der Neuschottländischen Küste zu fischen, ihnen dennoch solches von Canseau bis Gaspe näher am Lande frey geblieben. Es heisset in den Memoires T. I. p. 70.: *Il n'y a rien de clair au monde, si cela n'exclut pas de la cession faite à l'Angleterre, toutes les cotes depuis Canseau jusqu'à Gaspe, ou cependant la peche est bonne.* Man muß bewundern, wie Vorurtheile auch kluge Leute blenden können. Wer das Utrechtsche Friedensinstrument einseheth, dem fällt die Schwäche des Grundes in die Augen, der den Französischen Commissarien so überzeugend zu seyn scheint. Denn dieses verbieteth den Franzosen nicht alles Fischen binnen 30 Meilen von der Neuschottischen Küste, sondern nur auf denjenigen Küsten, *que Eurum respiciunt, ab insula vulgo Sable dicta, eaque inclusa & Africum versus pergendo, also gegen Süden.* Nun ergiebet die von den Französischen Commissarien idrem Buche beygefügte Charte, daß die Küste von Cap Canseau bis nach Gaspe, von der Insul Sable zu rechnen, keinesweges gegen Süden belegen ist, und also kann die außerordentliche Einschränkung der Fische-
rey, welche die Engelländer bedungen haben, auf diesen Theil des Meeres nicht bedeutet werden, wenn gleich

gleich ihnen die Küste geböret. Die Insel Terre Neuve ist selbigem auch durch den Art. XIII. besagten Friedensschlusses ausdrücklich abgetreten, und dennoch bleibet den Franzosen daselbst die Fischey unverböthen.

§. XV.

Es soll V. der Großbritannienischen Forderung entgegen stehen, daß Die Be-
nys 1654. von Ludwig XIV. zum Lieutenant-General bestellet worden, en tout
le pays, territoire cotes & confins de la Grande Baie de Saint-Laurent, à com-
mencer du Cap de Canseau jusqu'au Cap des Rosiers, Isles de Terre neuve, Isles
du Cap Breton de Saint-Jean & autres isles adjacentes en la nouvelle France, nicht
aber en Acadie. S. Memoires T. I. p. 245. T. II. p. 402. 403. als woraus man
folgert, daß dieses große Land keinesweges zu Akadien geböret habe.

Es ist aber 1) bereits §. XI. angemerkt, daß die Franzosen alles, was
sie in Nordamerika besaßen, Neuf Frankreich genennet, mithin sowohl Akadien,
als Canada darunter begriffen haben.

2) Wird in eben dieser Bestallung des Denys p. 405. ihm das Recht zu Akadien
mitgetheilt, de faire une Compagnie sedentaire de la peche en toute l'étendue du
dit Pays, Et cote de l'Acadie jusqu'aux Virginies, und den in America wohnen-
den Französischen Unterthanen verböthen, solche Fischey zu üben. Da denn das Ge-
gentheil von eben dem Lande geredet wird, von welchem bisher in dem Briefe Versü-
gung geschehen, und dieses nennet König Ludwig XIV. das Land und die Küsten
von Akadien. Die Franzosen wenden zwar ein, es hätte der Herr Denys, ver-
möge solcher besondern Concession, die Befugniß erhalten, außer seinem Gou-
vernement eine Fischey anzulegen. Da aber erstlich eben der König, welcher
sie ihm ertheilte, 5 Jahre vorher gesagt hatte, daß sich Akadien bis an den
Fluß St. Laurent erstrecke, wie im §. IX. bemerkt worden, so ist keinesweges
zu vermuthen, daß er wenige Zeit nachher eine andere Meynung gehabt, und
dafür gehalten, es befände sich des Denys Gouvernement zwar in Neuf Frankreich,
nicht aber in Akadien. Auch erbellet zweyrens das Gegentheil aus den folgenden
Worten, wenn daselbst die Concession also eingeschränket wird: A la reserve
toute fois de nos sujets, que nous voulons & étendons pouvoir aller par tout le dit
Pays de la Nouvelle France avec navires & en tels ports & havres, que bon
leur semblera, pour y faire peche verte & seche, tout ainsi qu'à l'ordinaire, sans
y pouvoir être troublés en aucune façon par ladite Compagnie. Denn man muß
entweder sagen, daß die den Europäischen Französichen Unterthanen vorbehalte-
ne Freyheit zu fischen, sich bis auf Akadien nicht erstreckt hat, oder daß dieses
Land ein Stück von Neuf Frankreich gewesen. Das erste sieht nicht zu behaupten,
und also muß das letztere eingeräumt werden.

§. XVI.

Daß von der Krone Frankreich die Inseln dien die Küste vom Cap Canseau bis zum Fluß St. Laurent unter sich begreife, im Meer busen St. Laurentz ausge dungen worden, daraus folget nicht, daß man ihr die Küste lassen wol len, wo an sie gelegen.

Die Französische Commissarien vermeynen sogar VI. in den Memoires T. I. p. 282 283. der Utrechtische Friede enthielte einen Widerspruch, wenn Alaska dien die Küste vom Cap Canseau bis zum Fluß St. Laurent unter sich begreife, weil er sodann der Kron Frankreich die in dem Meerbusen St. Laurent befindliche Inseln nicht vorbehalten können, welches jedoch im Art. XIII. geschehen.

Warum sollte es aber nicht zusammen bestehen, daß zwar ganz Alaska dien der Kron Großbritannien abgetreten, besonderer Umstände halber der Kron Frankreich aber einige Inseln vorbehalten worden, welche sonst zu Akadien gehörten? Dieses ist durch den Utrechtischen Friedensschluß Art. XII. XIII. geschehen. Durch denselben bekamen die Engelländer 1) Novam Scotiam, sive totam Acadiam. 2) Insulam Terra Nova dictam, cum insulis adjacentibus. Am Ende des Art. III. heisset es aber darin: Insula vero Cap Breton dicta, ut & aliae quavis, tam in ostio fluvii S. Laurentii, quam in sinu ejusdem nominis sitae, Gallici juris in posterum erunt. Wer mag hieraus einen Widerspruch erzwingen, und dieser Worte wegen den Franzosen ein mehreres zubilligen, als die im Munde des Flusses und im Meerbusen belegene Inseln? Die Ursach, warum ihnen selbige verblieben, erhellet aus der Utrechtischen Friedenshandlung. Denn in der Königl. Französischen Antwort vom 10. Junii 1712. weigerte man sich, die Engelländer an Cap Breton Theil nehmen zu lassen, parceque la riviere de Saint-Laurent seroit absolument bouchée aux vaisseaux de Sa Majesté, si les Anglois maîtres de l'Acadie & de Terre-neuve, possédoient outre cela l'Isle du Cap Breton en commun avec les François, & même la Canada seroit perdu pour la France, s'il arrivoit, que la guerre vint à se rallumer entre les deux Nations. S. die Memoires T. II. p. 262. Diese ganz besondere Ursach schicket sich auf die obernährten Küsten nicht, und man kann daher, daß einige Inseln der Kron Frankreich verblieben, keinesweges folgern, daß ihr auch die Küsten gelassen worden, woran solche Inseln, jedoch in einiger Entfernung, liegen.

§. XVII.

Akadien ist nicht bloß der Fische-
rey halber
von den
Engellän-
dern zu
Utrecht
ausge-
dungen.

Es verdienet VII kaum eine Antwort, wenn die Französische Commissarien in den Memoires T. I. p. 281. vorgeben, die Engelländer hätten sich durch den Utrechtischen Frieden hauptsächlich der Fische-ey bemächtigen wollen, und diese mit Ausschließung der Franzosen an der Küste des eigentlich sogenannten Akadiens bedungen. An der Küste der Etchemins und dem Meerbusen S. Laurent finde sich aber gegen Süden keine Gelegenheit dazu.

Alein, man weiß in Engelland nur gar zu wohl, welchen beträchtlichen Nutzen auch diejenige Amerikanischen Colonien bringen, von denen wenige zu

zu erwarten sind. Der Französische Gesandte, Graf von Estrades, erkannte es auch, und schrieb 1667. an seinen König: *Votre Majesté peut faire un Royaume considerable d'un Pays, qui n'a pas été connu, jusqu'à cette heure, & que les Anglois souhaitent d'avoir, par les grands biens, qu'ils esperent en retirer, pour le commerce & la marine.* S. die Memoires T. II. p. 460.

Wenn auch das Land der Etchemins bis an Pentagoet sonst keinen Nutzen schaffete, so wäre schon dieser überaus wichtig, daß, dafern solches Großbritannien behält, Neu-Engelland und Neuschottland zusammen hängen, mithin eines das andere vertheidigen helfen kann, da sie hingegen die größte Gefahr laufen, von den Franzosen beunruhiget, und wohl gar überwältiget zu werden, wenn diese solche Vereinigung behindern, die Englische Provinzen trennen, und auf allen Seiten umgeben.

§. XVIII.

VIII. Thut es nichts zur Sache, daß Cromwell 1656. in den gegebenen Barum Concessionen Akadien einen Theil von Neuschottland genannt hat, da er 1) unter Cromwell jenen das Land der Etchemins bis an Pentagoet und den Fluß St. George ver. Akadien standen, mithin die Akadischen Grenzen ausdrücklich bis an Neu-Engelland er. Theil von strecket hat. S. die Memoires T. II. p. 415. Neuschottland genannt hat.

Es ist auch 2) unerblicklich, daß nicht ganz Neuschottland von ihm Akadien genannt worden. Diesen letzten Namen, den die Franzosen dem Lande gegeben, konnten die Engelländer nicht leiden, sondern sie heißen dasjenige Land, worüber König Jacob I. eine Concession erteilet hatte, Neuschottland. Legten aber willkürlich einem Theil desselben den Namen Akadien bey, welchen nach den Französischen Concessionen das ganze große Land führen sollen. Zu Utrecht hat man solchen Unterschied keinesweges gemacht, und sowohl Frankreich als Großbritannien im Friedensschluß deutlich zu erkennen gegeben, daß kein Akadien der Vorwurf ihrer Handlung gewesen, welches von Neuschottland unterschieden ist.

§. XIX.

IX. Ist es eine schlechte Folge, die man in der Discussion sommaire also macht: Frankreich hat sich die natürliche Freiheit vorbehalten, in dem Munde des Flusses St. Laurent Festungen zu bauen. E. gehören ihm beyde Ufer dieses Flusses. Denn solches kann geschehen, wenn gleich das mittägige Ufer den Engelländern verbleibet. Es wird nicht sowohl dadurch die Fahrt nach Canada verhindert, als wenn die vor dem Fluß befindliche Inseln, insonderheit aber Cap Breton in feindlichen Händen sind. Nachdem solche den Franzosen gelassen worden, hat man die Engelländer, welche am Fluß St. Laurent wohnen werden, B b 3

außer

ausser Stand gesetzt, der Schifffahrt auf demselben etwas beträchtliches in den Weg zu legen, weil das Cap Breton nicht verstatet, daß sie von den Ibrigen zu Wasser Hülfe erlangen, daher dieselbe zu Kriegezeiten in weit gefährlichern Umständen sind, als die Franzosen in Canada.

§. XX.

Wie kann man endlich X. daraus, daß die Engelländer nicht gleich nach dem Utrechtschen Frieden sich ihres Rechts gebraucht, das ganze Land bis an den Fluß St. Laurent zu bevölkern, den Schluß machen, daß sie sich solches nicht angemasset haben? Diese Bevölkerung sogleich zu thun, war eine Unmöglichkeit, und wird noch künftig eine geraume Zeit dazu erfordert, wenn man gleich den ruhigen Besitz des ganzen Neuschottlandes behauptet, am spätesten aber wegen der eben angeführten gefährlichen Nachbarschaft der Franzosen, die Gegend am Fluß St. Laurent Einwohner finden.

Z u g a b e

zu der

Vier und dreissigsten Abhandlung.

Von geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten der Landfassen.

§. I.

Zu Bestärkung desjenigen, was ich in der XXXIV. Abhandlung §. XIV. vom Ursprung der geschlossenen Gerichte angeführet habe, träget folgende mir vor we-
niger Zeit zu Händen gekommene Urkunde vieles bey: „Wo Bodo, Detmar und
Cord Gebrüdere und Sebeddere von Adelevesen bekennen openbaar in dißem Breiffe
vor uns, unse Bröder und Beddern und allerseit unse Erven oock als weme, dat wy
van dem Durchlütigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Erichen Har-
togen tau Brunszwic un Lüneborg vnser Gnadigen Herrn, dat Schloß Adeleves-
sen mit siner taubehöring, nich uthbescheiden, wo den Namen hebben edder eigen
mögen, met Dorpern, besettet, unbesettet, Wögdien, Meverhöfen, Schäpe-
repen, Gerichte, in Holten, Felden, Aäer, Tegeben, Mölen, Wännen, We-
den, Wischen, Watern, Fischerepen, Wildbaanen, Forsten in Bergen, Daalen,
Geistliche Leene und Weltliche Achter Leene, oeverst un nedderst, besocht un
unbe-

unbesocht, In Maten unsre seel, Voor Eldern voor de genüttet, gebruket, un inne gehabt hebben, tau enen erslicken Mann Leen, ein jeder sinen Deel un Andör, also Mann Leens Recht un Gewooneit ist, entfangen hebben, willen und schüllen darum syner Fürslichen Gnaden und siner Gnade Erben trüe und hold syn, saudan vorsann un verdeen, Inmaten trüe und holde beleenenden Mannen tau hört, un öhren Leendern schuldig un pflichtig syn, saw wy dat lieflicke taun hilligen mit upgerichteten Fingern gelobet, un geschworen hebben, un dat gegenwärtigen in un mit Krafft dieses Breiffes loben un schweren, un dei Inwohner desülben Gerichts schüllen ören Fürslichen Gnaden, mit der Land Folge un Land Stür, wanneer un saw vaaken des von Nöden, und an uns edder unsen Erben gesunnen un geforder wird, gelick andern ören Fürslichen Gnaden Landen un Liden trüe und wardig syn tau aller Lyd, dey Folge tau daunde, dey Land Stüre tau betalende, an uns und der usen hindernüße und verbeeden, sünner mer Flit trälck derannen syn, dey gescheyen, und upgebracht werden. Un wy vordenanten von Adelevesen, un unsre Brödere un Weddern, ood unsre un öre Manlives Erben schüllen un willen saudan Slott Adelevesen mit siner taubehöringe, wu voor berört, saw vaden un oft dey Fall na Leenart und Rechte künnt, un wanner der von Adelevesen welcke mündig weren, un in Harnische riden, gemelten unsern Gnädigen Herren edder siner Fürslichen Gnaden Erben entfangen, un glick uns, des Ede un Pflichte daun, un versiegelte Bekänntniß nootlürftigen geben. Demiel aber sodanes nicht gescheien is, schüllen wy de edder den von Adelevesen tau genannten Slotte und sinen Andeel nich gestaden, edder kamen laten, so daan Leen en fangige Edeplicht un verwarnung sy unsern Gnädigen Herren edder siner Fürslichen Gnade erben tauvoorn, wy voorstaat, gedaan. Wy edder unsre Erben willen un schüllen heimlich noch openbar mit wetenschop siner Fürstl. Gnaden un örer Erben Herrn edder Frände beschediger Zienbe un Richter up dem Slotte to Adelevesen edder in den Gerichte halten, un sünstent allenthallen nich heymen, edder herbergen, noch einige doorschobe daun, edder daun laten, un schüllen tau uns keine annere Herrn un Fürsten tein, edder ansöcken, unsern Gnädigen Herrn edder siner Fürslichen Gnaden Erben möchte schadelich unde entgegen syn, sündet uns gänglich, deger un alle na sinen Fürslichen Gnaden un sinen Erben richten und holden, un so dann Slott schall siner Fürslichen Gnaden un öhren Erben open huus syn, tau allen Nöden, gegen jedermaniglich keinmant utbesundert, so vaten saudaanes von uns dat gefodert un angeefchet ward, un uns versülven Opninge schadeloos holen. Hingegen un wedderum wilk un schall unsre Gnädige Herr und siner Fürstl. Gnaden Erben uns dan Adelevesen, unsre verwanten un untersatten treuelich vertedigen, beschütten, bescher.

befchermen un handhaben, un woor unfer tau Rechte mächtig nich verlassen gegen jedermanne. Alle Puncte un Articul sämtlich un sündertlich in däßem Breiffe begrepen, gereden un geloven wie Brödere un Gebeddern von Adelehsen vorgenant voor uns un unse Erben vorgemelt siner Fürstl. Gnaden un sinen Erben in guten waaren trüen in Edestatt unverbrochen, deger un alle sünner jenigerley Behelp un Insage, Argelist, olde un niege Fünde, wu dey erdacht möchten werden, ane Befehre woll tau holden, un heben deß unse ein iitlich son Ingeseezel an däßen Breiff daun hangen. Gegeben nach Edrifti Seboot im fefften hundersten un twößften Jaare am Tage Walpurgis der heiligen Jungfrauen." Besage dieses Brieses sollen der von Adelehsen Hintersassen dem Landesherrn mit der Landfolge treu und gewärtig seyn, so oft es an ihren Gerichtsherrn gesonnen und gefordert wird, mitbin musse dieser das Aufgeboth thun. Er sollte auch daran seyn, daß die Steuern aufgebracht würden. Noch heutiges Tages ist das Gericht Adelehsen ein geschlossenes Gericht, gleich denen im Fürstenthum Göttingen befindlichen adelichen Gerichten Garte, Fünde, Waacke, Alten Gleichen, Hardenberg, Imssen, Imshausen, Uessinghausen, Aldershausen und Weismar. Aus der Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen P. I. Lib. 2. p. 13. 14. erhellet, daß diese Gerichte größtentheils sehr weittäufsig sind, und aus vielen Dörfern bestehen, wie dann zum Gericht Adelehsen ein Flecken und sieben Dörfer gehören, in welchen man also brauchbarer Beamten und Gerichtshalter auf keine Weise entbehren konnte. Das zu ältern Zeiten nicht leicht zu erobernde Schloß setzte auch dessen Inhaber in solche Achtung, daß ihnen wohl nimmer angemuthet worden, den Fürstlichen Beamten ihre Hintersassen zu Geboth stehen zu lassen.

§. II.

Gleichwohl aber ist nicht die mindeste Spur einer Exemption gemeldeter adelicher Gerichte von der Herzoge und Grafen Gewalt vorhanden, noch gläublich, daß sie Curtes und Palatia Regia gewesen, denen die omnimoda jurisdictio angeklebet hat, und welche zu neuern Zeiten mittelbar worden. Zwar fand sich ein Kayserliches Palatium zu Grone bey Göttingen. Selbigen aber wurden, wie der sel. Herr Gruber in den Unpartheyischen Betrachtungen über die älteste Nachrichten von Göttingen und der Göttingischen Gegend §. 36. (a) lehret, keine Landschaften beygeleget. Das Land Göttingen gehörte denen Grafen von Lutterberg, von Dassel, von Eberstein, und größtentheils denen Grafen von Northeim, als ein Erbe (b). Diese hatten selbst die Gräfliche Gewalt in ihrer Herrschaft, wie ich P. IV. in der XXII. Abhandlung §. 22. bemerket habe, mitbin stunde die in solchem Lande wohnhafte Ritterschaft unter ihnen. In den Erb.

Erblanden Heinrich des Löwen, welche nach der Aukserklärung seinen Söhnen verblieben, befanden sich Grafen, die ihre Homines waren (c), und die Lehnleute sind zu diesen Zeiten gemeinlich auch Unterthanen gewesen. Wie kann denn eine Unmittelbarkeit des im Göttingischen festbatten niedern Adels vermuthet werden? Insonderheit ist die uralte Landsässerey der Herren von Adelebsen, ja sogar der zum hohen Adel gehörenden Edlen Herren von Plesse erweislich. In einem Schatzregister liest man: „Anno Domini. MCCCCVI. Ist dāße summe gesath tho Göttingen, dāße schattinge wort Hertogen Fredericke, do he gesangen von deme Biscop von Colne by den von Münstere.

De Gerichte Münden, Sefelenstein und Imbsen 215 Gulden, Uslar 90 Gulden, Hardeßen 60 Gulden, Moringen 45 Gulden, Harste 60 Gulden, Brunstein 90 Gulden, Ganderßen 90 Gulden, Sedusen 90 Gulden, Summa 740 Gulden.

Das Gerichte to Fredelände togen de von Göttingen to sik, vnde alle Wenner de up oren Gädern seiten, In welsörem Gericht de wonden,

De Mandchopp Pleße 60 Gulden, Hardenberg 75 Gulden, Adeleuesen 60 Gulden, Nidecke 30 Gulden, Dath olde Huß to Glichen 15 Gulden, Jäne 23 Gulden, Bradenberge 15 Gulden, Gladebeck 23 Gulden, Stoffenborch 15 Gulden, Bramborch wort nicht gesath. Iem von Erbaru Lüden de In dem Lande Wenner vnde Guder hebben: Hans von Bouenten Borchards son vnd von sinen Mannen 12 Gulden, Heinrich von Bodendausen von sinen Mannen to Reinhusen 12 Gulden, Johan von Bodenhufen von sinen Mannen 12 Gulden, Hans von Moringen von sinen Mannen 12 Gulden, Gänter von Uslar von dem Dorpe Wacken 15 Gulden, Das Dorp Eiboldeßhusen 12 Gulden.“

Der Edle Herr von Plesse erkannte 1447. Herzog Wilhelm und Friederich den Jüngern für seine Obrigkeit in folgendem Schreiben: „Minen willigen be-
reden Denst vor, Hochgeborne Fürsten gnedige leue Herrn, alse ek am Dingsta-
ge nävest vergangen von Juwen Gnaden Hertogen Frederikes beschedinge wegen vor
Juwen Gnaden tho Munden was, wedderfor my dar van Hinrick Harkenstelle
Vorger darsuluest ein undrechlich edder vnadelich Hon vnd schmeißet, In dem
dat Ik von sinetwegen In dem Vanne sin schelle, vnd Godes Dienst vor my
geweyert wartt, daruon my doch mit allem nicht wittlich was, edder ok noch en
ist, daruth tho merkende, den wer citation edder monition derwegen vernommen
hebbe, ok vnuersolget edder vnuerselaget vor Juwen Gnaden edder als wedme,
vnde ok nicht enweit, öme ym Rechte icht pflichtig so, vnde of dat also were
gewest, meinde ek dat billiche vor Juwen Gnaden thom ersten scholde sin ver-
flaget. Wo dem allet, meindt my desulue Harkenstell sunder Ansage nicht tho

Strub, Nebensl. V. Th.

E c

latende

latende, schall myner Juwer Gnaden tho rechte mechtich sin, sine to doude so vele Juwe Gnade erkennen ed öme plegende wurde, vnd dessälven gelicken mede derumme tho nemende, bidde denselicken den ergenanten Harkensfell dorch Juw Gnaden Radt von Münden willen vnderrichten laten, he sulcke vntedelicke vnd vermatten beschweringe vnd vorneminge, wat dar is, affstelle, my vor so dan Hon vnd schmachet do so vele he pflichtig ist, so ed meyne blike eigen, hierinne gnediglicken thon Besten bewisen. Verdene ed ömme Juwe Gnade mit mynen willigen Denste gerne. Wan ed nu gnedigen Herrn Juw Gnaden vnderwisinge hirinne nicht geneten konde, off ed den mit dem benenten Harkensfelle vnd den sinen wedderum to schickende frege edder Bnwille, Juwer Gnade den dußer minner verfolgunge und schrifte willen Indechtig syn, den ed dar darmede vor Juwen Gnade vullenkomlicken will verfolgen, vnd verlanget hebben Juwe gnadige Andt worde. Gegeven vnder minen Ingeß. Am Donnerstage na Exaltationis sanctae Crucis Ao. 74. Gottschalk Herr tho Plesse.“

Als 1488. die Göttingische Landschaft Herzog Wilhelm eine Fräuleinsteuer schriftlich verwilligte, unterschriebe den Brief von wegen der Ritterschaft Diederich Edler Herr Plesse, Diederich von Uslar und Henrich von Hardenberg. Es lautet derselbe also: „Jw Iruchtigen Hochgeborn Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm to Brunswig und Lüneborch Hertogen vnser gnedigen leuen Herrn Enbeiden wy Prelaten, Manschop vnd Stede Juwen gnaden Landes Quertwoltz, dar Gottingen Inne belegen is, vnse Innige gebet mit underdanigen willigen pflichtigen Densten vorn, und als wy vth Juwer Fürstlichen Gnade begerte lateste to Steyne eine lidelicke Landtbede to der Hochgebornen Fürstinnen Juwer Gnade leuen Dochter vnser gnedigen Fräwen der Landgräffinnen to Hessen ic. hylegungz zwischen ersikomende Michael vnd Martinii vortt ouer ein Jahr up to komen hebben ouergegeuen, So willen wy vordern sit, so vele vnß das will sögen, Juwen Gnaden to wolgefallen ankeren, dat sodan'ouergegeuen bede to voerberorden saken vnd Enden moge vpfkommen, des wy Johannes to Burckfelde vnd Berndt to Northeim Abte, Diderick Eddeln Herr to Plesse, Diderick von Uslar, Henrich von Hardenberg, de Stede Gottingen, Northeim vnd Münden vnser Ingeß. vnd Secret. to mittiken orkunde an düssen Breff hebben gebangen vnd gezeuen na Christi vnser Herrn gebort Vertein hundert Im Achte vnd Achtigsten Ibare am Sonnauende nach Mauricii & sanctorum eius sociorum martirum.“

Die Urkunde, welche wegen der Ueberweisung des Landes an Herzog Wilhelm 1491. ausgefertigt worden, ist folgenden Inhalts: „Darub hebben de Manschub einen abscheit mit sinen Gnaden genommen, da sine Gnaden willen, wan sie Ihr Leben empfangen, alseden ock paldigen, des nun sine Gnade mit

mit den geschickten des Rades to Göttingen einen Abscheidt, dat he vp den Sondag Leonardi, do nechst folgēt, wolde to Göttingen Inriden, vnd des Mondages darna von den Rade vnd ören Borgern die Huldigung nehmen, vnd darna danne fort von den andern Steden. Darmede nehmen sie Vrlaub von sinen Gnaden, sondern de Manschop vnd stede, besprechen sich vnderlanges vnd worden ein, dat se vp den Sontage na Simon Juda darnebeist kommen wolten, schickten het to Münden to dem vorsezten vnserm gnedigen Herrn Hertogen Wilhelm, aldar sine Gnade bidden, dāßer Landschop öhre Priuilegia öhne von sinen Vorfarren geueuen vnnnd besiedigt, od tho beueisen vor der Huldigung schicken dartho Didericke von Pfler, Bartolde von Adeleusen Barteldes seligen Sohne, den Rath zu Göttingen, Northeim vnnnd Münden, de nu dorch guden sit solche Beuestigunge vnnnd darouer twene Breiße eines Ludeß erlangeden, der eine bei Junckhern Didericke Hern to Pleße to der Manschop behaue, vnnnd der ander bei den Rath to Göttingen tho der Stede bedueß ist geleget.“ Es waren solchemnach Diederich von Uslar und Bartold von Adeleusen ritterschaftliche Deputirte, auch der Edle Herr von Pleße ein Glied der Manschaft, welchen ihre Briefe zu bewahren anvertrauet wurden. Ferner ist das Leinebergische Gericht ein Braunschweig Lüneburgisches Landgericht gewesen. Dieses besetzten die von Pleße, von Adeleusen, von Bobenten, und von Kerßlingerode. Sie erwählten auch den Richter, wie aus folgendem von wegen Herzogs Wilhelm 1496. geschedenen Vortrag erhellet: „Dat de vorsezte Fürste um Sake willen sine Gnade darto bewegende, mit Rade und todat siner Gnaden und des Landes Manschop, und sunderges der Schlechte de den Greben von Leinebergen plegen to kiesen, by Nahmen der von Pleße, von Adeleusen, von Bobenten, und der von Kerßlingerode na wohnlicher Wiese einen Greben geköhren, genöthmet und geböbelte Eide von öme to der Herschop und Gerichts beduf eingenommen, und se um darwegen dar tho stede geschickt, und vorschreiben hat, öhne tho besiedigen.“

Wollte man sagen, es sey solches zu den Zeiten geschehen, wie die heutige geschlossene Gerichte aufgehört haben, Obergerichte zu seyn, so sehet man als erwiesen voraus, was dargethan werden muß. Es ist, wie ich oben in der XXXIV. Abhandlung §. VII. angemerket habe, nicht zu vermuthen, daß eine Sache in den vorhergehenden Zeiten anders beschaffen gewesen, als in den folgenden, wenn keine Veränderung erwiesen wird, welches hier bisher nicht geschehen. Vielmehr erhellet, daß schon in ältern Zeiten die von Adeleusen denen Herzogen von Braunschweig und Lüneburg gedienet, und also ihre Lehnleute gewesen. Herzog Otto das Kind sandte 1246. an die Stadt Münden Boldewi-

num de Blanckenborg & Thitmarum & Bodonem milites de Atheleveffe de latere suo! (d). In eines andern Herzogs Otten gedegten Gericht saße Herr Werner von Adeleveffen besage dieses Briefes: „Van der Gnade Goddes, we Otte Hertoghe to Brunswig spreken umme de Seelinghe der de Provest von Hilwordesbusen, unde Otte, Hinrich, Thiderich, unde Frederich brodere ghenant sint von Ruseberg, to uns hebben ghe ghan, umme dat gut to Mense, dat Groepen beset hadde, vor en recht dat dat gut, dat Goddeshus to Hilwordesbusen beseten heft rowelliken, ane rechte Ansprake, seker dem male dat et des Goddeshus egen is, dat dat de Provest von des Goddeshusen wegen mit sime rechte het mach beholden, wennet ome emet en ten moghe, na der rede also se uns beyder siden berichtet heböt, dar uns man unde uns denere ouer ghewesen heböt. disse ding sint tughe de Edle her Herman von Plesse, her Conrad, her Lodewich von Rosforp, her Crucii von Gladebeke, her Hinrich von Bouenten, her Wernhere von Adeleveffen, unde her Heyse von Bstere riddere unde ander lude vele, unde to eme Urkunde disse vorbescrebener ding ghebe we disse bref beseghelet mit useme ingheseghele, na Goddesbort dretteyn hundert iar in deme negheden vn twintigsten iare des dinstages na der heyligen Juncdrowen Marien dage der Peteren. Auch nannte Herzog Ernst 1335. Wernerum de Adeleveffen militem suum (e).

Sollte unter der grossen Menge alter Urkunden, welche aus den mittlern Zeiten vorhanden sind, sich keine einzige finden, wodurch ein geschlossenes Gericht von der Grafen Gewalt befreiet, oder demselben die Unmittelbarkeit entzogen, und es einem Fürsten unterwürfig gemacht worden, wenn es jemals geschehen? Das Argumentum a silentio ductum verhältet mir nicht, solches zu glauben.

In den mehresten Deutschen Ländern funden sich Loca exempta und Königl. Kammergüter. Sind aus diesen geschlossene Gerichte worden, so müste man fast überall zwischen geschlossenen und ungeschlossenen Gerichten einen Unterschied machen, welches aber in den wenigsten Ländern geschieht, sondern in einigen werden die Landesherrliche Befehle in Regierungssachen überall durch Landesherrliche Beamte, Grasschauptleute oder sonstige Bediente, und in andern durch die sämtliche Gerichtsherren vollstreckt.

Es ist oben gesagt, daß der Klencken geschlossenes Gericht, Hämelschenburg zur Grafschaft Eberstein gehört hat. Dieses adeliche Geschlecht nannte deswegen den Commenthur Ludolf Klenken, auf seinem annoch zu Göttingen befindlichen Grabstein Comitatus Ebersteinensis nobilem (f).

(a) Zeit und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen P. I.

(b) Leibnitz Rer. Brunsvic. T. III. praef. p. 5.

(c)

(c) Origines Guellicæ T. III. præf. p. 58.

(d) ibid. T. IV. p. 201.

(e) *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. X. p. 31.

(f) *Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen* P. III. p. 52.

§. III.

Daß ferner in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, und besonders im Göttingischen, allwo die meiste geschlossene Gerichte anzutreffen, die Fürstliche Richter Bögte geheissen, wie ich in der XXXII. Abhandlung §. VII. bemerkt habe, erhellet gleichfalls daher, daß die erste obrigkeitliche Person nach dem Landesherrn, der Oberste Vogt benamset worden, auch gar keiner Amteleute, sondern nur der Bögte Meldung geschiehet, wie aus folgendem Privilegio Herzog Ernsts von 1358. erhellet: „Van der Genade Godes we Ernst de Junghere Hertoghe to Brunswich Hertogen Albrechts sone bekennen von vnser vnd vnser erben wegen in düssen breiue, vnde dot wittlik alle den de düssen breiff seet eder höret lesen, dat we dorch Got vnde sunderliken densi den vns de geistliken Lude de Prouest, Ebdisse, Priorinne vnde de ganze Samnunghe des stichtes to Hilwordeshusen gedan hebben, vnde dorch sunderliker bede willen den selven hebben dorch sunderlike prontscap alsodane genade geuen, als hir na bescreuen steit. Were dat jemand vnser Vogede, vnser Man, Borger eder Underdanen denseluen Prouest des Stichtes to Hilwordeshusen irgen vnmme schuldegen wolden, deme eder den scolden de selue Prouest antworten vor uns, eder vor vnseme Ouersten Vogede, vnde anders vor nymande, vnde we wolden den Prouest dem eder de de en vor vns eder vnseme Ouersten Vogede schuldegeden to rechte setten, vnde dar scol sel de Prouest, vnde de, de den Prouest schuldegeden, an genogen laten, were of dat Imand de Prouendere, de des süluen Prouestes eder de de na eme quemen, vnderdanen sint, eder werden, schuldegen wolde, om jenegerleie stücke, de Prouender en scolde anders nirgen antworten, den vor dem Proueste, de to der tid eyn Prouest to Hilwordeshusen were. Vnde de Provest scolde den eder de Prouender schuldegeden, de selven Prouender to recht setten, vnde dar scolden se sel an heider Sid ane genogen laten. Houen disse Degebinghe vnde genade en scal nyman vnser vnderdanen, der we macht hebben, dat selue stichte to Hilwordeshusen besueren mit inegerleue schuldinghe dan als hir vore bescreuen is, des to Disunde gewe we en düssen Breiff besegelt mit vnsem Ingesegele, de gegeuen is na Godes bort, dusent Jar dre hundert Jar in dem acht vnde vntzigesten Jare des nestes mandages vor sünste Lucien Dage der heiligen Junefrouen.“

§. IV.

Zu Bestärkung desjenigen, was ich in der XXXIV. Abhandlung §. XIV. auch in der III. Abhandlung §. XXIII. von den Landgerichten angeführt, dienet dieser richterlicher Spruch: „Wij Johannes Weigerbende eyn gesworen Greve vnd Wilhelm Doman eyn gesworen Schulte des Dorschlüchtigen Hochgeborn Fürsten vnd Heren Hern Ericks to Brunszwig vnd Lüneborch Hertogen vns gnedigen Heren richter vnd besitter des Lantgerichts vp dem Leynberge vor Söttin-gen Bekennen openbar in düssen breue, dat vor vns gekomen is an gebededen richte to rechte richte tyt dages Hans Weiger, wonhaftig to Dymeren, vnd hefft vorgebrocht eyn ordel in eyne breue geschreuen von dem Gerichte to Dimeren, vp dem Leynebarch gewiset to belerende als us lüden dende, dat de von Hilwershusen to Dymerden eyn geheget richte gehath, vnd do sülvest beschuldiget den sulken Hanse Weiger vmmme eyne marck herkomen, dat den von Dymeren vorboden sy, nich to vischende in dem Water darfulvest, dat Hans Weiger nicht geholden, dar vmmme sy he plichtig öne de marck to geuende; dar Hans Weiger vp geantwordet vnd gesecht, he hebbe nicht in dem ören gevischet, sunder in den sinen, alse in der Molen vnd twischen sinen tünen alse vorne sin Hoff wendet, und hebbe des Gudes Heren; da de von Hilwershusen vp gesecht, richte und recht, Water vnd Weide to Dimerden sy ör, vnd bestan dar anders nemandes neyns rechts to hebbeende, dar vmmme vermeint se, Hans Weiger sy öne plichtig de Marck to geuende, vnd des so gebeden belerie. Darup hefft de Lantman erkant vor recht, vnd angewiset vp den Laynbarge, konnen de von Hilwershusen erweisen, alse recht is, dat Hans Weiger hebbe gevischet buten den synen, so konne de sic mit der antworde nicht behelpen, sy plichtig to der Broke to antworden, wo se sic der bewisige aff don, wenn Hans Weiger denn sic mit rechte entledige vp do hetzen, da he nicht buten den synen vnd anderst verne denn in den synen vnd bynnen synen tune gevischet hebbe, so sy de der schulde noit los; dat dut alle so vor vns geschein is, des sint to Dingwartan getogen Tili Clawes, Hans Klopener. To forder bekantnisse hebbe wy Greven vnd Schulte vorbenante vnse Ingesegele an düssen Breiff gehangen Datum Anno Domini M.D.XVII. Mandages na Nicolai.“ Denn solcher ergiebet, wie noch im XVten Iohrdundert, das Leinebergische Landgericht darüber erkannt hat, ob von des Klosters Hilwartshausen Untergericht zu Diemarden recht gesprochen sey, und, daß der Landmann die Urteil gefunden.

Z u g a b e

zu der

Sechs und dreißigsten Abhandlung.

Von ungleichen Ehen.

Ich habe in der XXXVI. Abhandlung S. X. bemerkt, wie die Lehne gemeinlich den Dienstleuten gegeben worden, und daß deswegen nicht zu vermuthen, daß nur einer oder der andere von Adel, sondern daß ganze Geschlechter die Dienstpflcht übernommen. Sie wären sonst von den Lehnen ausgeschlossen, deren der größte Theil nicht entbehren konnte. Folgendes merkwürdige Kaiserliche Diploma bestärket mich in dieser Meinung. C. In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus, si ea quæ a predecessoribus nostris vel fidelium devotione bene tradita statuta ac confirmata sunt nostris oraculis roboramus. Si etiam illa, que quacunq[ue] necessitate corrupta sunt, Imperiali nostra auctoritate corrigimus, & in melius commutamus, saluti nostræ consulimus, & Imperiale ministerium a domino susceptum exercemus. Eapropter omnium tam futurorum quam presentium noverit industria, qualiter nos dilectissimi patrum & antecessoris nostri divæ memoriæ Canradi gloriosissimi Romanorum Regis vestigiis inherentes canonica professionis ordinem & statum religionis, quem ipse in ecclesia Hildewardeshusen in melius commutavit, & separatim in unum & communis cohabitationis revocavit propositum, nos Imperiali auctoritate confirmamus. Hanc itaque patrum nostri benivolenciam pari devotionis studio ac pietatis exemplo imitari cupientes tam pro eius, quam animæ nostræ remedio, nec non ob interventum dilecti cognati nostri Henrici Ducis Baviaræ & Saxonie ceterorumque fidelium nostrorum, ministeriales predictæ ecclesiæ a iam dicto patre nostro ad regni dicionem & servitium translatos proprietati ecclesiæ reddidimus, ea iuris legitimi sanctione, ut summotis potestatibus omnibus tam ecclesiasticis quam secularibus soli æcclesiæ & preposito deserviant. *Antiqua beneficia, quæ iustitia & consuetudo æcclesiæ indulsit, vel ius parentum per successionem eis contradidit usque ad prima tempora Lottharii Imperatoris, predicti ministeriales quiete obtineant, eo conditionis pacto & nostræ constitutionis decreto, ut si absque legitimis liberis obierint, eorum beneficia ad prebendas sanctimonialium & prepositi omni contradictione & ambiguitate remota redeant, eorum omnimodis usibus profutura.*

Ea

Ea autem beneficia, quæ post ingressum Lottharii Imperatoris quoquo modo adepti sunt, nos eis dictante iusticia prorsus abiudicamus, & nostra auctoritate interdici-
mus, nisi forte ex gratia & concessione prepositi atque communi consensu ecclesiæ
ea possunt obtinere. Quæ vero iuste obtinuerunt, nulli liceat ex predictis mini-
sterialibus ea vendere vel comutare, vel alicui in beneficium prestare, vel pro ali-
qua re vel pecunia invadiare, siue aliquo ingenii uel machinationis modo ab eccle-
sia alienare. Caterum hæc & omnia bona, quæ supradicta ecclesia nunc habet, vel
in posterum iuste acquisierit, totius corroborationis nostræ munimine lege in per-
petuum valitura eidem confirmamus, statuentes & iuste decernentes, ut si quis huius
paginæ aut Imperatoris constitutionis nostræ violator existiterit, banno nostro subia-
ceat, & centum libras auri purissimus componat, medietatem cameræ nostræ &
medietatem predictæ ecclesiæ. Quod ut ab omnibus semper credatur, & inviola-
biliter observetur, presentem inde paginam conscribi & sigilli nostri inpressione
insigniri iussimus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina hæc sunt Henricus
Dux Bawarie & Saxonie, Fridericus Dux Suevorum, Cunradus frater Imperatoris,
Bertoldus Dux de Ceringen, Bertoldus comes de Anedesse, Godefridus Comes de
Rumesberge, Albertus Comes de Heuersten, Fridericus de Bichilingen, Lodewicus
Comes de Lare, Marwardus de Grünbach, Sigebolde de Scharpselt, Poppo Co-
mes de Hanensten, & alii quam plures.

Signum domni Friderici Romanorum Imperatoris Inuictissimi.

Ego Reinaldus Cancellarius vice Arnoldi Archicancellarii & Maguntini Ar-
chiepiscopi recognovi Anno incarnationis domni MCLVI, indictione IIII, VI,
Idus May.

Datum in castro Imperiali Bümeneburg. Regnante domino Friderico Roma-
norum Imperatore gloriosissimo Augusto anno Regni eius. V., imperii vero primo.

Es sehet dasselbe ausser Zweifel, daß die Ministeriales ein Erbrecht an den
Lehnen gehabt, welches man ihnen nicht nehmen können.



W078



David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig,
Lüneburgischen Canzley-Directoris,

N e b e n s t u n d e n.

Fünfter Theil.

Neueste Ausgabe.



Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.

